

Sophia Booz
Der Reißwolf

Aktenvernichtung als destruktiver,
ordnender und produktiver
Umgang mit Daten (1965-2015)

Untersuchungen | Band 122

LUDWIG-UHLAND-INSTITUT FÜR EMPIRISCHE KULTURWISSENSCHAFT

tv.v. Tübinger Vereinigung
für Volkskunde e. V.

© Tübinger Vereinigung für Volkskunde e. V., Sophia Booz: Der Reißwolf. Aktenvernichtung als destruktiver, ordnender und produktiver Umgang mit Daten (1965-2015), Tübingen 2018.



Die historisch und ethnografisch angelegte Studie von Sophia Booz beleuchtet den Wandel im Umgang mit Daten, wie er sich seit den 1960er-Jahren vollzieht. Sie nimmt das Vernichten von Akten als zerstörerischen, ordnenden und produktiven Akt in den Blick und zeigt, wie Daten ein eigenes Potenzial zugeschrieben wird, das sie entweder zu schützenswerten Gütern oder Bedrohungen macht. Dem Reißwolf als Gerät, das Papier in kleine Partikel zerkleinert, werden dabei unterschiedliche Rollen als Hüter der Privatsphäre, als Vertuscher oder als Erlöser von Vergangem zugeschrieben.

ISBN 978-3-932512-97-1

tv.v. Tübinger Vereinigung
für Volkskunde e. V.

© Tübinger Vereinigung für Volkskunde e. V., Sophia Booz: Der Reißwolf. Aktenvernichtung als destruktiver, ordnender und produktiver Umgang mit Daten (1965-2015), Tübingen 2018.

Sophia Booz

Der Reißwolf

**Aktenvernichtung als destruktiver, ordnender und produktiver
Umgang mit Daten (1965-2015)**

LUDWIG-UHLAND-INSTITUT FÜR EMPIRISCHE KULTURWISSENSCHAFT
Untersuchungen | Band 122



Sophia Booz

Der Reißwolf

Aktenvernichtung als destruktiver,
ordnender und produktiver
Umgang mit Daten (1965-2015)

t.v.v. Tübinger Vereinigung
für Volkskunde e. V.

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2017 als Dissertation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen eingereicht und für die Publikation gekürzt und überarbeitet.

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Thiemeyer

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Monique Scheer

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Sophia Booz: Der Reißwolf

Aktenvernichtung als destruktiver, ordnender und produktiver Umgang mit Daten (1965–2015)

Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde e. V., 2018.

ISBN: 978-3-932512-97-1

Alle Rechte vorbehalten.

© Tübinger Vereinigung für Volkskunde e. V., 2018.

www.tvv-verlag.de

Lektorat: Sascha Bühler

Gestaltungskonzept: Christiane Hemmerich Konzeption und Gestaltung, Tübingen

Satz: Maria Blenich, Antonia Schnell

Druck: Gulde-Druck, Tübingen

1. EINLEITUNG	7
1.1 Problemstellung und Forschungsfrage	7
1.2 Methodische Herangehensweise und empirisches Material	13
1.3 Historischer Überblick zur Entwicklung des Aktenvernichters	21
1.4 Gang der Arbeit	29
2. FORSCHUNGSSTAND UND THEORETISCHE VERDICHTUNGEN	31
2.1 Zum Umgang mit Dingen und Technik	31
2.2 Abfall als kulturwissenschaftliches Phänomen	34
2.3 Daten und Datenhandeln	39
2.4 Sortieren und Aussortieren als soziale und kulturelle Praktiken	43
2.5 Sicherheit und Versicherheitlichung	46
3. AKTENVERNICHTEN ALS DESTRUKTIVER AKT	51
3.1 Aktenvernichten als kraftvolle Zerstörung	52
3.2 Aktenvernichten als endgültige Zerstörung	61
3.3 Aktenvernichten als sichere Zerstörung	70
3.4 Aktenvernichtung als saubere Zerstörung	82
3.5 Symbolische Kraft der Zerstörung	92
4. AKTENVERNICHTEN ALS ORDNER AKT	97
4.1 Daten als schützenswerte Objekte	98
4.2 Daten als gefährdete und gefährdende Objekte	113
4.3 Daten als zirkulierende Objekte	123
4.4 Daten als verzeitlichte Objekte	130
4.5 Datenkonzepte und Datenpotenziale	137
5. AKTENVERNICHTEN ALS PRODUKTIVER AKT	141
5.1 Die verschleiernde Kraft der Zerstörung	142
5.2 Die geschichtsschreibende Kraft der Zerstörung	156
5.3 Die bewahrende Kraft der Zerstörung	168
5.4 Moralische Aufladung des Aktenvernichters	179
6. FAZIT	181
7. LITERATURVERZEICHNIS	189

8. QUELLENVERZEICHNIS	201
9. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	215
Über die Autorin	216
English Summary	216

1. Einleitung

1.1 Problemstellung und Forschungsfrage

Betrachtet man die politischen Skandale der letzten Jahrzehnte, so tritt als Requisit und Indiz immer wieder ein äußerlich unscheinbares Bürogerät in Erscheinung: der Aktenvernichter. Das DDR-Regime versuchte durch eine groß angelegte Aktion der Aktenvernichtung unter anderem, die Identitäten von sogenannten inoffiziellen Mitarbeitern und die Spionage der westlichen Länder zu verschleiern;¹ daran schloss sich eine große Debatte über den Umgang mit den sogenannten Stasi-Akten an, in der unter anderem deren weitere Vernichtung gefordert wurde.² Als „Nacht der Reißwölfe“³ bezeichnete das Magazin Der Spiegel im Jahr 2000 die Zerstörung von wichtigen Unterlagen im Kanzleramt beim Regierungswechsel von 1998. Zuletzt erregte 2012 die „Aktion Konfetti“⁴ im Bundesamt für Verfassungsschutz Aufsehen, bei der Akten mit Bezug zum rechtsradikalen Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) vernichtet wurden. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass die Vernichtung von Akten hier als illegitimes Mittel der Verschleierung und Vertuschung bewertet wird. Doch auch ihre unterlassene Vernichtung ist skandalfähig. Wenn Regierungsakten im öffentlichen Park entsorgt,⁵ personenbezogene Daten einer Firma auf der Straße gefunden werden⁶ oder Patientendaten im Mülleimer landen,⁷ ist der Skandal gerade, dass Unterlagen *nicht* vernichtet wurden. Beide Varianten des Skandals um Aktenvernichtung zeigen, dass das Entsorgen von Datenträgern normativ verhandelt wird.

- 1 Vgl. Richter, Michael: Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR. Weimar 1996.
- 2 Vgl. Henke, Klaus-Dietmar (Hg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten und die DDR-Geschichte auf dem 39. Historikertag 1992. München 1993.
- 3 Die Nacht der Reißwölfe. Cover der Ausgabe. In: Der Spiegel Nr. 27, 03.07.2000. Zur daran anschließenden Debatte über die Legitimität dieser Zerstörung von Unterlagen vgl. Buchstab, Günter: „Bundeslöschtage“? Wie Kanzleramt und Medien einen Skandal inszenierten. In: Die Politische Meinung (2007) H. 448, S. 65–72. Online verfügbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_10234-544-1-30.pdf (Stand: 30.01.2014); Köster, Christian: Akten- und Datenvernichtung im Kanzleramt – Verwahrungsbruch oder legitimer Verwaltungsakt. In: Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren (Hg.): Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs Dienstreisen Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen. Münster 2004, S. 251–262.
- 4 Höll, Susanne/Schultz, Tanjev: Aktion Konfetti. In: Süddeutsche Zeitung, 29.06.2012, S. 5.
- 5 Vgl. Cameron-Vertrauter entsorgt Regierungspapiere im Park. In: Spiegel Online, 14.10.2011.
- 6 Vgl. Stegert, Gernot: Personendaten auf der Straße. Panne bei Tübinger Weiterbildungsfirma. In: Schwäbisches Tagblatt, 31.05.2012.
- 7 Vgl. Kastner, Bernd/Wejsada, Sabine: Patientenakten in der Mülltonne. In: Süddeutsche Zeitung, 19.06.2010, S. 34.

Akten zu vernichten ist dabei nicht per se gut oder schlecht, sondern erst in einem weiteren gesellschaftlichen und kulturellen Kontext zu verstehen.

Das Vernichten oder die unterlassene Vernichtung von Akten wird durch die Skandale und innerhalb der Berichterstattung über Skandale selbst skandalisiert. Diese Skandalisierung täuscht leicht darüber hinweg, dass tagtäglich Akten vernichtet werden: in Büros von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, bei Entsorgungsbetrieben und anderen Dienstleistern oder zu Hause. Medial präsent und öffentlich verhandelt werden diese alltäglichen Fälle von Aktenvernichtung aber nur selten.

Der Umgang mit Daten und Datenträgern basiert auf sozialen und kulturellen Ordnungen. Vorstellungen, Wertzuschreibungen und Konventionen bleiben meist unbemerkt und werden nur selten artikuliert, sofern sie überhaupt artikulierbar sind. Gerade aber in Fällen divergierender Wertzuschreibungen werden sie hinterfragt und zum Gegenstand von Auseinandersetzungen. Beachtung findet das Vernichten von Akten vor allem im Fall von sogenannten Datenskandalen wie den oben erwähnten. Weil im Moment des Skandals mit sonst nicht hinterfragten Konventionen gebrochen wird, lässt die Analyse von Skandalen auch Rückschlüsse auf den selbstverständlichen Umgang mit Daten und mit der Vernichtung von Datenträgern zu.⁸ Der Skandal als außergewöhnliches Ereignis eröffnet einen Zugang zum alltäglichen, selbstverständlichen Umgang, ähnlich wie der alltägliche, wenig hinterfragte Umgang mit Technik im Moment der Panne ins Bewusstsein tritt.⁹

Die Bezeichnung als Datenskandal beruht immer auf normativen Vorstellungen über den Umgang mit Daten. Daten zu löschen oder dies nicht zu tun sind nur zwei Umgangsweisen neben vielen weiteren (zum Beispiel dem unerlaubten Speichern von Daten), die unter diesen Begriff verhandelt werden können.¹⁰ Ein Datenskandal kann gleichzeitig auch ein politischer Skandal sein, er kann aber auch jenseits der Politik stattfinden, etwa im gewerblichen Umgang mit Daten. Dass es diese Form des Skandals gibt und dass diese mit einem eigenen, griffigen Schlagwort belegt wird, lässt Rückschlüsse auf die kulturelle Verfasstheit einer Gesellschaft zu. Ähnlich wie im Fall von Lebensmittelskandalen zeigt sich hier eine breite Sensibilisierung gegenüber bestimmten Themen, die diese zu gesellschaftlichen Aushandlungsfeldern macht.

- 8 Zum Skandal vgl. Neu, Michael: Der Skandal. In: Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren (Hg.): Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs Dienststreifen Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen. Münster 2004, S. 3–23, hier S. 7.
- 9 Zur Panne im Umgang mit Technik vgl. Bausinger, Hermann: Technik im Alltag. Etappen der Aneignung. In: Zeitschrift für Volkskunde 77 (1981), S. 227–242, hier S. 231.
- 10 Zur Kriminalität rund um Daten und die Entstehung des Datenskandals vgl. Fleischhack, Julia: Eine Welt im Datenrausch. Computeranlagen und Datenmengen als gesellschaftliche Herausforderung in der Bundesrepublik Deutschland (1965–1975). Zürich 2016, S. 149.

In einer Zeit, in der vor allem der Umgang mit digital gespeicherten Daten problematisiert wird, scheint eine Arbeit zum Aktenvernichter anachronistisch, wenn nicht sogar nostalgisch verklärend. Sind aktuell nicht neuere Dimensionen des Sammelns, Aufbewahrens, Auswertens und Löschens von Daten relevant, als sie bei auf Papier gespeicherten Daten möglich wären? Stellen sich dabei nicht gänzlich neue Fragen nach der Unmöglichkeit des Löschens¹¹ oder dem drohenden Verlust von Daten? Ich möchte mit dieser Arbeit keinen Gegensatz von früheren zu heutigen, digitalen Datenpraktiken konstruieren. Vielmehr verfolge ich das Ziel, den aktuellen Diskurs um den Umgang mit Daten zu historisieren. Damit knüpfe ich an die Forderung von Ramón Reichert an, (digitale) Datenpraktiken historisch, kulturell und sozial zu erforschen. Der Anschluss an „frühere materielle Datenkulturen“ sei wichtig, so Reichert, um Kontinuitäten und Brüche zu verstehen, die im historischen, sozialen und kulturellen Kontext gesehen werden müssen.¹² Und auch in Zeiten digitaler Datenspeicherung und -verarbeitung sind materielle Datenkulturen präsent, weshalb der Gegensatz von früher (Papier) und heute (Computer) zu kurz greift.¹³ Digitale und analoge Speicher- und Verarbeitungsformen müssen in ihren Verschränkungen ernst genommen werden: Erfahrungen, Vorstellungen und Erwartungen an Technologien werden vom Umgang mit anderen Technologien geprägt, wobei dies kein einseitiges, sondern ein wechselseitiges Verhältnis ist. Denn auch der Umgang mit analog gespeicherten Daten wird durch digitale Entwicklungen mitgeformt.

Unabhängig von den konkret eingesetzten Technologien der Speicherung und Verarbeitung liegt jedem Umgang mit Daten ein spezifisches Verständnis von ihnen zugrunde: das ihres Wertes, ihrer Vergänglichkeit, der mit ihnen verbundenen Chancen und Risiken. Wenn aktuell vor allem im öffentlichen Diskurs diagnostiziert wird, dass wir in einer Datengesellschaft leben, äußert sich darin einerseits die hohe Bedeutung, die Daten zugesprochen wird. Gleichzeitig wird hier ein Problem der Debatte um Daten deutlich: In der Bezeichnung „Datengesellschaft“ ist nur wenig Platz für differenzierte Sichtweisen auf unterschiedliche Daten und unterschiedliche Formen des Umgangs mit ihnen. Kritik dieser Art formuliert auch der Rechtswissenschaftler Berthold Hausteil: „Es gibt nicht das ‚eine Problem‘, nicht die ‚große Herausforderung‘ und eine pauschalisierende Analyse der

- 11 Zur Unmöglichkeit, Daten aus dem Internet zu löschen, ohne dabei Spuren zu hinterlassen vgl. Schmale, Wolfgang/Tinnefeld, Marie-Theres: Privatheit im digitalen Zeitalter. Wien u.a. 2014, S. 109.
- 12 Vgl. Reichert, Ramón: Einführung. In: Ders. (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie. Bielefeld 2014, S. 9–31, hier S. 11.
- 13 Vgl. Müller, Lothar: Weiße Magie. Die Epoche des Papiers. München 2012, S. 352. Die Unterscheidung nach analogen und digitalen Speichermedien ist für den Einsatz von Aktenvernichtern auch deswegen nicht hinreichend, weil mit neuen Aktenvernichter-Modellen CDs und ganze Festplatten geschreddert werden können.

„Datengesellschaft“ in ihren rechtlichen Bezügen verbietet sich ebenso.“¹⁴ Deutlich wird die pauschalisierende Tendenz in der aktuellen Debatte um Big Data und die damit verbundenen Versprechungen und Befürchtungen. Problematisch ist in diesen Debatten, dass von konkreten Umgangsweisen und heterogenen Anwendungsfeldern abstrahiert wird und verschiedenste Praktiken allesamt unter dem Schlagwort „Big Data“ verhandelt werden.¹⁵ Diesen pauschalisierenden Tendenzen möchte ich entgegengehen, indem ich eine konkrete Umgangsform mit Daten in den Mittelpunkt meiner Überlegungen stelle: das physische Zerstören von Datenträgern und damit eine bestimmte Form, Daten zu löschen.

Die übergeordnete Frage dieser Arbeit ist, wie beim Vernichten von Datenträgern über die physische Zerstörung die Bedeutung und der Wert von Daten und Datenträgern verhandelt werden. Dieser Fragestellung liegen einige Annahmen zugrunde: Erstens gehe ich davon aus, dass es einen Unterschied zwischen der physischen Zerstörung von Datenträgern und anderen Formen der Entsorgung gibt, bei denen Datenträger nicht zuvor zerstört werden. Zerstörung ist deshalb konstitutiv für Aktenvernichtung. Zweitens gehe ich davon aus, dass bei der Zerstörung von Datenträgern immer auch die darauf enthaltenen Daten von Bedeutung sind und deswegen mitbedacht werden müssen. Akten zu vernichten zielt nicht nur darauf, Datenträger (als Abfall) zu entsorgen, sondern deren Inhalte gezielt vor dem Zugriff anderer zu schützen. Vorstellungen über Datenträger und Daten, aber auch über Privatheit, Datenschutz und den Umgang mit Vergangenheit stehen durch die Zerstörung von Datenträgern in einem engen Verhältnis zueinander. Aufgrund dieses Verhältnisses lässt die Fokussierung der physischen Zerstörung in dieser Arbeit Rückschlüsse auf Vorstellungen und Bewertungen von Daten sowie Umgangsweisen mit Daten zu. Der Aktenvernichter ist gleichermaßen Forschungsgegenstand und Forschungsperspektive.

Ausgangspunkt der Analyse bildet das Gerät selbst. Den Aktenvernichter verstehe ich als Ausdruck spezifischer Vorstellungen und Umgangsweisen mit Daten. Die technische Produktion und Nutzung des Aktenvernichters wird so eingebettet in einen breiteren Kontext: die Verhandlung von Datenproduktion, Datensicherheit, Datenmissbrauch und Datenschutz. Vom Aktenvernichter ausgehend analysiere ich, in welchen Kontexten Akten vernichtet werden und wie die Vernichtung von Akten verhandelt wird. Wie wird die Zerstörung von Datenträgern gesellschaftlich gedeutet? Welche kulturellen Vorstellungen über Daten werden dabei wirksam? Welche Sinnstiftungspotenziale bergen der Aktenver-

14 Hausteine, Berthold H.: Datenschutz jenseits der Papierakte. Systematische Herausforderungen des Datenschutzrechts unter den Bedingungen der Digitalisierung. In: Süßenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 253–282, hier S. 254.

15 Vgl. Flyverbom, Mikkel/Madsen, Anders Koed: Sorting Data Out. Unpacking Big Data Value Chains and Algorithmic Knowledge Production. In: Süßenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 123–144, hier S. 127.

nichter und die physische Zerstörung von Unterlagen? Wie werden Fragen von Macht über Daten und Macht durch Daten verhandelt? Unter welchen Umständen gilt die Zerstörung von Unterlagen als legitim, unter welchen Umständen aber nicht? Und wie werden über Daten und die Zerstörung von Datenträgern Sozialbeziehungen gedacht? Es geht hier um verschiedene Deutungen der Zerstörung, die dem physischen Prozess übergeordnet sind und dennoch in einem engen Bezug zu ihm stehen. Als Deutungsmuster verstehe ich nicht zwangsläufig in sich kohärente Bewertungen. Sie bieten vielmehr verschiedene Möglichkeiten an, die Zerstörung von Akten zu denken, zu legitimieren oder zu delegitimieren. Die Vernichtung von Akten wird durch diese Deutungen jeweils in einen größeren Zusammenhang gesetzt und diskursiv verortet.

Die vorliegende Arbeit umfasst den Zeitraum von den 1960er-Jahren bis 2015. Seit den 1960er-Jahren kommt es zu einer Neuvermessung des Wertes von Daten. Die Aufwertung von Daten spiegelt sich auch in der seit den 1970er-Jahren formierenden Zeitdiagnose als Informationsgesellschaft wider.¹⁶ Vor allem der Umgang mit personenbezogenen Daten wird zu einem zentralen gesellschaftlichen wie kulturellen Problemfeld. Ein Problembewusstsein für solche Daten entsteht in den 1960er-Jahren zunächst in Expertenkreisen und ist eng an den Einsatz von rechnergestützter Datenverarbeitung gekoppelt. Die Speicherung und Auswertung von personenbezogenen Daten und die daran anknüpfenden Hoffnungen und Befürchtungen werden unter Schlagwörtern wie „Verdatung“ verhandelt. Erste Datenschutzgesetze, die auf diese technischen Entwicklungen reagieren, haben das Ziel, das Verhältnis zwischen dem Staat und den BürgerInnen zu regulieren, genauer zwischen den Interessen des Staates nach Wissen über seine BürgerInnen einerseits und den Interessen der BürgerInnen, dieses Wissen zu begrenzen, andererseits. Erst durch die Verabschiedung von Datenschutzgesetzen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (1977), entbrannte in Deutschland auch die öffentliche Diskussion um Datenschutz. Der Versuch, den Umgang mit personenbezogenen Daten zu regulieren, führte zu einer teils hitzigen Debatte über Sinn und Unsinn von Datenschutz.¹⁷ Die öffentliche Diskussion um den Umgang mit Daten und Datenschutz gipfelte in den

- 16 Vgl. Danyel, Jürgen: Zeitgeschichte der Informationsgesellschaft. In: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online Ausgabe 9 (2012) H. 2. Online verfügbar unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Danyel-2-2012> (Stand: 03.07.2013); Reinecke, Christiane: Wissensgesellschaft und Informationsgesellschaft. 11.02.2010. Online verfügbar unter: <http://docupedia.de/zg/Wissensgesellschaft> (Stand: 08.11.2013); Steinbicker, Jochen: Zur Theorie der Informationsgesellschaft. Ein Vergleich der Ansätze von Peter Drucker, Daniel Bell und Manuel Castells. Wiesbaden 2011.
- 17 Dabei bewegten sich die Sichtweisen zwischen den Positionen, dass Datenschutz Täterschutz sei und dass Datenschutz Grundrechtsschutz sei. Vgl. Linhardt, Dominique: Die „informationelle Frage“. Elemente einer politischen Soziologie der Polizei- und Bevölkerungsregister in Deutschland und Frankreich (1970er und 1980er Jahre). In: Gugerli, David u.a. (Hg.): Daten. Zürich/Berlin 2007, S. 99–116, hier S. 110.

Protesten gegen die geplante Volkszählung 1983. Diese Entwicklungen sind Ausdruck dafür, wie stark der Umgang mit Daten, insbesondere mit Personendaten, moralisch und normativ aufgeladen ist.¹⁸

Im Fokus der Arbeit steht die (west-)deutsche Entwicklung. Drei Gründe sprechen für diese Eingrenzung: Erstens unterscheidet sich die Gesetzgebung, die für das Aktenvernichten von großer Bedeutung ist, national sehr stark. So tritt beispielsweise erst 2018 eine Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, die für die gesamte Europäische Union gilt.¹⁹ Zweitens ist die technische Entwicklung von Aktenvernichtern auch international stark an Deutschland ausgerichtet. Bis heute haben große Hersteller ihren Sitz in Deutschland und exportieren weltweit mit dem Verweis „Made in Germany“. Und auch die Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), die die Partikelgröße und die Sicherheitsstandards der Geräte zur Zerstörung von Datenträgern festlegen, werden teilweise international genutzt. Drittens gibt es aber auch Hinweise darauf, dass das Vernichten von Akten und vor allem die Rekonstruktion von vernichteten Unterlagen als „typisch deutsch“ gewertet und inszeniert werden – sowohl aus der Innen- als auch der Außenperspektive.²⁰

In den folgenden Abschnitten werde ich das so eingegrenzte erhobene und ausgewertete Material dieser Arbeit vorstellen, darauffolgend mit einem kurzen historischen Abriss einen ersten Zugang zum gewählten Forschungsgegenstand geben und schließlich den Gang der Arbeit in den folgenden Kapiteln präsentieren.

- 18 Zur Verdattung und Entstehung des Datenschutzes vgl. Berlinghoff, Marcel: Computerisierung und Privatheit – Historische Perspektiven. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2013). Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/157542/computerisierung-und-privatheit-historische-perspektiven> (Stand: 02.04.2014); Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016; dies.: Die Anfälligkeit einer Gesellschaft. Kulturwissenschaftliche Überlegungen zu Verdattungsprozessen und ihren Effekten. In: Dies./Rottmann, Kathrin (Hg.): Störungen. Medien | Prozesse | Körper. Berlin 2011, S. 45–63; Linhardt: Die „informationelle Frage“, 2007.
- 19 Zwar gibt es seit 1995 eine EG-Datenschutzrichtlinie, die für die Länder der Europäischen Union gilt, eine einheitliche und verbindliche Regelung für alle Staaten umfasst diese allerdings nicht. Vgl. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Zur Reform des europäischen Datenschutzrechts. In: MultiMedia und Recht (2012) H. 11, S. 709–710, hier S. 710.
- 20 Vgl. Woestendiek, John: The Compleat History of SHREDDING. Cover Story. In: The Baltimore Sun, 10.02.2002; Heingartner, Douglas: Back Together Again. In: New York Times, 17.07.2003; Osang, Alexander: Die deutsche Maschine. In: Der Spiegel Nr. 32, 2008, S. 44–48.

1.2 Methodische Herangehensweise und empirisches Material

Das zur Analyse herangezogene empirische Material zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt aus: Artikel und Werbeanzeigen aus Fachzeitschriften, mediale Berichterstattung über Datenskandale, Gespräche mit MitarbeiterInnen von Herstellern für Aktenvernichter, Interviews mit NutzerInnen, technische Normen und rechtliche Vorschriften bilden die empirische Grundlage dieser Arbeit. Durch diese Vielfalt wird eine möglichst multiperspektivische Annäherung an den Forschungsgegenstand verfolgt, durch die sich die Volkskunde und ihre Nachfolgedisziplinen wie die Empirische Kulturwissenschaft auszeichnen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, sich der Komplexität des Gegenstandes angemessen, das heißt vor allem multiperspektivisch, zu nähern.²¹ Die folgende Auswahl stellt das Material vor und erläutert methodische Zugriffe.

Werbeanzeigen für Aktenvernichter sind für diese Arbeit aus verschiedenen Gründen interessant: Erstens lassen sie Rückschlüsse auf die Gestaltung des Aktenvernichters zu, denn fast alle Anzeigenmotive nutzen Abbildungen von Aktenvernichtern, sei es als Zeichnung oder (und vor allem) als Fotografie. Veränderungen in der äußeren Gestaltung, aber auch Hinweise auf technische Veränderungen des Gerätes lassen sich dadurch über den Zeitverlauf beobachten. Zweitens werden in den Werbeanzeigen verschiedene NutzerInnenbilder entworfen, entweder durch Abbildungen von NutzerInnen und Nutzungszusammenhängen oder durch die Adressierung auf verbaler Ebene. Drittens geben die Werbeanzeigen Aufschluss darüber, in welchen Diskursen das Vernichten von Akten jeweils verortet wird. Dazu sind sowohl die bildliche Darstellung als auch die Slogans und beschreibenden Textelemente der Anzeigen zu berücksichtigen.²² Viertens entwerfen und nutzen die analysierten Werbeanzeigen bestimmte Feindbilder und Bedrohungsszenarien für den Umgang mit Daten.

- 21 Vgl. Lindner, Rolf: Vom Wesen der Kulturanalyse. In: Zeitschrift für Volkskunde 99 (2003) H. 2, S. 177–188, hier S. 186.
- 22 Vgl. zu Überlegungen von Bildern in Diskursen und Bild-Diskursen: Eder, Franz X./Kühschelm, Oliver: Bilder – Geschichtswissenschaft – Diskurse. In: Dies./Linsboth, Christina (Hg.): Bilder in historischen Diskursen. Wiesbaden 2014, S. 3–44; Maasen, Sabine/Mayerhauser, Torsten/Renggli, Cornelia: Bild-Diskurs-Analyse. In: Dies. (Hg.): Bilder als Diskurse – Bilddiskurse. Weilerswist 2006, S. 7–26; Renggli, Cornelia: Komplexe Beziehungen beschreiben. Diskursanalytisches Arbeiten mit Bildern. In: Eder, Franz X./Kühschelm, Oliver/Linsboth, Christina (Hg.): Bilder in historischen Diskursen. Wiesbaden 2014, S. 45–61; Sarasin, Philipp: Bilder und Texte. Ein Kommentar. In: WerkstattGeschichte 47 (2008), S. 75–80. Gemeinsam ist den AutorInnen, dass sie Bilder als Bestandteil von Diskursen sehen und einer Engführung des Diskursbegriffes auf sprachliche Äußerungen entgegenreten. Die Bedeutung von Bildern in Diskursen zeigt sich im analysierten Material besonders deutlich am Beispiel von Sicherheit. Die Konstruktion von Bedrohungsszenarien und die Argumentation mit Sicherheit entfalten erst im Zusammenspiel von Darstellungen und textlichen Elementen ihre Kraft.

Die Recherche nach Werbeanzeigen und Fachartikeln erfolgte hauptsächlich in Bürofachzeitschriften, vor allem der ab 1965 erscheinenden *bit*,²³ die durch gezielte Stichproben in weiteren Zeitschriften des Bürogewerbes ergänzt wurde. Im Gegensatz zu vielen anderen, branchenspezifischen Zeitschriften richteten sich Zeitschriften aus dem Bürogewerbe an eine breitere Leserschaft und thematisieren deswegen den Umgang mit Daten über Branchengrenzen hinweg. Durch die Recherche entstand ein Korpus von über 200 verschiedenen Anzeigenmotiven für Aktenvernichter.²⁴

Inwiefern Werbeanzeigen als Quellen kulturwissenschaftlicher und kulturhistorischer Arbeiten dienen können und wie methodisch mit diesen Quellen umgegangen werden kann, hat Kathrin Bonacker untersucht. Sie bezeichnet die Bilder der Anzeigenwerbung als „Kulturkonzentrat“²⁵, in dem sich die zeitgenössische Alltagswelt überzeichnet wiederfindet. Werbung ist nicht isoliert von kulturellen und gesellschaftlichen Prozessen, sondern bildet diese in idealtypischer Weise verdichtet ab und wirkt auf sie zurück.²⁶ In der Werbung genutzte Bilder und Vorstellungen müssen für die RezipientInnen verständlich sein. WerbemacherInnen bedienen sich deswegen an Bildern und Vorstellungen, die auch im Alltag präsent sind, damit sie in den Anzeigen wiederum entschlüsselt und verstanden werden können. Allerdings ist für die Nutzung in Anzeigenwerbung immer auch ein Übersetzungsprozess notwendig, bei dem einiges ausgelassen, anderes zugespitzt wird und Realität nie detailgetreu abgebildet sein kann.²⁷

Neben den analysierten Werbeanzeigen sind vor allem Fachartikel aus dem Bürogewerbe eine wichtige Quelle. Ähnlich wie die Werbeanzeigen zeigen die Artikel auf, wie sich die Aktenvernichter technisch verändern, welche Bedeutung Aktenvernichtern in der Büropraxis zugesprochen wird und in welchen Diskursen das Vernichten von Datenträgern verortet wird. Die Länge der Fachartikel variiert stark. Bei einem Großteil der insgesamt circa 250 Artikel aus Fachzeitschriften handelt es sich um sehr kurze Meldungen, die sich meist auf ein konkretes Gerät beziehen; nur einzelne längere Artikel beschäftigen sich herstellerübergreifend mit dem Vernichten von Akten. Ergänzt wird dieses Sample durch weitere Publi-

- 23 Die Untertitel der Zeitschrift und die Schreibweise des Titels verändern sich im Verlauf der Jahre immer wieder. Die unterschiedlichen Untertitel geben Aufschluss über das sich wandelnde Selbstbild und die fachliche Verortung der Zeitschrift. Sie spiegeln auch die technische Entwicklung im Bürogewerbe wider. Die genauen Angaben sind bei den einzelnen Nachweisen nachzulesen.
- 24 Als Motiv bezeichne ich hier die gesamte Anzeige als gestaltetes Objekt, das heißt unabhängig davon, ob dazu bildliche Elemente genutzt wurden oder nicht. Die Mehrzahl der Anzeigenmotive arbeitet allerdings auch mithilfe bildlicher Elemente.
- 25 Bonacker, Kathrin: *Illustrierte Anzeigenwerbung als kulturhistorisches Quellenmaterial*. Marburg 2000, S. 10.
- 26 Vgl. ebd., S. 44f.
- 27 Vgl. Lindner, Rolf: „Das Gefühl von Freiheit und Abenteuer“. *Ideologie und Praxis der Werbung*. Frankfurt a.M. 1977, S. 160.

kationen zu Büroarbeit und -organisation sowie die Recherche in Katalogen von Büromessen.

Zwei inhaltliche Einschränkungen sind für die Einordnung dieser Quellen zu erwähnen: Erstens werden Aktenvernichter hier fast ausnahmslos für den Fall beruflicher Nutzung in öffentlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen thematisiert. Nur vereinzelt werden auch außerberufliche Nutzungszusammenhänge besprochen. Zweitens bilden die Fachartikel einen spezifischen Fachdiskurs um den Umgang mit Daten ab. Dies zeigt sich unter anderem in der hohen Bedeutung technischer Entwicklungen und darin, dass öffentlich diskutierte Skandale um die Vernichtung von Akten von einzelnen Bezugnahmen abgesehen nicht thematisiert werden.

Die mediale Berichterstattung schließt die genannte Lücke zur öffentlichen Diskussion um Akten und deren Zerstörung. Für die vorliegende Arbeit wurde vor allem auf elektronische Archive der Tageszeitungen *Süddeutsche Zeitung* und *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, der Wochenzeitung *Die ZEIT* und des Magazins *Der Spiegel* zugegriffen.²⁸ Für die Auswertung wurde eine Auswahl von 140 Artikeln getroffen. Insbesondere Fälle von sogenannten Datensandalen lassen sich über Berichte in Tages- und Wochenzeitungen analysieren. Der Skandal als soziales Phänomen ist als ein Moment aufzufassen, in dem die gewohnte oder die gewollte Ordnung sichtbar und dadurch auch verhandelbar wird. Offen ist jedoch, ob der Skandal die gewohnte Ordnung stabilisiert oder destabilisiert und verändert – er bietet zunächst nur den Anstoß zu weiteren Debatten, weil die skandalisierten Handlungen als illegitim oder illegal bewertet werden.²⁹

Skandale, die darin bestehen, dass Unterlagen vernichtet oder gerade nicht vernichtet wurden, bergen für diese Arbeit ein hohes analytisches Potenzial, weil sie Rückschlüsse auf den alltäglichen Umgang mit Daten und Datenträgern zulassen. Aus diesem Grund nehmen sogenannte Datenskandale einen großen Stellenwert innerhalb dieser Arbeit ein, ohne dabei jedoch die Legitimität der Vernichtung oder Nicht-Vernichtung selbst bewerten zu wollen.³⁰ Es geht mir vielmehr darum, wie die Vernichtung von Datenträgern innerhalb des ausgewerteten Materials verhandelt wird, wer unter welchen Umständen über Datenträger

28 Die recherchierbaren Zeiträume variieren zwischen den genannten Quellen: Während Artikel der *Süddeutschen Zeitung* erst ab einer Veröffentlichung im Jahr 1992 zugänglich sind, sind die Artikel der anderen genannten Presseerzeugnisse für den gesamten Zeitraum der Untersuchung verfügbar. Zur besseren Lesbarkeit sind die Internetseiten der online recherchierten Zeitungsartikel, für die nur eine Abschrift verfügbar war, nur im Literaturverzeichnis angegeben. Daraus ergibt sich auch, dass bei einigen Quellen keine Seitenzahlen angegeben sind.

29 Vgl. Neu: *Der Skandal*, 2004, S. 4–7.

30 Damit grenze ich mich explizit von Fragestellungen ab, die danach fragen, was tatsächlich ein Skandal ist und was nur als Pseudoskandal eingestuft werden muss, wie die HerausgeberInnen des Bandes „Skandal oder Medienrummel?“. Vgl. Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren: Vorwort. In: Dies. (Hg.): *Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs „Dienstreisen“ Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen*. Münster 2004, S. 2.

verfügen darf und soll. Es ist nicht der Vorgang selbst, der bestimmt, welcher Umgang mit Daten und Datenträgern als angemessen gilt, denn sowohl die Vernichtung als auch die Nicht-Vernichtung von Akten ist skandalfähig. Entscheidend sind vielmehr der institutionelle, rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Kontext, in dem verschiedene Akteure mit Datenträgern umgehen und diese zerstören oder nicht zerstören.

Hersteller von Aktenvernichtern eröffnen eine weitere Perspektive auf diese Geräte. Im Kontakt mit ihnen ging es vor allem um die Fragen, wie Aktenvernichter technisch hergestellt werden, nach welchen Kriterien sie gestaltet werden, wer zu den KundInnen der Hersteller gehört und wie die Hersteller den Umgang mit Daten in der Gegenwart und Vergangenheit einschätzen. Ein ausführliches Gespräch mit zwei Mitarbeitern des Herstellers Krug & Priester zu Beginn der Forschung legte eine wichtige Grundlage für die Arbeit. Im Anschluss an das Gespräch bestand weiterhin Kontakt, wobei mir auch einige vorgefundene Unterlagen aus der Geschichte der Firma eingescannt und zugeschiedt wurden.³¹ Außerdem bestand Kontakt zum Hersteller HSM. Mit der HSM Akademie bietet dieser Hersteller ein eigenes Fortbildungsprogramm zu Themen wie Datensicherheit und Datenschutz an.³² Gerade der dezidierte Bezug zum Aktenvernichten und zu den Geräten macht dieses Veranstaltungsformat für die hier vorliegende Arbeit interessant. Im Juni 2014 hatte ich die Möglichkeit, an einer zweitägigen Fortbildung für BürofachhändlerInnen teilzunehmen und diese teilnehmend beobachten zu können.³³ Meine Rolle als Forscherin wurde zu Beginn der Veranstaltung kurz thematisiert. Gespräche während der Vorbereitung und der Veranstaltung selbst sowie die Präsentationen habe ich in Form von Protokollen und nachträglich angefertigten Notizen festgehalten.

Wie NutzerInnen von Aktenvernichtern mit diesem Gerät umgehen, aus welchen Gründen sie einen Aktenvernichter nutzen und wie sie über Daten und den Umgang mit ihnen denken, wurde in qualitativen Interviews mit NutzerInnen thematisiert.³⁴ Dabei sind grundsätzlich zwei Gruppen von GesprächspartnerInnen zu unterscheiden: auf der einen Seite Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit Aktenvernichtern zu tun haben, zum Beispiel ArchivarInnen oder Datenschutzbeauftragte in Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen; auf der anderen Seite Personen, die im privaten Rahmen Aktenvernichter nutzen. Im

31 Über ein eigenes Unternehmensarchiv verfügt keiner der kontaktierten Hersteller.

32 Vgl. HSM: Die HSM Akademie vermittelt Know-how. Online verfügbar unter: <http://www.hsm.eu/de/service/akademie/> (Stand: 19.12.2016).

33 Zur Methode der teilnehmenden Beobachtung vgl. Schmidt-Lauber, Brigitta: Feldforschung. Kulturanalyse durch teilnehmende Beobachtung. In: Göttisch, Silke/Lehmann, Albrecht (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. Berlin 2007, S. 219–248.

34 Zu qualitativen Interviews als Methode vgl. dies.: Das qualitative Interview oder: Die Kunst des Reden-Lassens. In: Göttisch, Silke/Lehmann, Albrecht (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. Berlin 2007, S. 169–188.

Gegensatz zu NutzerInnen von Aktenvernichtern im beruflichen Kontext unterliegen private NutzerInnen weit weniger gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit Daten. Interessant sind deswegen beide Gruppen von NutzerInnen, lassen sie doch unterschiedliche Rückschlüsse zu: darauf, wie mit Vorgaben umgegangen wird und darauf, wie ohne weitere Vorgaben der Umgang mit Daten und deren Entsorgung selbst festgelegt und systematisiert wird. Denn in beiden Fällen werden bestimmte Schemata angewandt, die regulieren, welche Datenträger wie entsorgt werden.

Insgesamt habe ich für diese Arbeit mit 15 Personen Interviews geführt: mit sieben privaten NutzerInnen und acht Personen, die ich aufgrund ihres beruflichen Bezuges zu Aktenvernichtern und dem Löschen von Daten ausgewählt habe, darunter drei Mitarbeiter aus dem betrieblichen Datenschutz, ein Archivar und zwei Wissenschaftler des Fraunhofer Instituts für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK), die an der Rekonstruktion von zerstörten Unterlagen arbeiten. Die Gruppe der privaten und beruflichen NutzerInnen überschneidet sich insofern, als die meisten privaten NutzerInnen auch in ihrem beruflichen Kontext mit Aktenvernichtern in Berührung gekommen sind. Die aufgrund ihres beruflichen Kontextes ausgewählten Personen nutzen dagegen den Aktenvernichter privat nicht.³⁵

Auffällig ist die geschlechtliche Verteilung der GesprächspartnerInnen: Außer in einem Fall waren es durchweg männliche Gesprächspartner. Die Gründe hierfür liegen meines Erachtens weder in dem Transfer zwischen beruflicher und privater Nutzung noch in der Spezifik des Themas, dem Umgang mit Daten und der Entsorgung von Datenträgern, begründet und auch in den Gesprächen wurde ein derartiger Bezug zu Geschlecht nicht hergestellt.³⁶ Für die Auswertung der Interviews spielt die Geschlechterverteilung der GesprächspartnerInnen deswegen eine untergeordnete Rolle, was nicht bedeutet, dass Gender als Analysekatgorie ausgeblendet werden soll.

Für die Bereitschaft der GesprächspartnerInnen zu einem Interview war die schriftliche Fixierung, wie ich mit den erhobenen Daten umgehe, von zentraler Bedeutung. In Form eines Informationsblattes zu dem Forschungsprojekt und zum Datenschutz sowie einer Einverständniserklärung, die von den GesprächspartnerInnen unterschrieben wurde, wurde häufig schon im Vorfeld des Interviews, bei einem Telefonat oder im E-Mail-Kontakt, der eigene Umgang mit Daten

- 35 Um die zitierten Passagen aus den Interviews besser einordnen zu können, gebe ich bei den jeweiligen Quellenangaben auch an, in welcher Rolle ich den/die GesprächspartnerIn interviewt habe. Sämtliche GesprächspartnerInnen sind mit Ausnahme der Wissenschaftler des Fraunhofer IPK anonymisiert.
- 36 Eine Ausnahme bildet hier möglicherweise die Erwartung meiner Gesprächspartner, dass ich über ein relativ geringes technisches Verständnis verfügen würde. Dies könnte neben meiner Rolle als weibliche Interviewerin aber auch an meiner Einordnung als Kulturwissenschaftlerin liegen.

thematisiert. Diese schriftliche Fixierung stellte sich neben nicht minder relevanten rechtlichen und forschungsethischen Überlegungen als ein wichtiger Faktor dar, um Gespräche zu ermöglichen und Vertrauen für die Gesprächssituation herzustellen.

Die Analyse von technischen Normen macht anschaulich, wie sehr diese auf sozialen und kulturellen Wertzuschreibungen und Klassifikationen beruhen und gleichzeitig festschreiben. Seit 1985 wird das Vernichten von Datenträgern in einer Norm des Deutschen Instituts für Normung (DIN) geregelt. DIN 32757 und die seit 2012 gültige DIN 66399 beschreiben unter anderem das Anwendungsgebiet von Aktenvernichtern, technische Anforderungen an das Gerät und an das Verfahren der Zerstörung. Sie basieren selbst auf zahlreichen anderen technischen Normen und machen dies zum Teil durch explizite Verweise kenntlich. Andere Normen wie die Normen zu Papiergrößen werden dagegen ohne einen gesonderten Verweis vorausgesetzt.

Auf den Zusammenhang von sozialen und technischen Normen hat der Soziologe Bernward Joerges hingewiesen. In der Analyse technischer Normen sieht er eine Möglichkeit für die Sozialwissenschaften, sich mit gegenständlicher Technik zu beschäftigen. Er unterscheidet drei Formen technischer Normen: erstens solche, die sich auf menschliches Verhalten beziehen und etwa festlegen, in welche Richtung ein Gewinde gedreht werden muss; zweitens solche, die sich auf maschinelles Verhalten beziehen; drittens solche, die sich auf die natürliche Umwelt beziehen, zum Beispiel in Form von Höchstgrenzen für bestimmte Abgase. Die verschiedenen Formen technischer Normen verweisen gegenseitig aufeinander, aber auch auf Wertzuschreibungen und Vorstellungen, die jenseits von ihnen liegen. Die Beziehung zwischen technischen und sozialen Normen muss dabei wechselseitig gedacht werden, da technische Normen immer auch auf sozialen Normen aufbauen und diese in technische Größen zu übersetzen versuchen. Gleichzeitig sind technische Normen und die darin beschriebenen technischen Artefakte und Verfahren konstituierend für Soziales.³⁷

Gesetzestexte stellen das Ergebnis eines rechtlichen und gesellschaftlichen Diskurses über den Umgang mit Daten dar. Dabei haben Gesetzestexte einen normativen Charakter. Aufgrund der Bedeutung rechtlicher Vorschriften für das Vernichten von Datenträgern werden einzelne Gesetzestexte und andere Quellen der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Vernichten von Akten zur Analyse hinzugezogen. Insbesondere das Datenschutzgesetz ist für das Vernichten von Akten wichtig. Der Rechtswissenschaftler Kai von Lewinski versteht unter Datenschutz mehr als nur ein individuelles Recht gegenüber dem Staat. Entgegen dieser gängigen juristischen Sichtweise gehe es beim Datenschutz auch darum, ungleiche Machtverhältnisse zwischen Akteuren über das einzelne Individuum hi-

37 Vgl. Joerges, Bernward: Technische Normen – Soziale Normen? In: Soziale Welt 40 (1989), S. 242–258.

naus zu regulieren, die aus der unterschiedlichen Verteilung von Daten resultiere. Die regulierende Funktion des Datenschutzes basiert dabei auf Vorstellungen über Privatheit, die kulturell und sozial geprägt und wandelbar sind. Datenschutz ist keine statische Aufgabe, sondern muss sich veränderten Anschauungen und technischen Entwicklungen anpassen.³⁸ Diese Ausführungen führen zu Ansatzpunkten der kulturwissenschaftlichen Forschung zu datenschutzrechtlichen Themen: Welches Verständnis von Privatheit liegt den Diskussionen um Datenschutz jeweils zugrunde? Wie wird technologischer Wandel gedeutet und bewertet? Welchen Stellenwert sprechen verschiedene Akteure personenbezogenen und anderen Daten zu?

Mit der Verabschiedung der Landes- und Bundesdatenschutzgesetze betreten neue Figuren die politische und gesellschaftliche Bühne: Datenschutzbeauftragte, deren Aufgabe es zunächst vor allem war, in öffentlichen Einrichtungen zu kontrollieren, ob der Datenschutz eingehalten wird, beratend tätig zu werden und als AnsprechpartnerInnen für die Öffentlichkeit zu Fragen zum Umgang mit Daten in Verwaltungen zu fungieren.³⁹ In Form regelmäßig erscheinender Tätigkeitsberichte werden Regierungen und die Öffentlichkeit über die Arbeit der Datenschutzbeauftragten informiert. Diese Berichte liefern einen durchaus auch persönlichen, aus Sicht der jeweiligen Datenschutzbeauftragten (und ihrer MitarbeiterInnen) formulierten Einblick in Diskussionen und Konflikte um Fragen des Datenschutzes innerhalb der öffentlichen Einrichtungen des jeweiligen Landes oder des Bundes. Sie beschreiben die Tätigkeit der/des Beauftragten, Erfolge und Konflikte bei der Durchführung der Tätigkeit, aber auch generelle Einschätzungen zu Fragen des Datenschutzes.

Für die vorliegende Arbeit wurden die Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg für den Zeitraum von 1980 bis 2013 analysiert. Das Landesdatenschutzgesetz von Baden-Württemberg wurde 1979 verabschiedet. Die Tätigkeitsberichte erscheinen seitdem zunächst in jährlichem, seit 2008 in zweijährigem Abstand und umfassen jeweils rund 100 Seiten.⁴⁰ Von Beginn an gab es große Reibungen zwischen der ersten, von 1980 bis 1996 amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ruth Leuze, der Landesregierung und insbesondere dem Innenministerium, unter dessen

38 Vgl. Lewinski, Kai von: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive. In: Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. Bonn 2012, S. 23–33, hier S. 32.

39 Vgl. Bieber, Christoph: Datenschutz als politisches Thema – von der Volkszählung zur Piratenpartei. In: Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. Bonn 2012, S. 34–44, hier S. 36.

40 Die Tätigkeitsberichte der Landes- und Datenschutzbeauftragten sind online archiviert und offen zugänglich. Alle Berichte, die für diese Arbeit ausgewertet wurden, wurden auf der folgenden Seite abgerufen: Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte des Bundes- und der Landesdatenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz – ZAFTDa. Online verfügbar unter: <https://www.thm.de/zaftda/> (Stand: 20.12.2016).

Dienstaufsicht die Datenschutzbeauftragte stand.⁴¹ Vor diesem Hintergrund bietet die Lektüre der jährlichen Berichte der Landesbeauftragten interessante Einblicke in die Diskussionen der Zeit, in Konflikte zwischen dem Datenschutz einerseits und der Arbeit in öffentlichen Einrichtungen andererseits.

Der Forschungsstil der Arbeit ist an die Grounded Theory angelehnt.⁴² Die Auswahl des Materials erfolgte durch das Verfahren des theoretischen Samplings. Das bedeutet, dass die Entscheidung über das zur Analyse hinzugezogene Material durch die Auswertung bereits erhobenen Materials getroffen wurde. Erhebung und Auswertung des empirischen Materials sind also nicht in zwei verschiedenen, voneinander abgegrenzten zeitlichen Phasen erfolgt. Vielmehr sind Erhebung und Auswertung durch das theoretische Sampling ineinander verwobene und voneinander abhängige Prozesse. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den Interviews wider, in denen die Fragen des Leitfadens während des Untersuchungszeitraumes verändert und vor allem erweitert wurden, um erste Erkenntnisse wieder in den Forschungsprozess einfließen zu lassen. Durch Verfahren des Kodierens und der Bildung von Kategorien wurde die Fragestellung im Verlauf der Studie zugespitzt und der analytische Rahmen der Arbeit gesetzt. Die Orientierung am Forschungsstil der Grounded Theory ermöglicht es, erstens historisches und ethnografisches Material und zweitens Bilder und Texte gemeinsam und in derselben Art und Weise zu analysieren. Eine Verbindung der unterschiedlichen Perspektiven und Zugänge wurde somit auch methodisch verankert.

- 41 Vgl. exemplarisch zu Konflikten zwischen den benannten Akteuren und deren Thematisierung innerhalb der Tätigkeitsberichte: Landtag von Baden-Württemberg: Dritter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/3450 vom 31.12.1982. 1982, S. 8–10. Aber auch über die Berichte hinaus waren die Probleme (insbesondere zwischen Ruth Leuze und dem Innenminister Frieder Birzele) Thema; vgl. Sattler, Karl-Otto: Ruth Leuze sorgte für Unruhe im Musterländle. Deutschlands bekannteste Datenschützerin gibt auf. In: Berliner Zeitung, 18.12.1995.
- 42 Vgl. Strauss, Anselm L.: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München 1998. Zur Einführung in die Grounded Theory vgl. Strübing, Jörg: Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. Wiesbaden 2014; Mey, Günter/ Mruck, Katja (Hg.): Grounded Theory Reader. Wiesbaden 2011.

1.3 Historischer Überblick zur Entwicklung des Aktenvernichters

Der erste Aktenvernichter wurde 1935 von Adolf Ehinger im südwestdeutschen Balingen entwickelt und 1936 erstmalig auf der Messe in Leipzig öffentlich vorgestellt.⁴³ Ehinger, ein Liberaler, habe Mitte der 1930er-Jahre Flugblätter mit politischem Inhalt verteilt und sei dafür von den Nationalsozialisten für einige Tage inhaftiert worden; daraufhin habe er die Idee für einen Aktenvernichter nach dem Vorbild einer Nudelmachine entwickelt, um sich zukünftig besser vor den Machthabern schützen zu können – so zumindest eine von verschiedenen firmeneigenen Darstellungen.⁴⁴ In diesem Zusammenhang ist nicht die Frage interessant, ob diese Erzählung den Tatsachen entspricht, sondern vielmehr die Erzählung selbst: Bereits in diesem Ursprungsmythos lässt sich die moralische Aufladung des technischen Gerätes erkennen: Der Aktenvernichter wird hier zum Mittel des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus stilisiert. Er steht auf der Seite der Guten und sichert die politische Freiheit. Das Vernichten von Akten wird dabei nicht als Vertuschung oder Verschleierung gedeutet, sondern als legitimes Mittel, sich selbst zu schützen.

Ehinger begründet mit seiner Erfindung die Marke EBA (nach den Anfangsbuchstaben von Ehinger Balingen) für Aktenvernichter, die er unter der Modellbezeichnung Tarnator verkauft. Unter dem Slogan „Made in Balingen“ werden heute von der Firma Krug & Priester sowohl Geräte der Marke EBA als auch der Marke Ideal hergestellt und vertrieben. Das Unternehmen Krug & Priester wurde 1951 von Wilhelm Krug und Wolfgang Priester ebenfalls in Balingen gegründet. Ab 1960 stellten sie unter dem Markennamen Ideal auch Aktenvernichter her, zunächst vor allem für den amerikanischen Markt. Ein Großauftrag eines amerikanischen Geschäftsmannes war zunächst von Adolf Ehinger abgelehnt worden. Da Wilhelm Krug vor seiner Firmengründung selbst bei EBA gearbeitet hatte, verfügte er allerdings über das Wissen, wie man einen Aktenvernichter baut,

- 43 Vgl. Interessengemeinschaft der Bürofachausstellung Das Moderne Büro: Das moderne Büro. Offizieller Katalog. 1958, S. 100. Dieser Aktenvernichter gilt meist als erster (gebauter) Aktenvernichter weltweit. Geräte, die von Hand angetrieben wurden und Unterlagen zerkleinerten, gab es scheinbar auch schon früher, sie werden aber nur in Einzelfällen als Vorbilder moderner Aktenvernichter genannt. Vgl. Aktenvernichter gehören zum perfekten Datenschutz. In: bürotechnik (1981) H. 10, S. 1004–1016, hier S. 1004. Das erste Patent für einen Aktenvernichter des US-Amerikaners Abbot Augustus Low stammt bereits aus dem Jahr 1909, allerdings wurde das Gerät nie gebaut. Vgl. Woestendiek: The Compleat History of SHREDDING, 10.02.2002.
- 44 Vgl. Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013. Andere Quellen weisen darauf hin, dass der Aktenvernichter für Firmenunterlagen gebaut wurde: Ehinger stellte auch Vervielfältigungsmaschinen her und wollte mit dem Aktenvernichter Sorge dafür tragen, dass die vervielfältigten Unterlagen intern bleiben. Vgl. Krug & Priester: ohne Titel. (Abriss der Geschichte des EBA Tarnator aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester). [o.J.]

und konnte den Auftrag annehmen. Seit der Übernahme des Unternehmens EBA durch Krug & Priester 1996 werden zwar beide Marken vom selben Hersteller produziert, allerdings parallel als verschiedene weitergeführt.⁴⁵

Hinsichtlich ihrer technischen Konstruktion ähneln diese ersten Geräte bereits heutigen Aktenvernichtern. Das Papier wird über einen Schlitz beziehungsweise einen Zuführtisch zugeführt und dann zwischen zwei Schneidwellen aus Stahl in Streifen zerkleinert. Das Gehäuse der Geräte besteht bei diesen frühen Modellen aus einem Eichenschrank, der geöffnet werden kann, um Zugriff zu den Schneidwellen zu bekommen. Ein Auffangbehälter nimmt die Papierstreifen auf und kann dem Gerät entnommen werden, um ihn zu leeren.

Papierverbrauch in Deutschland von 1950 bis 2010 in 1.000 Tonnen

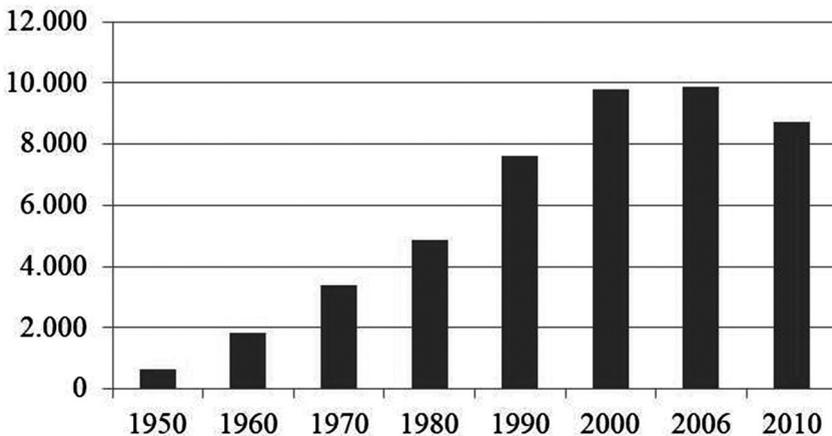


Abb. 1: Papierverbrauch in Deutschland von 1950 bis 2010 in 1.000 Tonnen.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg oder nüchterner gesprochen den Absatz für Aktenvernichter ist die Einführung und weitere Verbreitung der elektronischen Datenverarbeitung in den 1950er- und 1960er-Jahren. Dazu kommen immer neue Verfahren, mit denen Unterlagen vervielfältigt werden können, sodass die Masse an verbrauchtem Papier in diesem Zeitraum rasant steigt.⁴⁶ „Wo

45 Vgl. Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013. Vgl. auch: 40 Jahre Ideal-Werk Krug & Priester Balingen: 1951–1991. Balingen 1991.

46 Zur Entwicklung von Vervielfältigungstechnologien vgl. Gitelman, Lisa: Paper Knowledge. Toward a Media History of Documents. Durham 2014.

soll man bloß das viele Papier lassen?“⁴⁷, fragt die bit 1971 und deutet auf ein Problem, das nunmehr seit Jahrzehnten als Dauerbrenner bezeichnet werden könnte. Die Menge des verbrauchten Papiers in Deutschland stieg seit 1950 fast durchgängig, erst seit 2007 gibt es einen leichten Rückgang, der auch in Zusammenhang mit der Finanzkrise 2008 verstärkt wurde (Abb. 1).

Mehr als die absoluten Zahlen, die zeigen, dass immer mehr Papier verbraucht wurde, interessiert hier aber die Sichtweise der historischen Akteure auf die Papiermenge, mit der sie sich konfrontiert sahen. Der Sozialwissenschaftler Theo Pirker bezeichnet 1962 die Entwicklung in der Industrieverwaltung aufgrund des Umgangs mit Papier als „Scheinrationalisierung“. Es sei durch die Einführung der Schreibmaschine zwar zu der Möglichkeit einer Rationalisierung gekommen, die aber durch die Fixierung auf die Erfassung und Vervielfältigung von Daten nicht realisiert wurde, sondern vor allem zu einer maßlosen Steigerung von gedruckten Unterlagen führe.⁴⁸ Pirker spricht in diesem Zusammenhang von „Fluten von Papier und Informationen“, die in seinen Augen einer Rationalisierung im Wege stehen.⁴⁹ Mit Metaphern wie der „Papierflut“⁵⁰ und „Papier-Sintfluten“⁵¹ problematisieren AutorInnen in Fachzeitschriften, WissenschaftlerInnen und die Hersteller von Aktenvernichtern das steigende Papieraufkommen. Die Flut steigt, sie schwappt über die Ufer, die Menschen in den Büros drohen darin zu ertrinken.⁵² Auch die Umschreibung von Papierstapeln als Berg, „dessen ständiges Ansteigen sein herausragendes Kennzeichen ist“⁵³ basiert auf einer Anleihe aus der Natur, die vor allem in den 1980er-Jahren vorzufinden ist.

Diese Metaphern beziehen sich hier auf Papier als Datenträger, werden ab den 1990er-Jahren aber auf die enthaltenen Daten übertragen und dann als „Da-

47 Verschiedene Produkte. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1971) H. 9, S. 958.

48 Vgl. Pirker, Theo: Büro und Maschine. Zur Geschichte und Soziologie der Mechanisierung der Büroarbeit, der Maschinisierung des Büros und der Büroautomation. Basel 1962, S. 49.

49 Vgl. ebd., S. 55. Noch drastischer formuliert die bit 1965: „Die Welt bräche zusammen, wenn es kein Papier gäbe. Leider nehmen die tragenden Papier-Säulen aber heute oftmals Dimensionen an, neben denen für das wirtschaftliche Leben kaum Raum bleibt.“ Papier bekommt hier eine Doppelrolle: einerseits ermöglichend, andererseits bedrohlich. Vgl. Vieles kann weg. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 3, S. 124–125, hier S. 124.

50 Ebd.

51 Vor Papier-Sintfluten schützen nur Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 8, S. 634–635.

52 Eine Verwandtschaft zur Problematisierung des steigenden Müllaufkommens in den 1960er- und 1970er-Jahren als Müll-Lawine ist hier deutlich zu erkennen. Vgl. Köster, Roman: Hausmüll, Industiemüll. In: Kersten, Jens (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 29–53, hier S. 33. Zur Problematisierung von Daten aufgrund ihrer Menge oder ihrer Knappheit vgl. auch Gugerli, David: Editorial. In: Ders. u.a. (Hg.): Daten. Zürich/Berlin 2007, S. 7–8.

53 Scheitert der Datenschutz an der Papierflut? In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 1, S. 59–61, hier S. 59.

tenflut“⁵⁴ oder „Informationsflut“⁵⁵ bezeichnet. Und auch in der aktuellen Entwicklung zu Big Data werden regelmäßig Naturmetaphern bemüht, zum Beispiel auf einem Kolloquium der Daimler und Benz Stiftung, das unter der Überschrift „Ertrunken im Datenmeer“ Big und Smart Data diskutiert.⁵⁶ Gemeinsam ist den Metaphern zur Daten- und Papierflut, dass sie vor allem auf die (hohe) Menge zielen.⁵⁷

Berge und Wassermassen stellen beide gleichermaßen eine existenzielle Gefahr für Menschen dar und gelten gemeinhin als schwer zu bezwingen. Die Naturgrößen setzen das Papieraufkommen in den Zusammenhang mit Naturkatastrophen. Diese können war kaum verhindert werden, man kann nur reaktiv damit umgehen und versuchen, den Schaden zu begrenzen. Der Vergleich mit solchen Naturgrößen oder sogar Naturgewalten zielt darauf, die Papiermenge als Problemlage in den Büros zu dramatisieren sowie emotional aufzuladen und so auf den Bedarf zu verweisen, darauf zu reagieren. Lösungen für dieses derart dramatisierte Problem werden von verschiedenen Seiten versprochen und beziehen sich auf unterschiedliche Phasen der Datenverarbeitung: erstens Daten unabhängig vom Datenträger erst gar nicht zu speichern, wie es auch im Grundsatz der Datensparsamkeit im Datenschutz verankert ist;⁵⁸ zweitens die Umstellung auf andere Datenträger, die die Grundidee des papierlosen Büro ist; drittens die Entsorgung bereits existierender Papiere.

„Hilfe, die Papierflut wächst“⁵⁹ heißt eine Broschüre, die der Hersteller Ideal seit 1980 an seine KundInnen ausgibt und dadurch gleichzeitig eine Möglichkeit suggeriert, diese Flut einzudämmen: die Nutzung von Aktenvernichtern. Die

- 54 Business braucht Datenschutz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Bit. Bürowelt im Trend (1999) H. 1, S. 21.
- 55 Professioneller Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 37.
- 56 Vgl. Daimler und Benz Stiftung: Der Datenmensch – über Freiheit und Selbstbestimmung in der digitalen Welt. Online verfügbar unter: <https://www.daimler-benz-stiftung.de/cms/veranstaltungen/berliner-kolloquium.html> (Stand: 20.12.2016).
- 57 Oder wie Bruno Strasser in Bezug auf den „Data Deluge“ in der Diskussion um Big Data meint: Big Data werde vor allem als big gekennzeichnet. Vgl. Strasser, Bruno: Collecting, Comparing, Computing. Rethinking the Data Deluge. Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern. Vgl. auch Neubert, Christoph: Speichern. In: Bickenbach, Matthias/Christians, Heiko/Wegmann, Nikolaus (Hg.): Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 535–555, hier S. 551.
- 58 Im Bundesdatenschutzgesetz heißt es: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015. Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/index.html (Stand: 21.12.2016) § 3a.
- 59 Datenschutz kein Problem. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 3, S. 109. Dass die Metapher die Idee der Flut mit der des Wachstums verbindet und streng genommen eine falsche Metapher ist, macht meines Erachtens doppelt darauf aufmerksam, dass es um Quantität geht.

Quantität der Datenträger, vor allem Papier, und nicht die Qualität der Daten sind hier das zentrale Argument für Aktenvernichter. Übersteigt die Menge der Daten das speicherbare Ausmaß oder ist schlicht kein Platz mehr für Papier vorhanden, ist das Löschen von Daten die einzige Lösung.⁶⁰ Vorhersagen, dass der Papierverbrauch trotz aller technischen Entwicklungen alternativer Datenträger noch weiter steigen werde und das papierlose Büro nur den Status einer Utopie habe, machen auch noch 1992 klar: „Der Reißwolf hat seine Zukunft“⁶¹. Denn selbst dort, wo auf andere Datenträger und Speichermedien zurückgegriffen wird, fallen Papier oder solche anderen Datenträger in einer derart hohen Menge an, dass sie nicht dauerhaft aufbewahrt werden können, sondern entsorgt werden müssen.

Der Aktenvernichter ist Koppelprodukt zu anderen technischen Geräten wie Einrichtungen der EDV oder Vervielfältigungstechnologien. Die technische Ausgestaltung der Aktenvernichter verändert sich durch die technische Entwicklung anderer Datenträger und Technologien. So wird die Arbeitsbreite, also die maximale Breite der zu vernichtenden Unterlagen, immer wieder an die gängigen Formate angepasst. Ab den 1970er-Jahren sind das insbesondere sogenannte EDV-Listen, auch Endloslisten genannt, die eine höhere Arbeitsbreite erfordern als Papier im DIN A4-Format. Die EDV-Abteilung wird zur neuen Papierquelle in Unternehmen. Doch nicht nur neue Papierformate, auch neue Datenträger entstehen und stellen die Hersteller von Aktenvernichtern durch die materielle Beschaffenheit dieser Datenträger vor eine Herausforderung, eröffnen aber auch neue Absatzmöglichkeiten. Vor allem Mikrofilme bereiten bei der Vernichtung Probleme, da sie durch ihre Materialität das Schneidwerk besonders beanspruchen und zudem besonders fein zerkleinert werden müssen, um „verräterische Rückvergrößerungen“⁶² zu verhindern. Spezielle Geräte für die Vernichtung von Mikrofilm verweisen schon in ihrem Namen auf das mit ihnen zerstörbare Material: Ab den späten 1970er-Jahren stellt der Hersteller Intimus eine Reihe mit dem Namen micro⁶³ her, Taifun nennt seine Mikrofilmvernichter Micrasor⁶⁴, der Hersteller Fritz Sachse vergibt in Anlehnung an seinen Aktenvernichter Akten-Ex den Namen Mikro-Ex⁶⁵. Der Datenträger in seiner Materialität spielt in den Berichten über Aktenvernichter in den 1960er- und 1970er-Jahren eine zentrale

- 60 David Gugerli bezeichnet das Forschungszentrum CERN als „Datenvernichtungsmaschinerie“: Das Ausmaß der hier erzeugten Daten sei nicht speicherbar, weshalb möglichst schnell möglichst viele Daten wieder gelöscht würden. Es gehe darum, eine Balance zwischen der Produktion, Vernichtung und Übersichtlichkeit von Daten herzustellen. Vgl. Gugerli, David: Dateneffekte. Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern.
- 61 Ideal: Der Reißwolf hat seine Zukunft. In: Beschaffung aktuell (1992) H. 2, S. 114.
- 62 Mikrofilme sicher vernichten. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 4, S. 147.
- 63 Vgl. ebd.
- 64 Vgl. 8 Tage zur Probe. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 9, S. 74.
- 65 Vgl. Mikrofilm. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 11, S. 10.

Rolle – im Gegensatz zu den enthaltenen Daten, die nur selten thematisiert werden.

Im Verlauf der 1970er-Jahre wandelt sich dieses Bild, und die Aufmerksamkeit verschiebt sich von den Datenträgern auf die darauf gespeicherten Daten. Am 7. Oktober 1970 verabschiedet die Hessische Landesregierung das erste Landesdatenschutzgesetz, das heute als erstes Datenschutzgesetz weltweit gilt.⁶⁶ Das erste Bundesdatenschutzgesetz wird am 27. Januar 1977 verabschiedet. Die Entwicklung des Datenschutzes kann verstanden werden als Ausdruck eines neuen Bewusstseins für Daten, das sich aber zunächst nur auf elektronisch gespeicherte Daten oder Karteien bezieht. Die dem Datenschutz zugrunde liegende Idee ist nicht gänzlich neu, sondern kann als Geschichte der Geheimnisse und Geheimhaltung historisch weiter zurückverfolgt werden. Bis dahin wirksame Einschränkungen für den Umgang mit Daten wie das Arzt-, Post- oder Bankgeheimnis schienen seit den 1970er-Jahren nicht mehr auszureichen, um die BürgerInnen vor dem Zugriff des Staates auf ihre Privatsphäre zu schützen.⁶⁷ Ein umfassendes, alle personenbezogenen Daten betreffendes Gesetz zeigt eine neue Qualität auf, mit der der Umgang mit Daten reguliert wurde. Dies spiegelt sich auch in der Wortneuschöpfung Datenschutz wider.

Zum Thema öffentlicher Debatten wird Datenschutz erst in den 1980er-Jahren im Zusammenhang mit der für das Jahr 1983 geplanten und schließlich 1987 durchgeführten Volkszählung. Die Gründe für das öffentliche Interesse an Datenschutz und insbesondere am staatlichen Umgang mit personenbezogenen Daten wird auf unterschiedliche Entwicklungen dieser Zeit zurückgeführt: das Umfeld der Neuen Sozialen Bewegungen, die neu in den Bundestag eingezogene Partei Die Grünen, staatliche Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen in Reaktion auf den sogenannten Deutschen Herbst 1977 sowie eine zunehmende Computerisierung der Privathaushalte und die damit einhergehende Veralltäglichere dieser neuen Technologie.⁶⁸ Das sogenannte Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 verschiebt die geplante Volkszählung und formuliert Auflagen, die für eine Volkszählung einzuhalten sind. Zudem entwickeln die RichterInnen des Bundes-

66 Diese Stellung als weltweit erstes Land, in dem Datenschutz gesetzlich verankert wurde, wird immer wieder hervorgehoben. Vgl. Datenschutz. In: Brockhaus-Enzyklopädie. 19. Auflage. Mannheim 1986–1994; Lewinski: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive, 2012, S. 23.

67 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/830 vom 30.12.1980. 1980, S. 7. Entgegen dem Verständnis von Datenschutz als Weiterführung dieser Verschwiegenheitspflichten argumentiert Kai von Lewinski, dass diese auf anderen Rationalitäten aufbauen: Das Postgeheimnis diene vor allem dazu, die Post vertrauenswürdig und als Zustellungsverfahren attraktiv zu machen, womit höhere Einnahmen verbunden seien. Dennoch sieht auch er in diesen Pflichten „Vorläufer“ des Datenschutzes. Vgl. Lewinski: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive, 2012, S. 23–26.

68 Vgl. Bieber: Datenschutz als politisches Thema – von der Volkszählung zur Piratenpartei, 2012, S. 36f.

verfassungsgerichts in diesem Urteil das Grundrecht auf *informationelle Selbstbestimmung*, das sie aus den Grundrechten der Menschenwürde (§ 1, Abs. 1) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (§ 2, Abs. 1) ableiten.⁶⁹

Die bundesweite Etablierung des Datenschutzes war entscheidend für die Verbreitung von Aktenvernichtern in den 1980er-Jahren, was sich auch in einer starken Bezugnahme auf die genannten Diskurse in Werbeanzeigen und Fachartikeln zeigt.⁷⁰ Die Bedeutung der 1980er-Jahre für ein sich änderndes Verständnis vom Umgang mit Daten in der breiteren Öffentlichkeit spiegelt sich auch in der Quellenbasis der hier vorliegenden Arbeit wider. Ein Aktenvernichter gilt als Element einer „zeitgemäßen Büroausstattung“⁷¹. Absatz und Anzahl der Hersteller für diese Geräte steigen.⁷² Auch technisch entwickelt sich der Aktenvernichter in den 1980er-Jahren weiter: Bereits 1959 hatte EBA eine neue Schnitttechnik eingeführt, bei der das eingegebene Papier nicht mehr nur in Streifen, sondern in kleinere Partikel geschnitten wird. Ursprünglich wurde diese Schnitttechnik für ein spezielles Marktsegment mit besonders hohen Anforderungen entwickelt.⁷³ Stärkere Verbreitung findet dieses Verfahren allerdings erst in den 1980er-Jahren. Zusätzlich zu den Längsschnitten erfolgen bei dieser Technik auch Querschnitte. Mit diesem sogenannten Cross-Cut-Verfahren, Abriss- oder Partikelschnitt wird das Ergebnis der Zerstörung im Gegensatz zum Streifenschnitt noch feiner. Zwar werden bis heute auch Geräte hergestellt, die das Papier nur in Streifen zerschneiden, diese werden aber nur noch in wenigen Bereichen eingesetzt, zum Beispiel in Privathaushalten. Datenschutzrechtlichen Anforderungen und definierten Sicherheitsstandards von Unternehmen genügen sie nicht mehr. Dies stellt eine der wichtigsten technischen Neuerungen dar.

1985 wird das Unternehmen Reißwolf gegründet, das als externer Entsorger Unterlagen von Behörden und Firmen vernichtet.⁷⁴ Die Unterlagen werden in den Unternehmen und Behörden in abschließbaren Containern gesammelt, abgeholt und anschließend in einer zentralen Anlage vernichtet, Aktenvernichten wird da-

- 69 Vgl. Volkszählungsurteil vom 15.12.1983. 1983. Online verfügbar unter: <http://openjur.de/u/268440.html> (Stand: 21.12.2016); Linhardt: Die „informationelle Frage“, 2007, S. 111.
- 70 Neben dem Datenschutz, der die Löschung bestimmter Daten unter anderem durch Zerstörung der Datenträger vorschreibt, wird der zunehmende Einsatz von Aktenvernichtern auch auf das weiterhin steigende Papieraufkommen durch die EDV zurückgeführt. Vgl. Härter, Manfred/Schmid-Geibel, Notburga: Top im Export. Aus dem Zollernalbkreis in alle Welt; von A wie Aktenvernichter bis Z wie Zwillingsschneider. Balingen 1989, S. 54.
- 71 Datensicherheit garantieren nur echte Reißwölfe. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 11, S. 55.
- 72 Unter dem Namen Tempo stellt der Hersteller HSM seit 1981 Aktenvernichter her. Vgl. 20 Jahre Aktenvernichter und Pressen: Sicherheit umweltgerecht handhaben. In: Beschaffung aktuell (1992) H. 2, S. 84. Seit 1982 stellt auch die Firma Geha Aktenvernichter her. Vgl. Top secret im Papierkorb. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. 3, S. 193.
- 73 Vgl. Humane Werte haben Vorrang. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 30–32, hier S. 31.
- 74 Vgl. Bergmann, Jens: Geheimnisse zu Klopapier. In: brand eins (2009) H. 7, S. 18.

mit zu einer Dienstleistung. Als Form der Auftragsdatenverarbeitung fällt auch dieser Prozess unter die Vorgaben des Datenschutzes. Heute bieten auch zahlreiche kleinere Entsorgungsunternehmen sowie Dokumentendienstleister die Vernichtung von Akten an. Begleitet werden diese neuen Formen der Auftragsdatenverarbeitung von Diskussionen über die Sicherheit dieser Auslagerung.⁷⁵ Neue Sicherheitslücken werden identifiziert und stellen die Zuverlässigkeit der Vernichtung infrage. Gleichzeitig bietet die externe Vernichtung aufgrund der Größe der Anlagen technische Möglichkeiten, die bei der dezentralen Vernichtung nur selten vorzufinden sind.

Anfänglich vor allem in Behörden und bei Wirtschaftsunternehmen wie beispielsweise Banken verbreitet, wird der Aktenvernichter seit den 1990er-Jahren zunehmend auch im privaten Bereich eingesetzt. Die Hersteller konstruieren und produzieren dazu Geräte, die durch ihre Größe und den Verkaufspreis an die Anforderungen von privaten NutzerInnen angepasst sind. Es sind vielleicht auch die Ereignisse bei der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) 1989, die ein öffentliches Bewusstsein für das Vernichten von Akten schaffen, auch jenseits beruflicher Einsatzgebiete.⁷⁶ Der Verkauf von Aktenvernichtern bei Lebensmitteldiscountern und Handelsunternehmen macht deutlich, dass das Schreddern nicht nur als professionelle Praxis gesehen werden kann. Vielmehr werden auch jenseits öffentlicher und nicht öffentlicher Organisationen Datenträger vernichtet. Der Diskurs um Datenschutz und Datensicherheit sowie Praktiken der Datenträgerzerstörung weiten sich auch auf den privaten Umgang mit Daten aus.

Die Entwicklung der letzten Jahre ist auch für die Datenträgervernichtung durch die Digitalisierung geprägt. Einerseits verliert der Aktenvernichter dadurch an Relevanz, denn Papier als Datenträger wird weniger bedeutend, auch wenn viele digital gespeicherte Daten durch Ausdrucke weiterhin auch auf Papier vorhanden sind.⁷⁷ Gleichzeitig entstehen durch die zunehmende Digitalisierung immer wieder neue Datenträger, die ebenfalls zerstört werden sollen und können. Die Hersteller reagieren darauf mit speziellen Geräten für die Zerstörung von CDs, USB-Sticks und ganzen Festplatten.⁷⁸

Die Aktenvernichter für Papier zeichnen sich durch einen immer höheren Automatisierungsgrad aus: Der Hersteller Dahle stellt 2001 auf der Fachmesse den

75 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1980, S. 26f.

76 So zumindest die These von Cornelia Vismann. Vgl. Vismann, Cornelia: Aus den Akten, aus dem Sinn. In: Dies.: Das Recht und seine Mittel. Frankfurt a.M. 2012, S. 161–180, hier S. 172.

77 Beispielsweise werden viele Mails ausgedruckt und sind nicht nur digital gespeichert.

78 Geräte, die neben Papier auch CDs vernichten können, entstehen ab den späten 1990er-Jahren. Vgl. Aktenvernichter für Formate bis DIN A3 und CDs. In: Bit. Bürowelt im Trend (1999) H. 6, S. 42. Vgl. für Geräte zur Vernichtung von Festplatten: Festplatten-Terminator. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Nr. 37, 17.09.2006, S. 14.

Aktenvernichter SHREDmatic als Prototyp vor, der bis zu 400 Blatt Papier fasst und diese dann selbständig nacheinander einziehen kann.⁷⁹ Hergestellt und verkauft werden Geräte mit automatischem Einzug aber erst seit 2014 von den Herstellern Ideal und seit 2015 von HSM.⁸⁰ Der Schredder arbeitet dann selbständig, wobei die Kassette, in der sich die zu zerstörenden Unterlagen befinden, abschließbar ist, sodass nur die NutzerInnen des Gerätes an die Unterlagen gelangen können und kein anderer auf die Unterlagen zugreifen kann.

1.4 Gang der Arbeit

Betrachtet man die Forschungsliteratur zum Aktenvernichter und zum Löschen von Daten, so fällt auf, dass im Gegensatz zum Speichern und Verarbeiten dem anderen Ende der Datenverarbeitung über Disziplinengrenzen hinweg bislang nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Weder aus der Medienwissenschaft, der Technikgeschichte noch aus den Kulturwissenschaften wurde eine systematische Geschichte zum Löschen oder Vernichten von Akten vorgelegt. Dennoch kann diese Arbeit auf einige wichtige Vorarbeiten zurückgreifen. In Kapitel 2 stelle ich diese Forschungsliteratur vor, stelle den Bezug zum Vernichten von Akten her und arbeite auf dieser Grundlage zentrale analytische Konzepte und Begriffe für diese Arbeit heraus.

Die darauffolgenden Kapitel 3 bis 5 dienen der Analyse des erhobenen Materials. Ich fasse das Vernichten von Akten analytisch als destruktiven, als ordnenden und als produktiven Akt. Das erste analytische Kapitel (3) analysiert die Vernichtung von Akten als destruktiven Akt. Hauptmerkmal des Aktenvernichters ist in dieser Deutung seine Zerstörungskraft, die im analysierten Material auf verschiedene Weise betont wird (3.1). Endgültigkeit ist ein zentrales Merkmal der Zerstörung, das aber gleichzeitig durch Möglichkeiten der Rekonstruktion immer wieder infrage gestellt wird (3.2). Durch das „sichere“ Vernichten der Datenträger wird Gewissheit aufseiten der NutzerInnen hergestellt (3.3). Im Gegensatz zu anderen Formen der Zerstörung wie der Verbrennung gilt das Schreddern aber als sauber, wirtschaftlich und umweltfreundlich (3.4). Durch die destruktive Kraft hat das Aktenvernichten auch symbolischen Charakter (3.5), der im abschließenden Abschnitt des Kapitels herausgearbeitet wird.

Kapitel 4 geht weniger von den Datenträgern aus, sondern von den darauf enthaltenen Daten, die durch verschiedene Formen der Klassifizierung mit der Vernichtung von Datenträgern in Beziehung gebracht werden. Akten zu vernichten basiert auf verschiedenen Ordnungsakten und ist selbst ein Ordnungsakt. Das Kapitel untersucht, welche Datenkonzepte dem Verständnis von Daten bei

79 Vgl. Vom Shredder zum Lifestyle-Produkt. In: Office & Paper (2001) H. 3, S. 122–123, hier S. 123.

80 Vgl. Leifeld, Klaus: Papierfresser. In: FACTS (2014) H. 1, S. 66–73.

deren Zerstörung zugrunde liegen und welches spezifische Datenpotenzial ihnen jeweils zugeschrieben wird. Aus diesem wird abgeleitet, dass die Datenträger nicht einfach entsorgt werden können, sondern zuvor endgültig zerstört werden müssen. Daten werden als schützenswerte Objekte konzipiert, wobei dieses Schutzbedürfnis auch in Form von Datenschutzgesetzen verrechtlicht ist (4.1). Die Beschreibung von Daten als gefährdet sowie gefährdend betrachtet Daten unter Sicherheitsaspekten (4.2). Daten werden auch nach ihrer Reichweite klassifiziert. Sie werden dann als unterschiedlich stark zirkulierende Objekte verstanden (4.3). Weiterhin werden sie als verzeitlichte Objekte und Objekte mit einer eigenen Zeitlichkeit begriffen (4.4). Im abschließenden Abschnitt werden die Ergebnisse des Kapitels in Hinblick auf die zentralen Begriffe der Datenkonzepte und Datenpotenziale zusammengeführt (4.5).

Zwischen Kapitel 3 und 4 deutet sich eine Trennung zwischen der Materialität der Datenträger und deren physischer Zerstörung einerseits und der Immaterialität der Daten und deren Ordnung und Klassifizierung andererseits an, die in dieser vereinfachten Darstellung allerdings zu kurz greift. Aktenvernichter arbeiten nach dem „Grundsatz: Worte vernichten – Akten zerstören – Werte erhalten“⁸¹. Dieser Grundsatz, ein Werbeslogan für einen Aktenvernichter, changiert zwischen Materialität und Immaterialität ebenso wie zwischen der Zerstörung und der Erhaltung, wobei sich das Vernichten von Datenträgern gerade durch die Gleichzeitigkeit dieser vermeintlichen Gegensätze auszeichnet. Aktenvernichtung ist deswegen nicht auf ihr destruktives Potenzial zu reduzieren, sondern kann gleichzeitig auch als produktiver Akt verstanden werden, der in Kapitel 5 analysiert wird. Der Aktenvernichter hat eine verschleiernde Kraft, das Vernichten von Akten wird dann als Vertuschung gedeutet. Diese Deutung grenzt sich vom Verständnis von Aktenvernichtungen als geordnete Zerstörung ab. Im Verständnis von Aktenvernichtung als geordnete Zerstörung wird diese explizit als nicht moralisch geleitete, sondern reglementierte und vorgeschriebene Handlung verstanden (5.1). Der zweite Abschnitt (5.2) rückt die zeitliche Dimension in den Fokus und betrachtet die Vernichtung von Akten als Umgang mit Vergangem, wobei der Zerstörung geschichtsschreibende Kraft zugeschrieben wird. Der Aktenvernichter wird auch als Hüter verstanden, der dazu dient, Dinge zu schützen und zu bewahren (5.3). Gemeinsam ist diesen Deutungen, dass sie den Aktenvernichter moralisch aufladen, wie ich im abschließenden Abschnitt (5.4) des Kapitels zeige. Im Fazit der Arbeit (Kapitel 6) resümiere ich die Ergebnisse der vorangegangenen Analyse.

81 Werbeanzeige für Aktenvernichter: Worte vernichten – Akten zerstören – Werte erhalten. Aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester. [o.J.].

2. Forschungsstand und theoretische Verdichtungen

Der Aktenvernichter ist sowohl in seiner äußeren Erscheinung als auch in der Forschungsliteratur meist eher unauffällig. Bis auf sehr wenige Ausnahmen, vor allem die Überlegungen von Cornelia Vismann zum Aktenvernichter aus Anlass der Vernichtung von Akten beim Wechsel der Bundesregierung 1998,⁸² sind keine Arbeiten zum Aktenvernichter bekannt. Das heißt jedoch bei Weitem nicht, dass nicht doch viele Vorüberlegungen aus der Forschungsliteratur diese Arbeit leiten. Die folgenden Abschnitte dienen dazu, einen knappen Überblick über Forschungsansätze zu geben und ein begriffliches und theoretisches Repertoire zu entwickeln, das für die darauffolgende Analyse nutzbar gemacht werden kann.

2.1 Zum Umgang mit Dingen und Technik

Im Fokus der kulturwissenschaftlichen Technikforschung steht das Verhältnis von Technik(en) und Menschen. Dabei wird sowohl von der technischen Durchdringung der kulturellen Welt als auch der kulturellen Durchdringung von Technik ausgegangen, beispielsweise in Form von Werten und Verhaltensweisen, die an Technik übertragen werden.⁸³ Der dieser Arbeit zugrunde liegende Technikbegriff umfasst nicht nur technische Artefakte wie den Aktenvernichter, sondern ist weiter angelegt und schließt auch nicht materielle Technik ein. Technik in diesem Verständnis ist im Alltag omnipräsent, denn es werden nicht nur die technischen Artefakte, sondern auch die dahinter liegenden Strukturen und damit verbundene Handlungen berücksichtigt.⁸⁴ Das sind in diesem Fall auch rechtliche Verordnungen wie Datenschutzgesetze oder Normen zu Sicherheitsstufen der Aktenvernichtung, aus denen Vorstellungen und Umgangsweisen mit Datenträgern abgeleitet werden. In diesem Abschnitt soll kein genereller Überblick über kulturwissenschaftliche Technikforschung oder materielle Kultur gegeben werden. Vielmehr steht das Verhältnis zwischen Dingen und menschlichem Handeln im Fokus, das unter Rückgriff auf die Akteur-Netzwerk-Theorie und dem Konzept der Affordanzen betrachtet wird.

82 Vgl. Vismann: *Aus den Akten, aus dem Sinn*, 2012.

83 Vgl. Hengartner, Thomas: Zur „Kultürlichkeit“ von Technik. Ansätze kulturwissenschaftlicher Technikforschung. In: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hg.): *Technikforschung: zwischen Reflexion und Dokumentation*. Bern 2004, S. 39–57, hier S. 39f.

84 Vgl. Rammert, Werner: *Technik – Handeln – Wissen. Zu einer pragmatischen Technik- und Sozialtheorie*. Wiesbaden 2007, S. 13.

Im kulturwissenschaftlichen Verständnis von Technik werden Mensch und Technik einander nicht gegenübergestellt. Sie werden vielmehr als komplexes Gewebe aufgefasst oder, in der Terminologie der Akteur-Netzwerk-Theorie ausgedrückt, als Netzwerk, in das sowohl menschliche als auch nicht menschliche Akteure eingebunden sind. So wird weder eine technik- noch eine sozialdeterministische Haltung verfolgt.⁸⁵ Technik gibt auf verschiedene Weisen Handlungsmöglichkeiten vor: HerstellerInnen schreiben bestimmte Handlungs- und Umgangsweisen in Technik ein – sowohl intendiert als auch nicht intendiert. Trotz dieser Einschreibungen sind seitens der NutzerInnen vielfältige Umgangsweisen mit Technik möglich. Durch eigene Aneignungsprozesse und widerständige Praktiken nutzen sie sie auf ihre eigene Weise. Handlungsmöglichkeiten der NutzerInnen sind also durch „technologische Regelungskomplexe [...] orientiert, jedoch nicht determiniert“⁸⁶. Soft- und Hardware beispielsweise geben nicht die Handlungen selbst, sondern Bedingungen des Handelns vor.⁸⁷

Gerade im Fall des Aktenvernichters wird in der Analyse deutlich, dass dessen Nutzung mit moralischen Urteilen darüber einhergeht. Inwiefern Objekte selbst als moralisch aufgefasst werden können, zeigt Bruno Latour unter anderem am Beispiel eines Schlüsselanhängers. Moralische Vorstellungen werden an den Schlüsselanhänger übertragen, und das Objekt erhält selbst eine moralische Dimension, indem es das Verhalten der NutzerInnen steuert.⁸⁸

Das theoretische Konzept der Affordanzen bietet Anschlussmöglichkeiten für eine kulturwissenschaftliche Analyse des Umgangs mit (technischen) Artefakten. Der Wahrnehmungspsychologe James J. Gibson entwickelte ab 1977 dieses Konzept beziehungsweise die Theorie der Angebote, wie es in der deutschen Fassung übersetzt wird. Als Affordanz der Umwelt bezeichnet Gibson das, „was sie dem Lebewesen anbietet (offers), was sie zur Verfügung stellt (provides) oder gewährt (furnishes), sei es zum Guten oder zum Bösen“⁸⁹. Affordanzen sind nicht gleichzusetzen mit den physikalischen Eigenschaften der Umwelt, sondern sie sind Eigenschaften relativ zu den Lebewesen.⁹⁰ Sie beziehen sich gleichermaßen

- 85 Vgl. Belliger, Andréa/Krieger, David J.: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. In: Dies. (Hg.): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld 2006, S. 13–50.
- 86 Beck, Stefan: Umgang mit Technik. Kulturelle Praxen und kulturwissenschaftliche Forschungskonzepte. Berlin 1997, S. 294.
- 87 Vgl. ders.: media.practices@culture. Perspektiven einer Kulturanthropologie der Mediennutzung. In: Ders. (Hg.): Technogene Nähe. Ethnographische Studien zur Mediennutzung im Alltag. Münster 2000, S. 9–17, hier S. 12.
- 88 Vgl. Latour, Bruno: Das moralische Gewicht eines Schlüsselanhängers. In: Ders.: Der Berliner Schlüssel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften. Berlin 1996, S. 53–61.
- 89 Gibson, James J.: Wahrnehmung und Umwelt. Der ökologische Ansatz in der visuellen Wahrnehmung. Übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Gerhard Lücke und Ivo Kohler. München u.a. 1982, S. 137.
- 90 Als Beispiel führt Gibson eine Ebene an, die durch ihre physikalischen Eigenschaften, horizontal, eben, ausgedehnt und starr zu sein, (bestimmten) Lebewesen bestimmte

auf Menschen und die Umwelt. Gibson erläutert sein Konzept im Hinblick auf visuelle Wahrnehmung und geht davon aus, dass Menschen nicht die Qualitäten von Dingen wahrnehmen (zum Beispiel ihre materiellen Eigenschaften), sondern eben die Affordanzen.⁹¹

Um das Konzept der Affordanzen auch kulturwissenschaftlich nutzbar zu machen, ist eine Erweiterung um soziale und kulturelle Faktoren notwendig, die Gibson nicht beachtet. Stefan Beck hat auf diesen Umstand hingewiesen und am (auch bei Gibson zentralen) Beispiel des Briefkastens gezeigt, wie soziale und kulturelle Faktoren auf die Wahrnehmung von Affordanzen einwirken. Denn nur, wenn die NutzerInnen eines Briefkastens auch wissen, wie das System um das Schreiben und Versenden von Briefen funktioniert, wie eine Adresse auf einem Umschlag verfasst wird oder welches Porto für einen Brief notwendig ist, können sie die Affordanzen eines Briefkastens wahrnehmen. Ansonsten bleibt das „Objektpotenzial ‚Briefkasten‘ ein leeres, zwar objektives, aber individuell unaktualisierbares Versprechen“⁹².

Eine weitere Ergänzung erfährt das Konzept durch eine stärkere Fokussierung der Handlungsdimension. In Form von Handlungsmöglichkeiten ist diese zwar auch schon bei Gibson integriert, wird aber nur hinsichtlich der Frage behandelt, wie diese Handlungsmöglichkeiten (visuell) wahrgenommen werden, nicht aber hinsichtlich ihres Vollzugs und der Frage, wie sie auf Affordanzen zurückwirken (können). Das Verhältnis von Interaktionen und Affordanzen fokussieren Dhaval Vyas, Cristina M. Chisalita und Gerrit C. van der Veer. Sie fragen, auf welche Weise Affordanzen in Interaktionen eine Rolle spielen und wie dies auf das Design von Objekten zurückwirken könnte.⁹³ Sie fassen Affordanzen als *interpretative* Beziehung auf. Im Unterschied zu Gibson verstehen sie unter Affordanzen eine Relation, die sozial und kulturell konstruiert ist und die sich in der Interaktion zwischen Menschen und ihrer Umwelt realisiert. NutzerInnen von Technologien interpretieren die Situation, in der sie mit der Umwelt interagieren. Sie sind aktiv am Sinnggebungsprozess der (neuen) Technologien und an der Herausbildung der sozial und kulturell geprägten Affordanzen beteiligt.⁹⁴ Dieser Ansatz trägt der aktiven Rolle von NutzerInnen von Technologien im Umgang mit

Handlungsmöglichkeiten anbietet, nämlich u.a. als tragende Bodenfläche zu dienen. Ob sie dies tut oder nicht, ist aber auch von den Eigenschaften des Lebewesens, z.B. seinem Gewicht, abhängig. Vgl. ebd.

91 Vgl. ebd., S. 145.

92 Beck: Umgang mit Technik, 1997, S. 244.

93 Vyas, Dhaval/Chisalita, Cristina M./van der Veer, Gerrit C.: Affordance in Interaction. In: Proceedings of the 13th European Conference on Cognitive Ergonomics: Trust and Control in Complex Socio-Technical Systems (2006), S. 92-99, hier S. 92.

94 Vgl. ebd., S. 94.

Technik Rechnung. In designorientierten Ansätzen werden NutzerInnen hingegen zugunsten der GestalterInnen als passive RezipientInnen konzipiert.⁹⁵

Noch eine Erweiterung des Affordanzkonzepts schlägt Jean-Paul Thibaud vor: die Übertragung aus dem Bereich der visuellen Wahrnehmung auf die Wahrnehmung akustischer Reize. Neben der physikalischen, symbolischen und ästhetischen Dimension von Klängen, die lange im wissenschaftlichen Fokus standen, erfährt auch deren praktische Dimension hier stärkere Aufmerksamkeit. Thibaud geht davon aus, dass die klangliche Umwelt bestimmte Handlungen ermöglicht und verhindert und arbeitet einige Unterschiede zur visuellen Wahrnehmung heraus. Klänge hätten die Eigenschaft, den Hörenden zu umgeben (und nicht wie visuelle Reize auf Frontalität ausgerichtet zu sein), sich auszubreiten und zu verteilen (und nicht wie die visuelle Wahrnehmung durch räumliche Nähe geprägt zu sein). Er plädiert in seinen Ausführungen dafür, die akustische Umwelt nicht lediglich als Konsequenz, sondern als integralen Bestandteil von Handlungen zu sehen, als Produkt, Ausdruck und Bedingung von Praktiken.⁹⁶

Bezieht man diese Erkenntnisse auf den Aktenvernichter und den Umgang mit ihm, so wird deutlich, dass er diesen Umgang in Form eingeschriebener Handlungsweisen reguliert. Er eröffnet durch seine Gestalt und seine Funktionen einen Raum an möglichen Umgangsweisen. Dabei spielen neben der materiellen Gestalt aber auch andere sinnliche Dimensionen eine wichtige Rolle, vor allem Geräusche, die durch die Zerstörung entstehen. Welche Handlungsmöglichkeiten NutzerInnen wahrnehmen, ist dabei aber nicht nur durch die physische Gestalt vorgegeben, sondern auch von kulturellen und sozialen Praktiken im Umgang mit Aktenvernichtern oder (allgemeiner) im Umgang mit Datenträgern und Daten und erworbenem Wissen abhängig.

2.2 Abfall als kulturwissenschaftliches Phänomen

Das Schreddern von Datenträgern beruht auf ambivalenten, sozial und kulturell bedingten Zuschreibungen: einerseits gelten sie als Abfall und sind damit wertlos, andererseits gelten sie als vor weiterem Zugriff schützenswertes Gut. Dieser Abschnitt fokussiert Ersteres: Die Vernichtung von Akten verorte ich hier als Akt des Loswerdens und Entsorgens im breiteren Kontext der Phänomene Abfall und Müll. Zwar handelt es sich beim Schreddern von Akten streng genommen nicht um den Entsorgungsprozess selbst, sondern um einen ihm vorgelagerten Prozess, der in der Betrachtung hier aber dennoch als Abfallhandeln aufgefasst

95 Vgl. Norman, Donald A.: Dinge des Alltags. Gutes Design und Psychologie für Gebrauchsgegenstände. Frankfurt a.M. 1989.

96 Vgl. Thibaud, Jean-Paul: Towards a Praxiology of Sound Environment. Online verfügbar unter: <http://www.sensorystudies.org/sensorial-investigations/towards-a-praxiology-of-sound-environment/> (Stand: 03.02.2016).

wird. Die Gründe hierfür liegen im Material selbst, in dem häufig Schreddern mit Entsorgen gleichgesetzt wird. Zudem gilt sowohl für das Wegwerfen als auch das Schreddern, dass es sich dabei um Prozesse der Wertzuschreibung bzw. Entwertung handelt. In den folgenden Überlegungen zu Abfall und Müll als kulturwissenschaftliches Phänomen werden bestehende Ansätze auf unterschiedliche Bearbeitungsformen von Abfall hin befragt. Nicht die Frage, *was* Abfall ist,⁹⁷ sondern die Frage, *wie* er zu diesem wird und wie mit ihm umgegangen wird, sind die grundlegenden Fragen.

Der Sozialanthropologe Michael Thompson stellt mit seiner 1979 veröffentlichten „Rubbish Theory“⁹⁸ ein Konzept bereit, das Abfall nicht als statische Kategorie auffasst, sondern dynamisch versteht und die Prozesse der Wertzuschreibung ins Zentrum rückt. Er unterscheidet dazu drei Kategorien: das Vergängliche (Dinge mit abnehmendem Wert), das Dauerhafte (Dinge mit zunehmendem Wert) und Abfall (Dinge ohne Wert). Die Kategorie des Abfalls kann die beiden anderen Kategorien verbinden, indem Dinge – ob materiell oder immateriell – aus dem Bereich des Vergänglichen zunächst zu Abfall werden, bevor sie in den Bereich des Dauerhaften gelangen.⁹⁹ Der Wechsel in der Kategorienzugehörigkeit vom Abfall zum Dauerhaften ist mit einer Wiederentdeckung des Abfalls verbunden. Sogenannte „Chippendale Stühle“ wurden zum Beispiel nach ihrer Zeit als Gebrauchsobjekt mit abnehmendem Wert durch Gebrauchsspuren erst zu Abfall, bevor sie dann wiederentdeckt und zu Objekten mit dauerhaftem Wert wurden.¹⁰⁰ Der meist unsichtbare, versteckte Abfall hat damit transitorischen Charakter.¹⁰¹

- 97 Zur Begriffsgeschichte von Abfall und der Frage, was jeweils darunter verstanden wird vgl. Kuchenbuch, Ludolf: Abfall. Eine Stichwortgeschichte. In: Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Kultur und Alltag. Göttingen 1988, S. 155–170. Im Gegensatz zu Arbeiten, die sich dezidiert mit bestimmten Müllformen, vor allem mit Hausmüll, beschäftigen, interessiert hier vor allem die Zuschreibung als wertlos, weswegen eine genaue Differenzierung zwischen Müll, Abfall und anderen Begriffen nicht notwendig scheint. Da der Begriff Müll jedoch häufig mit den unangenehmen und als störend empfundenen sinnlichen Dimensionen (dem Geruch) assoziiert wird, scheint mir der Begriff Abfall im Fall von Papier und anderen Datenträgern als Wegzuwerfendes neutraler, weswegen dieser bevorzugt wird. Vgl. Windmüller, Sonja: Die Kehrseite der Dinge. Müll, Abfall, Wegwerfen als kulturwissenschaftliches Problem. Münster 2004, S. 18; Silberzahn-Jandt, Gudrun: Zur subjektiven Wortbedeutung von Müll und Abfall – Narrative Skizzen. In: Mentges, Gabriele/Mohrmann, Ruth-E./Foerster, Cornelia (Hg.): Geschlecht und materielle Kultur. Frauen-Sachen Männer-Sachen Sach-Kulturen. Münster/München/Berlin 2000, S. 111–124, hier S. 119.
- 98 Thompson, Michael: Rubbish Theory. The Creation and Destruction of Value. Oxford 1979. Erstmals auf Deutsch erschien Die Theorie des Abfalls 1981. Ders.: Die Theorie des Abfalls. Über die Schaffung und Vernichtung von Werten. Stuttgart 1981.
- 99 Vgl. ebd., S. 25.
- 100 Dieser Wechsel geht häufig auch mit dem Tod der vorherigen Besitzer einher, d.h. die Zuordnung zu Kategorien wird hier dann von unterschiedlichen Personen vorgenommen. Vgl. ebd., S. 46–48.
- 101 Vgl. Weber, Heike: Abfall. In: Samida, Stefanie/Eggert, Manfred K. H./Hahn, Hans Peter (Hg.): Handbuch materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen. Stuttgart/Weimar 2014, S. 157–161, hier S. 158.

Die Zuordnung der Dinge in diese Kategorien ist nicht aus den physikalischen Eigenschaften der Dinge abzuleiten.¹⁰² Sie sind vielmehr sozialen, kulturellen und historischen Veränderungen unterworfen. Die Möglichkeit, Wertzuschreibungen zu verändern, hängt maßgeblich von der sozialen Position der Akteure ab und ist somit immer auch mit Machtfragen verbunden. Der Konsens einer gesellschaftlichen Gruppe oder aller Gesellschaftsmitglieder über den Wert der Dinge stabilisiert die gesellschaftliche Ordnung, so der Soziologe Reiner Keller in Anlehnung an Thompson.¹⁰³ Das heißt im Umkehrschluss auch, dass die Uneinigkeit über Wertzuschreibungen gesellschaftliche Ordnung(en) in Frage stellen und destabilisieren kann.

Abfall bietet für die geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung ein eigenes analytisches Potenzial. Dieses besteht nach Thompson darin, dass die Untersuchung von Abfall auch auf die Verbindung zwischen Mikro- und Makroebene zielt, da Abfall gerade diese Verbindungen wahrnehmbar mache, etwa zwischen Privatem und Öffentlichem oder Informalität und Formalität.¹⁰⁴ Keller hebt bereits im Titel seiner Arbeit hervor, dass über die Fokussierung des Abfalls Erkenntnisse über die „gesellschaftliche Konstruktion des Wertvollen“ zu generieren seien.¹⁰⁵ Die Technikhistorikerin Heike Weber führt in ihren Überlegungen aus, dass eine Beschäftigung mit Abfall als „Indikator“ für die Konsumkultur einer Gesellschaft und die zugrundeliegenden Moralvorstellungen gelten könne. Da die Frage, was als Abfall gilt und wie mit diesem umzugehen sei, das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses sei, könne Abfall als „Zeuge des Verhältnisses des Menschen zu seiner Materiellen Kultur wie zu seiner Umwelt“¹⁰⁶ gesehen werden. Der Blick auf das (vermeintliche) Ende der Dinge stellt eine Möglichkeit des Zugriffs auf materielle Kultur dar, bei dem die Bedeutung der Dinge „von den Rändern her“¹⁰⁷ analysiert werde, so Hans Peter Hahn. Über den Blick auf Abfall, Müll und das Wegwerfen erhält man analytisch nicht nur Zugriff auf das scheinbar Wertlose, sondern generell Einsichten in Wertevorstellungen. Sonja Windmüller plädiert in ihrer Arbeit dafür, Abfall aber auch in seiner stofflich-materiellen Präsenz und in seinen alltagsweltlichen Bezügen ernst zu nehmen und diese analytischen Möglichkeiten nicht zugunsten einer abstrakt-symbolischen Sichtweise auf Abfall auszublenden.¹⁰⁸ Und auch für die Geschichtswissenschaft

102 Vgl. Thompson: Die Theorie des Abfalls, 1981, S. 26.

103 Vgl. Keller, Reiner: Müll – die gesellschaftliche Konstruktion des Wertvollen. Die öffentliche Diskussion über Abfall in Deutschland und Frankreich. Wiesbaden 2009, S. 29.

104 Vgl. Thompson: Die Theorie des Abfalls, 1981, S. 139.

105 Keller: Müll – die gesellschaftliche Konstruktion des Wertvollen, 2009.

106 Weber: Abfall, 2014, S. 157.

107 Hahn, Hans Peter: Vom Eigensinn der Dinge. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (2013), S. 13–22, hier S. 20.

108 Vgl. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 46f. Zur Forderung, die Materialität des Abfalls ernst zu nehmen vgl. auch Kersten, Jens: Einleitung: Inwastement. In: Ders. (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 9–25, hier S. 11f.

bietet Abfall zahlreiche Möglichkeiten. Folgt man Jakob Burckhardt in der Unterscheidung von Texten als „kodierte Botschaften und damit bewußte Artikulationen“ und Spuren als „indirekte Informationen, die das unwillkürliche Gedächtnis einer Epoche dokumentieren“¹⁰⁹, so kann Abfall als Spur verstanden werden, die besonders geeignet ist, Aufschluss über Alltag zu geben.

Sowohl der Ansatz von Thompson als auch darauf aufbauende Arbeiten zeigen, wie Abfall durch Zuschreibungen von außen zu diesem gemacht und sozial und kulturell konstruiert wird. Ein dynamischer Abfallbegriff, wie er von Thompson begründet wurde, ist für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung, denn der Prozess des Vernichtens stellt gleichsam eine aktive Wertlosmachung der Daten dar – im Gegensatz zu Abfall, der bereits *vor* dem Wegwerfen als wertlos erachtet und eben deswegen entsorgt wird. Zwar werden auch Datenträger meist vernichtet, weil die darauf enthaltenen Daten von der vernichtenden Person als wertlos erachtet werden, dies gilt aber nicht für die Bewertung durch andere, die in den Daten immer noch einen Wert sehen könnten. Die Datenträger werden aufgrund der darauf enthaltenen Inhalte beim Vernichten also gleichzeitig nobilitiert, sollen sie durch die endgültige, nicht rekonstruierbare Zerstörung ja vor dem Zugriff anderer geschützt werden, die in ihnen noch einen Wert sehen könnten. Die Entwertung und die Aufwertung von Daten und Datenträgern greifen beim Aktenvernichten ineinander und werden in dieser Arbeit in ihren unterschiedlichen Konstellationen ausgearbeitet. Über das Vernichten und Entsorgen von Akten sind nicht nur Aussagen darüber möglich, was wertlos ist, sondern auch über Bedeutungen von und Wertvorstellungen über Daten.

Bezieht man in die Überlegungen zu Abfall auch die Entsorgung von Daten und den sogenannten Datenmüll¹¹⁰ ein und erweitert so den Abfallbegriff um die Entsorgung von nicht materiell-stofflichen Dingen, kann auch das digitale Löschen als Wegwerfhandeln untersucht werden. Diese Nähe wird auch von Matthias Bickenbach in seinen Überlegungen zum Löschen zumindest implizit hergestellt, wenn er betont, dass jedem Löschvorgang eine Entscheidung über den Wert des zu Löschenden vorgelagert sei. Löschen sei deswegen immer auch von der Per-

109 Assmann, Aleida: Texte, Spuren, Abfall: die wechselnden Medien des kulturellen Gedächtnisses. In: Böhme, Hartmut/Scherpe, Klaus H. (Hg.): Literatur und Kulturwissenschaften. Positionen, Theorien, Modelle. Reinbek bei Hamburg 1996, S. 96–111, hier S. 106f.

110 Inwiefern Datenmüll oder Datenabfall als Abfall gesehen werden kann, ist abhängig davon, was jeweils darunter verstanden wird. Christoph Hoffmann definiert Datenabfall als „Muster in Datenmengen, deren Information erst noch zu finden ist“, und nicht als „formlose Datenreste“. Damit unterscheidet er Datenabfall deutlich vom sonst üblichen Verständnis von Abfall. Vgl. Hoffmann, Christoph: Abfall. In: Pethes, Nicolas/Ruchatz, Jens (Hg.): Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Lexikon. Reinbek bei Hamburg 2001, S. 21–22, hier S. 22. Durch die Übertragung des Begriffs Müll oder Abfall auf Daten scheint es mir hier allerdings dennoch angemessen, die Entsorgung von Daten miteinzubeziehen, die auch in einem alltagssprachlichen Verständnis von Datenmüll in vielen Fällen gemeint ist.

spektive des Beobachters abhängig.¹¹¹ Zwar sieht er im Löschen aufgrund der Möglichkeit, Informationen bewusst zu entziehen, auch eine „Machttechnik“¹¹², gibt diese Sichtweise aber wieder auf, indem er schreibt, dass beim Löschen stets davon ausgegangen werde, dass das Gelöschte nicht mehr nötig sei.¹¹³ Er unterliegt damit selbst einem Grundmuster jeder Legitimierung des Löschens und Aktenvernichtens, das die Praktiken auf die Entsorgung des ohnehin Wertlosen reduziert.

Als eine Form des Abfallhandelns kann das Recycling von Abfall gesehen werden.¹¹⁴ Arbeiten zu Recycling zeigen, dass das Prinzip der Wiederverwertung wesentlich älter ist als der Begriff Recycling, der als ingenieurwissenschaftlicher Begriff erst in den 1920er-Jahren entsteht und sich auf die Wiederverwertung von Altöl in der Ölindustrie bezieht.¹¹⁵ Das Verständnis von Recycling als Umweltpraxis setzt in den 1960er-Jahren ein, als die Umweltbewegung die Wiederverwendung und -verwertung von Dingen in das Verständnis von Recycling integriert. In der Umweltbewegung entsteht eine „dominant ‚grüne[...]' Variante dieser Kulturtechnik, die auf Umweltschutz und Ressourcenschonung abzielte“¹¹⁶. Erst in den 1980er-Jahren wird Recycling als Begriff in der öffentlichen Diskussion um Abfall geläufig.¹¹⁷ Recycling und dafür notwendige Prozesse wie das Trennen und Sortieren des Mülls werden zu einer moralischen Unternehmung, die das Denken in zyklischen Prozessen und die Inwertsetzung von Abfällen zu Idealen im Umgang mit Abfall erhebt.¹¹⁸

Windmüller hebt in ihrer Arbeit die „strukturelle Ambivalenz des Abfalls“¹¹⁹ heraus, die sie unter anderem an den „konträren und doch zusammengehenden Bearbeitungsformen der Vernichtung und wertsichernden Erhaltung“ festmacht. Betrachtet man auch das Schreddern von Datenträgern als eine spezielle

111 Vgl. Bickenbach, Matthias: Löschen. In: Ders./Christians, Heiko/Wegmann, Nikolaus (Hg.): Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 429–444, hier S. 429.

112 Ebd.

113 Vgl. ebd.

114 William Rathje und Cullen Murphy unterscheiden in dem von ihnen begründeten „garbage project“ vier Arten, mit Abfall umzugehen: Wegwerfen, Verbrennen, Recycling und die Reduktion des Volumens. Diese vier Formen seien in verschiedenen Gesellschaften und Zeiten in je unterschiedlichen Ausprägungen vorzufinden. Vgl. Rathje, William/Murphy, Cullen: Rubbish! The Archaeology of Garbage. New York 1993, S. 33.

115 Vgl. Oldenzil, Ruth/Weber, Heike: Introduction: Reconsidering Recycling. In: Contemporary European History 22 (2010) H. Special Issue 03, S. 347–370, hier S. 349.

116 Trischler, Helmut: Recycling als Kulturtechnik. In: Kersten, Jens (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 227–243, hier S. 230.

117 Vgl. Windmüller, Sonja: Recycling. In: Samida, Stefanie/Eggert, Manfred K. H./Hahn, Hans Peter (Hg.): Handbuch materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen. Stuttgart/Weimar 2014, S. 104–109, hier S. 105.

118 Vgl. dies.: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 42; dies.: Recycling, 2014, S. 104; Schrutka-Rechtenstamm, Adelheid: Vom Wegwerfen zum Recycling. Über den symbolischen Umgang mit Ressourcen. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (2000), S. 129–135, hier S. 132f.

119 Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 325.

Form der Bearbeitung, wird der Zusammenhang von Vernichtung und Erhaltung deutlich: Einerseits dient das Schreddern dazu, Daten dauerhaft unlesbar zu machen, also zu vernichten, andererseits soll der Datenträger selbst als Altpapier dem Recycling zugeführt und erhalten werden. Die Gleichzeitigkeit der Bearbeitungsformen wird durch die parallele Betrachtung von Daten und Datenträgern möglich, die eine Spezifik der Datenträgerentsorgung darstellt. Es geht beim Aktenvernichten stets um Form und Inhalt, oder anders gesagt: um Materielles und Immaterielles.

2.3 Daten und Datenhandeln

Die Frage danach, was Daten sind, wird selten gestellt, scheint die Antwort doch entweder zu trivial oder zu komplex zu sein, so Christoph Hoffmann.¹²⁰ Daten gelten gemeinhin als etwas Grundlegendes, als nicht weiter zerteilbare Einheit. Die DIKW-Hierarchie unterscheidet zwischen Daten (data), Information (information), Wissen (knowledge) und Weisheit/Klugheit (wisdom). Die Konzepte unterscheiden sich hinsichtlich ihres Entwicklungsgrades, wobei der Grundsatz gilt: je höher entwickelt, desto wertvoller. Durch technische Entwicklungen, die unter dem Schlagwort „Big Data“ verhandelt werden, scheint dieser Grundsatz derzeit allerdings infrage gestellt zu werden, denn auch Daten und Informationen wird nun ein stärkeres Potenzial zugesprochen, zum Beispiel in Wertschöpfungsprozessen.¹²¹

Dass das, was unter Daten verstanden wird, historischem Wandel unterliegt, wird in der Sicht auf diese als grundlegende, nicht weiter zerteilbare Einheiten leicht übersehen.¹²² Im aktuellen Sprachgebrauch wird der Ausdruck „Daten“ häufig auf digital vorliegende Daten eingeeengt, wobei diese Einschränkung nicht

120 Vgl. Hoffmann, Christoph: Was sind Daten? Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern. Ähnlich auch Rosenberg, Daniel: Daten vor Fakten. In: Reichert, Ramón (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie. Bielefeld 2014, S. 133–156, hier S. 135. Und auch im ersten Tätigkeitsbericht eines Datenschutzbeauftragten (in Hessen, 1971) wird der Begriff Daten nicht weiter definiert. Vgl. Bieber, Christoph: Daten vs. Netz. Bausteine und Perspektiven eines unfertigen Politikfeldes. In: Süssenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 173–198, hier S. 174.

121 Vgl. Erickson, G. Scott/Rothberg, Helen N.: Data, Knowledge, and Intelligence. In: Khosrow-Pour, Mehdi (Hg.): Encyclopedia of Information Science and Technology. [o.O.] 2014, S. 3841–3848, hier S. 3841.

122 Vgl. Strasser, Bruno: Collecting, Comparing, Computing. Rethinking the Data Deluge, 16.10.2015. Dass es keine „reinen“ Daten gibt, sondern diese immer in ihrer theoretischen Verortung verstanden werden müssen, hebt auch Tom Boellstorff hervor. Er betont die Räumlichkeit und Zeitlichkeit von Daten. Vgl. Boellstorff, Tom: Die Konstruktion von Big Data in der Theorie. In: Reichert, Ramón (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie. Bielefeld 2014, S. 105–131, hier S. 106–108.

durch den Begriff selbst begründet ist. Weil es in der vorliegenden Arbeit gerade um Datenträger in ihrer haptisch-materiellen Form geht, ist die Engführung des Begriffs auf digital gespeicherte Daten hier eher hinderlich. Und auch die Ergebnisse empirischer Forschung machen deutlich, dass Daten nicht auf eine bestimmte Form der Speicherung (als Eintrag in Datenbanken) einzugrenzen sind.¹²³ Die Konjunktur des Datenbegriffs zeichnet sich in Titeln der DIN-Normen zur Vernichtung von Akten ab: Bis zur Überarbeitung 2012 betrifft die Norm das „Vernichten von Informationsträgern“, seit der Überarbeitung das „Vernichten von Datenträgern“. Der Datenbegriff hat hier den Informationsbegriff abgelöst, ohne dass dies die Bedeutung substantiell verschiebt.¹²⁴

Neben der historischen hebt Hoffmann die situative Dimension im Gebrauch des Wortes hervor. Es gebe je unterschiedliche „situative Füllungen“ des Ausdrucks, die sich aus dem ergeben, was Akteure in einem Handlungszusammenhang meinen. Hoffmann verdeutlicht dies am Beispiel eines untersuchten Forschungsprojektes: Wenn von „data handling“ gesprochen werde, sei der Versand von Computerdateien im jpeg-Format gemeint, hier mit Fotografien von Fischen. Aus diesen Bildern würden wiederum Daten gewonnen, die sich auf die dargestellten Fische beziehen, zum Beispiel deren Größe. Daten werden niemals einfach aufgegriffen, sondern erst erzeugt, wie dies auch Bruno Latour in seinen Überlegungen zur zirkulierenden Referenz gezeigt hat.¹²⁵ Während im öffentli-

123 Vgl. Leonelli, Sabina: What Difference Does Quantity Make? On the Epistemology of Big Data in Biology. In: *Big Data & Society* 1 (2014) H. 1, S. 1–11, hier S. 7.

124 Allerdings wird innerhalb der DIN 66399 aus dem Jahr 2012 zwischen Daten und Informationen insofern unterschieden, als Informationen als „Daten mit einer Bedeutung“ verstanden werden. Vgl. Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1. Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern – Teil 1: Grundlagen und Begriffe 2012, S. 4. Vgl. auch dass.: DIN 32757-1. Vernichten von Informationsträgern. Teil 1: Anforderungen und Prüfungen an Maschinen und Einrichtungen 1995.

125 Zur zirkulierenden Referenz vgl. Latour, Bruno: *Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft*. Frankfurt a.M. 2002. Vgl. zur Gemachtheit von Daten auch Gießmann, Sebastian/Burkhardt, Marcus: Was ist Datenkritik? Zur Einführung. In: *medialekontrolle.de* (2014) H. 3.1. Online verfügbar unter: <http://www.medialekontrolle.de/wp-content/uploads/2014/09/Giessmann-Sebastian-Burkhardt-Marcus-2014-03-01.pdf> (Stand: 18.03.2015). Aus der Gemachtheit der Daten ergibt sich meines Erachtens ein Problem, Daten von Informationen abzugrenzen. Versteht man nämlich Informationen als kontextabhängige Interpretation von Daten, wie dies Florian Püschel in Anlehnung an Bateson vertritt, dann bekommen Daten wieder den Anschein des Gegebenen, Grundlegenden, das vor jeder Interpretation steht. Damit meine ich nicht, dass jede Datenerhebung schon eine Interpretation sei, sie arbeitet durch Selektionsmechanismen allerdings schon an den Interpretationsmöglichkeiten mit. Zudem können auch interpretierte Daten wieder als Daten angesehen werden. Vgl. Püschel, Florian: *Big Data und die Rückkehr des Positivismus. Zum gesellschaftlichen Umgang mit Daten*. In: *medialekontrolle.de* (2014) H. 3.1, hier S. 13. Online verfügbar unter: <http://www.medialekontrolle.de/wp-content/uploads/2014/09/Pueschel-Florian-2014-03-01.pdf> (Stand: 18.03.2015). Zur Einengung der Interpretationsmöglichkeiten durch Daten vgl. auch Gitelman, Lisa/Jackson, Virginia: Introduction. In: Gitelman, Lisa (Hg.): *„Raw Data“ is an Oxymoron*. Cambridge, Mass. 2013, S. 1–14.

chen Diskurs also davon ausgegangen wird, dass Daten irgendwie da sind, liegt geistes- und sozialwissenschaftlich ein Verständnis von Daten zugrunde, das sich ihrer Gemachtheit bewusst ist.

Sowohl das wissenschaftliche als auch das alltagssprachliche Verständnis von Daten haben eines gemein: Daten sind die Grundlage für weitere Verarbeitungen. Lisa Gitelman und Virginia Jackson arbeiten drei Charakteristika von Daten heraus: Erstens sind sie abstrakt, sie können zweitens aggregiert werden und beziehen daraus ihre Aussagekraft und sie können drittens zu Grafiken aufbereitet werden.¹²⁶ Wichtig für die weiteren Überlegungen ist vor allem der zweite Punkt. Dass Daten durch Aggregation Aussagekraft gewinnen, heißt im Umkehrschluss auch, dass der Wert einzelner Daten nur schwer isoliert zu bestimmen ist, sondern erst in der Kombination mit anderen Daten deutlich wird. Unterlagen zu vernichten kann als ein Versuch verstanden werden, bestimmte Kombinationen zu verhindern.

Die Möglichkeit, Evidenz zu erzeugen und Wissen aus ihnen abzuleiten, ist ein Merkmal von Daten im Begriffsverständnis der Historikerin und Philosophin Sabina Leonelli. Um als Daten zu gelten, ist es irrelevant, ob aus ihnen *tatsächlich* Wissen abgeleitet wird oder ob nur potenziell die *Möglichkeit* besteht. Ebenso unwichtig ist für das Verständnis von Daten, ob definiert ist, worüber Daten Aufschluss geben.¹²⁷ Daten verfügen über (positiv und negativ bewertete) Möglichkeiten, die realisiert werden können oder nicht. Diese Eigenschaft bezeichne ich als Datenpotenzial.

Daten konzipiere ich nicht von vornherein als Akteure mit eigener Handlungsmacht, doch schreiben (menschliche) Akteure ihnen zahlreiche Möglichkeiten zu, die sie im Umgang mit ihnen entwickeln. Oder wie David Gugerli pointiert zusammenfasst: „Daten tun nichts. Man kann mit Daten viel anstellen.“¹²⁸ Nicht Daten selbst, sondern der Umgang von Menschen mit ihnen sollte daher bestimmend für Fragestellungen der Sozial- und Kulturwissenschaften sein, denn gerade in diesem Umgang tritt die soziale Dimension von Daten deutlich zutage.¹²⁹

Mit dem Begriff des Datenhandelns bezeichne ich Formen des Umgangs mit Daten, aber auch die Frage danach, welches Handlungspotenzial ihnen jeweils zugeschrieben wird.¹³⁰ Das Löschen von Daten und das Vernichten von Datenträgern verstehe ich als Formen des Datenhandelns. Diese sind aber nur dann

126 Vgl. ebd.

127 Vgl. Leonelli, Sabina: What Difference Does Quantity Make? Remarks From the Epistemology of Data-Centric Biology and Biomedicine. Vortrag am 16.09.2016. 99. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für die Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik (DGMNT): Digitalisierung, Big Data und die Aufgabe der Theorie. Lübeck.

128 Gugerli, David: Dateneffekte, 16.10.2015.

129 Vgl. ders.: Editorial, 2007, S. 7; Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016, S. 17f.

130 Um die den Daten zugeschriebene Handlungsmacht berücksichtigen zu können, bevorzuge ich den Begriff des Datenhandelns gegenüber dem alternativen Begriff der Datenpraktiken. Unter Datenpraktiken (data practices) verstehen Flyverbom und Madsen Praktiken, durch die Daten

zu verstehen, wenn man auch andere Formen des Datenhandelns berücksichtigt, die als Voraussetzung, Folge oder Widerspruch zum Löschen und Vernichten von Datenträgern gesehen werden.

Sowohl in öffentlichen Debatten als auch in der Forschung zum Umgang mit Daten lag der Fokus bislang auf der Herstellung von Schriftstücken und der Speicherung von Daten.¹³¹ Verdatungsprozesse der 1960er- und 1970er-Jahre, die durch die Entwicklung und den Einsatz von EDV-Anlagen ermöglicht wurden und in einem „Datenrausch“ gipfelten, untersucht die Kulturwissenschaftlerin Julia Fleischhack.¹³² Sie zeigt, wie durch die Einführung neuer Technologien vor allem das Speichern persönlicher Daten problematisiert wurde. Unter dem Schlagwort „Verdatung“ werden Befürchtungen benannt und verhandelt, dass Daten durch die Einführung neuer Technologien in bis dahin unbekanntem Ausmaß erhoben, gespeichert und vor allem ausgewertet werden können. Das politische Potenzial der systematischen Datenspeicherung wurde dabei seit den 1960er-Jahren als Gefahr bewertet: Durch den Einsatz von Computern und die Möglichkeiten der Erfassung und automatischen Auswertung von Daten wurden Datensammlungen und daraus gewonnene Informationen über Personen zu politischen Machtinstrumenten.¹³³

In der aktuellen Diskussion werden Daten vor allem als wertvolle Objekte verstanden. In der Metapher von personenbezogenen Daten als „Öl der Datenökonomie“ drückt sich deutlich ein Datenkonzept aus, das diese als Ressource versteht.¹³⁴ Unter Datenkonzepten verstehe ich verschiedene Vorstellungen von

produziert, strukturiert und visualisiert werden. Vgl. Flyverbom/Madsen: *Sorting Data Out*, 2015, S. 127.

- 131 Vgl. te Heesen, Anke: *Geistes-Angestellte. Das Welt-Wirtschafts-Archiv und moderne Papier-techniken, ca. 1928*. In: Nanz, Tobias/Siegert, Bernhard (Hg.): *Ex machina. Beiträge zur Geschichte der Kulturtechniken*. Weimar 2006, S. 59–88; Vismann, Cornelia: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt a.M. 2000; Kaufmann, Claudia/Leimgruber, Walter (Hg.): *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*. Nationales Forschungsprogramm „Integration und Ausschluss“ des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (SNF). Zürich 2008; Hess, Volker/Mendelsohn, Andrew J.: *Paper Technology und Wissensgeschichte*. In: *NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* 21 (2013) H. 1, S. 1–10; Neubert: *Speichern*, 2014.
- 132 Vgl. Fleischhack: *Die Anfälligkeit einer Gesellschaft*, 2011; dies.: *Eine Welt im Datenrausch*, 2016.
- 133 Vgl. dies.: *Die Anfälligkeit einer Gesellschaft*, 2011, S. 62; vgl. zur Entwicklung von Datenbanken auch Gugerli, David: *Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfrage-technik und Deutungsautonomie*. In: Ders. u.a. (Hg.): *Daten*. Zürich/Berlin 2007, S. 11–36. Vgl. zur automatischen Auswertung von Daten und daraus abgeleiteten Sicherheitsmaßnahmen auch Bendrath, Ralf: *Der „gläserne Bürger“ und der vorsorgliche Staat. Zum Verhältnis von Überwachung und Sicherheit in der Informationsgesellschaft*. In: *kommunikation@gesellschaft* 8, Beitrag 7 (2007). Online verfügbar unter: http://www.soz.uni-frankfurt.de/K.G/B7_2007_Bendrath (Stand: 16.10.2013).
- 134 Unter diese Überschrift wurden Vorträge zu wirtschaftlichen Entwicklungen und ethischen Fragen im Umgang mit personenbezogenen Daten gefasst. Vgl. Daimler und Benz Stiftung: *Der Datenmensch – über Freiheit und Selbstbestimmung in der digitalen Welt. Dass die Metaphern*

Daten und Umgangsweisen damit. In ihnen spiegelt sich ein spezifisches, zeitlich gebundenes Verständnis vom Wert und Unwert verschiedener Daten wider. Im Verständnis von Daten, wie es in der euphorischen Stimmung um Big Data sichtbar wird, ist eine Weiterführung des Tauscherts von Informationen zu sehen, wie ihn der Soziologe Theo Pirker für die 1960er-Jahre beschreibt. Durch die Rationalisierung und die Mechanisierung von Büroarbeit habe sich Information zur Ware entwickelt.¹³⁵ Nimmt man allerdings an, dass Daten nicht von sich aus einen bestimmten Wert haben, sondern dieser erst sozial hergestellt werden muss, verschiebt sich die Frage darauf, wie und wodurch Daten inwertgesetzt werden.¹³⁶ Daran schließt sich auch die Frage an, wie und wodurch Daten ihren Wert verlieren können. Nicht nur die Erzeugung, Speicherung und Übertragung von Daten, sondern Formen der Datenmanipulation, des Datenverlusts oder auch der bewussten Zerstörung von Datenträgern sind dann von Interesse.

2.4 Sortieren und Aussortieren als soziale und kulturelle Praktiken

Das Sortieren und Selektieren stellt im Umgang mit Daten eine dominante Umgangsform dar.¹³⁷ Bereits der Abschnitt zu Abfall hat gezeigt, dass das Sortieren und Aussortieren – hier im Sinne von Wegwerfen – als kulturelle Ordnungsleistung aufgefasst werden muss. Die Wertzuschreibungen beim Sortieren und Aussortieren sind jedoch weder durch die physikalischen Eigenschaften (im Fall von Abfall) noch durch den Inhalt der Daten (im Fall des Löschens) determiniert, sondern Ergebnis und Teil eines sozialen und kulturellen Aushandlungsprozesses.

Sortieren und Auswählen erfordern die Fähigkeit, darüber zu entscheiden, welche Dinge wichtig oder wertvoll sind. Diese Fähigkeit ist speziell dann von großer Bedeutung, wenn die Anzahl der Dinge steigt, wie dies in den gesellschaftlichen Diagnosen als Überflussesgesellschaft oder Wegwerfgesellschaft impliziert wird.¹³⁸ Die Bedeutung des Sortierens und Selektierens wird auch beim

von Daten als Ressource und Öl auch längst Einzug in die wissenschaftliche Beschäftigung mit Daten gehalten haben, zeigt eine Ausschreibung des SNF zu Big Data. Vgl. Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung: Big Data. Nationales Forschungsprogramm. Ausschreibung. 2015. Online verfügbar unter: http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp75_call_big_data_de.pdf (Stand: 20.01.2017), S. 5. Zu Daten als Ressource vgl. auch Püschel: Big Data und die Rückkehr des Positivismus, 2014, S. 10; Haurstein: Datenschutz jenseits der Papierakte, 2015, S. 254.

135 Vgl. Pirker, Theo: Bürotechnik. Zur Soziologie der maschinellen Informationsbearbeitung. Stuttgart 1963, S. 82.

136 Vgl. Flyverbom/Madsen: Sorting Data Out, 2015, S. 124.

137 Leonelli: What Difference Does Quantity Make?, 2014, S. 6.

138 Dies zeigt Annina Wettstein in ihrer Untersuchung über sogenannte Messies. Selektionsprozesse fasst sie als Kulturtechnik auf, weil sie auf der Fähigkeit beruhen, das Wichtige/Wertvolle vom Unwichtigen/Wertlosen zu unterscheiden. Vgl. Wettstein, Annina: „Messies“. Alltag

Umgang mit Daten besonders dann deutlich, wenn es sich um eine große Menge handelt, die in mehr oder weniger strukturierter Form gespeichert sind, wie im Fall von Datenbanken.¹³⁹ Aber auch auf Papier gespeicherte Daten erfordern Vorgänge des Sortierens und Ordnen, wie zahlreiche Ordnungsinstrumente wie Ordner oder Locher zeigen.¹⁴⁰

Daten zu klassifizieren verstehe ich als eine Form des Datenhandelns. Aus den Überlegungen von Michael Thompson zu Müll lassen sich Erkenntnisse aus dem Forschungsgebiet der materiellen Kultur auf den Umgang mit Daten übertragen. Thompson definiert in seiner Theorie des Abfalls drei verschiedene Ding-Kategorien und stellt heraus, dass die Frage, welcher Kategorie ein Ding zugeordnet wird, eng mit dem Verhalten gegenüber diesem Ding zusammenhängt. In anderen Fällen geht die Kategorisierung dem Handeln voraus und zieht bestimmte Umgangsweisen nach sich.¹⁴¹ Auf den Umgang mit Daten und Datenträgern lassen sich diese Befunde auf verschiedene Weise übertragen. Auf Ebene der Datenträger stellt die Vernichtung derselben einen Kategorienwechsel dar: vom Vergänglichen in die Kategorie des Mülls. Auf Ebene der Daten beeinflusst deren Klassifizierung den Umgang mit ihnen, zum Beispiel, wenn sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Kategorie verschlüsselt werden. Der Umgang mit ihnen stellt aber auch selbst einen Akt der Klassifizierung dar, denn möglicherweise wird Daten erst durch die Verschlüsselung auch ein bestimmter Wert beigemessen.

Geoffrey Bowker und Susan Leigh Star zeigen in ihrer Untersuchung über Klassifikationen, dass wir im Alltag von zahlreichen Klassifikationen umgeben

zwischen Chaos und Ordnung. Zürich 2005, S. 110–112. Vgl. auch Brachmann, Botho: „Tua res agitur!“ Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis. In: Oldenhage, Klaus/Schreyer, Hermann/Werner, Wolfram (Hg.): *Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg*. Düsseldorf 2000, S. 17–39, hier S. 17. Dass auch Wissenschaft sich mit dem Sortieren der Dinge beschäftigt, zeigt Utz Jeggle für die volkskundlich-kulturwissenschaftliche Beschäftigung mit Dingen; dieser Strang soll hier aber nicht weiterverfolgt werden. Vgl. Jeggle, Utz: *Vom Umgang mit Sachen*. In: Ders.: *Das Fremde im Eigenen. Beiträge zur Anthropologie des Alltags*. Tübingen 2014, S. 161–177, hier S. 166.

139 Vgl. Böhme, Stefan/Nohr, Rolf F./Wiemer, Serjoscha: *Einleitung*. In: Dies. (Hg.): *Sortieren, Sammeln, Suchen, Spielen. Die Datenbank als mediale Praxis*. Münster, Berlin 2012, S. 9–29. Hinsichtlich unterschiedlicher Sicherheitspolitik(en) wird dem Sortieren und Klassifizieren von Daten ein immenser Stellenwert eingeräumt, wie das Beispiel der sogenannten Rasterfahndung deutlich zeigt. Vgl. Gugerli, David: *Suchmaschinen. Die Welt als Datenbank*. Frankfurt a.M. 2009, S. 52–69. Durch neuere technische Entwicklungen sind Datensammlungen in höherem Ausmaß möglich, wodurch auch der Stellenwert des Sortierens und Klassifizierens gestiegen ist. Vgl. Bendrath: *Der „gläserne Bürger“ und der vorsorgliche Staat*, 2007, S. 6f.; Bauman, Zygmunt/Lyon, David: *Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung*. Berlin 2013, S. 150–152.

140 Vgl. Stübing, Bernd: *Dinge der Ordnung. Locher, lochen, Löcher*. In: Frank, Saskia/Windmüller, Sonja (Hg.): *Normieren, Standardisieren, Vereinheitlichen*. Marburg 2006, S. 51–64.

141 Vgl. Thompson: *Die Theorie des Abfalls*, 1981, S. 21f.

sind, die häufig aber unsichtbar bleiben.¹⁴² Sie verstehen Klassifikationen als Form der Einteilung:

*„A classification is a spatial, temporal, spatio-temporal segmentation of the world. A ‚classification system‘ is a set of boxes (metaphorical or literal) into which things can be put to then do some kind of work – bureaucratic or knowledge production.“*¹⁴³

Idealtypisch zeichnet sich ein Klassifikationssystem durch die folgenden Merkmale aus: Es beruht erstens auf unverwechselbaren, konsistenten Prinzipien. Die Kategorien schließen sich zweitens gegenseitig aus. Drittens handelt es sich um ein komplettes System, das heißt für den Bereich, der durch das System beschrieben wird, gibt es kein Außerhalb des Systems. Bowker und Star betonen jedoch, dass keines der von ihnen untersuchten Klassifikationssysteme¹⁴⁴ diese drei Kriterien erfüllt und bezweifeln dies generell für sämtliche Klassifikationssysteme.¹⁴⁵ Indem sie als Klassifikationen untersuchen, was sich selbst als Klassifikation ausgibt oder als solche behandelt wird, umgehen sie dieses definitorische Problem auf eine pragmatistische Art und Weise.¹⁴⁶

Bowker und Star konstatieren einen engen Zusammenhang zwischen Klassifikationen und Bürokratie – als historische und politische Artefakte seien Klassifikationssysteme Teil der modernen, westlichen Bürokratie:

*„Assigning things, people, or their actions to categories is a ubiquitous part of work in the modern, bureaucratic state. Categories in this sense arise from work and from other kinds of organized activity, including the conflicts over meaning that occur when multiple groups fight over the nature of a classification system and its categories.“*¹⁴⁷

Zwei für die Analyse wesentliche Punkte werden hier angesprochen: Zum einen die Verbindung von bürokratischem Handeln und Klassifizierungen, zum anderen die Bedeutung von Konflikten für die Entstehung und Veränderung von Klassifikationssystemen. Denn solche Systeme sind historisch situierte Artefakte, die durch soziale Praktiken immer wieder bestätigt oder verändert werden können.¹⁴⁸ Gerade diese Verankerung in alltäglichen Praktiken führt zu einer Unsichtbarmachung der Klassifikationen, die erst dann auffallen, wenn Wider-

142 Vgl. Bowker, Geoffrey C./Star, Susan Leigh: *Sorting Things Out. Classification and Its Consequences*. Cambridge, Mass. 1999, S. 1–5.

143 Ebd., S. 10.

144 Zum Beispiel die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD).

145 Vgl. ebd., S. 10f.

146 Vgl. ebd., S. 13.

147 Ebd., S. 285.

148 Vgl. ebd., S. 287.

sprüche und Konflikte auftreten.¹⁴⁹ Klassifizieren ist ein machtvoller Prozess, durch den Dinge bewertet und geordnet werden und der dadurch handlungsleitend ist. Je unsichtbarer die Klassifikation dabei wird, desto wirkungsvoller kann sie werden.¹⁵⁰

Auf dem Weg von den Schriftstücken zu vernichteten Akten werden Daten notwendigerweise klassifiziert. Es liegt aber nicht eine einheitliche Klassifikation der Daten zugrunde, vielmehr existieren verschiedene Formen der Klassifikation, denen jeweils ein bestimmtes Datenverständnis zugrunde liegt, die ich unter dem Begriff „Datenkonzepte“ fasse. Datenkonzepte bringen einerseits spezifische Klassifizierungen hervor, andererseits werden sie aber auch durch Klassifizierungen modifiziert oder entstehen erst durch diese.

Klassifizierungen können sich widersprechen, miteinander verbunden oder gegeneinander abgewogen werden und sind dabei historischem Wandel unterworfen. Sie werden von unterschiedlichen Seiten vorgenommen: von Staaten im Rahmen ihrer gesetzgebenden Funktion bis hin zu den einzelnen NutzerInnen. Während einige der entstehenden Klassifikationen dauerhaft in Standards überführt werden, zeigen andere nur zeitlich und räumlich begrenzte Wirkmächtigkeit. Auch die DIN-Norm zur Vernichtung von Datenträgern bietet ein Klassifikationschema an, das heißt sie beschreibt Kategorien, denen die AnwenderInnen ihre jeweiligen Daten und Schriftstücke zuordnen sollen, um dann mithilfe der Norm die richtige Sicherheitsstufe zu definieren.

2.5 Sicherheit und Versicherheitlichung

Datenträgervernichtung und Sicherheit stehen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Sicherheit bezieht sich in den Ausprägungen als technische Sicherheit (safety), Gewissheit (certainty) oder als individuelle oder öffentliche Sicherheit vor Bedrohung (security) sowohl auf den Prozess als auch auf die NutzerInnen sowie den durch die Vernichtung angestrebten Zustand.¹⁵¹ Der Sicherheitsbegriff zeichnet sich in seinen unterschiedlichen Ausprägungen häufig dadurch aus, dass er unscharf bleibt. Im Folgenden soll hier kein eigener, vermeintlich stärker konturierter Sicherheitsbegriff entwickelt werden, vielmehr soll die Un-

149 Vgl. ebd., S. 291–295.

150 Vgl. ebd., S. 319.

151 Zur Unterscheidung zwischen safety, security und certainty vgl. Bonß, Wolfgang: (Un-)Sicherheit in der Moderne. In: Zoche, Peter/Kaufmann, Stefan/Haverkamp, Rita (Hg.): Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken. Bielefeld 2011, S. 43–69, hier S. 45.

schärfe des Sicherheitsbegriffes als eines seiner Kennzeichen bestehen bleiben, denn gerade durch sie erlangt er besondere Wirkmächtigkeit.¹⁵²

Die folgenden Überlegungen bauen auf dem politikwissenschaftlichen Theorem der „securitization“ (meist als Versicherheitlichung übersetzt) der Kopenhagener Schule um Barry Buzan, Ole Wæver und Jaap de Wilde auf. Sie begreifen Sicherheit und die Bedrohung von Sicherheit als soziales Konstrukt.¹⁵³ Im Gegensatz zu Ansätzen, die versuchen, Sicherheit als objektive Tatsache zu fassen, behält der Sicherheitsbegriff dadurch seine Flexibilität. Im Zentrum steht nicht, *was* jeweils genau unter Sicherheit verstanden wird, sondern *wodurch* und *wie* Themen durch Sprechakte zum Gegenstand von Sicherheitsüberlegungen und Sicherheitswahrnehmungen werden.

Ausgangspunkt dieses Prozesses der Versicherheitlichung ist, dass ein Akteur (securitizing actor) eine existenzielle Gefahr als Bedrohung wahrnimmt, die sich auf ein Objekt bezieht. Dieses Bezugsobjekt (referent object) kann zum Beispiel ein Staat sein, der in den Augen des Akteurs durch internationalen Terrorismus bedroht wird, aber auch ein Ideal. Dieses Bezugsobjekt wird nun durch den Sprechakt mit der wahrgenommenen Gefahr verbunden. Der Akteur fordert daraufhin unter dem Verweis auf Sicherheit Maßnahmen gegen die Gefahr und zum Schutz des Bezugsobjektes. Die Wahrnehmung von Bedrohung(en) und die dringende Forderung nach Maßnahmen bezeichnen die Autoren als „securitization move“¹⁵⁴, als einen Akt der Versicherheitlichung. Die geforderten Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie jenseits üblicher Reaktionen liegen: dass zum Beispiel ein demokratischer, auf Transparenz ausgerichteter Staat bestimmte Dokumente mit dem Verweis auf Sicherheit geheim halten darf. Eine *erfolgreiche* Versicherheitlichung liegt erst dann vor, wenn der beschriebene Sprechakt auf intersubjektive Zustimmung stößt, die geforderten Maßnahmen Konsens werden und die Zuhörerschaft die (Un-)Sicherheitswahrnehmung des Akteurs teilt. Die Versicherheitlichung liegt nicht alleine bei einem Akteur, sondern in der Aushandlung zwischen SprecherIn und der adressierten Zuhörer-

152 Vgl. Rampp, Benjamin: Zum Konzept der Sicherheit. In: Ammicht Quinn, Regina (Hg.): Sicherheitsethik. Wiesbaden 2014, S. 51–61, hier S. 54. Und es wird sogar infrage gestellt, ob aufgrund der unterschiedlichsten Dimensionen von Sicherheit und der daraus resultierenden Vagheit eine Begriffsbestimmung jenseits der Charakterisierung von Sicherheit als Zustand überhaupt sinnvoll ist. Vg. Zurawski, Nils: Technische Innovationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen im Kontext von Überwachung. 2015. Online verfügbar unter: http://www.sicherheit-forschung.de/schriftenreihe/sr_v_v/sr_16.pdf (Stand: 21.10.2015).

153 Vgl. Buzan, Barry/Wæver, Ole/de Wilde, Jaap: Security. A New Framework for Analysis. Boulder, Colorado 1998.

154 Ebd., S. 25.

schaft.¹⁵⁵ Innerhalb dieses Prozesses muss nicht notwendigerweise der Begriff „Sicherheit“ genutzt werden.¹⁵⁶

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht hat das Modell der Kopenhagener Schule viel Aufmerksamkeit erfahren, wurde dabei aber auch für die zu enge Fokussierung auf Versicherheitlichung als Sprechakt kritisiert und aus dieser Kritik heraus erweitert. Thierry Balzacq unterscheidet zwei idealtypische Lesarten von Versicherheitlichung: die philosophische Lesart, die Versicherheitlichung als Sprechakt fokussiert, und die soziologische Lesart, die sie als soziale Praxis auffasst, die in einen bestimmten Kontext und bestimmte Machtverhältnisse eingebettet ist. Versicherheitlichung verstanden als soziale Praxis ist sowohl diskursiv als auch nicht diskursiv. Zudem kann Versicherheitlichung sowohl ein intendierter als auch ein nicht intendierter Prozess sein, der aus anderen Praktiken heraus entsteht.¹⁵⁷ Balzacq definiert Versicherheitlichung im Sinne der soziologischen Lesart als

„an articulated assemblage of practices whereby heuristic artefacts (metaphors, policy tools, image repertoires, analogies, stereotypes, emotions, etc.) are contextually mobilized by a securitizing actor, who works to prompt an audience to build a coherent network of implications (feelings, sensations, thoughts, and intuitions), about the critical vulnerability of a referent object, that concurs with the securitizing actor’s reasons for choices and actions, by investing the referent subject with such an aura of unprecedented threatening complexion that a customized policy must be undertaken immediately to block its development“¹⁵⁸.

Der wichtigste Unterschied zum Ansatz der Kopenhagener Schule liegt darin, dass Versicherheitlichung nicht auf einen Sprechakt reduziert, sondern als Assemblage von Praktiken verstanden wird, durch die die unterschiedlichsten Dinge aufeinander bezogen und verwoben werden, um die Zuhörerschaft zu überzeugen. Die Zuhörerschaft ist nicht passiv, sondern der Erfolg der Versicherheitlichung ist gleichermaßen abhängig von SprecherIn und Publikum, die sich gegenseitig konstituieren.¹⁵⁹

Aus mehreren Gründen ist der Ansatz der Versicherheitlichung für die Beschäftigung mit Sicherheit beim Aktenvernichten nutzbar und fruchtbar: Erstens

155 Kritik an dem Ansatz, wie ihn die Kopenhagener Schule entwickelt hat, richtet sich unter anderem auf die zu passiv konzipierte Rolle der Zuhörerschaft, deren Funktion sich darauf beschränken würde, zuzustimmen oder abzulehnen, ohne aber einen eigenen Anteil an dem Prozess der Versicherheitlichung zu haben. Vgl. Balzacq, Thierry: A Theory of Securitization. Origins, Core Assumptions, and Variants. In: Ders. (Hg.): Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve. London 2011, S. 1–30, hier S. 2.

156 Vgl. Buzan/Wæver/de Wilde: Security, 1998, S. 26f.

157 Vgl. Balzacq: A Theory of Securitization, 2011, S. 1f.

158 Ebd.

159 Vgl. ebd.

fasst er Sicherheit nicht als in irgendeiner Form objektiv gegebene, bestimmbare Größe auf, sondern als Ergebnis eines sozialen Konstruktionsprozesses. Er überwindet damit einen substanziellen Sicherheitsbegriff.¹⁶⁰ Zweitens bietet er einen Rahmen, in dem die komplexen Beziehungen unter anderem zwischen den Bezugsobjekten, den geforderten Maßnahmen und den spezifischen Gefahren und Feindbildern analysiert werden können. Diese Gefahren und Feindbilder werden innerhalb des Sicherheitsdiskurses mit erzeugt oder als solche bestimmt. Drittens fokussiert dieser Ansatz den Prozess, durch den ein Thema sicherheitsrelevant wird und nimmt nicht bestimmte Themen von vornherein als Themen des Sicherheitsdiskurses an. Dies ist vor allem auch in Hinblick auf das analysierte Material relevant, weil Sicherheit als Argument für den Einsatz von Aktenvernichtern nicht von Anfang an präsent ist, sondern erst im zeitlichen Verlauf wichtig wird.

Das Theorem der Versicherheitlichung gibt einen analytischen Rahmen, um den Diskurs um die Vernichtung von Akten als Akt der Versicherheitlichung zu betrachten, bei dem das Vernichten von Akten dadurch legitimiert werden soll, dass es als Sicherheitsmaßnahme präsentiert wird. Die Auswahl der analysierten Quellen legt den Fokus dieser Arbeit auf Akte der Versicherheitlichung, d.h. auf die sogenannten „securitization moves“, und weniger auf den Aushandlungsprozess mit der Zuhörerschaft. Die Frage richtet sich deswegen darauf, wie im Diskurs um die Vernichtung von Datenträgern verschiedene Bezugsobjekte als gefährdet konstruiert werden, auf welche Feindbilder und Gefahren dabei verwiesen wird, welche Analogien und Metaphern dazu genutzt werden und wie dadurch Aktenvernichtung als Maßnahme im Interesse der Sicherheit herausgebildet wird.

Die Vernichtung von Akten ist nicht nur Notfallmaßnahme, sondern ebenso und oft gerade als präventive Maßnahme anzusehen, denn nicht immer droht unmittelbar eine konkrete Gefahr und veranlasst zu schnellem Handeln (wie im Fall der Vernichtung der Stasi-Unterlagen). Die Verschiebung von Gefahren, die einer Logik des Ausnahmezustandes folgen, auf Risiken und die hier stärker greifende soziale Kontrolle und Berechnung von Wahrscheinlichkeiten wird in der Forschungsliteratur vielfach beschrieben.¹⁶¹ Im Gegensatz zur Gefahr, die zwar

160 Vgl. Büger, Christian/Stritzel, Holger: New European Security Theory. Zur Emergenz eines neuen europäischen Forschungsprogramms. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 12 (2005) H. 2, S. 437–445, hier S. 437.

161 Vgl. Bendrath: Der „gläserne Bürger“ und der vorsorgliche Staat, 2007; Rampp: Zum Konzept der Sicherheit, 2014; Singelstein, Tobias/Stolle, Peer: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2012. Mit dieser Verschiebung geht ein Bedeutungszuwachs von großen Datenmengen einher, die dazu dienen sollen, Modelle zu erstellen, mit denen Risiken abgeschätzt werden können. Denn Risiken zeichnen sich gerade dadurch aus, kalkulierbar zu sein. Vgl. Schmidt-Semisch, Henning: Risiko. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt a.M. 2004, S. 222–227, hier S. 222.

konkret ist, ist das Risiko vage, dafür aber kalkulierbar.¹⁶² Gefahr und Risiko unterscheiden sich deswegen nicht zwangsläufig hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem ein Ereignis beurteilt wird (Risiko dann einfach als Vorverlagerung der Gefahr), sondern sind zwei unterschiedliche Formen, Bedrohungen wahrzunehmen, zu konstruieren und zu denken.¹⁶³ Im Fall der Aktenvernichtung als Präventionsmaßnahme sind gerade nicht konkret benennbare Gefahren oder spezifische Feindbilder vorhanden; stattdessen wird durch diffuse Bedrohungsszenarien auf ein nicht näher bestimmbares Risiko verwiesen. Genau aus dieser Abwesenheit konkreter Gefahren zieht das Risiko seine „allgegenwärtige Potenzialität“¹⁶⁴. In beiden Fällen – der Aktenvernichtung als Notfall-Maßnahme und der Aktenvernichtung als Prävention – muss aber ein Interesse an den Daten und Datenträgern vorausgesetzt und hervorgehoben werden.

162 Im Versicherungswesen wird Risiko verstanden als das Produkt aus der Höhe des Schadens und der Wahrscheinlichkeit, dass der Schadensfall eintritt. Vgl. ebd.

163 Vgl. Singelstein/Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft, 2012, S. 35.

164 Rampf: Zum Konzept der Sicherheit, 2014, S. 56.

3. Aktenvernichten als destruktiver Akt

Die technische Funktion eines Aktenvernichters liegt darin, Datenträger zu zerstören. In den Bezeichnungen der Geräte als Reißwolf oder Aktenvernichter wird diese destruktive Funktion in den Vordergrund gerückt. Zerstörung ist aber auch in den Berichten über die Geräte ein zentrales Thema, sowohl in Fachmedien und Massenmedien als auch in Gesprächen mit NutzerInnen. In diesem Kapitel steht deswegen die Frage im Zentrum, wodurch sich die Zerstörung von Datenträgern durch Schreddern auszeichnet und wie die destruktive Kraft der Zerstörung (auch in Abgrenzung zu anderen Verfahren) verhandelt wird.

Dass die Vernichtung von Akten über verschiedene Sinneseindrücke körperlich wahrnehmbar ist, ist ein wichtiges Merkmal der Zerstörung.¹⁶⁵ Die sinnliche Wahrnehmung der Zerstörung durch die NutzerInnen von Aktenvernichtern ist deswegen eine wichtige Perspektive innerhalb dieses Kapitels. In den letzten Jahren kann ein verstärktes Interesse an Sinnen in den Geistes- und Sozialwissenschaften beobachtet werden, darunter auch in der Technikgeschichte und der Kulturwissenschaft.¹⁶⁶ Aus der Beobachtung heraus, dass die sinnliche Wahrnehmung im analysierten Material immer wieder hervorgehoben wird, analysiere ich in diesem Abschnitt, wie von den Akteuren über diese sinnliche Wahrnehmung nachgedacht wird, welche Funktion und welches Sinnstiftungspotenzial den Sinneseindrücken im Zusammenhang mit der Zerstörung von Datenträgern zugeschrieben wird. Die Beschäftigung mit Sinnen erfolgt hier also stärker material- als theoriegeleitet. Akteure sind hier neben den selbst zu Wort kommenden AutorInnen in Zeitschriften und Zeitungen oder den von mir interviewten GesprächspartnerInnen auch die NutzerInnen, die in Form von Nutzerbildern durch die Werbung für Aktenvernichter mit konstruiert werden.¹⁶⁷ Der Zugriff über die sinnliche Wahrnehmung dieser Akteure zielt auf die körperliche Dimension bei

165 Teile der Überlegungen zur sinnlichen Dimension der Aktenvernichtung wurden bereits veröffentlicht. Vgl. Booz, Sophia: Die Sinnlichkeit der Zerstörung. Zur Vernichtung von Daten und Datenträgern. In: Braun, Karl u.a. (Hg.): Kulturen der Sinne. Zugänge zur Sensualität der sozialen Welt. Würzburg 2017, S. 392–398.

166 Exemplarisch seien hier die Tagungen zur Sinnlichkeit der Technik der Gesellschaft für Technikgeschichte 2013 in Dresden sowie der Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde 2015 in Zürich genannt.

167 Heike Weber bezeichnet Nutzerkonstruktionen, die seitens der ProduzentInnen, in Marktforschungsinstituten, der Werbeindustrie und im Konsum selbst auch von den NutzerInnen entworfen werden, als „user de-sign“. Vgl. Weber, Heike: Das Versprechen mobiler Freiheit. Zur Kultur- und Technikgeschichte von Kofferradio Walkman und Handy. Bielefeld 2008, 43ff.

der hier untersuchten Zerstörung von Datenträgern, durch die die Akteure die Vernichtung von Akten von anderen Verfahren der Datenlöschung abgrenzen.

Ich gehe zunächst von der Zerstörungskraft aus und frage danach, mit welchen Mitteln diese in den analysierten Quellen dargestellt wird. Endgültigkeit als leitendes Prinzip der Zerstörung sowie die Infragestellung dieses Prinzips durch technische Verfahren der Rekonstruktion werden im darauffolgenden Abschnitt analysiert. Auf dem Prinzip der Endgültigkeit baut ein spezifisches Sicherheitsverständnis auf, das Sicherheit mit Gewissheit gleichsetzt. In Abgrenzung zu anderen Verfahren der Zerstörung wird das Schreddern von Akten als besonders saubere Form der Zerstörung charakterisiert. Sauberkeit spielt aber auch dann eine Rolle, wenn Aktenvernichtung als Umweltpraxis aufgefasst wird, durch die Papier recyclingfähig bleibt. Abgeschlossen wird das Kapitel durch Überlegungen zur symbolischen Kraft der Zerstörung und Entsorgung von Papier.

3.1 Aktenvernichten als kraftvolle Zerstörung

Zerstörung hat gemeinhin ein schlechtes Image und ist in den meisten Zusammenhängen negativ konnotiert, zum Beispiel im Fall von Kriegszerstörungen oder Umweltzerstörungen. Im Fall des Aktenvernichters ist die Zerstörungskraft in den Augen der beteiligten Akteure dagegen ein positives Merkmal und eine zentrale Eigenschaft der Geräte. Zahlreiche Anzeigen und Artikel heben die Kraft des Gerätes hervor. Dazu werden die Geräte recht pauschal als „Kraftprotz“¹⁶⁸ oder „Powerwölfe“¹⁶⁹ bezeichnet oder Slogans wie „Auf Dauer schafft’s nur Power“¹⁷⁰ formuliert. Häufig wird jedoch auch auf bestimmte technische Eigenschaften verwiesen, die die Stärke ausmachen sollen: die Leistung des Motors und, spezifischer für den Aktenvernichter, das Schneidwerk.

Technisch gesehen ist das Schneidwerk das zentrale Unterscheidungsmerkmal der Geräte, es entscheidet über die Form und den Grad der Zerkleinerung, über die Qualität und die Langlebigkeit der Geräte und daraus folgend auch über den Preis. Das Schneidwerk besteht aus zwei Schneidwellen, zwischen denen das Papier oder andere Datenträger zerkleinert werden. Diese Schneidwellen werden aus Stahl hergestellt, der durch besondere Verfahren gehärtet wird. Es überrascht aufgrund der zentralen Bedeutung des Schneidwerks wenig, dass dies thematisiert wird. Auffällig ist aber, dass nur in wenigen Fällen auf technische Details abgehoben wird. Vielmehr wird die Stärke des Schneidwerks eher indirekt über sprachliche und gestalterische Mittel hervorgehoben.

168 Kraftprotz schluckt alles. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 3, S. 74.

169 Stephan, Rainer: Zeit der Wölfe. In: Süddeutsche Zeitung, 14.12.1999, S. 12.

170 Business braucht Datenschutz. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1999.

Der Hersteller Geha bezeichnet das Schneidwerk seiner Modellreihe „top secret“ zwischen 1981 und 1991 als „Piranha-Schneidwerk“. Er vergleicht das Schneidwerk mit dem Gebiss eines der (gemessen an seiner Größe) gefährlichsten Raubfische.¹⁷¹ Ebenfalls auf die Beschaffenheit des Schneidwerks beziehen sich Aussagen über die zerstörbaren Unterlagen, zum Beispiel, dass ein Aktenvernichter „auch mehr als einen halben Millimeter dicke Stahlblechstreifen zerfetzt“¹⁷². Über die spezifische Materialität des Datenträgers wird das Schneidwerk als besonders robust charakterisiert, was insbesondere über die Fähigkeit, Metall zu zerstören, hervorgehoben wird. Das zeigen auch die unzähligen Beispiele, die betonen, dass das Schneidwerk unempfindlich gegen Büro- oder Heftklammern ist und, häufig ergänzend dazu, fast wartungsfrei sei. Die Fähigkeit, auch Büroklammern zu zerkleinern, geht häufig mit Metaphern der Nahrungsaufnahme einher:

„Bisher spuckte der Intimus, wenn man ihm Büroklammern anbot; jetzt schluckt er sie aber mühelos. Und weil er nunmehr sogar Büroklammern verdaut, kann man ihm wahrscheinlich auch dickere Papiere ins Maul stecken, ohne daß er sich verschluckt.“¹⁷³

Metaphern der Nahrungsaufnahme und Verdauung prägen die Berichterstattung über den Aktenvernichter über den gesamten Untersuchungszeitraum. Nur durch ein gesundes und starkes „Gebiss“¹⁷⁴ (hier das Schneidwerk) kann die Nahrung (Datenträger und Büroklammern) ausreichend zerkleinert werden, sodass sie bekömmlich ist. Der Aktenvernichter scheint als belebtes Ding, das über eine eigene Handlungsmacht verfügt. Meist wird das Gerät in der Tier- oder Fantasiewelt verortet und ist nicht menschlich geformt. Ihm werden durch diese animalische Kennzeichnung keine hohen kognitiven Fähigkeiten zugeschrieben, anders als dies bei zahlreichen anderen Automaten der Fall ist, die als stählerne Kollegen oder Kassierer (im Fall des Geldautomaten) beschrieben werden. Diese können sich zwar auch verschlucken, sie können aber vor allem auch rechnen.¹⁷⁵ Der Aktenvernichter dagegen wird auf die Aufnahme und Zerkleinerung

171 Dabei handelt es sich um ein Schneidwerk mit sogenannter Cross-Cut-Schnitttechnik, die aber noch nicht als solche bezeichnet, sondern nur umschrieben wird: „Das zu vernichtende Papier wird nicht nur in schmale Streifen zerschnitten, sondern auch quergerissen und in so kleine Partikel verwandelt, daß es niemand mehr zusammensetzen kann.“ Top secret im Papierkorb, 1984. Eine ähnliche Analogie taucht 1992 auf, dann unter dem Namen „Geha Crocodile“. Gefräßig wie ein Krokodil. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 6, S. 79.

172 Elektrischer Papierkorb. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 9, S. 1060.

173 Wenn was 10 000 mal verkauft wurde. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 4, S. 329.

174 Bergmann: Geheimnisse zu Klopapier, 2009.

175 Vgl. Booz, Sophia: Von der Schalterhalle zum Erlebnisbanking. Eine kulturwissenschaftliche Perspektive auf die Veränderung des Bankwesens durch den Geldautomaten. In: Klein, Inga/

von Nahrung reduziert, etwa wenn er als „gefräßiges Ungeheuer“¹⁷⁶ bezeichnet wird. Die Nähe zur Tierwelt zeigt sich auch semantisch über den gesamten Zeitraum hinweg: Der Aktenvernichter sei ein „Allesfresser“¹⁷⁷, der seine Nahrung „verschlingt“¹⁷⁸. Wenn man ihn nicht daran hindern würde, würde er auch Finger fressen.¹⁷⁹ Dennoch ist er durchaus pflegeleicht, denn er „[b]enötigt kaum Platz, aber viel Futter“¹⁸⁰, wobei eine „Überfütterung“¹⁸¹ vermieden werden sollte. Diese Beispiele zeigen, dass sich der als Tier imaginierte Aktenvernichter vor allem dadurch auszeichnet, dass er frisst, und zwar weitgehend unabhängig davon, was er zum Fraß vorgeworfen bekommt.¹⁸² Es ist auch eine gewisse Schlichtheit des Gemüts, mit der der Aktenvernichter hier beschrieben wird.

Bezeichnet wird das neue Gerät ab den 1950er-Jahren¹⁸³ als Reißwolf oder Aktenvernichtungsmaschine, später verkürzt auf Aktenvernichter. Die Bezeichnung als Reißwolf ist eine Übertragung eines schon bekannten Begriffes und Gerätes auf die Zerstörung von Papier: Im Bereich der Textiltechnik werden Maschinen als Reißwolf bezeichnet, die Wolle oder Lumpen zerfasern, um sie dann zur Herstellung von Garn verwenden zu können.¹⁸⁴ Der Begriff Reißwolf leitet sich vom Verb „wölfen“ ab, was wiederum „reißen“ bedeutet, sodass Reißwolf eine Doppelung darstellt, die dazu dienen könnte, den Reißwolf vom tierischen

Windmüller, Sonja (Hg.): Kultur der Ökonomie. Zur Materialität und Performanz des Wirtschaftlichen. Bielefeld 2014, S. 81–95, hier S. 88.

176 Elektrischer Papierkorb, 1970, S. 1060.

177 Papier-Sorgen? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1974) H. 12, S. 27.

178 Wenn Papier. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 11, S. 1364.

179 „Und man hat auch dafür gesorgt, daß er nicht einmal versehentlich einen Finger frißt.“ Die Schnüffelei in Papierkörben. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 7, S. 576.

180 Der geht durch dick und macht sich dünn: Aktenvernichter Tarnator 3040 EC. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 11, S. 99.

181 Aktenvernichtung. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 2, S. 41.

182 Die semantische Nähe zur Tierwelt steht in direktem Zusammenhang mit der Bezeichnung als Reißwolf, die mit dem Wolf in Verbindung gebracht wird. Vgl. etwa die Formulierung, dass man die Unterlagen dem „Reißwolf zum Fraß vorwerfen“ würde. Nicht alles in den Reißwolf. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.12.1989, S. 30.

183 Über einen früheren Zeitraum liegen mir keine Quellen vor.

184 Verfolgt man die Entwicklung des Begriffs zwischen der 15. und 21. Auflage des Brockhaus, so ist die Textiltechnik lange der einzige Verwendungszusammenhang. Erst in der 19. Auflage aus dem Jahr 1992 wird der Begriff unterschieden in Reißwolf, der sich nach wie vor auf die Textiltechnik bezieht, und Papierwolf, der sich auf die Zerkleinerung von Papier bezieht. Die Variation des Begriffes Reißwolf durch eine präzisere Nennung des zu zerkleinernden Materials (z.B. als Aktenwolf oder Papierwolf) zeigt, dass es teilweise notwendig schien, einen präziseren Begriff zu wählen, der die Funktion des Gerätes deutlicher macht und sich stärker von der Verwendung des Reißwolfes in der Textiltechnik abgrenzt. Zum Aktenwolf vgl. Aktenvernichtungsmaschine. In: Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Auflage. Wiesbaden 1966–1974; zum Papierwolf vgl. Über Aktenvernichtungsmaschinen. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1972) H. Mai, S. 94.

Wolf zu unterscheiden.¹⁸⁵ Der tierische Wolf tritt bildlich und sprachlich aber auch beim Papierwolf in Erscheinung. Sprachlich wird das Tier aktiviert, wenn es in einem Artikel heißt, dass es sich um einen „kleinen aber sehr gefräßigen“¹⁸⁶ Wolf handle. Auch die Abbildung eines Dackels in einer Werbeanzeige von 1987, verbunden mit dem Slogan „Datensicherheit garantieren nur echte Reißwölfe“ verweist auf die Analogie von Wolf und Reißwolf (Abb. 2).

Das bekannteste Beispiel für die Verbindung des Reißwolfs mit dem tierischen Wolf ist sicherlich das Logo der Marke „Reißwolf“. Dieses zeigt schemenhaft den Kopf eines Wolfes, der in der Mitte durch eine gezackte weiße Linie unterbrochen ist, sodass stilisiert seine Zähne sichtbar werden. Damit wird die Reißkraft des

Datensicherheit garantieren nur echte Reißwölfe

Der Versuch vertrauliche Schriftstücke zu vernichten nimmt mitunter skurrile Formen an. Und das im Zeitalter der Datenverarbeitung. Reißwölfe sind inzwischen fester Bestandteil jeder zeitgemäßen Büroausstattung. INTIMUS Aktenvernichter gibt es seit über 20 Jahren. Sie stehen heute direkt neben dem Schreibtisch, neben dem Fotokopierer und vor allem eben dort, wo besondere Schutzverpflichtungen bestehen: in der EDV.



Bitte schicken Sie mir den INTIMUS-Gesamtkatalog mit allen Informationen über die verschiedenen Typen der neuen INTIMUS Aktenvernichter-Generation und nennen Sie mir den INTIMUS Fachhändler in meiner Nähe.

intimus®
Aktenvernichter

bit 09

Telefon 07544/60-0
Telefax 734255 schld
Telefax 07544/60248
Teletex 754413 SCHL INT

Telefon Wien 0222/858148
Telefon Zürich 01/8291111



Schleicher & Co International AG
Postfach 1420
D-7778 Markdorf/Bodensee

Abb. 2: Werbeanzeige für einen Aktenvernichter der Marke „Intimus“ aus dem Jahr 1987.

185 Vgl. Vismann: Aus den Akten, aus dem Sinn, 2012, S. 173.

186 Wenn Papier, 1970, S. 1364. Vgl. auch die Beobachtung von Vismann zur Berichterstattung über die Aktenvernichtung beim MfS zur Zeit der Wende: „Die Zeitungen sprachen davon, dass sie sich ‚überfressen‘ hatten, als handle es sich bei den Akten um eine fette Beute und bei den Schreddern um wilde Tiere.“ Vismann: Aus den Akten, aus dem Sinn, 2012, S. 172f. Vgl. auch die Ausführungen von Sonja Windmüller zum „Müllwolf“, der als gefräßiges Wesen dargestellt wird, dessen Nahrung Müll ist. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 108.



REISSWOLF

secret. service.

Abb. 3: Logo der Firma Reisswolf.

Wolfes hervorgehoben und auf die Stärke der Zerstörung verwiesen (Abb. 3).

Auch wenn die Benennung als Wolf durch die technische Verwandtschaft zum Reißwolf erklärbar ist, zeigen die Beispiele doch, wie die Hersteller ihn als wildes, seine Beute reißendes Tier nutzbar machen, um die Zerstörungskraft der Aktenvernichter herauszustellen. Sie reihen sich mit dieser Darstellung in eine lange Erzähltradition ein, in der der Wolf als böses, wildes Tier dargestellt wird.¹⁸⁷ Sowohl Nahrungsmetaphoriken als auch die Bezeichnung als Reißwolf und die darauf aufbauenden Sprach- und Bildspiele stellen das Vernichten von Akten in einen

emotional aufgeladenen Kontext, in dem nicht technische und technische Aspekte der Aktenvernichtung miteinander verbunden werden. Die positiv konnotierte Kraft der Zerstörung wird dadurch anschaulich gemacht.

Sowohl sprachlich als auch in der Darstellungsweise wird auf zwei Extreme abgezielt: Zerstörungskraft auf der einen und Verletzbarkeit oder Feinheit auf der anderen Seite. Die Maschinen „zerhacken“¹⁸⁸, „häckseln“¹⁸⁹, „zersäbeln“¹⁹⁰, „zerfetzen“¹⁹¹ oder „zerhackstücken“¹⁹² die Papiere und andere Datenträger. Die Zerstörung wird als besonders kraftvoll, wenn nicht sogar aggressiv, beschrieben, sodass das Ergebnis möglichst fein zerkleinerte Datenträger sind, die dann als „Papierflocken“¹⁹³, „Partikel und Granulat“¹⁹⁴ oder sogar „Staub“¹⁹⁵ und „Pulver“¹⁹⁶ bezeichnet werden. Dass der Fokus bei der Beschreibung des Vorgangs auf der Kraft der Zerstörung liegt, zeigt die Bedeutung von Eigenschaften wie Stärke und Kraft für Aktenvernichter. Auch hinsichtlich der Darstellung

187 Gleichzeitig wurde der (echte) Wolf selbst Opfer einer „Massenvernichtung“. Vgl. Schenda, Rudolf: Das ABC der Tiere. Märchen, Mythen und Geschichten. München 1995, S. 391–396.

188 Ganze Telefonbücher ... In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 11, S. 58.

189 Interview mit Robert Ernst und Theresa Ernst (privateR NutzerIn), 21.04.2015; Wie in einer Sekunde 50 Briefbogen bis zur Unkenntlichkeit zerknüllt werden. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 3, S. 116.

190 Salon-Vernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 3, S. 96.

191 Der Papierkorb. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1967) H. 5, S. 343.

192 Ergebnis: Papierwolle. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 3, S. 135.

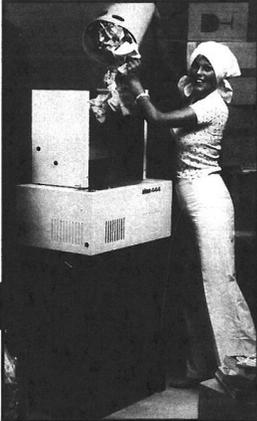
193 Wolf, Uwe: Ollies Wolf vom Bodensee. In: Die ZEIT Nr. 15, 08.04.1988, S. 34.

194 Exitus für Datenträger. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 7, S. 79.

195 datashredder. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 136.

196 Zur Mikrofilm-Vernichtung. In: bürotechnik (1981) H. 9, S. 907.

Wie in einer Sekunde 50 Briefbogen bis zur Unkenntlichkeit zerhäckelt werden,



**das sollte man am besten
selbst testen.**

Testen mit dem INTIMUS 444.
Testen wie der 2,2 KW Motor einen
ganzen Papierkorb Inhalt
„verkräftet“, wie dieses Kraftpaket
auch Knüllpapier schafft, wie
begeistert dieses Spezial-
schneidwerk funktioniert.
„Funktionell“, das ist die Bezeichnung,
die dieser Maschine gerecht wird.

**Testen Sie ganz unverbindlich
den INTIMUS 444 zur Probe
für volle 8 Tage!**

Fördern Sie weitere Unterlagen über
unsere erfolgreichen Modellreihen an
Intimus SCHLEICHER & Co. GmbH.
Postfach 1220, 7778 Markdorf / Bodensee
Tel.: 07544/30 57 FS: 0734 622 fwt d
Hannover-Messe, Halle 1 CeBIT, Stand A-1706

Gutschein
für den Intimus 444
volle 8 Tage zur
Probe!

Abb. 4: Werbeanzeige für einen Aktenvernichter der Marke „Intimus“ aus dem Jahre 1978.

in den analysierten Werbeanzeigen und Artikeln spielen das Schneidwerk und die entstehenden Partikel eine wesentliche Rolle und dienen dazu, die Zerstörungskraft zu visualisieren.¹⁹⁷ Das Schneidwerk wird unter anderem durch die Lichtführung in Szene gesetzt. Das Licht umspielt die Schnittwellen so, dass das Material im Licht reflektiert und ein starker Kontrast entsteht, der hervorhebt, wie scharfkantig diese sind. Kaum eine Abbildung des Schneidwerks kommt ohne die zusätzliche Abbildung der entstehenden Partikel aus, die sich häufig noch zwischen den beiden Schnittwellen befinden und den Prozess sichtbar machen sollen (Abb. 4).

Für die NutzerInnen wahrnehmbar ist die Zerstörungskraft über die Geräusche des Aktenvernichters und die Haptik des zerstörten Materials, denn optisch sind die Schneidwellen aus Sicherheitsgründen weitgehend abgeschirmt. Den Zusammenhang zwischen den Geräuschen des Aktenvernichters und der Zerstörungskraft betont auch ein Gesprächspartner:

197 Das Schneidwerk selbst wird erst ab den späten 1970er-Jahren abgebildet. Ich nehme an, dass für diese Art der Abbildung die Kenntnis des Gerätes notwendig ist, um zu verstehen, welches Teil überhaupt abgebildet ist. Wichtiger schien bis dahin deswegen die Abbildung des Gerätes in der Gesamtaufnahme, die allerdings auch den Zeitraum nach 1980 bestimmt.

„Also der Aktenvernichter ist so von den Geräten, die im Büro rumstehen, auch sozusagen das aggressivste oder das, wo die Kräfte, die da wirken, am besten zu hören sind. Und das trägt wahrscheinlich auch zu der Freude an der Zerstörung bei, aber das Geräusch als solches... Also, dass es eins gibt, ist wichtig, aber das müsste jetzt nicht so laut sein, wie's ist.“¹⁹⁸

Dieser Ausschnitt zeigt mehrere sinnliche Dimensionen bei der Datenträgervernichtung auf: Der Gesprächspartner stellt einen kausalen Zusammenhang von (auditiv) wahrnehmbarer Zerstörung und dem Spaß an ihr her. Zudem beurteilt er den Sinneseindruck selbst beziehungsweise dessen Intensität. Dabei wägt er zwischen der Existenz eines Geräuschs generell und der Lautstärke speziell ab und kommt zu dem Schluss, dass der Aktenvernichter zu laut sei.

Die Einschätzung, dass Aktenvernichter zu laut seien, ist einer der ersten Aspekte, den NutzerInnen über den konkreten Umgang mit Aktenvernichtern nennen.¹⁹⁹ In den Gesprächen beschreiben die NutzerInnen diese Empfindung als Lärm. Sie beziehen nicht nur ihre eigene Wahrnehmung ein, sondern auch explizit die Wahrnehmung durch andere (NachbarInnen oder PartnerInnen), die die Geräusche hören könnten.

Dass die Intensität von Geräuschen beim Bedienen von technischen Geräten keinesfalls durchgehend als Lärm empfunden wird, zeigt Karin Bijsterveld in ihrer historischen Studie über (technisch verursachten) Lärm als öffentliches Problem. Sie macht verschiedene Gründe aus, aus denen laute Maschinen in Fabriken positiv konnotiert werden. Die Lautstärke stehe im Fall von Akkordarbeit für ein höheres Einkommen. Außerdem gebe es eine Verbindung zwischen der wahrnehmbaren Lautstärke von Maschinen und Vorstellungen von Männlichkeit: Wer die lauteste Maschine bediene, werde dementsprechend als besonders männlich angesehen.²⁰⁰ Für den Aktenvernichter ist vor allem die Verbindung von lauten Geräuschen und der Zerstörungskraft der Geräte von Bedeutung. Und auch der eben zitierte Nutzer verbindet die Aggressivität des Bürogerätes und dessen akustische Wahrnehmung. Es ist hier vor allem die erlebbare physische Zerstörung, die das Vernichten von Akten für ihn zu einer emotionalen Praxis des Vergnügens macht.²⁰¹

198 Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

199 Vgl. Interview mit Bruno Freund (privater Nutzer), 30.03.2015; Interview mit Robert Ernst und Theresa Ernst (privateR NutzerIn), 21.04.2015; Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

200 Bijsterveld, Karin: *Mechanical Sound. Technology, Culture and Public Problems of Noise in the Twentieth Century*. Cambridge, Mass. 2008, S. 77–79.

201 Vgl. Scheer, Monique: *Are Emotions a Kind of Practice (and Is That What Makes Them Have a History)? A Bourdieuan Approach to Understanding Emotion*. In: *History and Theory* 51 (2012), S. 193–220. Das Vernichten von Akten als emotionale Praxis zu verstehen und zu analysieren ist eine Perspektive, die ich hier nur anreißer und nicht weiter vertiefe. Diese Entscheidung ergibt sich vor allem aus durch die Spezifik des erhobenen Materials: Zwar werden auch in den analysierten Artikeln und Werbeanzeigen vereinzelt Emotionen und das Vernichten von

Fühlbar wird die Zerstörung (außer im Fall von Unfällen) vor allem beim Griff in das bereits zerstörte Material. Auf einer Schulung zum Thema Datenschutz stellten Mitarbeiter des Aktenvernichter-Herstellers auch das Sortiment dieses Herstellers vor. Eines der Geräte zerstört mit der vom Papier bekannten Technologie über zwei Schneidwellen auch Festplatten. Die TeilnehmerInnen konnten die Geräte auch selbst ausprobieren. Nachdem eine Festplatte zerstört war, wurden die TeilnehmerInnen – darunter auch ich – aufgefordert, in die erzeugten Partikel zu greifen. Begleitet wurde die Aufforderung mit dem Hinweis, dass man über die Wärme die Zerstörungskraft spüren könne. Tatsächlich war an den Metallteilen deutlich die Wärmeentwicklung durch die Zerkleinerung zu spüren. Einer der Teilnehmer, selbst Händler für Aktenvernichter, nahm nach Ende der Veranstaltung einige – mittlerweile erkaltete – Proben der Teile mit, um diese wiederum seinen Kunden zeigen zu können.²⁰² Die Kanten der Teile gaben dennoch Hinweise auf die wirksam gewordene Zerstörungskraft. Die taktile Sinneswahrnehmung wird in diesen Fällen eingesetzt, um den Vorgang der Zerstörung im wahrsten Sinne des Wortes greifbar zu machen.

Werbeanzeigen können als gedrucktes Medium den taktilen Sinn jenseits des Papiers, auf dem sie gedruckt sind, nicht unmittelbar ansprechen. Darstellungen der Papierschnipsel und einer Hand, die in diese greift, verweisen allerdings mittelbar auf die Fühlbarkeit des Ergebnisses und sprechen die taktile Wahrnehmung zumindest in der Vorstellung an. Zugleich stellt die dargestellte Hand auch ein grobes Maß dar, durch das die Feinheit der abgebildeten Partikel eingeordnet werden kann. Exemplarisch möchte ich dies an einer Werbeanzeige von intimus (1981) aufzeigen. Unter dem Slogan „Mit Sicherheit werden eines Tages alle Informationsträger so sicher vernichtet“ ist eine Hand abgebildet, deren mit Papierpartikeln bedeckte Handinnenfläche nach oben zeigt (Abb. 5).

Sicherheit bezieht sich hier vorrangig auf die Art und vor allem die Feinheit der Zerstörung durch den Aktenvernichter. Auffällig an dieser Anzeige ist, dass kein Aktenvernichter abgebildet ist und auch der Slogan selbst noch nicht auf das Gerät verweist. Die Partikel und der erklärende Text scheinen hierfür aus-

Datenträgern aufeinander bezogen, dies geschieht aber nur wenig explizit und bezieht sich nur selten auf den Vorgang der Zerstörung selbst. Hier besteht die Gefahr, aus einer analytischen Perspektive zu einer Fehlinterpretation des Materials zu gelangen. Auch in den geführten Gesprächen wird nur an einzelnen, hier bereits zum Teil vorgestellten Stellen aktiv ein Bezug hergestellt. Dann wird das Vernichten von Akten auch von den Akteuren selbst als emotionale Praxis begriffen, das Vergnügen bereitet und als befreiend erlebt wird. Auf einzelne Aspekte der Emotionalisiertheit der Zerstörung werde ich im Verlauf der Arbeit aber noch einmal zurückkommen. Vgl. zum Vergnügen an Gewalt im Computerspiel auch Bareither, Christoph: Gewalt im Computerspiel. Facetten eines Vergnügens. Bielefeld 2016.

202 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 18.06.2015. Proben von zerstörten Papieren, die die unterschiedlichen Zerkleinerungsgrade nach DIN 66399 verdeutlichen sollen, werden von beiden untersuchten Herstellern an Interessenten ausgegeben. Dass die Teile in wiederverschließbaren Tüten verpackt sind, verweist darauf, dass hier davon ausgegangen wird, dass sie auch angefasst werden.

**Mit
Sicherheit
werden
eines Tages
alle
Informations-
Träger
so sicher
vernichtet**



**...ob Geschriebenes
oder Verfilmtes,
wir haben
für jeden Zweck
den richtigen
vernichtungsgrad[®]**

intimus[®]

**zerkleinert
perfekt Text- und
Datenträger**

...gibt es
im guten
Bürofachhandel

Weitere ausführliche Informationen
erhalten Sie im guten Bürofachhandel.

intimus Aktenvernichter
Abt. Information 1 - Postfach 1220
D 7778 Markdorf / Bodensee
Tel.: 0 75 44 / 60-0 • Telex: 734 255

Vertrieb in A: Junkert Ges.m.b.H. Wien
Vertrieb in CH: Messerli AG Glattbrugg

zureichen: Papierpartikel in einer regelmäßigen Form als Rechteck oder Streifen stehen stellvertretend für den Aktenvernichter selbst.²⁰³

Für NutzerInnen sind meistens nur der Zustand vor und der Zustand nach der Vernichtung optisch und taktil wahrnehmbar. Die Zerkleinerung der Datenträger im Schneidwerk selbst ist dagegen gewissermaßen die Blackbox der Aktenvernichtung.²⁰⁴ Was genau darin passiert ist nur akustisch wahrnehmbar, weswegen dieser Form der Wahrnehmung eine besondere Rolle zukommt, die von den Herstellern reguliert wird.

Die Geräusche verweisen auf den Zerstörungsprozess und dessen Stärke, das Ergebnis ist sichtbar, die Feinheit der Partikel fühlbar. Das Spannungsverhältnis zwischen Zerstörungskraft und Feinheit ist wesentlich für die Vernichtung von Akten. Auch über die materielle Ebene hinausgehend werden stets beide Seiten – Aggression und Zerstörungskraft einerseits, Sensibilität und Feinheit andererseits – wirksam. Die Zerstörung ist aber kein Selbstzweck oder soll anderen schaden, sondern ist an Ziele gebunden, die als legitim gelten. Matthias Bickenbach beschreibt eine idealisierte Vorstellung vom Löschen, in der die endgültige Zerstörung stets mit positiv bewerteten Motivationen oder schlicht einer unausweichlichen Notwendigkeit verbunden wird.²⁰⁵ Die AutorInnen der Artikel und die WerbemacherInnen stellen aktiv eine

Abb. 5: Werbeanzeige für intimus Aktenvernichter aus dem Jahr 1981.

- 203 Das zeigen auch Beispiele, in denen längere (Längsschnitt) und kürzere (Kreuzschnitt) Streifen grafisch dargestellt werden, zum Beispiel in Werbeanzeigen oder in Logos der Hersteller. Vgl. Damit Papier unlesbar wird. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 6, S. 95; McShredder meint: „Lieber preiswerte Qualität, als irgendeine billige Lösung“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 3, S. 57.
- 204 Dass das Schneidwerk die Blackbox des Gerätes ist, zeigt sich auch in den Gesprächen bei Herstellerfirmen und in den Interviews mit NutzerInnen, in denen mir immer wieder genau beschrieben wird, welche Teile auf welche Art und Weise die Datenträger zerstören. Eine genauere Kenntnis dieser Teile und Verfahren wird nicht vorausgesetzt. Ein interviewter Nutzer beschreibt detailreich, wie er (wegen eines technischen Defekts) das komplette Schneidwerk auseinandergelöst und wieder zusammengesetzt und was er dabei alles gesehen hat. Er öffnet damit die Blackbox. Vgl. Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.
- 205 Vgl. Bickenbach: Löschen, 2014, S. 431.

Verbindung zwischen dem Vernichten von Akten und übergeordneten und als legitim geltenden Zielen wie (Daten-)Sicherheit und Datenschutz her. In Verbindung mit diesen Zielsetzungen, die als legitim erachtet werden, wird die Zerstörungskraft als positive Aggression darstellbar.

3.2 Aktenvernichten als endgültige Zerstörung

Die Funktion eines Aktenvernichters besteht darin, Akten zu vernichten. Vernichten bedeutet, Dinge völlig zu zerstören oder Lebewesen zu töten.²⁰⁶ Der so erreichte Zustand ist dauerhaft und nicht rückgängig zu machen. Auch Abstufungen dazwischen, vernichtet zu sein und nicht vernichtet zu sein, sind in diesem Begriffsverständnis nicht möglich, es handelt sich um binäre Zustände. Akten zu vernichten heißt also nicht nur, Datenträger generell zu zerstören, sondern so zu zerstören, dass die Daten unwiederbringlich gelöscht sind. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Begriffen wie Löschen und Zerstören werde ich zunächst diese und weitere verwandte Begriffe gegeneinander abgrenzen und dann die Endgültigkeit als zentrales Charakteristikum des Schredderns herausarbeiten.

Datenträger zu zerstören ist eine Möglichkeit, darauf enthaltene Daten zu löschen. In einem alltäglichen Verständnis scheint der Begriff Löschen zunächst unproblematisch: ein technischer Vorgang, meist das Drücken der „Entf“-Taste, der zur Folge hat, dass digital gespeicherte Daten nicht mehr existieren. Unklar bleibt bei näherer Betrachtung jedoch, was eigentlich technisch genau dabei passiert, in welchen Zustand Daten überführt werden oder ob sie existieren. Möchte man diese Aspekte adressieren, muss Löschen begrifflich weiter ausdifferenziert werden. Unterschieden werden kann neben dem bereits präsentierten alltagssprachlichen ein rechtliches Verständnis, wie es im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwendet wird, sowie ein technisches Verständnis. Gemeinsam ist ihnen, dass sich der Vorgang des Löschens primär auf Daten und nur nachgelagert auf Datenträger bezieht.

Das Lexikon Datenschutz und Datensicherheit von 1983 unterscheidet zwischen dem Löschen im Sinne des Datenschutzes und dem Löschen im Sinne der Datenverarbeitung. Das BDSG versteht unter Löschen das „Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“²⁰⁷. Welche Verfahren dabei angewandt werden, ist unerheblich. Wichtig ist nur, dass Daten nach dem Löschen unkenntlich sind.²⁰⁸ Als unkenntlich gemacht gelten Daten dann, wenn sie nicht

206 Vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: vernichten. Online verfügbar unter: <https://www.dwds.de/wb/vernichten> (Stand: 20.12.2016).

207 Vgl. auch Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015.

208 Vgl. Drews, Hans-Ludwig/Kassel, Hans/Strnad, Peter: Lexikon Datenschutz und Datensicherheit. Berlin 1983, S. 134.

wiederhergestellt werden können. Dieser Zustand zeichnet sich also durch seine Endgültigkeit aus.²⁰⁹

Das Löschen im Sinne der Datenverarbeitung zielt dagegen darauf, *wie* dieser Zustand erreicht werden kann. In der Computertechnik unterscheidet man physikalisches Löschen und logisches Löschen. Beim physikalischen Löschen werden Daten endgültig gelöscht, indem der entsprechende Bereich mehrfach überschrieben wird. Logisches Löschen gibt dagegen den Bereich, in dem Daten gespeichert sind, frei, um diesen später überschreiben zu können. Durch den Befehl „unlink“ wird der Zugriff auf die Daten verhindert, das derart Gelöschte bleibt aber zunächst noch erhalten.²¹⁰ Andere technische Verfahren, die ebenfalls als Löschen bezeichnet werden, beruhen auf dem Einsatz magnetischer Felder oder der physischen Zerstörung der gesamten Datenträger. In einem technischen Verständnis bezeichnet der Terminus „Löschen“ kein konkretes Verfahren, sondern muss weiter spezifiziert werden. Gemeinsam ist den genannten Verfahren, dass Daten nicht mehr lesbar sind, sie müssen dabei allerdings (wie im Fall des logischen Löschens) nicht selbst zerstört worden, sondern können auch lediglich nicht mehr auffindbar sein, um als gelöscht zu gelten. Auch das Schreddern von Datenträgern ist also eine Form des Löschens. Wenn durch diese Art der Zerstörung sichergestellt werden kann, dass der Datenträger und dadurch die Daten nicht wiederhergestellt werden können, so handelt es sich sowohl um Löschen im Sinne der Datenverarbeitung als auch um Löschen im Sinne des Datenschutzes.

In der ab den 1980er-Jahren üblichen Bezeichnung des Gerätes als Aktenvernichter und in der Beschreibung des Vorgangs als Vernichten spiegelt sich die Endgültigkeit als zentrales Prinzip der Aktenvernichtung wider, das auch die untersuchten Quellen immer wieder hervorheben: In einem Artikel von 1968 heißt es: „Neben diesem kleinen Bürogerät baut der gleiche Hersteller auch schwere Ausführungen für ‚Massenvernichtung‘ von Akten.“²¹¹ Eine Anzeige für Aktenvernichter der Marke „Taifun“ fordert 1981 auf: „Nennen Sie uns Ihre Vernichtungs-Probleme, wir sagen Ihnen die richtige Lösung“²¹². Und auch der Hersteller Intimus bewirbt seine Produkte zu Beginn der 1980er-Jahre damit, „für jeden Vernichtungszweck die richtige Maschine“²¹³ zu haben. Vom Vernichten zu sprechen, ohne direkt zu spezifizieren, dass es dabei um die Vernichtung von Akten handelt, weitet das Feld der Assoziationen aus, das dann von der

209 Vgl. Nolte, Susanne: Vernichtend. Best Practices der Datenentsorgung. In: iX – Magazin für Informationstechnik (2013) H. 7, S. 56–65, hier S. 58.

210 Vgl. Bickenbach: Löschen, 2014.

211 Ein neuer Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 6, S. 465.

212 Taifun. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 74.

213 Ihre Sicherheit am Arbeitsplatz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bank und markt (1982) H. 3, S. 31.

Insektenvernichtung über Massenvernichtungswaffen bis hin zum Vernichten als Umschreibung für Völkermorde reichen kann.²¹⁴ Die Werbenden haben diese Assoziationen für Werbezwecke sicherlich nicht intendiert, ab den 1980er-Jahren scheint es bei ihnen dennoch zu einer sprachlichen Sensibilisierung zu kommen. Intimus wandelt den bereits genannten Slogan nur wenige Monate nach seiner Einführung ab: „Wir haben für jeden Zweck den richtigen Vernichtungsgrad.“²¹⁵ Der Vernichtungsgrad verweist stärker auf die technischen Merkmale der Maschinen und stellt den Begriff Vernichtung in einen technischen Kontext, der in den anderen genannten Fällen fehlt. Gemeinsam ist allen Beispielen aber, dass sie nicht von Zerstörung oder Zerkleinerung sprechen, was technisch-funktional gesehen durchaus möglich und präziser wäre, sondern von Vernichtung. Sie zielen damit auf das Prinzip der Endgültigkeit, das die Vernichtung ausmacht.

Die Endgültigkeit wird in den analysierten Quellen auch über andere sprachliche Mittel herausgestellt. Um 1990 finden sich vermehrt Verweise auf das semantische Feld des Todes. Artikel werden mit „Schöner‘ Exitus“²¹⁶, „Billiger ‚Tod“²¹⁷ oder „Exitus in Farbe“²¹⁸ überschrieben und der Aktenvernichter als „Kleiner ‚Killer“²¹⁹ oder „Aktenkiller“²²⁰ bezeichnet.²²¹ In den angeführten Beispielen fällt auf, dass der Tod und das Töten durch Eigenschaften näher bestimmt werden, die auf den ersten Blick ungewöhnlich sind (schön, billig, in Farbe). Erst durch die weitere Information, dass es sich um das Vernichten von Akten handelt, erhalten diese Kombinationen Sinn, denn erst dann wird für die LeserInnen verständlich, dass sich die Eigenschaften auf die äußere Beschaffenheit (die farbige Gestaltung oder die Größe) oder den Preis der Geräte beziehen.

Wird der Vorgang als endgültig beschrieben, wird dabei immer auch die Rekonstruktion der Datenträger als das Andere, das Ausgeschlossene mitgedacht. Auch in der Berichterstattung über die Rekonstruktion zerstörter Unterlagen als Sinnbild für die Zerstörung tritt der Tod in Erscheinung. Die Rekonstruktion wird

- 214 Welche Rolle Ideen von Vernichtung, Zerstörung und Säuberung in der Entstehung von Massakern und Völkermorden spielt, hat Jacques Sémelin herausgearbeitet: Sémelin, Jacques: Säubern und Vernichten. Die Politik der Massaker und Völkermorde. Hamburg 2007.
- 215 Trumpf-„AS“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 175.
- 216 „Schöner“ Exitus. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 5, S. 93.
- 217 Billiger „Tod“. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 1, S. 119.
- 218 Exitus in Farbe. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 7, S. 86.
- 219 Kleiner „Killer“. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1991) H. 7, S. 84.
- 220 Losse, Bert: Diskretion ab 345 Mark. In: Impulse (1995) H. 6, S. 148–150.
- 221 Die Nähe zum Tod und die damit herausgestellte Endgültigkeit des Vorgangs wird auch bei der Berichterstattung über frühe Müllverbrennungsanlagen erzeugt, wie Sonja Windmüller in ihrer Untersuchung zu Müll zeigt. Krematorien ähnlich, würden die Anlagen den „Tod der Dinge“ bringen. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 154.

dann als Wiedergeburt²²² oder Auferstehung²²³ gedeutet, womit sie aus dem Bereich des bislang für unmöglich gehaltenen Austritts und Wirklichkeit wird.

Vor allem an zwei historischen Ereignissen wird in der öffentlichen und fachlichen Auseinandersetzung die Frage verhandelt, ob es möglich ist, zerstörte Unterlagen zu rekonstruieren: die Besetzung und Geiselnahme in der US-amerikanischen Botschaft in Teheran 1979 und die Beseitigung von Akten im Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR 1989/90. Beide Ereignisse zeichnen sich dadurch aus, dass Unterlagen zerstört wurden, die später rekonstruiert werden konnten. Dabei unterscheiden sich die angewandten Verfahren der Zerstörung, der zeitliche Abstand zwischen den Ereignissen und der Rekonstruktion sowie die bei der Rekonstruktion angewandten Verfahren.

Kurz vor der Stürmung der US-Botschaft in Teheran vernichteten Angehörige der Botschaft viele Unterlagen mithilfe eines Schredders mit Streifenschnitt. Die dabei entstandenen Streifen wurden später mit der Hilfe von iranischen Teppichknüpferinnen aufwändig von Hand wieder zusammengesetzt und im Iran veröffentlicht.²²⁴ Vor der Auflösung des MfS vernichteten MitarbeiterInnen der Stasi zahlreiche Unterlagen, zunächst mit Aktenvernichtern, später, als diese ausfielen, zerrissen sie die Unterlagen von Hand. Die geschredderten Unterlagen wurden nach der Wiedervereinigung entsorgt, sie galten als nicht rekonstruierbar.²²⁵ Circa 16 000 Säcke mit von Hand zerrissenen Unterlagen wurden damals beschlagnahmt und lagern zum Großteil bis heute in der Bundesbehörde für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Ehemalige MitarbeiterInnen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rekonstruieren diese Unterlagen seit 1995 in Zirndorf bei Nürnberg von Hand.²²⁶ Nach einer 2002 ausgeschriebenen Machbarkeitsstudie wurde 2007 der Forschungsauftrag für die Entwicklung einer Anlage für die automatisierte Rekonstruktion an das Fraunhofer IPK vergeben.²²⁷ Unter Leitung von Bertram Nickolay entwickeln MitarbeiterInnen des Instituts eine technische Lösung für die Rekonstruktion der

222 Vgl. Denkler, Thorsten: Digitale Wiedergeburt des Spitzel-Systems. In: Süddeutsche Zeitung, 10.05.2007, S. 6.

223 In Anlehnung an die Nationalhymne der DDR wird eine Fotografie, die den Vorgang der Rekonstruktion zerrissener Akten zeigt, betitelt mit „Auferstanden aus den Fetzen“. Küffner, Georg: Schnipsel zu Stasi-Akten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.03.2004, S. 9.

224 Vgl. Heingartner: Back Together Again, 17.07.2003; The National Security Archive: 20 Years after the Hostages. Online verfügbar unter: <http://nsarchive.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB21/> (Stand: 20.12.2016).

225 Vgl. Interview mit Bertram Nickolay und Dirk Pöhler (Fraunhofer IPK), 07.05.2015.

226 Vgl. Fraunhofer IPK: Automatisierte virtuelle Rekonstruktion. 2010. Online verfügbar unter: https://www.ipk.fraunhofer.de/fileadmin/user_upload/IPK/publikationen/themenbroschueren/at_virtReko_dt.pdf (Stand: 21.12.2016), S. 4.

227 Vgl. ebd., S. 5.

sogenannten Stasi-Unterlagen. Die „Schnipselmaschine“²²⁸ oder „ePuzzler“²²⁹ genannte Anlage scannt die Teile und rekonstruiert sie dann virtuell; eine physische Rekonstruktion wird bei diesem Prozess nicht vorgenommen.

Neben den genannten Unterschieden weisen die beiden Ereignisse auch Gemeinsamkeiten auf: In beiden Fällen wurde durch die anschließende Rekonstruktion infrage gestellt, ob Unterlagen überhaupt endgültig zerstört werden können. Dies wird seit jenen Ereignissen an den jeweils eingesetzten Technologien der Zerstörung und der Rekonstruktion gemessen. Zudem zeichnen sich beide Ereignisse durch die große mediale Rezeption aus, die neben der Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften auch die Populärkultur umfasst.

Die Handlung des Films „Argo“ (2012) basiert auf den Ereignissen in Teheran und der als „Canadian Caper“ bekannt gewordenen Flucht von sechs MitarbeiterInnen der US-Botschaft.²³⁰ Mithilfe der kanadischen Botschaft und eines CIA-Agenten konnten diese als Filmcrew getarnt aus dem Iran fliehen. Wichtiges Stilmittel des Films ist die Rekonstruktion von Unterlagen, die die Identität der Fliehenden verraten könnte und den Wettlauf gegen die Zeit symbolisiert. Die Rekonstruktion der Akten droht die Tarnung der Angehörigen der Botschaft jederzeit zu verraten und ist ein wichtiges erzählerisches Element. Hier weicht der Film von den historischen Ereignissen ab. Denn die Arbeit der HandarbeiterInnen bedarf eines enormen zeitlichen und personellen Aufwands und hat nur geringe Auswirkungen auf die gesamte Menge der zerstörten Unterlagen. Nur einzelne Unterlagen können im Laufe von Monaten oder Jahren wieder zusammengesetzt werden, wie im Fall der US-Botschaft.

Für die enorme Menge an zerstörten Stasi-Unterlagen ist der zeitliche Aufwand einer manuellen Rekonstruktion zu hoch. Berechnungen, wie lange für die Zusammensetzung der zerrissenen Stasi-Akten benötigt würde, wenn man wie bisher von Hand vorgeht, machen auf dieses Problem aufmerksam: Bis zu 700 Jahre könnte das dauern.²³¹ Dagegen scheint in der Entwicklung von Technologien wie der „Schnipselmaschine“ eine ganz andere Dimension der Rekonstruktion möglich, die durch das ihr zugeschriebene Innovationspotenzial das gesamte Phänomen Aktenvernichtung infrage stellen kann. Als Technikutopie werden diese Rekonstruktionsverfahren deswegen vor allem auch für fiktionale Erzählungen interessant.

228 Der Name geht laut einem Artikel des Spiegels auf die damalige Bundestagsabgeordnete Beatrix Philipp zurück, die als eine der größten BefürworterInnen des Projekts gilt. Vgl. Osang: Die deutsche Maschine, 2008, S. 47.

229 Fraunhofer IPK: Automatisierte virtuelle Rekonstruktion, 2010, S. 5.

230 Vgl. Affleck, Ben: Argo. Film USA. 2012. Die Bedeutung des Schredderns und der Rekonstruktion für die Handlung des Films deutet sich auch in den zahlreichen Hinweisen an, die ich während der Arbeit an der Dissertation auf den Film bekam.

231 Vgl. Menzel, Björn: Das fetzt. In: Die ZEIT Nr. 49, 27.11.2014.

Die vom Fraunhofer IPK konstruierte Maschine taucht in zahlreichen Filmen, Serien und Büchern auf, mal in einer Randnotiz, mal als zentrales Element. Gemeinsam ist allen Fällen die Faszination an der Rekonstruktion. Diese Faszination erklärt sich der Projektleiter Nickolay mit der „Mischung von Hightech mit Stasi natürlich“²³². Im Fall der virtuellen Rekonstruktion kommen die Faszination an Technik und die Aufarbeitung der (Stasi-)Vergangenheit zusammen. Im Gegensatz zu anderen Technologien ist die Rekonstruktion von Unterlagen auch ohne viel Vorwissen gut vorstellbar und zumindest auf den ersten Blick verständlich. Gerade das herauszufinden, was die Stasi-MitarbeiterInnen doch möglichst schützen wollten, scheint zu faszinieren. Die Endgültigkeit der Zerstörung wird durch die Rekonstruktion aufgehoben. Die Faszination der virtuellen Rekonstruktion zeigt sich auch darin, dass in einigen (fiktiven) Fällen mithilfe der vom Fraunhofer IPK entwickelten Technologie geschredderte Unterlagen rekonstruiert werden, obwohl die Anlage nur für von Hand zerrissene Unterlagen entwickelt wurde.²³³ In dem Fernsehfilm „Die Fahnderin“ entspinnt sich ein Dialog über die Rekonstruktion von Akten, als die Steuerfahnder bei einer Hausdurchsuchung nur noch geschredderte Unterlagen sicherstellen können. Die laut Fahndern kreuzgeschredderten Papiere werden im Film mithilfe des Computerprogramms, das für die Stasi-Unterlagen entwickelt wurde, innerhalb weniger Tage rekonstruiert.²³⁴ Die Anlage zur Rekonstruktion von Akten findet unabhängig davon, ob die Technik detailgetreu und richtig wiedergegeben wird, als Requisit Eingang in die Populärkultur.

Mit der Rekonstruktion von Akten treten neue Akteure in Erscheinung: die Teppichknüpferin und der Puzzler, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in mühsamer Handarbeit und mit viel Geduld zerstörte Unterlagen wieder zusammensetzen, sowie Technologieunternehmen und Forschungsinstitute, die in einen Wettbewerb mit den Herstellern von Aktenvernichtern treten. Es geht darum, einen technischen Vorsprung in der Vernichtung oder in der Rekonstruktion von vernichteten Akten auszumachen. Beide Akteure, manuelle und maschinelle Rekonstrukteure, verändern den Diskurs um die Vernichtung von Akten, indem sie die Endgültigkeit infrage stellen. Sie bilden durch ihre Fähigkeiten die Folie, vor der die (Un-)Möglichkeit der Rekonstruktion verhandelt wird.

Auf diese Unmöglichkeit der Rekonstruktion zielen auch Werbetreibende, die die Anzahl der Partikel angeben, in die ein Blatt Papier durch den Aktenvernich-

232 Interview mit Bertram Nickolay und Dirk Pöhler (Fraunhofer IPK), 07.05.2015. Das Fraunhofer IPK hat lange Zeit unter anderem zum Schutz der technischen Details nur wenig Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Aus diesem Grund ist der hohe Bekanntheitsgrad der Anlage überraschend.

233 Ein von der BStU unabhängiges Forschungsprojekt des Fraunhofer IPK widmet sich seit einiger Zeit nun auch der Rekonstruktion von geschredderten Unterlagen, dieses Projekt ist in der Öffentlichkeit aber kaum bekannt. Vgl. ebd.

234 Vgl. WDR/NDR: Die Fahnderin. Erstausstrahlung: 26.3.2014 (ARD). 2014, 31:00.

ter zerkleinert wird. Mit Formulierungen wie „Sicherheit in 15 000 Teilen“²³⁵ oder der Bezeichnung als „Datensicherheits-Puzzle“²³⁶ stellen sie die Zerstörungskraft der Geräte heraus und bieten Anlass zu dem Gedankenspiel, ob es möglich wäre, das Blatt wieder zusammensetzen. Sie stellen den sonst technisch abstrakteren Vorgang der Rekonstruktion in einen alltäglichen Bezugsrahmen, aus dem bekannt ist, dass sich ein Puzzle umso schwieriger lösen lässt, je höher die Anzahl der Teile ist. Im Bereich der Millionen scheint es gänzlich unmöglich, wie die Anzeige eines Unternehmens für die Entsorgung und Vernichtung von Akten suggeriert: „Akten-Puzzle mit 50.000.000 Teilen.“²³⁷

Im Gegensatz zum Denken in binären Zuständen, vernichtet oder nicht vernichtet, impliziert die Definition von Vernichtungsgraden, dass es Zwischenformen der genannten Zustände gibt und Endgültigkeit nicht durchweg als Prinzip der Aktenvernichtung gelten kann. Die Normen zur Vernichtung von Datenträgern unterscheiden mehrere Vernichtungsgrade.²³⁸ Seit der Einführung der DIN 32757 im Jahr 1985 existieren definierte Sicherheitsstufen, die auf der Größe der entstehenden Schnipsel basieren. Je nach Vernichtungsgrad, den die Maschine erreicht, wird sie einer Sicherheitsstufe zugeordnet. Zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen den Sicherheitsstufen ist im erklärenden Text der 1995 in Kraft getretenen Fassung²³⁹ die Frage, wie einfach oder schwer es ist, die Datenträger nach der Zerstörung zu rekonstruieren. Der Aufwand unterscheidet sich hinsichtlich der zur Reproduktion benötigten Hilfsmittel, der Fachkenntnis, dem zeitlichem und personellem Aufwand sowie des Bedarfs an Sonderkonstruktionen.

Hier wird ein anderes Bild von Aktenvernichtern gezeichnet als in den Werbeanzeigen und Artikeln: Die Möglichkeit, dass aus den zerkleinerten Datenträgern noch Informationen herausgelesen werden können – sei es aufgrund der Größe der Teile oder durch Zusammensetzen –, wird hier nicht ganz ausgeschlossen.

235 Digital Shredder. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2008) H. 2, S. 24.

236 Datensicherheits-Puzzle. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 9, S. 115.

237 Akten-Puzzle mit 50.000.000 Teilen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Der Reinbeker Nr. 13, 20.08.2012, S. 1.

238 Und auch schon die Funktionsbeschreibung der Geräte bezieht die Möglichkeit der Rekonstruktion ein. Die Funktion von Aktenvernichtern ist es laut DIN 32757, „Informationsträger, auf denen schutzbedürftige Informationen dargestellt sind, so zu vernichten, daß die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen entweder unmöglich ist oder weitgehend erschwert wird“. Deutsches Institut für Normung: DIN 32757-1, 1995, S. 1.

239 Teil 1 der DIN 32757 zu den „Anforderungen und Prüfungen an Maschinen und Einrichtungen“ wurde 1995 komplett überarbeitet und ersetzt die seit 1985 gültige DIN-Norm. Da diese Fassung von 1985 danach ungültig wurde, war sie für die vorliegende Arbeit nicht recherchierbar. Allerdings wird in der Fassung von 1995 darauf hingewiesen, dass die Änderungen innerhalb der DIN-Norm neben einer Überarbeitung darin liegen, dass die Klassifizierung der Sicherheitsstufen S1 bis S5 aufgenommen wurde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass 1985 zwar Sicherheitsstufen benannt werden, aber noch nicht in der Form klassifiziert waren. Vgl. ebd., S. 6.

Das bestimmende Prinzip ist nicht, dass Unterlagen endgültig zerstört werden, sondern dass der Zugriff auf Informationen erschwert wird. Diese Erschwernis thematisiert auch einer meiner Interviewpartner:

„[A]lso bei allen schutzwürdigen Gütern kommt's ja einfach drauf an, so 'ne gewisse Hürde zu setzen, [...] dass, wenn jemand tatsächlich Altpapier durchwühlt, er meine Schnipsel liegen lässt, weil vielleicht der Nachbar seinen PIN-Brief noch gar nicht zerrissen hat. Also es geht einfach darum, so einen gewissen Zaun zu bauen. Dass da jemand noch rankommt, wenn er's unbedingt will, ist klar. Aber insofern ist das auch nur so ein gradueller Unterschied zwischen Aktenvernichter und Schnipsel [die durch das Zerreißen von Hand entstehen, Anm. SB], wichtig ist, dass ich halt überhaupt so einen gewissen Mindestaufwand für den Angreifer schaffe.“²⁴⁰

Der Gesprächspartner bezieht hier explizit die Möglichkeit einer Rekonstruktion ein: Diese wird durch die „Hürde“ oder den „Zaun“, die der Aktenvernichter durch die Zerkleinerung errichtet, zwar erschwert, aber nicht ausgeschlossen. In diesem relativen Sicherheitsverständnis ist der Vergleich mit den von anderen angewandten Verfahren für ihn wichtig: Zerkleinert er seine Datenträger im Vergleich zu den anderen feiner, sichert er sich dadurch ab. Auf seiner eigenen Skala der Vernichtungsgrade bezieht er neben unterschiedlichen Vernichtungsgraden beim Schreddern deswegen auch explizit manuelle Verfahren oder die Entsorgung ganz ohne vorherige Zerkleinerung ein.

In der bis 2012 gültigen DIN-Norm wird nur bei der höchsten Sicherheitsstufe S5 davon ausgegangen, dass es „nach dem Stand der Technik unmöglich ist, auf ihnen [den Datenträgern] wiedergegebene Informationen zu reproduzieren“²⁴¹. Dieser Stand der Technik scheint sich vor allem seit den 2000er-Jahren durch die neuen technischen Möglichkeiten der Rekonstruktion rasant zu verändern und die physische Zerstörung zu bedrohen. Ereignisse wie die Rekonstruktion von Datenträgern in Teheran 1979 bieten den Herstellern aber auch Argumente, wieso in meist teurere Geräte investiert werden sollte, die die Unterlagen möglichst fein zerstören. Der Traum von der kompletten Zersetzung oder der immer feineren Zerstörung wird auch durch neue Verfahren der Rekonstruktion befeuert. Die New York Times beschreibt in einem Artikel, wie sich der Umgang mit der Zerstörung von Dokumenten nach den Vorfällen in Teheran veränderte:

„That episode helped convince the United States government to update its procedures for destroying documents. The expanded battery of techniques now includes pulping, pulverizing and chemically decomposing sensitive data.“²⁴²

240 Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

241 Deutsches Institut für Normung: DIN 32757-1, 1995, S. 2.

242 Heingartner: Back Together Again, 17.07.2003.

Die Forderung nach immer feinerer Zerstörung spiegelt sich auch in der 2012 komplett überarbeiteten und neu benannten DIN 66399 wider. Darin werden nun nicht mehr fünf, sondern sieben Sicherheitsstufen unterschieden, wobei ausschlaggebend ist, dass die höchste Stufe auch eine feinere Zerstörung mit sich bringt als die bis dahin formulierte höchste Stufe.²⁴³ Zurückgeführt wird diese Änderung auf ein gestiegenes Sicherheitsbedürfnis und die daraus resultierende Forderung seitens der VerbraucherInnen (hier vor allem Regierungen) nach einem höheren Zerkleinerungsmaß.²⁴⁴

Das Denken in Vernichtungsgraden in Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Datenträger wieder zusammenzusetzen, ist auch bei den interviewten NutzerInnen zu beobachten. Ein Gesprächspartner hebt hervor, dass man Unterlagen, die in Streifen zerkleinert würden, leicht wieder zusammensetzen kann. Das Zusammensetzen sei möglich, weil die Streifen parallel zueinander angeordnet im Auffangbehälter landen würden. Er beschreibt detailliert, wie man diese Streifen wieder vorsichtig aus dem Behälter nehmen könne, so dass man ihre Anordnung möglichst nicht verändert und die Unterlagen lesbar bleiben. Zwar könne durch zusätzliche Maßnahmen wie dem Vermischen der entstehenden Streifen vielleicht auch bei einem Streifenschnitt die Rekonstruktion der ursprünglichen Seite ausgeschlossen werden, das widerspricht in seinen Augen aber der dem Aktenvernichter zugeordneten Funktion, dem Vernichten von Akten. Pointiert fasst er diese Kritik zusammen: „[W]as ich bisschen für nen Witz halte, dass ich denk, dass manche Aktenvernichter keine Aktenvernichter sind ((lacht)).“ Wenn die Unterlagen dagegen durch eine bessere Schnitttechnik so zerstört werden, dass sie seiner Einschätzung nach nicht mehr zusammengesetzt werden können, kann er sie gänzlich vergessen, sie sind dann „wirklich aus der Welt“²⁴⁵.

Der Endgültigkeit als Prinzip des Schredderns bedient sich auch sogenannte „Shredder Software“.²⁴⁶ Diese Programme dienen dazu, digital gespeicherte Daten so zu löschen, dass Daten nicht rekonstruiert werden können, der Vorgang nicht rückgängig zu machen ist und die Daten somit endgültig gelöscht sind. Neben der Übernahme des Namens finden sich auch weitere Verweise auf Aktenvernichter wie eingespielte Geräusche oder Icons, die die Software sym-

243 Für den Datenträger Papier darf die maximale Fläche der entstehenden Schnipsel nicht größer als 5 mm² sein, zuvor war die höchste Stufe mit 10 mm² angegeben. Neben der Materialoberfläche sind auch die maximalen Längen und Breiten der Teilchen definiert. Vgl. Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-2. Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern – Teil 2: Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern 2012, S. 6; dass.: DIN 32757-1, 1995, S. 3.

244 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).

245 Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

246 Diese Programme heißen dann „Archi Crypt Shredder“, „File Shredder“, „G Data Shredder“ oder „Shredbit“. Vgl. Datenschutz an allen Fronten. In: boss (2000) H. April, S. 90–92; Der digitale Großputz. In: Finanztest (2013) H. 5, S. 12–14.

bolisieren.²⁴⁷ Auch für das Löschen digital gespeicherter Daten ist durch diese Software der Begriff „Schreddern“ geläufig. Ein Gesprächspartner grenzt das Schreddern digital gespeicherter Daten aber dezidiert vom Einsatz dieser Software ab. Das „echte“ Schreddern mit einem Aktenvernichter sei viel sicherer. Und sicher heißt hier: endgültig und kontrollierbar.²⁴⁸

Wie ich in diesem Abschnitt gezeigt habe, ist die Endgültigkeit der Zerstörung ein zentraler Topos innerhalb des Diskurses um das Löschen von Daten, und zwar indem sie hervorgehoben und betont, infrage gestellt oder erst gar nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Aktenvernichtung eine endgültige Zerstörung möglich ist. Die endgültige Zerstörung und die Rekonstruktion von Unterlagen sind zwei Aspekte, zwischen denen sich die Zerstörung von Datenträgern und der Diskurs darüber bewegt: mal als zwei Pole gedacht, mal als Kontinuum.

3.3 Aktenvernichten als sichere Zerstörung

Eine Ausprägung des Sicherheitsbegriffes im analysierten Material fasst unter Sicherheit den Zustand von Gewissheit. Dieses Sicherheitsverständnis baut auf dem Prinzip der Endgültigkeit auf, wie es im vorhergehenden Abschnitt vorgestellt wurde. Erst in Verbindung mit der sinnlichen Wahrnehmung aber wird Gewissheit herstellbar. Sie wird hier verstanden als Zustand, der frei von Zweifeln ist und sich durch die Überzeugung auszeichnet, über sicheres Wissen zu verfügen. Es geht nicht darum, zu beurteilen, ob das Wissen tatsächlich sicher ist, sondern darum, wie Gewissheit hergestellt und verhandelt wird.²⁴⁹

Diese Gewissheit wird in Fachartikeln als „gute[s] Gefühl der Sicherheit“²⁵⁰ oder „Seelenruhe“²⁵¹, also als emotionaler Zustand beschrieben, der durch das Vernichten von Akten hergestellt werden kann. Und auch die InterviewpartnerInnen beschreiben einen Zustand frei von Zweifeln, also Gewissheit, wenn sie erzählen, wieso sie einen Aktenvernichter benutzen. Gewissheit über die erfolgte

247 Zu den Geräuschen des G Data Shredders vgl. auch Abschnitt 3.3. Zu Icons vgl. A beautiful UI: Shredder icon. Online verfügbar unter: <http://www.abeautifului.com/inspiration/icons/shredder-icon/> (Stand: 21.12.2016).

248 Vgl. Interview mit Norbert Wagner (privater Nutzer), 05.01.2016.

249 Dieses Verständnis von Gewissheit ist angelehnt an die Unterscheidung zwischen psychologischer und epistemischer Gewissheit: Psychologische Gewissheit zeichnet sich dadurch aus, dass ein Subjekt überzeugt davon ist, dass etwas wahr ist. Demgegenüber wird epistemische Gewissheit als höchste Form des Wissens verstanden. Diese beiden Typen von Gewissheit müssen nicht identisch sein, denn man kann zum Beispiel völlig überzeugt sein, dass etwas wahr ist, obwohl es in Wirklichkeit falsch ist; dann hat man Gewissheit im Sinne psychologischer Gewissheit, nicht aber im Sinne epistemischer Gewissheit. Vgl. Reed, Baron: Certainty. In: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy. [o.O.] 2011.

250 Festplatten-Terminator, 17.09.2006.

251 Calonego, Bernadette: Mit Papierschnipseln Geld machen. In: Süddeutsche Zeitung, 19.07.2004, S. 20.

Zerstörung zu erlangen stellt im analysierten Material häufig einen Wert an sich dar, das heißt, Sicherheit (im Sinne von Gewissheit) wird nicht als relationaler Zustand ausgefasst, sondern als Zustand unabhängig von möglichen Bedrohungen. Diese Unabhängigkeit zeigt sich auch darin, dass in diesen Fällen nicht auf ein zuvor konstruiertes Feindbild zurückgegriffen wird. Das fällt einerseits in den Werbeanzeigen auf, die mit diesem Sicherheitsbegriff umgehen, vor allem aber in den Aussagen der GesprächspartnerInnen. Diese betonen, dass sie gerade *nicht* glauben, dass sich wirklich jemand für ihre Datenträger im Müll interessiert. Sie grenzen sich teilweise sogar explizit von Personen ab, die so denken und die sie auch als paranoid bezeichnen und ihnen ein übertriebenes Sicherheitsbedürfnis zuschreiben.

Die Charakterisierung des Verhaltens anderer als paranoid pathologisiert das Sicherheitsbedürfnis und stellt gleichzeitig das eigene Verhalten als normal dar. Nur ein Gesprächspartner nennt auch sein eigenes Verhalten paranoid, und zwar wenn er zu zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen greift und die geschredderten Datenträger auf unterschiedliche Mülltonnen verteilt. Damit deutet er an, dass er die Maßnahmen nicht für notwendig hält, sie ihm aber zusätzlich Gewissheit verschaffen.²⁵² Interessant an der Wahl der Erkrankung, die hier anderen NutzerInnen zugeschrieben wird, ist, dass sie auf ein (wenn vielleicht auch nur eingebildetes) Gegenüber als Interessent an den Daten verweist.²⁵³ Sprechen die GesprächspartnerInnen hingegen von sich, so argumentieren sie, dass sie zwar einen bewussten Umgang mit Daten haben, aber nicht unter Verfolgungswahn litten. Ein Gesprächspartner reflektiert sein eigenes Handeln folgendermaßen:

„Das ist auch eher so'n Prinzipiending, weil ich nicht wirklich dran glaub', dass jetzt jemand was damit machen würde. [...] Also würde ich es ins Altpapier tun, wäre ich eigentlich genau so davon überzeugt, dass die irgendwo halt in nen Ofen geschoben werden und fertig, dass die halt thermisch verwertet werden und gut ist. Aber um da sicher zu sein, schieb' ich solche Sachen eigentlich durch den Aktenvernichter.“²⁵⁴

Deutlich wird hier, wie sich der Gesprächspartner von der Vorstellung abgrenzt, jemand könne sich für seine Daten interessieren, selbst wenn er oder sie sie finden würde. Endgültig vernichtet, hier mit den Ausdrücken „und fertig“ beziehungsweise „und gut ist“ umschrieben, stellt für ihn eher die Verbrennung von Papier dar. Über die Vernichtung der Akten kann er diesen Zustand aber selbst erzeugen. Sicher zu sein bedeutet für ihn, kontrollieren zu können und Gewissheit herzustellen.

252 Vgl. Interview mit Daniel Voss (privater Nutzer), 06.03.2015.

253 Im Gegensatz dazu wäre es auch denkbar, über andere Formen psychischer Erkrankungen zu argumentieren, etwa Zwangsstörungen in Form von Kontrollzwängen, die im Gegensatz zum Verfolgungswahn vor allem auf das zu kontrollierende Objekt abzielen würden.

254 Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

Gewissheit wird im analysierten Material gegen zwei andere Zustände abgegrenzt: Zufall und Vertrauen. Eine Anzeige des Herstellers Intimus warnt, dass Unterlagen „nicht dem Zufall überlassen“²⁵⁵ werden sollten. Wichtiger als spezifischere Unterscheidungen und Gefahren ist die Abgrenzung zwischen durch Aktenvernichter herstellbare Gewissheit und dem Zufall. Zufall ist hier charakterisiert als Zustand, der von Unsicherheit geprägt ist. Der Aktenvernichter ist in dieser Argumentation Symbol für und Produzent von Sicherheit in Form von Gewissheit.

Ähnlich ist auch die Argumentationsfigur rund um Vertrauen aufgebaut. Indem Hersteller in Werbeanzeigen das Vernichten der Akten vom potenziell gefährlichen Vertrauen abgrenzen, stellen sie die durch die Vernichtung herstellbare Gewissheit heraus: „Besser als Vertrauen. Ein Aktenvernichter, auf den Sie sich verlassen können. EBA Tarnator.“²⁵⁶ Dieser Slogan stellt Vertrauen dem Einsatz des beworbenen Aktenvernichters gegenüber. Auf wen oder was sich das Vertrauen bezieht, scheint dabei ähnlich wie im Beispiel des Zufalls unerheblich.

In anderen Fällen wird expliziert, worauf sich Vertrauen bezieht. Vor allem der Papierkorb wird als gefährliches Objekt inszeniert. Er steht sinnbildlich für die Entsorgung von Papier, das höchstens von Hand zerrissen oder zerknüllt, nicht aber mit einem Aktenvernichter zerkleinert wurde. Dass man dem Papierkorb normalerweise wenig Beachtung schenkt, dort aber dennoch wertvolle Dokumente zu finden seien, macht ihn zur Gefahr. Es ist also nicht der Papierkorb selbst, sondern der sorglose Umgang mit ihm, der als Gefahr eingestuft wird, in der Diskussion aber auf das Objekt Papierkorb verkürzt wird. Warnungen vor Papierkörben finden sich vor allem bis Anfang der 1990er-Jahre verstärkt: 1980 und 1981 warnt der Hersteller Ideal in einer Kampagne vor Papierkörben: „Lieber einen Aktenvernichter ... denn Papierkörbe sind gefährlich.“²⁵⁷ „Vertrauen Sie nicht länger Ihrem Papierkorb“²⁵⁸, fordert eine Anzeigenkampagne für Intimus Aktenvernichter 1990 und 1991.

Zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen den verschiedenen Entsorgungsweisen ist hier die Dauerhaftigkeit des Ergebnisses: Die Unterlagen scheinen zunächst auch beim Wurf in den Papierkorb als entsorgt, aber sie können eben jederzeit wieder aus dem Korb genommen und selbst bei von Hand zerrissenen Unterlagen wieder zusammengesetzt werden. Der Papierkorb ist gefährlich, weil er nur suggeriert, dass die Unterlagen entsorgt seien.

255 Schriftgutentsorgung ... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bürotechnik (1981) H. 10, S. 1031.

256 Besser als Vertrauen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1983) H. 4, S. 150.

257 Lieber einen Aktenvernichter ... denn Papierkörbe sind gefährlich. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 4, S. 203.

258 Soll und Haben einer ominösen Partnerschaft. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 5, S. 67.

Gewissheit über die Entsorgung wird dagegen über die sinnlich wahrnehmbare Zerstörung erlangt. Auf die Frage, wie leise ein Aktenvernichter sein muss oder auch nicht, meint ein Mitarbeiter eines Herstellers von Aktenvernichtern:

„Und je leiser, desto besser natürlich [...], also das Gefühl muss noch da sein, es funktioniert, man hört es, wie beim Staubsauger auch, wenn der leise wär’, denkt man, er saugt nicht und so wär’s hier sicherlich auch bei uns, man braucht diese Wahrnehmung [...], dass die Zerstörung des Dokuments oder der Daten stattgefunden hat. Also es ist ein wichtiger Punkt, aber es darf nicht zu laut sein.“²⁵⁹

Der Gesprächspartner macht darauf aufmerksam, dass sich NutzerInnen über die sinnliche Erfahrbarkeit der Vernichtung von Daten vergewissern könnten. Diese Funktion der Geräusche ist auch für die Hersteller von Bedeutung, die das technische Geräuschmanagement als „Gefühlsmanagement“ verstehen. Mein Gesprächspartner stellt darüber hinaus einen weiteren Zusammenhang her: Je leiser ein Aktenvernichter, desto weniger Leistung wird ihm zugeschrieben. Dieser vermeintliche Widerspruch zwischen Lautstärke und Leistung wird auch in Werbeanzeigen und Artikeln aufgegriffen.²⁶⁰ Die Geräusche verweisen im Fall des Staubsaugers auf dessen Saugkraft, im Fall des Aktenvernichters auf dessen Zerstörungskraft. Das Geräusch darf aber nicht zu laut sein, wie die erste spontane Reaktion des Ingenieurs zeigt, dessen Ziel es ist, den Geräuschpegel durch die Wahl geeigneter Materialien oder die zusätzliche Umhüllung des Getriebes zu verringern. Man kann hier von einem technischen Geräuschmanagement sprechen, das dazu dient, eine Balance zwischen der möglichst leisen Vernichtung als Qualitätsmerkmal und der sinnlich nachvollziehbaren Vernichtung herzustellen.²⁶¹

Eine einseitige Sicht auf Geräusche als Störung im Umgang mit technischen Geräten greift nicht nur im Fall des Aktenvernichters zu kurz. Vielmehr unterstützen Geräusche die Interaktion zwischen dem Aktenvernichter und den NutzerInnen. Bijsterveld zeigt, dass FabrikarbeiterInnen über die von den Maschinen verursachten Geräusche akustisch kontrollieren, ob die Maschinen normal laufen oder Störungen vorliegen. Diese Praxis der akustischen Kontrolle ist nicht allein auf die Arbeit in Fabriken beschränkt, sondern auch in Autowerkstätten

259 Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013.

260 Ein „geräuscharmer, aber leistungsstarker [...] Motor“ zeichnet einen Aktenvernichter 1995 besonders aus. Lückenloser Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation 31 (1995) H. 11, S. 34–36, hier S. 36.

261 Laut eigenen Aussagen betreiben die Hersteller kein explizites Sound Design, wie in der Automobilbranche, von denen sie sich explizit abgrenzen. Vgl. Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013.

und in Laboren üblich.²⁶² Ähnliche Umgangsweisen beschreiben auch die NutzerInnen von Aktenvernichtern. Ein von mir befragter Nutzer meint, das Geräusch mache ihn darauf aufmerksam, dass der Aktenvernichter noch arbeite und ihn so die Kontrolle über den technischen Prozess behalten lasse.²⁶³ Ein anderer Nutzer hebt den seiner Meinung nach „befriedigenden“ Moment hervor, in dem das Geräusch verschwindet, denn dies zeige, dass das eingegebene Papier komplett vernichtet worden sei, ohne etwaige Rückstände, die den Sensor am Papiereinzug dazu veranlassen könnten, das Schneidwerk weiter laufen zu lassen.²⁶⁴ Nicht nur der Aktenvernichter ist mit (technischen) Sensoren ausgestattet, auch der Körper der NutzerInnen, hier ihr Gehör, wird sensorisch eingesetzt. Setzt das Geräusch nicht aus, wird nachgesehen und bei Bedarf in den Prozess eingegriffen.

Die Geräusche beim Aktenvernichten lassen sich als Affordanzen beschreiben, die den NutzerInnen vor allem Kontrolle ermöglichen. Sie hören, was sich in dem Gerät abspielt und ob es störungsfrei arbeitet. Dazu müssen die Personen allerdings über spezifische Erfahrungen im Umgang mit Aktenvernichtern oder gar mit diesem einen speziellen Aktenvernichter verfügen. Darüber entsteht Wissen über die unterschiedlichen Geräusche. Durch die Nutzung wird also auch das Sensorium der NutzerInnen geschult; die Geräusche des Aktenvernichters werden unterscheidbar. Nur dann schafft die auditive Wahrnehmung eine Verbindung zwischen den NutzerInnen und dem Aktenvernichter jenseits der optischen Wahrnehmung. In den Prozess wird nur dann eingegriffen, wenn durch das Geräusch eine Störung erkennbar wird.

Wie wichtig die sinnliche Wahrnehmbarkeit der Zerstörung ist, zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Verfahren der Datenentsorgung. Hersteller wie auch NutzerInnen grenzen das Schreddern von Datenträgern explizit vom Löschen digital gespeicherter Daten ab. Sie vollziehen die Unterscheidung aber nicht über die Existenz sinnlicher Eindrücke, die auch beim Löschen über eingeblendete Symbole wie dem „Wandern“ in den Papierkorb oder über Geräusche vermittelt werden. Die *Mittelbarkeit* dieser Sinneseindrücke ist vielmehr das Unterscheidungsmerkmal.

Unterschieden werden können beabsichtigte Geräusche, die als funktional geplant und eingesetzt werden (das Ertönen eines Signals), von nicht beabsichtigten Geräuschen, die beim Zerstörungsprozess selbst durch die Beschaffenheit des Gerätes entstehen und in direkterem Zusammenhang zu dessen technischen Funktionsweise stehen. Signaltöne spielen im Fall des Aktenvernichters kaum eine Rolle, sodass sie hier auch nicht weiter berücksichtigt werden. Die nicht beabsichtigten Geräusche werden durch verschiedene Bauteile und Fak-

262 Vgl. Bijsterveld: *Mechanical Sound*, 2008, S. 77–79.

263 Vgl. Interview mit Daniel Voss (privater Nutzer), 06.03.2015.

264 Vgl. Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

toren beeinflusst: den Motor, den Getriebe, die Größe des Auffangbehälters als Resonanzraum, die Schneidwellen und das Material, das in den Schneidwellen zerkleinert wird. Der technische Vorgang der Zerstörung selbst erzeugt also die Geräusche.

Inwiefern die gewählten Geräusche Rückschlüsse auf den Prozess zulassen, thematisiert ein Interviewpartner am Beispiel einer Software zum (endgültigen) Löschen von Daten wie folgt:

„Die machen es dann so, dass sie ein Geräusch auf deinem Computer spielen, das so tut, als ob es das Geräusch eines Schredders wäre, also so (imitiert das Geräusch). Völlig schwachsinnig, weil du weißt gar nicht, was dieses Programm macht, das kann die Daten einfach nur kopieren und 27 mal auf deiner Festplatte ablegen, Hauptsache, das Geräusch macht (imitiert das Geräusch nochmal).“²⁶⁵

Deutlich wird am Beispiel dieser Software zum einen der Bedarf nach optischer und akustischer Vermittlung des Prozesses wie ihn auch Interface-Designer formulieren.²⁶⁶ Dabei greifen die Hersteller und DesignerInnen auf ähnliche Technologien und im Umgang mit diesen gemachte Erfahrungen zurück, im Fall der Software auf den Schredder. Der Gesprächspartner macht aber deutlich, dass die Übernahme der Geräusche nur Gewissheit simuliere, aber in die Irre leite. Beim Schreddern sei der Prozess unmittelbar sinnlich nachvollziehbar, wohingegen die Sinneseindrücke beim Löschen nur mittelbar auf den Prozess schließen ließen, diese Verbindung von Sinneswahrnehmung und technischem Prozess aber willkürlich sei. Unterschieden werden die Geräusche nach ihrer Authentizität, inwiefern sie also durch den technischen Vorgang der Zerstörung selbst hervorgerufen werden. Nur bei einem als authentisch eingestuften Geräusch wird Gewissheit über die Endgültigkeit der Datenträgervernichtung geschaffen.

Gewissheit über die erfolgte Zerstörung verspricht neben den Geräuschen vor allem die Sichtbarkeit. Der Vorgang der Zerstörung selbst ist weithin unsichtbar, da Vorrichtungen die Schneidwellen während des Betriebes abschirmen, um Unfälle zu vermeiden.²⁶⁷ Dagegen wird das Ergebnis der Zerstörung oft sichtbar gemacht: Transparente Auffangbehälter, Öffnungen im Gehäuse oder durchsichtige Plastikbeutel, in denen die vernichteten Datenträger ohne zusätzliches Gehäuse aufgefangen werden, zeigen die erfolgte Zerstörung der Datenträger. Neben der Kontrolle des Füllstands, der bei vielen Geräten heute aber auch über spezifi-

265 Interview mit Daniel Voss (privater Nutzer), 06.03.2015.

266 Vgl. Hußlein, Steffi: Interaction Design. In: Spehr, Georg (Hg.): Funktionale Klänge. Hörbare Daten, klingende Geräte und gestaltete Hörerfahrungen. Bielefeld 2009, S. 129–142.

267 Bei einem Gerät der Marke „EBA“ weist der Hersteller darauf hin, dass durch die Anordnung des Schneidwerks kein „Eingreifen der Hände möglich“ ist. Agent 004 der schnellste EBA Tarnator Aktenvernichter. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 6, S. 14.

sche Sensoren erfasst wird,²⁶⁸ ermöglicht die Gestaltung der Geräte, dass sich NutzerInnen von der erfolgreichen Zerkleinerung der Datenträger überzeugen können. Diese Möglichkeit ist auch in der entsprechenden Norm zum Vernichten von Informationsträgern seit 1995 vorgeschrieben:

„Maschinen und Einrichtungen zur Informationsträgervernichtung müssen konstruktiv so ausgeführt sein, daß kontrolliert werden kann, ob die Informationsträger vollständig vernichtet sind. Alle kritischen Bereiche hinsichtlich möglicher Materialansammlungen müssen deshalb gut zugänglich und einsehbar sein, damit nach Abschalten der Anlage die Entnahme unvernichteter Informationsträger sichergestellt ist.“²⁶⁹

Die Gestaltung des Aktenvernichters wird hier nicht unter ästhetischen Gesichtspunkten verhandelt, sondern technisch gerahmt. Vorgeschriebenes Ziel der Gestaltung ist, dass die erfolgte Zerstörung optisch und haptisch kontrollierbar ist und dass Gewissheit darüber geschaffen wird, dass der gesamte Datenträger zerstört wurde und keine Rückstände bleiben, die zum Beispiel aus technischen Störungen, Defekten oder Manipulationen resultieren. Kontrolle über den Prozess herzustellen ist eines der wesentlichen Gestaltungsziele, wobei Kontrolle hier vor allem Vergewisserung durch sinnliche Wahrnehmung meint.

Eine gängige Warnung lautet, dass Wege zwischen dem Ort, an dem die Akten anfallen, und dem Ort, an dem sie vernichtet werden, die Sicherheit bedrohen. Transportwege sind vor allem dann zurückzulegen, wenn Akten nicht am Ort ihrer Entstehung vernichtet, sondern von einem externen Dienstleister gesammelt, abtransportiert und dann zentral vernichtet werden, dem auch noch zusätzliches Vertrauen entgegengebracht werden muss: „Denn lange Wege führen zu Datenschutzlücken.“²⁷⁰ Der hier zitierte Artikel stellt einen direkten Zusammenhang zwischen der Länge der Wege zum Ort, an dem Unterlagen vernichtet werden sollen, und Lücken oder gar Pannen im Datenschutz her. Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg moniert in ihrem Bericht von 1984, dass das Finanzamt Stuttgart nicht genug Wert auf die Kontrolle des Transportweges von zu vernichtendem Schriftgut gelegt habe. Dieses Vergehen wiege schwer, denn jeder wisse, dass Unterlagen auf diesen Wegen „besonders leicht in Verstoß geraten“²⁷¹. Was aber bedroht die Sicherheit der Unterlagen auf diesem Weg?

268 Meist als „Abschaltautomatik“ bezeichnet. Sicherer Aktenvernichter. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2005) H. 3, S. 26.

269 Deutsches Institut für Normung: DIN 32757-1, 1995, S. 4.

270 Trend zur Dezentralisierung. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 36–37, hier S. 36.

271 Landtag von Baden-Württemberg: Fünfter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 9/940 vom 28.12.1984. 1984, S. 86.

Neben konkret benannten Gefahren des Verlusts von Datenträgern durch Unfälle oder Unachtsamkeit²⁷² scheint die Beunruhigung vor allem dadurch begründet zu sein, dass man eben gar nicht genau wisse, was auf dem Weg alles passieren könne.²⁷³ Die eigentliche Gefahr ist keine konkrete, sondern vor allem der Zufall und die Unmöglichkeit, diesen zu kontrollieren. Sinnbildlich dafür steht ein plötzlicher Windstoß, der Papier wegwehen könne: „Wind und Wetter hatten so leichtes Spiel. Spaziergänger fanden schließlich am darauffolgenden Wochenende in der Nähe Dokumente aus dem Vernichtungsgut mit interessanten Details über manche Münchner Mitbürger.“²⁷⁴ Erst durch den Wind wird das Schriftgut verteilt. Als Teil der Natur wird er in dieser Darstellung als unkontrollierbares Gegenüber von Technik inszeniert.

Für die Sammlung und den Transport stellen die Dienstleister für Aktenvernichtung abschließbare Behälter in den Büros auf, in denen Akten gesammelt werden. Um zu gewährleisten, dass kein Unberechtigter Zugriff auf die Akten erlangt, wird durch unterschiedliche Verfahren versucht, Vertrauen in den Prozess herzustellen. Neben der Vergabe von Gütesiegeln wie dem des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie Zertifizierungen nach ISO (International Organization for Standardization), DIN (Deutsches Institut für Normung) oder NAID (National Association for Information Destruction) kontrollieren auch die beauftragenden Unternehmen die Dienstleister. Der eigenen Vergewisserung durch die Auftraggeber wird ein hoher Wert beigemessen, der sich auch darin zeigt, dass sie in Datenschutzgesetzen vorgeschrieben wird. Ein Datenschutzbeauftragter beschreibt, was bei dieser Kontrolle wichtig ist:

„[D]ann sehe ich auch, wie geht der mit dem Material um, wird's irgendwo zwischengelagert, sind die Behälter, wo das drin ist, sind die immer verschlossen? Wer hat die Schlüssel? Wer kommt an die Schlüssel ran? Und wird das wirklich an der Abladestelle auch abgeladen, wo ich's eigentlich auch haben will [...], und nicht irgendwo auf 'ner Mülldeponie, wo dann wieder das Ganze öffentlich zugänglich wäre.“²⁷⁵

- 272 Etwa dass die Unterlagen vom LKW fallen oder nochmals umgeladen werden und dabei verloren gehen oder dass der transportierende LKW durch einen Verkehrsunfall beschäftigt wird und dadurch Unterlagen auf die Straße gelangen. Vgl. Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013; Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016; Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).
- 273 Exemplarisch: „Also, die Wegstrecke zwischen dem Schreibtisch und der Anlage ist natürlich riesig, da wissen Sie nicht, was alles passiert, ja.“ Interview mit Werner Mann und Thomas Ebert (Angestellte bei einem Hersteller für Aktenvernichter), 18.12.2013.
- 274 Sichere Entsorgung von Datenträgern – aktuell wie eh und je. In: Datenschutz-Berater (1994) H. 9, S. 9.
- 275 Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016.

Kontrolle des Dienstleisters bedeutet hier, dass ein Sammelbehälter auf dem gesamten Weg von der beauftragenden Institution zum Ort der Vernichtung begleitet wird. Aber auch Wege im kleineren Maßstab, nämlich innerhalb des Gebäudes, in dem die Unterlagen gelagert und auch vernichtet werden, scheinen Gefahren darzustellen. Die „Verbannung des Geräts auf den Flur oder in ein abgelegenes Kämmerchen“ sei laut Sicherheitsexperten der SparkassenZeitung gefährlich, „denn auf dem Transportweg können brisante Daten leicht verloren gehen. Oder zu entsorgende Dokumente landen doch im Papierkorb, weil der Weg zum Vernichter zu mühevoll erscheint“.²⁷⁶ Nur bei der dezentralen Aktenvernichtung, am besten direkt neben dem Schreibtisch oder dem Drucker, sei Sicherheit gewährleistet, und weder Verlust noch Trägheit der MitarbeiterInnen stellen diese infrage.

Als Voraussetzung für die Nutzung am Schreibtisch werden vor allem die Ästhetik der Geräte und die durch sie verursachte Geräuschumgebung gesehen. Eine Werbeanzeige hebt 1980 die „bürosympathische[n] Formen und Farben“²⁷⁷ eines Aktenvernichters hervor. Das Design der Geräte, die Wertigkeit der verwendeten Materialien und die Formsprache stehen in einem Wechselverhältnis zum Raum, in dem die Geräte aufgestellt sind. Das wird besonders deutlich, wenn es um Büros von hierarchisch höherrangigen Personen geht. Der Artikel beginnt zunächst mit einer Beschreibung der aktuellen Situation: „Aktenvernichter müssen nicht unbedingt so aussehen, wie sie es meist tun.“ Von dieser Situation ausgehend beschreibt der Artikel dann, wie Aktenvernichter durch Schränke mit Holz furnier – Eiche, Nuss, Teak – in den Raum integriert werden können. Ein so gestalteter Aktenvernichter kann sogar „im Chefbüro stehen, ohne unangenehm aufzufallen“²⁷⁸. Die Technizität des Aktenvernichters wird hier durch den Schrank verdeckt; der Aktenvernichter bekommt durch die vor allem in den 1960er- und 1970er-Jahren eingesetzte Holzverkleidung die Anmutung eines *Büromöbels* und nicht einer *Büromaschine*, die eben als unangenehm empfunden würde. Zusätzliche technische Geräte im Büro sollen zunächst einmal nicht als technisches Gerät auffallen, sondern sich möglichst unauffällig in die Gestaltung der Räume eingliedern.²⁷⁹ Erst ab den 1980er-Jahren verändert sich das Verständnis, was bürogerechtes Design leisten soll. Dominierten bis Ende der 1980er-Jahre eher zurückhaltende Farben wie grau, weiß und braun, werden in den 1990er-Jahren Geräte mit auffallenderen Details in kräftigem rot, grün oder

276 Aktenvernichter. Praktischer Geheimnisschlucker. In: Die SparkassenZeitung (1998) H. 80, S. 15.

277 Datenschutz kein Problem. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1980.

278 Salon-Vernichter, 1965, S. 96.

279 Das Integrieren von neuen Geräten in die bestehende Raumgestaltung durch Um- oder Vorbauten ist keineswegs spezifisch für den Aktenvernichter oder für das Büro als Raum, sondern kann auch im Fall des Geldautomaten und der Bankinnenräume beobachtet werden. Vgl. Booz: Von der Schalterhalle zum Erlebnisbanking, 2014.

blau oder mit komplett farbigen Gehäusen produziert.²⁸⁰ Durch diese Gestaltung will man die Geräte „aus der ‚hintersten Büroecke‘ herausholen“²⁸¹. Als „Reißwölfe im Designerpelz“, wie die SparkassenZeitung 2011 einen Artikel betitelt, „müssen sich moderne Reißwölfe durchaus nicht verstecken“.²⁸² Sie werden stattdessen offensiv zur Schau gestellt, und zwar auch in ihrer Funktion als technisches Gerät zur Zerkleinerung von Datenträgern. Das Modell „top secret edition“ von Geha (1993) hat einen transparenten Auffangbehälter für die Papierschnipsel, der zusätzlich von innen beleuchtet wird. Dadurch wird von außen sichtbar, wie die zerkleinerten Papiere im Auffangbehälter zu Boden schweben. Der Aktenvernichter tritt als ästhetisches Objekt in Erscheinung, er wird nach Ansicht der AutorInnen eines Fachartikels „endgültig von der Büromaschine zum Einrichtungsgegenstand befördert“²⁸³.

Die Lautstärke von Büromaschinen wird in den analysierten schriftlichen Quellen ab den 1970er-Jahren problematisiert. Sogenannte Schallschluckhauben, die bis Ende der 1980er-Jahre vor allem für Drucker und Kartenlocher angeboten wurden, und neu geschaffene oder überarbeitete Höchstgrenzen für Schallemissionen zeigen, wie Geräusche von Büromaschinen als Lärm empfunden und reguliert werden,²⁸⁴ wobei Lärm hier als sozialer Begriff verstanden wird. Er entsteht dann, wenn Geräusche als störend wahrgenommen und deshalb reguliert werden. Lärm wird Gegenstand politischer, technischer und kultureller Regulierung, so die Historikerin Monika Dommann.²⁸⁵ Er wird nicht nur in Hinblick auf städtischen Verkehr und die Arbeit in Fabriken problematisiert, sondern auch hinsichtlich der Arbeit im Büro, für die ein erhöhtes Maß an Ruhe benötigt werde. Geräusche, wie sie von Büromaschinen verursacht werden, sorgen für akustische und daraus resultierend „nervliche“ Unruhe.²⁸⁶ Die Forderung nach Ruhe im Büro beruht auf einer Unterscheidung zwischen verschiedenen Tätigkeiten,

280 Vgl. Trend zur Dezentralisierung, 1993; Mehr Power und Drive. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1994) H. 11, S. 140–141, hier S. 140.

281 Ebd.

282 Aktenvernichter. Reißwölfe im Designer-Pelz. In: Die SparkassenZeitung (2001) H. 41, S. 20.

283 Geheimnisvolle Ästhetik. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 38. Folgerichtig wird der Designer des Aktenvernichters, Knut Bliesener, namentlich genannt.

284 Vgl. Silenta-Schallschlucker. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 11, S. 139; Eine himmlische Ruhe. Werbeanzeige für Schallschluckhauben. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 10, S. 134.

285 Vgl. Dommann, Monika: Antiphon: Zur Resonanz des Lärms in der Geschichte. In: Historische Anthropologie 14 (2006) H. 1, S. 133–146, hier S. 136.

286 Dies legt eine Werbeanzeige für Schallschluckhauben nahe. Dort heißt es: „Lassen Sie sich nicht länger nervös machen. Es gibt längst hervorragende Mittel, den Lärm von Druckern wirksam zu reduzieren.“ Nerven-Komfort. Werbeanzeige für Schallschluckhauben. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 2, S. 149.

wie sie schon in Pamphleten gegen Lärm im 19. Jahrhundert vorgenommen wird. Lärm wird dabei zur „Waffe der Handarbeiter im Krieg mit den Kopfarbeitern“²⁸⁷.

Der Geräuschpegel speziell von Aktenvernichtern spielt in den analysierten Berichten und Werbeanzeigen erst ab Mitte der 1980er-Jahre eine Rolle, wobei diese Problematisierung zeitgleich mit der zunehmenden Verbreitung des Gerätes erfolgt. Auch über die Lautstärke wird verhandelt, wo Akten vernichtet werden können und sollen; die geräuscharme Vernichtung wird direkt in Bezug zum Büro als Ort der Aktenvernichtung gesetzt. 1987 stellt die bit ein Gerät der Firma Intimus vor, das sich unter anderem durch die „geräuscharme, saubere Arbeitsweise [für den] Einsatz direkt in der Bürolandschaft“²⁸⁸ besonders eigne. Auch die abgebildete Fotografie in einer Werbeanzeige verdeutlicht die geräuscharme Arbeitsweise des beworbenen Aktenvernichters. Zu sehen ist ein Mann, der an einem Bürotisch sitzt. Neben ihm steht der Aktenvernichter, in den er mit seiner linken Hand ein Blatt einführt. In der rechten Hand hält er einen Telefonhörer, sein Mund ist leicht geöffnet, als würde er sprechen.²⁸⁹ Der Aktenvernichter und die von ihm verursachten Geräusche sind hier keine Störung. Vielmehr scheint es

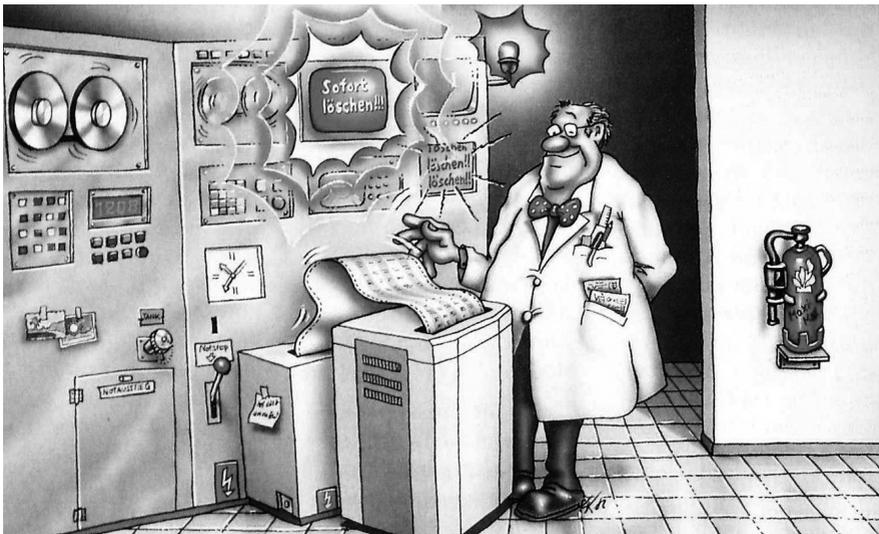


Abb. 6: Karikatur „Mitverantwortung im Datenschutz“ aus dem Jahr 1993.

287 Dommann: Antiphon., 2006, S. 134. Eine ähnliche Unterscheidung wird auch bei der Einführung von Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen, bei der die Tätigkeit in der Datenerfassung als besonders konzentrationserfordernd charakterisiert wird und aus diesem Grund lautere Geräte und andere Angestellte räumlich von der Datenerfassung getrennt werden sollen. Vgl. Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016, S. 52.

288 Exitus für Datenträger, 1987.

289 Vgl. Boss ... wozu brauchen wir ein Krokodil? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 3, S. 85–87, hier S. 87.

möglich, während eines Gespräches nebenbei Akten zu vernichten und dadurch wertvolle Arbeitszeit für andere Dinge zu gewinnen, so die Werbebotschaft.

Die sichere Vernichtung von Unterlagen wird in den untersuchten Quellen an verschiedenen Kriterien festgemacht. Sowohl die Reduzierung der entstehenden Geräusche als auch die äußere Gestalt der Aktenvernichter sollen dazu dienen, dass Datenträger dort vernichtet werden, wo auch die Daten anfallen, nur so werde Sicherheit gewährleistet.²⁹⁰ Sinnliche und räumliche Dimensionen werden über das formulierte Ziel der Sicherheit direkt aufeinander bezogen. Die Hersteller grenzen sich mit dieser Argumentation gleichzeitig von mobilen Entsorgungsfirmen ab, die ab Mitte der 1980er-Jahre entstehen und den Zerstörungsprozess und die damit verbundenen sensorischen Reize aus dem Büro auslagern.

Das Streben nach Sicherheit durch möglichst wenige Einwirkungen von außen (personell, zeitlich und räumlich) wird aber auch kritisch kommentiert: Eine Karikatur aus dem Jahr 1993 zeigt einen Drucker und einen Aktenvernichter, die nebeneinander stehen (Abb. 6). Die beiden optisch sehr ähnlichen Geräte sind durch einen Ausdruck miteinander verbunden: Der Drucker druckt eine EDV-Liste, die direkt im Anschluss in den Schredder läuft. Im Hintergrund ist eine Wand sichtbar, in die verschiedene technische Anzeigen eingelassen sind. Auffällig ist ein roter Schriftzug. „Sofort löschen“ mahnt dieser, und auch das Aufleuchten einer Kontrollleuchte warnt eindringlich. Neben den beiden Geräten steht mit weißem Kittel, rotem Kopf und zufriedenem Gesichtsausdruck ein Mitarbeiter, der den Prozess überprüft. Die Bildunterschrift kontextualisiert die Karikatur innerhalb der Diskussion um zentrale oder dezentrale Aktenvernichtung: „Beinahe optimal: Je kürzer der Weg zwischen Drucker und Shredder, desto höher die Sicherheit.“

In eine ähnliche Stoßrichtung verweist auch das als „Shrinter“ bezeichnete, auf der Internetplattform ThinkGeek vertriebene Gerät, das sowohl begrifflich als auch technisch eine Kombination aus Aktenvernichter (Shredder) und Drucker (Printer) darstellt:

„The Shrinter® is the world's first combination color laser printer & shredder! Have sensitive files on your PC that you need to keep from prying eyes? You need a Shrinter®. Using our patented steel cutter ink dispersal system, the Shrinter® will allow you to print your files (in full color!) directly into a shredder! Feed your paranoia as you Shrint® your most sensitive data!“²⁹¹

290 Dies wird auch in der seit 2012 gültigen DIN 66399 erstmals aufgenommen. Hier heißt es: „Ist die Möglichkeit gegeben, die Datenträger jederzeit direkt vor Ort durch den jeweils Verantwortlichen der Daten zu vernichten, erhöht dies die Sicherheit und ist anderen Verfahren vorzuziehen, sofern die ausgewählte Sicherheitsstufe verwendet wird.“ Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1, 2012, S. 8.

291 ThinkGeek: Shrinter. Online verfügbar unter: <http://www.thinkgeek.com/stuff/looflrpa/shrinter.shtml> (Stand: 01.04.2014).

Neben der Kritik an dem als übertrieben und auch hier als Paranoia bezeichneten Sicherheits- und Kontrollbedürfnis verweist der Shrinter aber auch auf die Frage danach, wie digital gespeicherte Daten gelöscht werden können. Der Shrinter stellt hier gewissermaßen eine „analogisierende“ Technologie dar, indem er aus digital gespeicherten per Ausdruck erst analog gespeicherte Daten macht, die dadurch kontrollierbar, das heißt schredderbar, werden. Der Aktenvernichter steht in diesem Fall für die Möglichkeit, Daten endgültig zu vernichten; eine Möglichkeit, die beim Löschen digital gespeicherter Daten teilweise nicht mehr gegeben scheint. Die Beschreibung des Gerätes legt zwei unterschiedliche Deutungen nahe: dass die gespeicherten Daten durch das Ausdrucken nicht länger gespeichert sind, sondern sozusagen aus dem Computer entfernt werden; oder alternativ, dass die Ausdrücke nur hergestellt werden, um sie direkt wieder zu vernichten und das sicherheitsvermittelnde Gefühl durch das Schreddern zu erzeugen, unabhängig davon, ob die Daten noch gespeichert sind oder nicht. Beide Deutungsweisen sind als Übertreibung bestehender Datenpraxen zu sehen: Entweder das Denken in analogen Speichermodellen oder aber die als paranoid bezeichnete Angst davor, dass jemand die eigenen Daten bekommen könnte. Das Schreddern steht in diesem Fall für die sinnlich wahrnehmbare Gewissheit und für die erlebbare Handlungsmacht über Daten. Im Gegensatz dazu basiert das Löschen digital gespeicherter Daten häufig auf dem Vertrauen in die technischen Prozesse und Programme. Zwar kann nur ein kleiner Teil der gespeicherten Daten geschreddert werden (nämlich die auf Datenträgern wie Papier oder CDs gespeicherten), aber immerhin kann man diese Daten kontrollieren. Daten können hier dingfest gemacht werden und scheinen dadurch weniger abstrakt.

3.4 Aktenvernichtung als saubere Zerstörung

In ihrer Studie zu Müll als kulturwissenschaftlichem Phänomen arbeitet Sonja Windmüller die Argumentationsfigur „saubere Vernichtung durch komplexe Technik“²⁹² heraus, die in der Diskussion um die Verbrennung von Müll im frühen 20. Jahrhundert sehr geläufig ist. Sie versteht diese Argumentationsfigur als eine Ausprägung des „Idealbild[s] einer ‚reinen‘ Technik, die in ihrer Komplexität in der Lage ist, fortschrittsbegleitende Probleme nachhaltig abzufedern“²⁹³, im Fall der Müllverbrennung vor allem den als unangenehm wahrgenommenen Geruch.

Eine ähnliche Argumentation zeigt sich auch im Fall der Vernichtung von Akten. Anders als im Fall des (Haus-)Mülls spielt nun aber nicht mehr Verbrennung und die dafür notwendige Konstruktion von Verbrennungsanlagen die tragende technische Rolle, sondern die mechanische Zerkleinerung durch einen Schred-

²⁹² Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 135.

²⁹³ Ebd.

der. Auffällig ist dabei – den Befund von Windmüller im Hinterkopf –, dass gerade in Abgrenzung zur Verbrennung der Einsatz eines Aktenvernichters als „saubere Lösung“ gilt. Trotz des möglichen Einwands, dass es einen Unterschied macht, ob Hausmüll oder Papier verbrannt wird, lässt sich hier doch ein Wandel in der Wahrnehmung und Bewertung von Verbrennung einerseits und alternativen Technologien andererseits beobachten. In diesem Abschnitt werde ich herausarbeiten, wodurch Schreddern als besonders sauber gilt und wie Sauberkeit in Bezug auf die Zerstörung von Unterlagen verhandelt wird. Der Vergleich mit alternativen Verfahren wie der Verbrennung dient im analysierten Material dazu, die Eigenschaften der mechanischen Zerstörung herauszustellen. Wenn hier die Verbrennung von Papier diskutiert wird, ist damit fast immer die Verbrennung im Büro oder zumindest in räumlicher Nähe zum Büro gemeint, nicht aber die Nutzung großer Verbrennungsanlagen.

Bis in die 1960er-Jahre wird im Verbrennen von Papier und anderen Abfällen ein probates Mittel gesehen, um der wachsenden Papier- und Abfallmenge zu begegnen. Erst durch den Bau neuer Heizungsanlagen (vor allem Zentralheizungen) seit den 1950er- und 1960er-Jahren wird es schwieriger, Papier an Ort und Stelle zu verbrennen.²⁹⁴ Aufgrund dieser Schwierigkeiten, die auch in den analysierten Zeitschriften diskutiert werden,²⁹⁵ entsteht ein Bedarf an alternativen Technologien, um Papier zu vernichten. Eine Möglichkeit wird bis in die 1970er-Jahre in speziellen Papierverbrennern gesehen, die ein Volumen zwischen 75 und 500 Litern fassen. Diese Geräte können entweder im Freien aufgestellt werden²⁹⁶ oder sogar direkt im Bürogebäude genutzt werden. Dort muss dann allerdings ein Kamin vorhanden sein, um die Abgase aus den Räumen zu leiten. Bei kleineren Geräten, so stellt ein Hersteller 1967 heraus, sei aber selbst dies nicht notwendig, da die Verbrenner nicht rauchen würden, denn die Abgase enthielten keine festen Bestandteile mehr.²⁹⁷ Und auch die Umnutzung von Papierverbrennern, die ursprünglich für den Einsatz in Toilettenräumen gedacht waren, um dort Verstopfungen der Abflüsse durch Papier vorzubeugen, ist in dieser Zeit ein probates Mittel, um auch in Büroräumen kleinere Mengen an Papier (bis zu drei Liter) zu vernichten.²⁹⁸

Die Beispiele zeigen, wie selbstverständlich in den 1960er-Jahren in Büros Papier verbrannt wird. Zwar gibt es auch zu dieser Zeit Bedenken hinsichtlich der Rauchentwicklung, die aber als lösbar angesehen werden: durch den Anschluss

294 Vgl. Köster: Hausmüll, Industriemüll, 2016, S. 35.

295 Vgl. Scheitert der Datenschutz an der Papierflut?, 1981.

296 Vgl. füllen ... anzünden ... fertig! Werbeanzeige für Papierverbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 3, S. 122.

297 Vgl. Kleine Papierverbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1967) H. 2, S. 104.

298 Vgl. Papier-Verbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 5, S. 285.

an eine Abluft, durch ausgereifere Verbrennungsanlagen oder indem bestimmte Materialien nicht mehr mitverbrannt werden. Insbesondere Kunststoff wird dabei problematisiert, da bei dessen Verbrennung gefährliche Salzsäure freigesetzt wird. Im Fall von Papier wird die Rauchentwicklung zwar als unangenehm, aber nicht als gesundheitsgefährdend bewertet. Dennoch fragt der Autor eines Artikels aufgrund der Probleme durch die Salzsäure technikkritisch: „Hat uns die Technik auch hier überrumpelt?“²⁹⁹ Das Beispiel zeigt, dass Abgase und generell Abfälle hinsichtlich der darin enthaltenen Gifte in den 1960er-Jahren gesellschaftlich problematisiert werden, es entsteht das „Konzept von toxischen Abfällen“³⁰⁰. Eine Kehrtwende für Papier als Brennmaterial vollzieht sich schließlich in den frühen 1970er-Jahren. Papierverbrenner werden nun auch in der bit nicht mehr als Alternative zum Aktenvernichter besprochen. Einzelne Verweise auf die Verbrennung von Papier dienen entweder als Abgrenzung zwischen „früher“ und „heute“ oder weisen auf neue Verbote hin.

Wesentlich für das Verbot, Papier in Büros zu verbrennen, ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1974.³⁰¹ Diese Verordnung definiert Grenzwerte für Emissionen und führt auf, welche Materialien als Brennstoffe für Feuerungsanlagen wie Kaminöfen, Kachelöfen, Herde und offene Kamine, die keine Genehmigung erfordern, verwendet werden dürfen. In dieser Auflistung werden unter anderem Braun- und Steinkohle, Torf und trockenes Holz genannt, nicht aber Papier.

Aber nicht nur Verbote von außen führen dazu, dass die Verbrennung von Papier im Büro neu bewertet wird. Auch die Einführung und Verbreitung elektronischer Datenverarbeitung führt zu einem stärkeren Problembewusstsein gegenüber Feuer. Da Feuer oder generell Hitze ein Problem für die neuen EDV-Anlagen bedeutet und diese selbst auch Wärme produzieren, werden die Brandschutzverordnungen für Räume, in denen sie stehen, verschärft. Unter anderem sehen diese Verordnungen vor, dass Mülleimer, in denen brennbares Material lagert, feuerfest sein müssen.³⁰² Papier und andere brennbare Materialien sollen möglichst räumlich von den Anlagen getrennt werden.³⁰³

299 Was tun mit Abfällen? In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 3, S. 158.

300 Weber: Abfall, 2014, S. 158.

301 Vgl. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV). 28.08.1974. Ein Artikel aus der bit 1981 deutet an, dass die Verbrennung von Papier nicht nur durch das BImSchV, sondern auch durch kommunale Regelungen verboten wird. Vgl. Scheitert der Datenschutz an der Papierflut?, 1981, S. 59. Das Verbrennen von Papier in Müllverbrennungsanlagen ist davon nicht betroffen, vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Fünfter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1984, S. 86.

302 Klappe zu. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 1, S. 42.

303 Neben der Gefahr durch Feuer sind aber auch die Belästigung durch Staub und Lärm Gründe dafür, mechanische Bürogeräte aus den Räumen der EDV-Anlagen zu entfernen. Vgl. Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016, S. 52.

Im privaten Umfeld wird trotz aller Regelungen und Bedenken auch heute noch Papier verbrannt. Gerade für kleine Mengen ist der Kamin oder das Waschbecken geeignet, wie mir innerhalb meiner Forschung mehrfach vor allem von Personen berichtet wurde, die keinen Aktenvernichter nutzen. Ein Gesprächspartner berichtet von seinem Stiefvater, der ihm zunächst nur erzählt habe, dass er den Kamin mal wieder an mache. Erst im Verlauf des Tages und durch seine Mutter erfährt der Gesprächspartner, dass das Anfeuern des Kamins vor allem dazu dienen soll, Unterlagen zu verbrennen. Allerdings werden hier nur die Adressfelder ausgeschnitten und verbrannt, der Rest wird über das Altpapier entsorgt.³⁰⁴ Ein Problembewusstsein für das Verbrennen von Papier ist aufseiten des Stiefvaters vorhanden, die Menge des verbrannten Papiers wird deswegen auf das in seinen Augen notwendige Minimum reduziert. Auch ein anderer Gesprächspartner betont, dass er immer nur ganz kleine Mengen wie den Zettel mit der PIN der Bank über dem Waschbecken verbrannt habe. Für größere Mengen sei dieses Vorgehen nicht praktikabel, denn „da stinkt des ganze Haus“³⁰⁵. Durch den entstehenden Geruch und den Rauch ist das Verbrennen von Papier sinnlich wahrnehmbar. In Situationen, in denen Akten unbemerkt vernichtet werden sollen, ist die Verbrennung deswegen kaum geeignet. Auch aus diesem Grund wurden bei der groß angelegten Vernichtung von Unterlagen bei der Stasi 1989/90 die Unterlagen nicht verbrannt, da die Raumentwicklung über die Schornsteine auch Außenstehende darauf aufmerksam gemacht hätte.³⁰⁶

Verbrennen und Schreddern unterscheiden sich auch hinsichtlich der Frage, welche Reste vom jeweiligen Vorgang bleiben. Verbrennen ist dabei trotz aller Idealbilder keineswegs ein rückstandsloser Prozess, wie Windmüller auch für die Verbrennung von Hausmüll herausstellt. Sie greift dazu auf die Bezeichnungen für die Vorgänge zurück: Im Gegensatz zum Begriff „Abfallvernichtung“ verweise die üblichere Bezeichnung als „thermische Abfallbehandlung“ darauf, dass durch den Prozess der Verbrennung unter anderem giftige Rückstände bleiben, auch wenn das Bild der reinen, das heißt hier spurlosen Verbrennung weiter Bestand hat.³⁰⁷ Dieses Idealbild einer restlosen Verbrennung wird auch noch um 1970 für die Nutzung von speziellen Papierverbrennern bemüht.³⁰⁸ Heute ist es aufgrund der Öle, die in den Druckerfarben enthalten sind, fast weltweit verboten, Papier zu verbrennen.³⁰⁹ Das mechanische Zerstören hingegen wird als sauber charakterisiert, denn dabei fallen keine schädlichen und schmutzigen Abgase

304 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 14.02.2016.

305 Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

306 Vgl. Widmann, Marc: Schandtaten in Schnipseln. In: Süddeutsche Zeitung, 16.01.2009, S. 5; Staat, Jochen: Der zähe Kampf gegen die Vergangenheitsbewältigung mit dem Reißwolf. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 12, 15.01.2000, S. 3.

307 Vgl. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 122.

308 Vgl. Verschiedene Produkte, 1971, S. 958.

309 Vgl. Zerreißprobe. In: ZEIT Magazin Nr. 34, 2012, S. 20–24.

an. Deutlich wird in dieser Abgrenzung die Zeitgebundenheit von Sauberkeitsvorstellungen: Galt das Verbrennen zunächst als saubere Lösung, so wird es im analysierten Zeitraum mehr und mehr zu einer als veraltet geltenden Form der Papierentsorgung. Technische Präzision durch die scharfen Schneidwellen der Aktenvernichter entwickelt sich zum Garanten für eine saubere Zerstörung.

Im Vergleich zum umweltschädlichen Verbrennen von Papier wird das abgasfreie Schreddern zu einer Umweltpraxis deklariert. Neben der Abwesenheit von schädigenden Stoffen ist es vor allem die Möglichkeit, Papier wiederzuverwerten, die diese Sichtweise hervorbringt. Ab den späten 1970er-Jahren beruhen Argumentationslinien in Anzeigen und Artikeln immer öfter auf der Möglichkeit, das zerkleinerte Papier dem Recycling zuzuführen, und dem Schutz der Umwelt.³¹⁰ Schreddern wird dabei mit dem anschließenden Recycling gleichgesetzt, was durch die Prozesse selbst keineswegs gegeben ist. Denn es ist durchaus möglich, dass Papier zwar geschreddert, anschließend aber über den Restmüll entsorgt und nicht wiederverwertet wird.

Auch die visuelle Gestaltung bindet das Schreddern von Akten vereinzelt in den Diskurs um Umweltschutz ein. Eine Werbeanzeige aus dem Jahr 1980 zeigt einen großen, für den industriellen Einsatz hergestellten Aktenvernichter auf einer Wiese. Grün ist durch das Gras, die im Hintergrund abgebildeten Bäume und auch das Gehäuse des Gerätes die dominante Farbe und verbindet das Gerät mit der Umgebung. Der Slogan verweist dann auch deutlich auf Umweltschutz: „Praktikabler Umweltschutz und Datensicherung mit...“. Rechts unten im Bild ist das Logo der Marke „EBA“ abgebildet, wodurch sich der Satz vervollständigt (Abb. 7).

Im Gegensatz zum sonst wenig konkreten Schlagwort „Umweltschutz“ suggeriert das Wort „praktikabel“,

Praktikabler Umweltschutz und Datensicherung mit...



Abb. 7: Werbeanzeige für einen Aktenvernichter der Marke „EBA“ aus dem Jahr 1980.

310 Auch in älteren Quellen wird schon auf die Möglichkeit der Wiederverwertung des Materials hingewiesen, allerdings weniger unter Umweltaspekten, sondern stärker unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Vgl. Kein modernes Büro ohne Akten-Ex Maschine. In: Deutscher Export (1952), S. 38.

dass das Vernichten von Akten eine konkrete Maßnahme zum Schutz der Umwelt darstellt.³¹¹ Dieses Anzeigenmotiv bricht mit der üblichen Darstellungsweise von Aktenvernichtern, die in Werbeanzeigen und Artikeln gewöhnlich vor einem neutralen Hintergrund oder in einer Umgebung, die als Büro erkennbar wird, abgebildet sind.

Recycling ist nur dann möglich, wenn die unterschiedlichen Materialien voneinander getrennt entsorgt werden. Dies ist im Fall des Aktenvernichters unproblematisch, so lange er nur Papier zerkleinern kann. Können die Schneidwellen der Geräte aber unterschiedliche Materialien zerstören, neben Papier also auch CDs und andere Datenträger, verändern sich die Anforderungen an NutzerInnen: Sie müssen nach je unterschiedlichen Materialien den Auffangbehälter leeren, um die Voraussetzung für das Recycling zu erfüllen. Alternativ kann sich das Gerät aber auch an die neue Nutzungsmöglichkeit anpassen: Die Hersteller konstruieren ab den 2000er-Jahren vermehrt Aktenvernichter, die über verschiedene Auffangbehälter verfügen und die Trennung der Materialien bereits innerhalb der Geräte ermöglichen.³¹² Der Recycling-Gedanke materialisiert sich in den Geräten selbst. Gesellschaftliche Vorstellungen zu Umweltschutz und die technische Ausgestaltung des Aktenvernichters stehen hier in einer engen Wechselwirkung.

Schreddern als Umweltpraxis zielt gerade *nicht* darauf ab, das Material komplett zu zerstören. Die Deutung des Schredderns als Umweltpraxis spiegelt sich auch in den folgenden Überlegungen zu der Bezeichnung des Vorgangs als Vernichten wider:

„Nach heutigem, umweltorientierten Verständnis trifft ‚Akten-Vernichtung‘ eigentlich weniger denn je zu. Wohl werden die Daten gelöscht, die Informationen vernichtet. Doch die Akten selbst, das Material, im Grunde genommen nicht. Das wäre nur bei der früher allgemein üblichen Verbrennung der Fall.“³¹³ (Hervorhebung im Original)

Das Vernichten von Akten wird hier auf zwei Ebenen beschrieben: Auf Ebene der materiellen Zerstörung zeichnet sich der Vorgang als Umweltpraxis dadurch aus, dass die Datenträger nicht endgültig zerstört, sondern wiederverwertet werden können. Schreddern ist deswegen kein endgültiger Vorgang. Von der materiellen Ebene unterschieden wird die Ebene der Daten. Daten werden durch das Schred-

311 Vgl. ebd.

312 Vgl. Varianten für jeden Bedarf. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2001) H. 5, S. 142. Im Gegensatz dazu verfügt ein anderes Gerät aus dem Jahr 1978 noch über einen gemeinsamen Auffangbehälter, der neben den vernichteten Papieren auch als Mülleimer dienen kann: „[E]ine zusätzliche Einwurfoffnung nimmt Büroabfälle auf, die nicht vernichtet werden sollen.“ Um welches Material es sich dabei handelt, ist in diesen Ausführungen unerheblich. Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 3, S. 121.

313 40 Jahre Ideal-Werk Krug & Priester Balingen:, 1991, S. 12.

dern wiederum endgültig gelöscht, weswegen die Bezeichnung als Vernichten in diesem Fall angebracht ist.

Zerstörtes Papier lässt sich weiter nutzen, etwa als Verpackungsmaterial, wie auch eine Werbeanzeige (vermutlich aus den 1960er-Jahren) betont, indem sie die doppelte Funktion des Aktenvernichters beschreibt: „Er zerstört aber nicht nur, sondern er erzeugt neue Werte. Der Rohstoff bleibt erhalten und wird als Packpapierwolle neuer Verwendung zugeführt.“³¹⁴ Bis Ende der 1960er-Jahre wird der Vorschlag geäußert, das geschredderte Papier als Verpackungsmaterial weiter zu verwenden.³¹⁵ Im Gegensatz zur Weiterverwendung, bei der der Abfall in einer neuen Funktion zum Beispiel als Verpackungsmaterial genutzt wird, dominieren danach Konzepte der Weiterverarbeitung und anschließenden Wiederverwertung, bei dem die Papierteile erneut zu Papier verarbeitet werden.³¹⁶ Beiden Konzepten gemeinsam ist aber, dass sich die Verwandlung auf der rein materiellen Ebene vollzieht.

Häufig wird in Artikeln der Aspekt aufgegriffen, welche Papierprodukte aus den zerstörten Datenträgern durch den Prozess der Wiederverwertung hergestellt werden können. Im Gegensatz zum „Konzept Wertsicherung“³¹⁷, wie es Windmüller als Grundidee des Recyclings beschreibt, wird im Fall der Vernichtung von Akten aber nicht der Wert, sondern gerade die (symbolische) Wertlosigkeit der so hergestellten Dinge betont.³¹⁸

Als Inbegriff des „Recyclings ins Wertlose“³¹⁹ fungiert das Klopapier, das in den Quellen immer wieder genannt wird. Das Wirtschaftsmagazin *brand* überschreibt einen Artikel über das Unternehmen Reißwolf mit dem Titel „Geheimnisse zu Klopapier“³²⁰. Darin verdichten sich zwei Transformationsprozesse: einerseits das Schreddern als Transformation der Daten und andererseits der anschließende Prozess der Wiederverwertung der Datenträger. Indem beide Prozesse zusammengezogen werden, scheint die Veränderung durch das Schreddern umso gravierender. Dadurch, dass die AutorInnen von vertraulichen Unterlagen oder Geheimnissen (wie in der zitierten Überschrift) sprechen, verlassen sie die Ebene der physischen Beschaffenheit der Datenträger (z.B. als

314 Werbeanzeige für Aktenvernichter: Worte vernichten – Akten zerstören – Werte erhalten, [o.J.].

315 Vgl. Schaltungen werden „gedruckt“. In: *Die ZEIT* Nr. 20, 17.05.1956, S. 25. Ohne weitere Verarbeitung werden die Schnipsel, die bei einem Cross-Cut-Schneidwerk entstehen, heute teilweise als Konfetti genutzt, vgl. Feldforschungstagebuch vom 17.02.2014.

316 Zur Unterscheidung zwischen den Begriffen „Wiederverwendung“, „Wiederverwertung“, „Weiterverwendung“ und „Weiterverwertung“ vgl. Windmüller: *Recycling*, 2014, S. 104, sowie Albrecht, Helmuth: *Zur Geschichte der Begriffe „Wiederverwertung, Abfall, Recycling und Nachhaltigkeit“*. Eine Einleitung in das Tagungsthema. In: *Ferrum* 73 (2001), S. 4–11, hier S. 8.

317 Windmüller: *Die Kehrseite der Dinge*, 2004, S. 157.

318 Hinsichtlich der materiellen Dimension handelt es sich bei den meisten Recycling-Prozessen genau genommen um ein Downcycling, da es fast immer zu Qualitätsverlust kommt, auch im Fall der Wiederverwertung von Papier. Vgl. dies.: *Recycling*, 2014, S. 108.

319 Dank an Karin Bürkert für den treffenden Ausdruck.

320 Bergmann: *Geheimnisse zu Klopapier*, 2009.

Papier) und zielen auf die zuerst gespeicherten und dann gelöschten Daten und Informationen ab. Die physische Zerstörung als Transformation zu betrachten, steht im vermeintlichen Widerspruch zur Endgültigkeit der Vernichtung, bei der ja gerade betont wird, dass nichts übrig bleibt. Dieser Widerspruch kann durch das Ineinandergreifen der benannten Ebenen aber aufgelöst werden: Es sind eben kleinste Partikel, aus denen keinerlei Information mehr herausgelesen werden kann, die aber auf ihre Materialität beschränkt noch da sind und verwertet werden können.

Die Möglichkeit der Wiederverwertung des zerkleinerten Papiers ist nicht das einzige Merkmal, das unter dem Oberbegriff Umweltschutz verhandelt wird. Der Hersteller Geha startet 1992 die „Geha Umweltinitiative“, die das Verpackungsmaterial der Geräte und dessen Eignung zum Recycling, die Frage nach dem Volumen der Verpackung und die für das Gehäuse verarbeiteten Materialien einbezieht.³²¹ Ab Mitte der 1990er-Jahre stellen die Hersteller auch den niedrigen Stromverbrauch der Geräte heraus, der gleichzeitig dem Umweltschutz und wirtschaftlichen Interessen dient.³²² Seit 2012 können Aktenvernichter mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet werden. Für die Vergabe dieses Siegels werden Höchstwerte zum Stromverbrauch der Geräte, die Langlebigkeit der Konstruktion und die Vermeidung von Materialien, die die Umwelt belasten, vorgeschrieben. Auch die Geräuschemission der Geräte und Vorgaben zu deren Messung sind anzugeben, aber bislang noch nicht als Ausschlusskriterium definiert.³²³ Betrachtet man diese Ausführungen zum Umweltschutz, entsteht der Eindruck, dass Aktenvernichter und das Vernichten von Akten über den zeitlichen Verlauf hinweg immer umweltfreundlicher werden. Im Widerspruch dazu steht jedoch die immer feinere Zerstörung der Datenträger, denn ab einem bestimmten Zerstörungsgrad können die Papierfasern nicht wiederverwertet werden.³²⁴ Umweltschutz und Sicherheitsansprüche bilden dann einen Gegensatz.

Sauberkeit bezieht sich bei der Zerstörung nicht nur auf Recycling und die Gestaltung des Aktenvernichters, sondern auch auf den Prozess selbst. Die Vernichtung von Unterlagen ist nicht nur eine saubere, sondern je nach Gerät auch eine recht staubige Angelegenheit. Während die Beschreibung des entstehenden Ergebnisses als Staub auf die feine Zerkleinerung verweist und positiv konnotiert ist, gibt es also auch den ungewollten Staub, der als „Staubbelästigung“³²⁵ be-

321 Vgl. Boss ... wozu brauchen wir ein Krokodil? Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1992, S. 87.

322 Vgl. Datenschutz und Wirtschaftlichkeit. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 38–39.

323 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 02.07.2015: Antwort vom Blauen Engel.

324 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 01.07.2015: Antwort vom DIN Normenausschuss; Aktenvernichter. Praktischer Geheimnisschlucker, 1998.

325 Verschiedene Produkte. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 4, S. 22. Auch die befragten NutzerInnen äußerten vereinzelt Beschwerden über den Staub, der beim Aktenvernichten entsteht. Interview mit Daniel Voss (privater Nutzer), 06.03.2015.

wertet wird. Die Hersteller reagieren auf diesen unangenehmen Nebeneffekt mit technischen Vorrichtungen, die die Entstehung von und die Belästigung durch Staub minimieren sollen:

„Ein selbstdosierendes Transportbandsystem führt die zu vernichtenden Datenträger dem robusten Schneidwerk zu. Der Auffang der Papierspäne erfolgt staubfrei in einen direkt am Maschinengehäuse montierten Plastiksack. Die Abschaltautomatik mit Füllstandsanzeige gewährleistet einen sauberen Austausch des vollen Auffangsackes ohne Verschmutzung des Umfeldes.“³²⁶

Durch „intelligente“ Technik und die Konstruktion des Gerätes versuchen die Hersteller, einen nach außen möglichst abgeschirmten Vernichtungsprozess zu gestalten. Durch die Vernichtung entstehender Staub kann dem Gerät nicht entweichen. Und auch die NutzerInnen müssen kaum mehr in den automatisierten Prozess eingreifen und sich – wenn auch vielleicht nur im übertragenen Sinn – die Finger schmutzig machen. Was bleibt, sind „sauber“ zerschnittene Papierstreifen oder -partikel.

Auch Geräte, die die Zerkleinerung und Pressung des Materials aneinanderkoppeln, schirmen den staubigen Prozess nach außen hin ab. Dieses Verfahren „[z]erkleinert und preßt den großen Abfallberg zum kleinen Ballen. In einem Gerät. Hygienisch. Sauber“³²⁷. Das zerkleinerte Material kommt erst wieder aus dem Gerät heraus, wenn es bereits zu Ballen gepresst ist und deutlich weniger Staub entsteht. Eine weitere Möglichkeit, die Vernichtung von Akten möglichst staubfrei zu gestalten, besteht in der Beimischung von Wasser in den Zerkleinerungsprozess. Das zugegebene Wasser bindet den Staub und verdichtet das Material gleichzeitig. Dieses Verfahren wird aber nur selten angewandt.³²⁸ In anderen Fällen soll dem Staub durch technische Präzision zu Leibe gerückt werden. Während einer der Hersteller dafür eine speziell entwickeltes „Feinstaubfiltersystem“ anpreist,³²⁹ betonen andere Hersteller in Gesprächen, dass durch die höhere Präzision der Schneidwellen ihrer Geräte erst gar kein Staub entstehe.³³⁰ Das Ideal der reinen Technik hat sich vom Feuer als ingenieurtechnisch gebändigter Naturgewalt wie im Fall der Verbrennung zu technischer Präzision in Form scharfer Messer gewandelt. Technische Überlegenheit wird hier auch verstanden

326 Aktenvernichter für die Büroetage. In: bank und markt (1988) H. 4, S. 45–46, hier S. 46.

327 zerkleinert und preßt den großen Abfallberg zum kleinen Ballen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 3, S. 25.

328 Vgl. Papierkörbe mit Biß. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 39.

329 Wobei durch die Bezeichnung als Feinstaub deutliche Bezüge zu aktuellen Umweltdebatten über die Feinstaubbelastung zu erkennen sind. Vgl. Dahle: Dahle CleanTEC®. Online verfügbar unter: <http://www.dahle-office.com/kompetenzen/produkte/aktenvernichter/cleantec.html> (Stand: 20.12.2016).

330 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).

Generationswechsel

ORGA-TECHNIK
16.-21. Okt. 86
Halle 14.1/C77

intimus simplex
*bringt Datensicherheit
an jeden Schreibtisch*

intimus
Aktenvernichter

*...liefert Ihnen Ihr
Bürofachhändler*

SCHLEICHER & Co. INTERNATIONAL GmbH
Postfach 1420, D-7778 Markdorf/Bodensee
Telefon: 0 75 44 / 60 222, Telex.: 734 253 schld
Schleicher Int., A-Wien, Tel.: 02 22 / 85 81 48
Messerli AG, CH-Glatbrugg, Tel.: 01 / 829 11 11

Vertrauliche Unterlagen gehören nicht in den Papierkorb. Auch in Stücke zerrissen sind Akten, Notizen oder Entwürfe nur scheinbar unbrauchbar. Geschäftspartner, Mitarbeiter und Vorgesetzte erwarten von Ihnen Diskretion. Der „elektronische Papierkorb“ INTIMUS Simplex sorgt dafür, daß nichts in falsche Hände kommt. Fordern Sie ausführliches Informationsmaterial an.

Abb. 8: Anzeige für Intimus Aktenvernichter aus dem Jahr 1986.

deutlicht den in der Headline genannten „Generationswechsel“ auf zwei Arten: durch das Wegtreten des Papierkorbs und durch die nun herrschende Ordnung. Es entsteht der Eindruck, dass das Chaos im Büro nun ein Ende hat und die Ak-

als höheres Maß an Sauberkeit und Kontrolle (Abb. 8).

Eine Werbeanzeige des Herstellers Intimus charakterisiert den Aktenvernichter als Gerät, das Sauberkeit und Ordnung herstellt. Darin werden Papierkorb und Aktenvernichter einander gegenübergestellt. Während im Papierkorb das Papier zerknüllt entsorgt wird und der Inhalt einen optische unruhigen und dadurch unordentlichen Eindruck hinterlässt, herrscht beim Aktenvernichter Ordnung: Das Papier wird glatt in die Maschine eingeführt. Das gesamte Gerät zeichnet sich durch eine glatte, leicht glänzende Oberfläche aus, rechte Winkel sind bei der äußeren Form des Gerätes, des Papiers, beim Einführen des Papiers und bei der Position des Aktenvernichters in der Bildkomposition vorherrschend. Der Papierkorb dagegen ist in der Aufnahme vertikal am Rand des Bildes, da er durch einen Fuß weggetreten wird und sich im Moment der Bewegung befindet. Der Papierkorb selbst ist rund. Die beiden Objekte unterscheiden sich in den Formen und ihrer Anordnung im Bild. Die Bildkomposition verdeut-

ten zukünftig durch den Einsatz technischer Mittel sicher und sauber vernichtet werden können.

Das Schreddern von Datenträgern wird auch als Reinigungspraxis charakterisiert, wenn die Vernichtung von Akten und das Löschen von Dateien beim Wechsel der Landesregierung in Baden-Württemberg 2012 euphemistisch als „Aktion Besenrein“³³¹ bezeichnet wird. Sauberkeit bezieht sich hier sowohl auf die Leere der Regale (ähnlich wie beim Ausdruck „Akten bereinigen“) als auch auf die Bereinigung von Wissen von unangenehmen Wahrheiten. Sauberkeit ist deswegen nicht nur auf Ebene der materiellen Zerstörung, sondern auch in einem übergeordneten, moralischen Verständnis zu verstehen: Der Vorgang der Zerstörung wird an den Aktenvernichter übertragen, der die Unterlagen selbständig zerstört, unterstützt durch allerlei Automatik – von Lichtschranken bis hin zu Vorrichtungen gegen Papierstau oder sogar automatischem Einzug der richtigen Menge an Papier. NutzerInnen der Geräte müssen sich deshalb die Finger nicht selbst „schmutzig“ machen.

3.5 Symbolische Kraft der Zerstörung

Wie Margret Schwarte-Amedick ausführt, steht die Vorstellung vom papierlosen Büro in direktem Zusammenhang mit Hoffnungen, die sich an den Einsatz von Computern im Büro binden. Diese entwickeln sich vor allem in den 1960er- und verdichten sich in den 1970er-Jahren, als der Computer in immer mehr Bereichen verwendet wird.³³² Der Einsatz von Computern sollte auch dazu dienen, eingehende Informationen minimieren und besser kontrollieren zu können. Der Wunsch nach dem papierlosen Büro sei deswegen eigentlich als „Wunsch nach Entbürokratisierung“³³³ zu verstehen, so Schwarte-Amedick. Bürokratie ist in dieser Argumentation eng mit dem Einsatz von Papier verbunden; Papier symbolisiert förmlich Bürokratie, die hier deutlich negativ konnotiert ist. Aus dieser Kopplung folgt, dass weniger Bürokratie durch weniger Papier ermöglicht werde und gleichzeitig weniger Papier quasi automatisch auch die bürokratische Last begrenzen würde. Das Ziel eines papierlosen Büros zu verfolgen heißt in dieser Sichtweise, einen Kampf gegen die „wachstumshemmende [...] Globalbürokratie mit elektronischen Mitteln“³³⁴ zu führen, wie es auch noch 1993 in einer Glosse über das papierlose Büro heißt.

331 Deininger, Roman: Aktion Besenrein. In: Süddeutsche Zeitung, 01.09.2012, S. 6.

332 Vgl. Schwarte-Amedick, Margret: Von papierlosen Büros und menschenleeren Fabriken. In: Pias, Claus (Hg.): Zukünfte des Computers. Zürich 2005, S. 67–86, hier S. 68.

333 Ebd.

334 Klaus, Heinzgünther: Papierfreie Zone. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 9, S. 66–67, hier S. 66. Dass aber auch diese elektronischen Mittel auf

Schien es bis in die 1990er-Jahre noch, als ob die dafür nötigen „Kampfmittel“ (um im Bild zu bleiben) nicht ausreichen würden, so zeigt sich seitdem, dass das Scheitern des papierlosen Büros nicht nur durch technische Bedingungen erklärbar ist, denn diese gelten seitdem als weitgehend erfüllt. Im Gegenteil führten neue technische Möglichkeiten wie das Versenden von E-Mails sogar zu einem weit höheren Papierverbrauch, anstatt ihn zu reduzieren.³³⁵ Das papierlose Büro gilt weitgehend als gescheitert. Die Grundidee besteht in der reformulierten Fassung als papierarmes Büro weiter, nun aber mit der abgeschwächten Zielsetzung, Papier als Datenträger zu reduzieren, ohne ganz darauf zu verzichten.³³⁶

Abigail Sellen und Richard Harper fragen in ihrer Studie über „the myth of the paperless office“³³⁷ ausgehend vom nach wie vor hohen Papierverbrauch, wie und warum Papier in Büros genutzt wird. Sie analysieren unter Rückgriff auf das Konzept der Affordanzen, welche spezifischen Angebote Papier macht, die es von anderen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung und -speicherung unterscheidet.³³⁸ Auf ein weites Spektrum ethnografischer Methoden zurückgreifend, arbeiten die Kognitionspsychologin und der Soziologe spezifische Anwendungskontexte und Arbeitspraktiken heraus, in denen Papier bislang nicht ersetzbar scheint, wie zum Beispiel beim Redigieren und der gemeinsamen Diskussion von Texten oder beim Entwickeln von Ideen.³³⁹ Jenseits der funktionalen Ebene verweisen aber auch sie auf die symbolische Bedeutung von Papier, das in der Diskussion um das papierlose Büro vor allem für eine überholte Vergangenheit („old-fashioned past“) stehe.³⁴⁰ Die Hinwendung zum papierlosen Büro kann dagegen ein Symbol für Wandel sein, wie sie am Beispiel eines dänischen Unternehmens verdeutlichen.³⁴¹ In diesem Unternehmen, in der Studie „DanTech“

Vorstellungen zurückgreifen, die eng an den Umgang mit Papier gebunden sind, machen die auf der Computeroberfläche eingesetzten Symbole und Bezeichnungen (z.B. als Papierkorb) deutlich.

335 Vgl. Schwarte-Amedick: Von papierlosen Büros und menschenleeren Fabriken, 2005, S. 75.

336 Vgl. Aktenvernichter. Praktischer Geheimnisschlucker, 1998.

337 Sellen, Abigail J./Harper, Richard H. R.: The Myth of the Paperless Office. Cambridge, Mass 2003.

338 Vgl. ebd., S. 18.

339 Vgl. ebd., S. 53. Trotz der inzwischen vergangenen Jahre seit Veröffentlichung der Studie scheinen die beschriebenen Praktiken (insbesondere auch an Universitäten) bis heute zu existieren, wenn auch technische Entwicklungen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor allem bei der Textproduktion und redaktion weiter verändern.

340 Ebd., S. 25. Zur Abneigung von „Futuristen“ gegenüber Papier vgl. auch Tenner, Edward: Die wundersame Vermehrung des Papiers. In: Kultur & Technik 14 (1990) H. 2, S. 54–59, hier S. 54. Dieser symbolische Gehalt lässt sich auch auf Bürogeräte übertragen, die mit der Bearbeitung von Papier zu tun haben: Viele sehen in der Beschäftigung mit dem Aktenvernichter die Beschäftigung mit einer fast abgeschlossenen Episode der Geschichte der Büroarbeit, die als nostalgisch bewertet wird. Zur Bedeutung vergangener Technik und zur Klassifizierung als Nostalgie vgl. Bausinger: Technik im Alltag, 1981, S. 240f.

341 Davon unterscheiden sie die Hinwendung zum papierlosen Büro als Auslöser für Wandel, zum Beispiel hinsichtlich der vollzogenen Arbeitspraktiken, die nach Einführung des papierlosen Büros großen Veränderungen unterzogen werden. Vgl. Sellen/Harper: The Myth of the Paperless Office, 2003, S. 39.

genannt, wurde zeitgleich mit dem Umzug in ein neues Gebäude die Menge an Papier begrenzt, die jeder Mitarbeiter zur Verfügung hat.

„Paper mail was to be scanned in and then shredded, with the exception of paper documents that needed to be kept for legal purposes. [...] The shredded paper was to be disposed of down a translucent plastic chute. This chute was to be translucent deliberately, so that everyone could see the paper being ‚done away with.‘ The chute would also run vertically down the wall of the cafeteria – the most public place in the building.“³⁴²

Papier wird hier durch technische Entwicklungen zwar nicht komplett ersetzt, seine Nutzung als Datenträger ändert sich aber. Aus Gründen der Rechtssicherheit spielt es als Datenträger nach wie vor eine wichtige Rolle.³⁴³ Jenseits von Daten, für die die Rechtssicherheit wichtig ist, wird Papier aber immer seltener genutzt, um Daten langfristig zu speichern.³⁴⁴ Die Daten werden stattdessen auf andere Datenträger überführt, das Papier entsorgt. Das Fallbeispiel hebt neben diesen funktionalen Gesichtspunkten aber auch den symbolischen Gehalt von Papier und der Idee des papierlosen Büros hervor. Es zeigt auch die symbolische Kraft der Art und Weise der Entsorgung. Das Papier wird nicht auf beliebige Weise entsorgt, sondern geschreddert, und genau das macht einen Unterschied und bringt eine zusätzliche symbolische Dimension ins Spiel: die Endgültigkeit des Vorgangs, die sichtbar wird.

Ein Motiv, das sich über verschiedene Diskurse erstreckt, ist Kontrolle. Wenn die ZEIT schreibt: „Vertrauen ist gut, Schreddern ist besser“³⁴⁵, lehnt sie sich an ein bekanntes Sprichwort an. Die Verbindung zwischen dem Vernichten von Akten und Kontrolle ist so eng, dass es hier sogar gleichgesetzt wird. Das Motiv der Kontrolle ist eng an die Materialität und Eigenschaften des Datenträgers gebunden. Vor allem der hauptsächlich vernichtete Datenträger Papier symbolisiert die Kontrollierbarkeit von Daten, die aus seinen Eigenschaften abgeleitet wird: Es kann nur lokal gebraucht werden; es kann nur durch technische Hilfsmittel vervielfältigt werden; es kann nur von einer stark begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig bearbeitet werden und die Überarbeitung ist sichtbar.³⁴⁶ Aber auch die Beständigkeit des Datenträgers Papier und die Abgrenzung dieser

342 Ebd., S. 35f.

343 Vgl. zur Rechtssicherheit durch Papier auch Tenner: Die wundersame Vermehrung des Papiers, 1990, S. 57.

344 Vgl. Befragung von BüroanwenderInnen im Rahmen einer Studie zur Zukunft des Büros. Nienhaus, Ursula: Innovationen im Bürobereich. In: Walter, Rolf (Hg.): Innovationsgeschichte. Erträge der 21. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 30. März bis 2. April 2005 in Regensburg. Stuttgart 2007, S. 313–327, hier S. 326; Sellen/Harper: The Myth of the Paperless Office, 2003, S. 16; Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016.

345 Morché, Pascal: Bitte entsorgen! In: Die ZEIT Nr. 43, 15.10.1998.

346 Vgl. Sellen/Harper: The Myth of the Paperless Office, 2003, S. 31f.

Eigenschaft gegenüber anderen, neueren Datenträgern, tragen dazu bei, Papier mit Kontrolle (oder besser: Kontrollierbarkeit) gleichzusetzen. Die Narrative des drohenden Datenverlustes durch Kurzschluss oder menschliche Unachtsamkeit und der nicht mehr nachvollziehbaren Übertragung und Mobilität von Daten stehen dabei paradigmatisch für den befürchteten Kontrollverlust über Daten.³⁴⁷

Aktenvernichten kann nicht auf einen rein technischen, funktionalen Prozess reduziert werden. Durch die destruktive Kraft des Aktenvernichters wird das Schreddern auch zu einer symbolischen Praxis, die auf den Prinzipien der Zerstörung aufbaut, die ich in diesem Kapitel herausgearbeitet habe. Und auch Bewertungen und Assoziationen zum Datenträger Papier, der hauptsächlich durch Aktenvernichter zerkleinert wird, eröffnen ein weites Feld an symbolischen Bezügen. Papier steht dabei sowohl für eine überholte Vergangenheit, die der Utopie vom papierlosen Büro im Weg steht, als auch für bürokratische Grundprinzipien, die als zeitaufwändig und unflexibel gelten. Akten zu vernichten wird dann zu einem Prozess der Überwindung dieser Hemmnisse stilisiert. Akten zu vernichten birgt deswegen ein eigenes, performatives Potenzial.

347 Vgl. Tenner: Die wundersame Vermehrung des Papiers, 1990, S. 57; Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016, S. 97–99; Mulsow, Martin: Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit. Berlin 2012, S. 1.

4. Aktenvernichten als ordnender Akt

Bis in die späten 1970er-Jahre wurden vor allem Papier und Möglichkeiten, dieses durch technische Mittel zu zerstören, thematisiert. Seit den 1980er-Jahren finden sich verstärkt Hinweise darauf, welche je spezifischen Daten vernichtet werden sollen. Wie und nach welchen Kriterien Daten klassifiziert werden, wird in dieser Zeit immer wichtiger, auch durch die Entstehung des Datenschutzes. Nachdem der Fokus in Kapitel 3 auf der Zerstörung lag, richtet sich der Blick nun darauf, wie über das Vernichten von Akten der Wert und das Wesen von Daten verhandelt werden. Daten zu klassifizieren, zu sortieren und auszusortieren als kulturelle Ordnungsleistungen stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels.

Das Vernichten von Akten baut auf Klassifizierungen von Daten auf und ist selbst eine Klassifizierungspraktik. In einer einfachsten Form wird unterschieden zwischen Daten, die unkenntlich gemacht werden sollen, und solchen, die nicht unkenntlich gemacht werden müssen. Der Aktenvernichter fordert die NutzerInnen durch seine Präsenz dazu auf, zu entsorgende Unterlagen zu klassifizieren. Aktenvernichter, die über einen getrennten Einwurf für Unterlagen verfügen, die nicht vernichtet werden müssen, stellen die NutzerInnen vor die Aufgabe, beim Gebrauch der Geräte zu entscheiden, ob Unterlagen erst zerstört werden müssen oder unzerstört entsorgt werden können.³⁴⁸ Jede Nutzung erfordert eine Ordnungsleistung der NutzerInnen, die sich hier im Gerät selbst materialisiert. Das Vernichten von Akten verleiht den Unterlagen gleichzeitig einen bestimmten Status.

Vier Datenkonzepte prägen die Berichte und Erzählungen über das Vernichten von Akten. Diese Konzepte sind weder trennscharf noch für alle Daten und in allen Kontexten von Belang. Und doch skizzieren sie einen Raum, innerhalb dessen über Daten und vor allem die Vernichtung von Datenträgern nachgedacht wird. Datenkonzepte liegen Klassifizierungen zugrunde. Diese Klassifizierungen unterscheiden sich unter anderem darin voneinander, wie verbindlich die vorgenommenen Klassifikationen sind. Klassifizierungen, die durch den Datenschutz oder Aufbewahrungsfristen verrechtlicht sind, zeichnen sich gerade durch ihre hohe Verbindlichkeit aus. Verstöße können geahndet und bestraft werden. Daneben existieren aber auch weniger verbindliche und festgeschriebene Formen, die vor allem im privaten, das heißt nicht-beruflichen, Bereich Anwendung finden. Sie sind weit weniger strukturiert und haben in den meisten Fällen keinen ver-

348 Vgl. Aktenvernichter für große Formate. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 11, S. 139.

bindlichen Charakter, sondern werden situativ unterschiedlich gehandhabt. Die Datenkonzepte und darauf aufbauende Klassifizierungen, die hier vorgestellt und herausgearbeitet werden, haben jedoch alle eine Gemeinsamkeit: Sie regulieren, wie Datenträger entsorgt werden sollen, und prägen auf unterschiedliche Weise das Vernichten von Akten und andere Umgangsformen mit Daten.

Am Beispiel von vier Datenkonzepten arbeite ich heraus, in welchem Verhältnis die Klassifizierung von Daten zur Vernichtung von Datenträgern zueinanderstehen, welche Akteure mit ihren jeweiligen Interessen an Klassifizierungsprozessen beteiligt sind, nach welchen Prinzipien Daten klassifiziert werden: Daten werden erstens als schutzbedürftige Objekte konzipiert. Die Schutzbedürftigkeit von Daten beziehungsweise genauer die Schutzbedürftigkeit von Personen über deren Daten findet als verrechtlichte Klassifizierung auch Eingang in das Datenschutzrecht. Neben dem Konzept Schutzbedürftigkeit fokussiert zweitens das Konzept „Gefahren“ die negativen Konsequenzen, die aus einem Missbrauch von Daten entstehen und sieht auch in Daten selbst eine Gefahr. Drittens werden Daten als zirkulierende Objekte verstanden, die durch die Klassifizierung nach Reichweite in ihrer Zirkulation eingeschränkt werden. Daten werden schließlich viertens über Fristen verzeitlicht und verfügen selbst über eine spezifische Zeitlichkeit.

4.1 Daten als schützenswerte Objekte

In der 2012 neu aufgelegten DIN-Norm zur Vernichtung von Datenträgern taucht ein Begriff auf, der in den zuvor gültigen Fassungen noch nicht verwendet wird: Schutzklassen, die den Schutzbedarf von Daten klassifizieren.³⁴⁹ Dieser Schutzbedarf wird definiert als

„Eigenschaft von Daten und Informationen, welche unter Berücksichtigung der bei einer Verletzung der Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit zu erwartenden Schäden die Notwendigkeit beschreibt, diese Daten und Informationen vor einer Verletzung dieser Grundwerte zu bewahren“³⁵⁰.

Dabei werden drei Stufen unterschieden: normaler, hoher und sehr hoher Schutzbedarf. Je höher der Schutzbedarf ist, desto höher muss die Schutzklasse eingestuft werden. Je höher wiederum die Schutzklasse, desto höher auch die Sicherheitsstufe, die der Aktenvernichter erfüllen muss. Eine Matrix hilft den LeserInnen der DIN-Norm dabei, die drei Schutzklassen in sieben Sicherheitsstufen zu übersetzen. Die Norm legt fest, dass Grundlage jeder Auswahl des

349 Vgl. Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1, 2012, S. 5.

350 Ebd.

richtigen Gerätes zur Zerstörung von Datenträgern die Einschätzung des Schutzbedarfes der entsprechenden Daten sein sollte.

Das Schutzbedürfnis wird hier nicht aufseiten der NutzerInnen verortet, sondern den Daten selbst zugeschrieben. Die Aufgabe der NutzerInnen besteht dann nur noch darin, diesen Schutzbedarf zu erkennen und richtig zuzuordnen. Die DIN-Norm formalisiert die Klassifizierung von Daten. Dass diese Klassifizierung überhaupt Eingang in die Norm findet, ist Ausdruck eines gestiegenen Bewusstseins gegenüber den Eigenschaften der zu löschenden Daten, die in den bis dahin gültigen Fassungen der Norm nur eine untergeordnete Rolle spielten, denn der Fokus liegt dort auf dem Aktenvernichter als technisches Gerät.³⁵¹

Daten werden als schützenswert empfunden, weil ihnen Eigenschaften wie „privat“, „intim“ oder „sensibel“ zugeschrieben werden. Diese Eigenschaften knüpfen jeweils an bestimmte Vorstellungen von Privat- und Intimsphäre oder allgemeiner Privatheit und Intimität an. Am Beispiel von sogenannten privaten, intimen und sensiblen Daten werde ich herausarbeiten, wodurch sich das Konzept schützenswerter Daten auszeichnet und welcher Umgang mit diesen daraus resultiert. Anschließend führe ich diese Überlegungen weiter und beziehe sie auf personenbezogene Daten und die Verrechtlichung durch den Datenschutz.

Bezeichnet man Daten als privat, beruht dies auf spezifischen Konzepten von Privatheit einerseits und Daten andererseits. Die Klassifizierung als privat ist eine zentrale Legitimation, um diese Daten zu löschen und Datenträger zu zerstören. Zwei Verständnisse von privaten Daten lassen sich unterscheiden: erstens solche, mit denen in einem bestimmten, als privat erachteten Kontext umgegangen wird und zweitens solche, die dem Inhalt nach als privat bezeichnet werden.

Im ersten Fall bezieht sich der Kontext häufig auf die Frage, wo Datenträger erzeugt, aufbewahrt oder gelöscht werden. Privatheit wird dann räumlich als Privatsphäre gedacht, zu der vor allem die eigene Wohnung oder das eigene Haus zählen. Das Verständnis von Privatheit unterliegt hier einem Sphärenmodell, nach dem sich unterschiedliche Sphären wie die Intimsphäre, die häusliche und die öffentliche Sphäre durch einen je bestimmten Grad an Privatheit unterscheiden lassen.³⁵² Privaten Daten werden in diesem räumlichen und kontextuellen

351 Dort heißt es in einem kurzen Absatz nur, es müsse berücksichtigt werden, „daß der Grad der Schutzbedürftigkeit von Informationen und die physikalischen Eigenschaften von Informationsträgern unterschiedlich sind“. Deutsches Institut für Normung: DIN 32757-1, 1995, S. 1.

352 Vgl. Berlinghoff: Computerisierung und Privatheit – Historische Perspektiven, 2013. Diese Verkürzung von Privatheit auf die räumliche Dimension liegt auch den Ausführungen der Juristen Warren und Brandeis zugrunde. In ihrem 1890 veröffentlichten Aufsatz fordern sie unter dem Begriff „privacy“ das Recht, alleine gelassen zu werden (Right to be let alone). Vgl. Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D.: Das Recht auf Privatheit – The Right to Privacy. Originalveröffentlichung in Harvard Law Review, Vol. IV Dec. 15, 1890 No. 5; übersetzt und mit Zwischenüberschriften versehen von Matrit Hansen und Thilo Weichert. In: Datenschutz und Datensicherheit 36 (2012) H. 10, S. 755–766; zur Kritik vgl. Lewinski: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive, 2012, S. 27.

Verständnis berufliche Daten gegenübergestellt. Die räumliche Unterscheidung zwischen beruflichen und privaten Daten wird allerdings schwierig, wenn berufliche Unterlagen zu Hause bearbeitet werden, etwa im Fall von LehrerInnen, Selbständigen oder Angestellten im Homeoffice. Dann fallen im privaten räumlichen Umfeld berufliche Daten an, die auf andere Art voneinander unterschieden werden. Hier zeigt sich, dass das Private nicht einfach gegen das Berufliche abgegrenzt wird oder dass das Private einfach das Gegenteil des Öffentlichen ist, sondern dass das, was als privat gilt, auf verschiedenen Unterscheidungen beruht. Was jeweils unter Privatheit verstanden wird, basiert unter anderem auf den Unterscheidungen öffentlich – geheim, öffentlich – privat, sozial/kollektiv – individuell.³⁵³ Gerade weil Daten und Datenträger zirkulieren, stößt die räumliche Denkfigur von Privatheit als Sphäre an Grenzen.

Im zweiten Fall ist Privatheit eine Eigenschaft der Daten selbst, die unabhängig von räumlichen oder anderen Kontexten ist. Das heißt, auch in beruflichen Zusammenhängen können private Daten entstehen oder verarbeitet werden, etwa wenn die Personalabteilung Informationen über die Religionszugehörigkeit benötigt und diese als privat erachtet werden. Private Daten beziehen sich auf Personen, wobei dies je nach GesprächspartnerIn eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür ist, Unterlagen als privat zu bezeichnen. Werbeschreiben, die Namen und Adresse enthalten, werden von meinen GesprächspartnerInnen häufig nicht als privat angesehen, während sie Kontoauszüge fast ausnahmslos als privat einordnen.³⁵⁴ Ein Unterschied in diesen beiden Beispielen liegt im Bezug zwischen Inhalt und Person: Während sich Werbung nicht auf den jeweiligen Adressaten beziehe und dadurch keine Rückschlüsse ermögliche,³⁵⁵ seien die in Kontoauszügen genannten Daten und Finanztransaktionen privater Natur.

Wenn meine GesprächspartnerInnen über private Daten sprechen, changieren sie häufig zwischen beiden Verständnissen, die sich gegenseitig auch nicht zwangsläufig ausschließen oder widersprechen. Wird Privatheit als Eigenschaft der Daten selbst verstanden, so wird dies meist noch zusätzlich in Form von For-

353 Vgl. Geuss, Raymond: Privatheit. Eine Genealogie. Frankfurt a.M. 2013, S. 17–19. Interessant scheint mir im Fall der GesprächspartnerInnen, dass sie das Private eher gegen das Berufliche abgrenzen und nicht auf der weit verbreiteten Unterscheidung zwischen öffentlich und privat aufbauen.

354 Vgl. Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015; Interview mit Bruno Freund (privater Nutzer), 30.03.2015.

355 Im Verständnis meiner GesprächspartnerInnen gilt Werbung als „harmlos“ und wird in den meisten Fällen nicht vernichtet. Inwiefern sich dieses Verständnis von Werbung verändern wird, da immer neue Methoden der Marktforschung und Datenanalyse die Passung zwischen Werbebotschaft und Empfänger erhöhen, bleibt hier unbeantwortet. Siehe auch den Fall einer jungen Frau, deren Schwangerschaft ihren Eltern erst durch Werbecoupons bekannt wurde. Vgl. Lorenzen, Meike: Big Data schafft den Zufall ab. In: WirtschaftsWoche, 01.03.2013.

mulierungen wie „ganz privaten Daten“³⁵⁶ betont. Auf die Nachfrage, was darunter zu verstehen sei, meint mein Gegenüber, dass das ja ganz privat sei und er mir das deswegen nicht sagen könne. Hier wird ersichtlich, wie Forschungsfragen nach der Privatheit von Dingen und Daten an Grenzen stoßen, die eben zum Schutz der Privatheit gezogen werden. Und doch ist diese Reaktion aufschlussreich, denn sie zeigt, dass private Daten in der Einschätzung des Gesprächspartners nur schwer in abstrakte Kategorien gefasst werden können. Aus diesem Grund würde jede Antwort genau das preisgeben, was er eben schützen will.

Nach Alan Westin ist das Private die „Entscheidungsmöglichkeit eines Individuums, einer Gruppe oder Institution, wann, wie und in welchem Umfang Informationen über sie weitergegeben werden“³⁵⁷. Wenn Daten von meinen GesprächspartnerInnen im Zusammenhang mit dem Vernichten von Akten als privat bezeichnet werden, bedeutet das hingegen, dass eine Entscheidung über die Weitergabe schon getroffen wurde, dass sie nämlich nicht weitergegeben werden sollen. Privatheit wird in diesem Fall nicht als Entscheidungsmöglichkeit über die Zuordnung zu verschiedenen Kategorien aufgefasst, sondern bildet selbst eine eigene Kategorie. Das Verständnis von Privatheit wird von der Entscheidungsmöglichkeit über den Schutz von Daten verkürzt auf den Schutz von Daten.

Im Gegensatz zu privaten Daten, die sich entweder auf den Ort des Umgangs mit ihnen oder ihre Qualität selbst beziehen, wird unter intimen Daten fast ausnahmslos nur eine Qualität der Daten selbst verstanden. Intime Daten bilden einen Teilbereich privater Daten, denn beide basieren auf Konzepten von Privat- und Intimsphäre, die wiederum voneinander abhängen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterscheidet in seinem Bericht 2006 verschiedene Bereiche, auf die sich Daten jeweils beziehen können oder zu denen sie gezählt werden: den „privaten, familiären, höchstpersönlichen oder gar intimen Bereich“³⁵⁸. Als besonders schützenswert gilt hier der intime Bereich, wohingegen das, was unter den privaten Bereich fällt, noch recht breit verstanden wird und etwa auch über Familiäres hinausgehen kann.

Als intim gelten Daten im Verständnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Rückschlüsse auf die Intimsphäre eines Menschen zulassen, also Daten, die sich auf seine körperliche und geistige Verfassung beziehen.³⁵⁹ Aus

356 Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

357 Westin, Alan: *Privacy and Freedom*. New York 1967, zit. nach Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich: *Sichtbarkeitsregime: Eine Einleitung*. In: Dies. (Hg.): *Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden 2011, S. 7–24, hier S. 12.

358 Landtag von Baden-Württemberg: *Siebenundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg*. Drucksache 14/650 vom 01.12.2006. 2006, S. 88.

359 dass.: *Vierundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg*. Drucksache 13/2650 vom 01.12.2003. 2003, S. 38.

diesem Grund gilt die Videoüberwachung von Duschen und Umkleidekabinen als Eingriff in die Intimsphäre.³⁶⁰ Das Konzept der Intimsphäre ist hier an Körperlichkeit gebunden, wobei häufig eine Verbindung zu Sexualität besteht.³⁶¹ Aus diesem Verständnis von intimen Daten lassen sich bestimmte Institutionen ableiten, die besonders häufig mit intimen Daten zu tun haben: Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Sozialämter sind einige Beispiele hierfür.

Neben Daten, die sich auf die Intimsphäre beziehen, werden Daten im analysierten Material aber auch in anderen Zusammenhängen als intim bezeichnet. Eine Werbeanzeige mahnt: „Unterlagen über das finanzielle Intimleben sollten sie nicht dem Zufall überlassen“³⁶². Interessant ist an dieser Anzeige zweierlei: Erstens werden Daten in Form von bestimmten Unterlagen als Teil des Intimlebens gewertet. Zweitens geht es hier aber um sehr spezifische Daten, die sich auf finanzielle Situationen von Personen oder Unternehmen beziehen. Das Konzept einer Intimsphäre, die geschützt werden muss, wird so auf andere Daten übertragen, die sich nicht auf körperliche und geistige Zustände beziehen. Dadurch entsteht ein Konzept von intimen Daten, in dem das Schützenwerte der Intimsphäre auf bestimmte Daten übertragen wird.

Gemeinsam ist den verschiedenen Auffassungen von Klassifizierungen als privat oder intim, dass aus ihnen abgeleitet wird, dass die Daten bzw. die jeweiligen Datenträger auf eine bestimmte Art und Weise zu behandeln sind. Und dies betrifft eben auch die Entsorgung der Datenträger oder generell das Löschen der Daten: Nur wenn Daten endgültig gelöscht, Datenträger also zum Beispiel geschreddert werden, werden private und intime Daten geschützt. Dieses Schutzbedürfnis wird dabei den Daten selbst zugeschrieben. Sie treten als Akteure mit spezifischen Eigenschaften auf, die die Vernichtung erforderlich machen.

Am deutlichsten zeigt sich das Konzept schützenswerter Daten in der Beschreibung von Daten als sensibel oder sensitiv. Während die Klassifizierung von privaten und intimen Daten auf bestehenden Privatheitskonzepten aufbaut, ist der Zusammenhang zwischen Sensibilität oder Sensitivität und Daten weniger offensichtlich. Ähnlich wie im Fall intimer wird auch im Fall sensibler Daten ein bestehender Begriff in seinen Bedeutungsmöglichkeiten ausgeweitet und auf den Umgang mit Daten bezogen.

Im analysierten Material werden Daten erstmals 1978 als sensitiv bezeichnet.³⁶³ Die Selbstverständlichkeit, mit der dieser Ausdruck angeführt wird, so-

360 Ebd., S. 75.

361 Landtag von Baden-Württemberg: Siebenundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, 2006, S. 91.

362 Schriftgutentsorgung... Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1981. Typografisch ist das Wort „Intimleben“ hervorgehoben. Es fällt dadurch besonders auf und ist hinsichtlich seiner Größe dem Begriff „Schriftgutentsorgung“ in der Headline gleichwertig. Die Gestaltung schafft so einen direkten Zusammenhang zwischen der Entsorgung von Unterlagen und dem (Schutz des) Intimlebens.

363 Der Datenschutzbeauftragte heute. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 12, S. 76-78.

wie die Abwesenheit möglicher Erläuterungen, was darunter zu verstehen ist, zeigen, dass es sich keineswegs um einen unbekanntem Ausdruck handelt. Vielmehr gehören sensible oder sensitive Daten zumindest in bestimmten Kontexten zum alltäglichen Wortschatz. Ein ähnliches Bild zeichnen (wortwörtlich) auch die Graphen des Google Ngram Viewer.³⁶⁴ Gibt man die Kombinationen „sensible Daten“ und „sensitive Daten“ ein, erscheint für beide Kombinationen in deutschsprachigen Quellen im Jahr 1974 ein erster Treffer. Seitdem und verstärkt seit den 1990er-Jahren steigt die Nutzung der Begriffe, wobei sich die Bezeichnung als „sensibel“ immer stärker gegenüber dem Ausdruck „sensitiv“ durchsetzt. Ähnliche Ergebnisse liefert die Abfrage für den englischen Ausdruck „sensitive data“ (für den englischsprachigen Korpus), für den allerdings schon in den 1960er-Jahren erste Nutzungen vermerkt sind. Aus diesen Recherchen lässt sich ableiten, dass das Konzept „sensible Daten“ erst seit den späten 1960er-Jahren zunächst im englischsprachigen Raum verbreitet ist. Seitdem entwickelt sich der Ausdruck aber immer mehr zu einem feststehenden Begriff, auch im deutschen Sprachraum.³⁶⁵

In der Bezeichnung von Daten als sensibel manifestiert sich ein spezifisches, zeitgebundenes Verständnis von Daten. Schon die erste Fundstelle innerhalb meines untersuchten Materialkorpus aus dem Jahr 1978 verweist auf einen Zusammenhang zwischen Datenschutz und sensiblen Daten. Der Artikel betont, dass es für den Datenschutz aber eben *genau keinen* Sinn mache, zwischen sensitiven und nicht-sensitiven Daten zu unterscheiden. Und doch taucht das Konzept sensibler Daten bis in die 1980er-Jahre hinein nur in diesem Zusammenhang auf. Während der zeitliche Zusammenhang zwischen „sensiblen Daten“ und der Verabschiedung erster Gesetze zum Datenschutz nahe liegt, ist der inhaltliche Zusammenhang weniger deutlich. In den Gesetzestexten der 1970er- und 1980er-Jahre werden Daten nie als sensibel bezeichnet. Im juristischen Fachdiskurs – wie in dem bereits genannten Artikel – wird stattdessen betont, dass Datenschutz gerade nicht bedeute, dass bestimmte Daten sensibel seien und andere nicht.

Die Bezeichnung „sensibel“ betrachte ich als eine Art der Vereinfachung und Übersetzung des rechtlichen Diskurses um Datenschutz in einen alltäglichen und alltagssprachlich gefassten Umgang mit Daten. Nur so lässt sich auch erklären, dass die Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg trotz aller Diskrepanz zwischen Grundgedanken des Datenschutzrechts einerseits und dem Konzept sensibler Daten andererseits in den jährlich vorgelegten

364 Google: Google Books Ngram Viewer. Online verfügbar unter: <https://books.google.com/ngrams> (Stand: 20.12.2016). Allgemeiner zum Ngram Viewer und die wissenschaftliche Arbeit mit diesem Tool vgl. Rosenberg: Daten vor Fakten, 2014.

365 Gerade die Verschiebung von „sensitiv“ zu „sensibel“ könnte einen Hinweis darauf geben, dass die Bezeichnung von Daten als „sensitiv“ zunächst ein Anglizismus ist, der sich dann aber weiterentwickelt und schließlich eher als „sensible Daten“ geführt wird.

Berichten Daten immer wieder als sensibel bezeichnen und damit bestimmte Daten besonders hervorheben. Häufig handelt es sich dabei entweder um solche, die die körperliche und/oder psychische Gesundheit betreffen oder die sich auf Straftaten beziehen.³⁶⁶ Sensibilität wird in den Berichten nicht als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses begriffen, sondern als Fakt betrachtet. Im Bericht aus dem Jahr 1998 heißt es: „Gesundheitsdaten gehören seit jeher zu den besonders sensiblen und daher auch besonders schützenswerten Daten.“ Der Verweis auf die „seit Jahrhunderten bestehende“ ärztliche Schweigepflicht stützt diese Aussage zusätzlich und verleiht dem Argument überzeitliche Gültigkeit.³⁶⁷ Sensibilität wird als Eigenschaft der Daten selbst begriffen, unabhängig von äußeren Zuschreibungs- und Klassifizierungsprozessen.

In den bisherigen Ausführungen wurde der Ausdruck „sensible Daten“ stets außerhalb des rechtlichen Diskurses verortet. Eine Ausnahme stellt die Datenschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments (1995) dar, in der Daten als sensibel bezeichnet werden. Ein alltagssprachlicher Ausdruck hat hier seinen Weg in den rechtlichen Diskurs gefunden, ohne dann jedoch im Anschluss in den (darauf basierenden) Gesetzen des Bundes und der Länder verankert zu werden.³⁶⁸ Durch die Anpassung an die Vorgaben der EG-Richtlinie stellt das Bundesdatenschutzgesetz aber seit 2001 bestimmte Daten unter einen besonderen Schutz, die als „besondere Arten personenbezogener Daten“ bezeichnet werden. Hierzu zählen „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“³⁶⁹. Diese Daten sind es auch häufig, die umgangssprachlich als sensibel bezeichnet werden und auch eine Überlagerung mit der Klassifizierung von Daten als intim ist hier aufgrund des Bezuges zu körperlichen Merkmalen zu erkennen. Auf der Datenschutz-Schulung der HSM Akademie beschreibt der eingeladene externe Datenschutzbeauftragte diese rechtlich hervorgehobenen Daten als besonders sensibel und erläutert: „Wenn man sich das mal anguckt, das sind die Sachen, für die Leute heute noch auf den Scheiterhaufen kommen, geächtet werden oder gemobbt werden.“³⁷⁰ Er leitet die Sensibilität als Qualität der Daten daraus ab, was mit diesen Daten möglich ist. Er denkt die Sensibilität also von möglichen Konsequenzen her.

366 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1980, S. 44.

367 Dass.: Neunzehnter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/3480 vom 03.12.1998. 1998, S. 28.

368 Vgl. Erste Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Online verfügbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/eu-datenschutzrichtlinie.htm> (Stand: 21.12.2016).

369 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015, § 3.

370 Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).

Im Gegensatz zum datenschutzrechtlichen Verständnis, das auf personenbezogene Daten beschränkt ist, zeichnet sich das Konzept sensibler Daten durch seine Offenheit aus. In vielen Verwendungszusammenhängen wird überhaupt nicht erläutert, was darunter verstanden wird.³⁷¹ Das zeigt die Fähigkeit des Ausdrucks, einerseits allgemeinverständlich zu sein (und deswegen keiner näheren Spezifizierung zu bedürfen) und so alle möglichen individuellen Verständnisse von Daten unter sich zu vereinen. Gerade die Breite des Konzepts machen sich die Hersteller von Aktenvernichtern zunutze, um für ihre Produkte zu werben. Denn während Datenschutz häufig nicht als Eigeninteresse begriffen, sondern mit Vorschriften und Kontrolle durch den Gesetzgeber assoziiert wird, können unter sensiblen Daten all jene Daten verstanden werden, die individuell als besonders schützenswert aufgefasst werden. Dazu zählen dann auch finanzielle oder technische Daten. In der Offenheit des Ausdrucks „sensible Daten“ bildet sich ab, wie sich das öffentliche Verständnis von Daten ab den 1970er-Jahren verändert und wie darin Daten – und zwar nicht nur personenbezogene – als schützenswert konzipiert werden.³⁷²

Ein engeres Verständnis von schützenswerten Daten ist im Datenschutzrecht verankert. Das Vernichten von Akten und der Datenschutz sind seit den 1980er-Jahren aufs Engste miteinander verbunden. Im Folgenden unterscheide ich zwei Lesarten von Datenschutz: erstens Datenschutz im engeren, juristischen Sinne, der sich auf den Umgang mit personenbezogenen Daten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten bezieht, und zweitens Datenschutz im weiteren Sinne.

Dass Schutz ein zentrales Motiv der rechtlichen Regulierung des Umgangs mit Daten ist, wird bereits im Namen des Gesetzes deutlich: Der Begriff „(Bundes- oder Landes-)Datenschutzgesetz“ legt in einem wörtlichen Verständnis nahe, dass es darauf zielt, Daten zu schützen. Der Schutz dient im rechtlichen

371 Dieser Befund lässt sich auch aus den geführten Gesprächen und Interviews herleiten: Nachdem ich in den ersten Interviews recht unreflektiert noch selbst von „sensiblen Daten“ sprach und so dieses spezifische Konzept in das Gespräch einbrachte, verzichtete ich im weiteren Verlauf der Forschung darauf, von sensiblen Daten zu sprechen. Die GesprächspartnerInnen verwiesen jedoch selbst immer wieder auf die Sensibilität von Daten. Weder wurde im ersten Fall gefragt, was ich mit dem Begriff genau meine, noch wurde im zweiten Fall näher bestimmt, was die jeweiligen SprecherInnen darunter verstehen.

372 Die Offenheit des Konzepts zeigt sich auch in der Möglichkeit, es auf andere Bereiche zu übertragen. „Sensible Dinge“ standen 2016 im Fokus einer wissenschaftlichen Tagung zum Umgang mit Dingen im Museum. Mit der Publikation über „sensible Sammlungen“ fand die Bezeichnung von Museumsobjekten oder ganzen Sammlungen als sensibel 2011 auch Einzug in den wissenschaftlichen Diskurs. Wie auch im Fall von Daten bezeichnet Sensibilität eine spezifische Qualität von Dingen und Sammlungen. Im Gegensatz zu Daten bezieht sich Sensibilität aber stärker auf den Kontext, durch den Dinge in Sammlungen aufgenommen wurden, zum Beispiel als Raubkunst. Vgl. Fründt, Sarah: Tagungsbericht: Nicht nur Raubkunst! Sensible Dinge in Museen und wissenschaftlichen Sammlungen. 21.01.2016 – 22.01.2016 Mainz. In: H-Soz-Kult (2016). Online verfügbar unter: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6532> (Stand: 06.06.2016); Berner, Margit/Hoffmann, Anette/Lange, Britta (Hg.): Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot. Hamburg 2011.

Verständnis jedoch nicht den Daten selbst, sondern einem übergeordneten Ziel, das im ersten Satz des Gesetzes beschrieben wird: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“³⁷³ Nicht Daten, sondern Menschen (genauer gesagt: natürliche Personen) sollen geschützt werden. Das Gesetz bindet das Persönlichkeitsrecht aber an den Umgang mit Daten. So schützt der Gesetzgeber die betreffenden Personen dadurch, dass er den Umgang mit Daten in öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen reguliert.³⁷⁴

Durch die Kopplung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten bezieht sich das Gesetz nur auf einen Teil der verarbeiteten Daten, nämlich auf personenbezogene. Diese werden definiert als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“³⁷⁵. Das heißt, schon eine einzelne Adresse oder nur ein Name reichen aus, um als personenbezogen zu gelten. Und auch wenn durch Informationen auf eine Person geschlossen werden kann, fallen diese Daten unter das Datenschutzgesetz, zum Beispiel wenn neben der IP-Adresse auch noch der Anschluss des Einwohnenden genannt wird. Aus der Kombination der Daten wird das einzelne Datum auf Personen beziehbar. Daraus folgt auch, dass nicht jede Form der Anonymisierung oder Pseudonymisierung den Personenbezug auflöst, denn wenn weiter-

373 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015, § 1.

374 Der nicht öffentliche Bereich gewann im Datenschutz erst in den 1980er- und 1990er-Jahren an Bedeutung, etwa durch Unternehmen wie die SCHUFA, die in hohem Maß Daten sammelt und speichert. Vgl. Lewinski: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechts-historische Perspektive, 2012, S. 30. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich äußert sich auch in Unterschieden im Berichtswesen in Baden-Württemberg. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz war seit 1980 zunächst nur für den öffentlichen Bereich zuständig, der nicht öffentliche Bereich wurde dem Innenministerium zugeordnet, das einen eigenen Bericht verfasste, der allerdings erst ab dem Jahr 2001 gesetzlich vorgeschrieben war. Ab 1995 wurden zwar bereits Berichte verfasst, die allerdings in größeren zeitlichen Abständen erschienen. Seit dem 30. Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg (2010/2011) umfasst sowohl die Zuständigkeit als auch der Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten den öffentlichen wie auch den nicht öffentlichen Bereich. Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: 30. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2010/2011. Drucksache 15/955 vom 01.12.2011. 2011, S. 11. Der Rechtswissenschaftler Berthold Haustein sieht die heutige Situation konträr zur Anfangszeit des Datenschutzes: Wenn Politiker über den Schutz der Privatheit der Bürgerinnen sprächen, dann meinten sie meist den Schutz vor privaten Unternehmen, nicht aber vor dem Staat. Dieser sammle in Form gesetzlicher Krankenkassen oder Steueridentifikationsnummern weiterhin Daten, ohne dies jedoch zu problematisieren. Vgl. Haustein: Datenschutz jenseits der Papierakte, 2015, S. 259.

375 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015 § 3. Die Formulierung – bestimmte und bestimmbarer Personen – wird über das Datenschutzgesetz hinaus in der Literatur über Datenschutz verwandt, etwa auch in der DIN-Norm zur Vernichtung von Akten. Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1, 2012, S. 4.

hin genügend Informationen gegeben sind, die die Person bestimmbar machen, handelt es sich weiterhin um personenbezogene Daten.³⁷⁶ Was genau darunter zu verstehen ist, wird im analysierten Material durch Beispiele und Abgrenzungen gegenüber Daten erläutert, die nicht unter den Datenschutz fallen, zum Beispiel unternehmerische Daten wie Kennzahlen oder firmeninternes Wissen.³⁷⁷

Eine weitere Einschränkung liegt in der Form der Speicherung von Daten. Bis Ende der 1980er-Jahre gilt das Datenschutzgesetz je nach Bundesland nur für Daten, die in Dateien gespeichert sind, die also vereinfacht ausgedrückt als Karteien oder elektronisch gespeicherte Datensammlungen vorliegen. Diese Unterscheidung bewertet die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg bereits 1980 in ihrem ersten Bericht als nicht nachvollziehbar und BürgerInnen gegenüber nicht erklärbar.³⁷⁸ Erst neun Jahre später berichtet sie über eine geplante Gesetzesänderung, durch die auch anders gespeicherte Daten wie Akten unter die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz fallen sollen. Sie beurteilt diese Änderung als verspätet, habe sich „diese Konzeption“ von Daten doch längst in anderen Ländern und auf Bundesebene durchgesetzt.³⁷⁹ Die zunächst geltende Einschränkung erklärt sich daraus, dass das Bedürfnis nach einem Datenschutzgesetz erst durch die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung entsteht und sich durchsetzt, als der Computer immer mehr in den öffentlichen Verwaltungen genutzt wird.³⁸⁰ Durch Erfahrungen mit den Datenschutzgesetzen zeigt sich dann aber, dass eine Trennung zwischen einerseits elektronisch und andererseits analog vorliegenden Daten nicht praktikabel und vor allem nicht im Sinne der Zielsetzung des Datenschutzes ist. Erst durch die Ausweitung der zugrunde liegenden Konzeption von Daten auf nicht elektronisch

376 Gerade der Umgang mit personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken und die Frage, wann und wie der Personenbezug aufgelöst wird, bietet immer wieder Anlass zu Beanstandungen seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Vgl. exemplarisch Landtag von Baden-Württemberg: Zweiter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/2220 vom 31.12.1981. 1981, S. 20–30.

377 Meist beziehen sich die Beispiele auf ein bestimmtes Feld, zum Beispiel den Umgang mit Daten in Unternehmen. Darunter fallen dann u.a. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Personalakten, Unterlagen über Mitarbeiter oder Kundendaten. Vgl. Lückenloser Datenschutz. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2005) H. 1, S. 21–22; Hilfe – ich soll Datenschutzbeauftragter werden! Was muss ich können und wissen? Ein Überblick über Anforderungen und Aufgaben. Heidelberg u.a. 2011, S. 10.

378 Sie schreibt: „Ihn [den Bürger, Anm. SB] interessiert dagegen überhaupt nicht, welcher Hilfsmittel die Verwaltung sich hierbei bedient. Ihm ist gleichgültig, ob die Verwaltung seine Daten in Karteien, Akten, Listen, Lose-Blatt-Sammlungen oder Formularen führt. Und schlichtes Unverständnis würde bei ihm auslösen, wenn er hören müßte, daß die Antwort auf seine Frage je nach Art des verwandten Hilfsmittels unterschiedlich ausfällt.“ Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1980, S. 7.

379 Vgl. dass.: Zehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 10/2730 vom 29.12.1989. 1989, S. 144.

380 Vgl. Bieber: Datenschutz als politisches Thema – von der Volkszählung zur Piratenpartei, 2012, S. 35.

gespeicherte Daten wird auch das Schreddern von Papier (als Datenträger) zu einer Datenschutz-Praxis.

Datenschutz im gesetzlichen Sinne schreibt nicht einzelnen Daten selbst eine bestimmte Sensibilität oder Bedeutung zu. Datenschutzrechtliche Überlegungen zur Sensibilität von Daten betonen vielmehr, dass sich deren Bedeutung und Bewertung erst aus dem konkreten Umgang mit ihnen ergibt. Im sogenannten Volkszählungsurteil 1983 äußern sich die Richter zur Entscheidung über die Sensibilität von Daten und die Möglichkeiten, die der Staat beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben darf:

„Wieweit Informationen sensibel sind, kann hiernach nicht allein davon abhängen, ob sie intime Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs: [...] Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungsmöglichkeiten und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr.“³⁸¹

Nach diesen Ausführungen kann das Schutzbedürfnis von Daten also nur unter Berücksichtigung des Kontextes bestimmt werden. Ihre Klassifizierung ist abhängig von anderen Faktoren wie dem Verwendungszusammenhang.

Zwei Ausprägungen von Klassifizierungen lassen sich aus den Beispielen zu privaten, intimen und sensiblen Daten und der Konzeption von Daten, wie sie dem Datenschutzgesetz zugrunde liegt, unterscheiden: absolute und relative Klassifizierungen. Diese stellen zwei idealtypische Formen dar, Daten zu denken und zu klassifizieren. Beide sind gesellschaftliche und kulturelle Konstrukte.

Als absolute Klassifizierungen von Daten bezeichne ich solche Vorgänge, die aus der Qualität eines Datums selbst dessen Zugehörigkeit zu einer Kategorie ableiten. Diese Klassifizierung ist unabhängig von ihrer Verwendung, anderen Daten oder dem spezifischen Kontext. Sie lässt sich zum Beispiel am Datum „Einkommen“ beobachten, das von den meisten per se als sensibel betrachtet wird. Auch die absolute Klassifizierung ist veränderbar, da sie auf kulturellen und gesellschaftlichen Bewertungen beruht. In der Klassifizierung wird diese Abhängigkeit allerdings nicht sichtbar gemacht.³⁸² Zeitlich sind absolute Klassifizierungen im Gegensatz zu relativen stabiler, da sie sich nur durch einen kulturellen Wandel verändern.

381 Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, 1983.

382 Vgl. zur Unsichtbarmachung von Klassifikationen auch Abschnitt 2.4.

Als relative Klassifizierungen bezeichne ich solche Vorgänge, die aus der Beziehung von Daten zu anderen Faktoren deren Zugehörigkeit zu Kategorien ableiten. Daten können in Beziehung zu anderen Daten, dem Kontext oder möglichen Folgen der Datenverarbeitung gesetzt werden. Nicht aus der Qualität des einzelnen Datums, sondern in Abhängigkeit zu anderen Faktoren ergibt sich dessen Bedeutung. Ändern sich diese anderen Faktoren, so kann sich auch unmittelbar die Bedeutung verändern, die dem einzelnen Datum zugeschrieben wird. Im Gegensatz zu absoluten sind relative Klassifizierungen deswegen zeitlich weniger stabil. Relative Klassifizierungen sind durch die Berücksichtigung anderer Faktoren komplexer und deswegen aufwändiger zu verstehen, vorzunehmen und zu regulieren.

Beide Ausprägungen von Klassifizierungen gehen häufig miteinander einher, was das folgende Beispiel verdeutlicht. Im Datenschutzgesetz werden bestimmte Daten als besonders schützenswert beschrieben: die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.³⁸³ Das Ziel ist, mit diesem Schutz der Daten Menschen vor Diskriminierung zu schützen. Wenn aus dem Wissen über die Krankheit einzelner Personen deren Diskriminierung folgt und die Daten deswegen als schützenswert klassifiziert werden, handelt es sich um eine relative Klassifizierung: Daten werden in Abhängigkeit zu möglichen Folgen ihrer Weitergabe klassifiziert.³⁸⁴ Das Wissen über Krankheiten würde allerdings nur dann zu Diskriminierungen führen, wenn sie sich jenseits des als normal Erachteten befinden, denn das Normale wird ja gerade nicht diskriminiert. Unter dem Gesundheitspostulat wäre nur die Krankheit schützenswert und nicht sämtliche Daten über den gesundheitlichen Zustand (also auch über als gesund erachtete Zustände). Der Gesetzgeber stellt aber sämtliche Daten zur Gesundheit unter besonderen Schutz und klassifiziert hierbei also absolut. Wie lässt sich dieser Widerspruch auflösen? Zwei Klassifizierungsprozesse greifen hier ineinander: Aus der Überlegung heraus, dass Menschen für die Abweichung von Normen diskriminiert werden, schützt er bestimmte Bereiche. Dabei handelt es sich um eine relative Klassifizierung nach Konsequenzen. Diese Bereiche sind aber selbst wieder Klassifikationen, nämlich die Unterscheidung in verschie-

383 Vgl. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015 § 3.

384 Eine Form der Klassifizierung über die Folgen stellt der Philosoph John Dewey für die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat vor: Wenn nur die direkt beteiligten Personen von Handlungen betroffen sind, dann ist etwas privat, ansonsten öffentlich. Wenn etwas als privat bezeichnet wird, dann heißt das Dewey folgend, dass „[w]ir glauben, dieser Tätigkeitsbereich ist so interessant und wichtig für jemanden und seine Folgen für andere sind so unbedeutend, dass wir der Ansicht sein können, wir sollten von einer Einmischung oder Regelung absehen“. Die Unterscheidung ist abhängig vom Wissen über Handlungsfolgen, vom Verständnis, was Folgen sind, von Werturteilen einer Gesellschaft und vom Verständnis, was es heißt, direkt betroffen zu sein. Vgl. Geuss: Privatheit, 2013, S. 126.

dene sexuelle Orientierungen, in krank und gesund oder in verschiedene Rassen. Diese Klassifizierungen sind absolut, was (wie bereits erwähnt) nicht heißt, dass es sich dabei nicht gleichermaßen um kulturelle Konstrukte handelt, die veränderbar sind. Durch das Datenschutzgesetz wird also die Klassifikation „Gesundheit“ (die das System darstellt, in dem wiederum absolut klassifiziert wird) als besonders schützenswert klassifiziert, wobei es sich hierbei um relative Klassifikationen nach Konsequenzen (Diskriminierung) handelt.

Ein zweites Beispiel aus einem Gespräch mit einem Datenschutzbeauftragten zeigt, wie relative und absolute Klassifizierungen in Beziehung zueinander stehen: In einem Krankenhaus wird in den für alle MitarbeiterInnen potenziell einsehbaren Daten über Patienten unter anderem angegeben, auf welcher Station sich dieser Patient derzeit befindet. Die einzige Ausnahme bilden die psychiatrischen Stationen. Aufenthalte auf diesen Stationen werden zum Schutz der PatientInnen nicht eingetragen. Dies führt allerdings dazu, dass aus der Lücke in den Daten ableitbar ist, dass sich die Person auf einer dieser Stationen befinden muss. Die Lücke ist hier gleichermaßen informativ wie die Angabe selbst, sie macht sichtbar, was unsichtbar bleiben sollte. Die relative Klassifizierung ist deswegen im Gegensatz zum vorhergehenden Beispiel wirkungslos in ihrem Ziel, Diskriminierung zu verhindern. Denn die Klassifizierung wird hier (im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren im ersten Beispiel) verkürzt auf das von der Norm Abweichende und nicht auf die Klassifikation, innerhalb welcher eine Abweichung zu Diskriminierung führt.³⁸⁵

Trotz aller Ablehnung gegenüber Klassifizierungen innerhalb der Diskussion um Datenschutz meine ich, dass der Begriff der Klassifizierung hier dennoch angemessen ist, und zwar in einem spezifischen Verständnis als relative Klassifizierung. Im Datenschutz werden Kriterien definiert, nach denen Daten (relativ) zu klassifizieren sind, vor allem der Verwendungszweck. Im Wesen der relativen Sichtweise liegt, dass Daten nicht ein für alle Mal klassifiziert werden können, sondern die Klassifizierung situativ und in Abhängigkeit von anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren geschieht, weswegen Daten mit Ausnahme der besonders schützenswerten in den Gesetzen selbst nicht klassifiziert, sondern Faktoren für die Klassifizierung festgelegt werden.

Aus zwei Gründen sind absolute Klassifizierungen problematisch: Sie stellen erstens häufig Verkürzungen anderer Klassifizierungen dar, die dadurch verborgen bleiben. Sie beachten zweitens nicht, in welchem spezifischen Kontext mit Daten umgegangen wird und welche Bedeutung sie dadurch bekommen. Aufgrund ihrer Einfachheit sind absolute Klassifizierungen dennoch handlungsleitend im Umgang damit, wie vor allem das Konzept sensibler Daten zeigt, das meist auf absoluten Klassifizierungen beruht.

385 Vgl. Interview mit Rainer Schweitzer (Datenschutzbeauftragter in einer Klinik), 29.09.2015.

Das Alltagssprachliche und alltagspraktische Verständnis von Datenschutz ist im Vergleich zum rechtlichen Verständnis viel weiter. Deutlich wird diese Erweiterung im Lexikon Datenschutz und Datensicherheit aus dem Jahr 1983:

„Datenschutz ist Schutz der Privatsphäre durch Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten [...], ist andererseits aber auch der Schutz aller anderen empfindlichen (sensitiven) Daten einer Verwaltungsstelle oder eines Wirtschaftsunternehmens vor zweckentfremdeter Verwendung.“³⁸⁶

Datenschutz ist hier beschränkt auf den Umgang mit Daten in Organisationen und schließt den privaten Umgang implizit aus. Welche Daten unter dem Begriff „Datenschutz“ verhandelt werden, wird allerdings auf solche unterschiedlichster Art ausgeweitet. Datenschutz umfasst aber auch in dieser Lesart nicht alle, sondern ist an das Konzept sensibler Daten gekoppelt. Das heißt, es gibt auch hier Daten, die nicht unter dem Aspekt Datenschutz verhandelt werden, weil sie nicht als sensibel gelten.

Ausdruck des erweiterten Verständnisses von Datenschutz ist auch die Beschreibung von „individuellen Datenschutzbedürfnissen“³⁸⁷. Wird Datenschutz als individuelles Bedürfnis aufgefasst, dann ist im Zusammenhang mit dem Verlichten von Unterlagen damit gemeint, dass die NutzerInnen der Geräte durch das Schreddern ihre eigenen Daten schützen und selbst Subjekt (und gleichzeitig Objekt) des Umgangs mit Daten werden. Dieser Schutz der eigenen Daten ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, er fällt also nicht unter die Datenschutzgesetzgebung. Datenschutz wird hier auf die Ebene individueller Handlungsentscheidungen übertragen und als eigenes Interesse konzipiert. Diese Erweiterung des Datenschutzkonzepts fällt im analysierten Material in den 1990er-Jahren auf, als die Hersteller beginnen, kleine Geräte für den Einsatz zu Hause herzustellen und zu bewerben. Dies kann einerseits als Ausdruck einer Sensibilisierung für den Umgang mit eigenen Daten auch zu Hause gelesen werden, gleichzeitig agieren die Hersteller selbst aber auch als Sensibilisierungsagenturen.

Auch auf Ebene von Unternehmen und Institutionen kann Datenschutz durch die Alltagssprachliche Erweiterung als eigenes Interesse konzipiert werden. Datenschutz im rechtlichen Verständnis wird gerade vonseiten der Unternehmen meist nicht als eigenes Interesse wahrgenommen, sondern als Pflicht, die der Gesetzgeber ihnen auferlegt hat. So lässt sich auch eine Erläuterung der Landesbeauftragten für den Datenschutz verstehen, die in ihrem Bericht dezidiert darauf hinweist, dass Datenschutz eben nicht zum Ziel habe, dass man etwas nicht wissen dürfe, was man doch gerne wissen wolle, er also nicht nur ein Hindernis sei, als das es folglich sonst wahrgenommen wird. Vielmehr sei Ziel des Datenschutzes der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Und doch gesteht sie zu:

386 Drews/Kassel/Strnad: Lexikon Datenschutz und Datensicherung, 1983, S. 76.

387 Lückenloser Datenschutz, 1995, S. 34.

„Zugegeben, was Datenschutz bedeutet, liegt nicht immer offen zu Tage.“³⁸⁸ Es ist im Interesse der Unternehmen selbst, Betriebsinterna geheim zu halten und dazu bestimmte Unterlagen zu vernichten. Diese betrieblichen Daten fallen aber nicht unter den Datenschutz, sofern sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Werden diese betrieblichen Daten unter den Begriff Datenschutz gefasst, weicht dies also vom rechtlichen Verständnis ab. Datenschutz bezieht sich in diesem erweiterten Sinn dann auf sämtliche Maßnahmen, durch die Menschen oder Unternehmen ihre eigenen Daten schützen, sei es vor unbeabsichtigtem Verlust oder vor Einsichtnahme anderer. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen werden häufig unter dem Schlagwort „Datensicherheit“³⁸⁹ verhandelt. Ob es sich im Einzelfall um eine bewusste Erweiterung des Datenschutzes-Verständnisses handelt oder vielmehr eine Verwechslung zweier ähnlicher Begriffe, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.³⁹⁰ Datenschutz wird im beschriebenen alltäglichen Verständnis wörtlich verstanden als Schutz von Daten. Wovor diese Daten geschützt werden sollen und welche Daten genau gemeint sind, tritt in den Hintergrund.

Dieser Abschnitt hat gezeigt, dass Daten als schützenswert konzipiert werden, indem man ihnen die Eigenschaften zuschreibt, etwa privat, intim oder sensibel zu sein. Aus diesem Datenkonzept und dem je spezifischen Schutzbedarf leitet sich dann ab, wie Daten gelöscht und Datenträger entsorgt werden sollen. Als Übersetzungsinstrument, das aus den Klassifizierungen technische Merkmale der Zerstörung ableitet, dient hier die zu Beginn beschriebene DIN-Norm, die sich auch auf das Konzept sensibler Daten stützt und unter anderem daraus ableitet, welcher Zerstörungsgrad angemessen ist.³⁹¹ Auch durch das Datenschutzgesetz – sowohl in einem rechtlichen als auch einem Alltagssprachlichen Sinn – werden Daten als schützenswert konzipiert. Gleichzeitig wendet sich der Datenschutz

388 Landtag von Baden-Württemberg: Vierzehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 11/2900 vom 01.12.1993. 1993, S. 9.

389 Drews/Kassel/Strnad: Lexikon Datenschutz und Datensicherung, 1983, S. 81. Dass diese Abgrenzung zwischen Datenschutz und Datensicherheit auch im rechtlichen Verständnis nicht immer ganz deutlich war, zeigt Kai von Lewinski am Beispiel des ersten Landesdatenschutzgesetzes in Hessen, das sich in der Fassung von 1970 auf den Schutz der Datenverarbeitung vor dem Zugriff unberechtigter Personen bezog. Vgl. Lewinski: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive, 2012, S. 29.

390 Auf die Verwechslung der beiden Begriffe wird aber auch im analysierten Material verwiesen. Vgl. Hilfe – ich soll Datenschutzbeauftragter werden!, 2011, S. 11. Ein Interviewpartner entwirft die These, dass unter den Begriff Datenschutz vielfältige, schon vorher bestehende Vorkehrungen und Umgangsweisen mit Daten gefasst werden, Datenschutz damit zu einem unpräzisen Sammelbegriff wird. Vgl. Interview mit Norbert Wagner (privater Nutzer), 05.01.2016.

391 In der DIN-Norm werden allgemeine, interne, sensible und vertrauliche, besonders sensible und vertrauliche, geheim zu haltende, geheim zu haltende mit hohen Sicherheitsvorkehrungen und geheim zu haltende mit höchsten Sicherheitsvorkehrungen unterschieden. Vgl. Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1, 2012, S. 7.

aber bewusst gegen eine Klassifizierung von Daten als besonders wichtig oder sensibel. Vielmehr entstehen diese Eigenschaften im datenschutzrechtlichen Verständnis erst durch den Kontext der Datenverarbeitung und die Aggregation von Daten.³⁹² Im Verständnis des Datenschutzes sind nicht bestimmte Daten privat und andere nicht. Das heißt, Privatheit wird nicht mehr in Sphären, sondern abstrakter gefasst. Ab den späten 1960er-Jahren entwickelt sich die Auffassung, dass (informationelle) Privatheit nur geschützt werden könne, indem der Prozess der Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung reguliert werde.³⁹³ Das Löschen der Daten und die Entsorgung der Datenträger ist Bestandteil dieses Prozesses und – folgt man den Ausführungen des Datenschutzgesetzes – nicht von minderer Bedeutung als etwa die Erhebung von Daten. Daten zu schützen heißt dann eben auch, Datenträger sicher zu entsorgen, also unter anderem auch zu schreddern.

4.2 Daten als gefährdete und gefährdende Objekte

Wenn Daten als schützenswert konzipiert werden, wie es in den bisherigen Ausführungen dieses Kapitels getan wurde, werden Daten als potenziell gefährdet betrachtet. Das Konzept Gefahr umfasst neben Daten als *gefährdeten* Objekten aber auch Daten als *gefährdende* Objekte. Auf das gefährdende Potenzial von Daten und Unterlagen zielen zahlreiche Attribute, mit denen Daten seit den 1980er-Jahren im Zusammenhang mit ihrer Vernichtung beschrieben werden: Daten oder Informationen können „heikel“³⁹⁴, „brisant“³⁹⁵ oder „heiß“³⁹⁶ sein. Noch deutlicher zeigt sich dieses Potenzial aber, wenn spezifische Gefahren benannt werden. Die Gefahr tritt also Daten entgegen oder Daten stellen sie selbst dar, und sie erfordert in der Konsequenz Maßnahmen, um Sicherheit herzustellen. Die beiden Konzeptionen von Daten als gefährdet und gefährdend widersprechen sich entgegen dem ersten Eindruck nicht, sondern bilden zwei unterschiedliche Perspektiven auf Daten ab. Daten als potenziell gefährdet und deshalb schützenswerte Güter werden im untersuchten Material meist in Verbindung mit übergeordneten Werten gebracht: Privatheit, Intimsphäre oder Datenschutz. Wird dagegen das gefährdende Potenzial von Daten hervorgehoben, zielt dieses Verständnis meist auf negative Konsequenzen durch deren Missbrauch. Im Diskurs um Aktenvernichtung werden Werte und Gefahren erst über Daten in

392 Zur Aggregation von Daten vgl. auch Abschnitt 2.3.

393 Vgl. Berlinghoff: Computerisierung und Privatheit – Historische Perspektiven, 2013.

394 Interview mit Bruno Freund (privater Nutzer), 30.03.2015.

395 Lieber einen Aktenvernichter... denn Papierkörbe sind gefährlich. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1980.

396 Leyendecker, Hans: Als die Reißwölfe heiß liefen. In: Süddeutsche Zeitung, 04.04.2000, S. 2; Interview mit Bertram Nickolay und Dirk Pöhler (Fraunhofer IPK), 07.05.2015.

Beziehung gesetzt. Daten befinden sich in einer Grenzposition zwischen dem zu schützenden Gut oder Wert und den drohenden Gefahren. Durch die Grenzposition von Daten zwischen Werten wie Privatheit einerseits und sie bedrohende Gefahren wie Spionage und Datenmissbrauch andererseits werden sie zum gefährdeten und gefährdenden Objekt. Datenträger zu vernichten ist in dieser Sicht eine Form der Kontrolle über die Grenze. Daten können dann entweder als Bezugsobjekt der Versicherheitlichung oder als drohende Gefahr in Erscheinung treten.

Daten werden aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und klassifiziert. Klassifizierungen als privat oder intim beurteilen sie nach dem Wert, den ihnen die Person beimisst, die sie klassifiziert. Daten sind in deren Sichtweise schützenswert und deswegen potenziell gefährdet. Im Fall der Spionage oder des Datenmissbrauchs werden sie nach dem Wert klassifiziert, den sie in den Augen (imaginiertes oder konkreter) anderer haben. Klassifizierungen stoßen aufgrund dieser unterschiedlichen Perspektiven an Grenzen. Im professionellen Diskurs um Daten, das heißt vonseiten der Hersteller und in den Zeitschriften des Bürowerbes, werden gängige Klassifizierungen von Daten immer wieder aufgegriffen, gleichzeitig aber betont, dass eine Klassifizierung durch die NutzerInnen nur begrenzt möglich ist. Denn letztlich ergebe sich der Wert von Daten nicht aus den Zuschreibungen, die einzelne NutzerInnen vornehmen, sondern erst aus der Sicht derjenigen, die sie missbrauchen. Der spezifische Wert der Daten wird hier aus dem Blickwinkel dieser anderen betrachtet; Daten werden von außen her gedacht. Feindbilder und drohende Gefahren präzisieren und aktivieren dieses „Außen“.

Unter einem Feindbild versteht der Medienwissenschaftler Bernhard Pörksen das „Ensemble negativer Vorstellungen [...], die eine Gruppe von einer als gegnerisch perzipierten anderen Gruppe besitzt“³⁹⁷. Werden bestimmte Personen oder Personengruppen in Werbeanzeigen als Bedrohung dargestellt, gehe ich davon aus, dass die WerbemacherInnen dabei auf bekannte und akzeptierte Feindbilder zurückgreifen. Denn Werbung ist mit ihren Bildern, Vorstellungen und Werten immer auch davon abhängig, verstanden zu werden, und bedient sich deshalb an etablierten Bildern und Vorstellungen einer Zeit. Neben konkreten Feindbildern, die sich auf eine bestimmte Personengruppe beziehen, werden in den Werbeanzeigen und den analysierten Artikeln bestimmte Bedrohungsszenarien inszeniert, die sich nicht auf eine bestimmte Personengruppe, sondern auf mögliche Ereignisse beziehen.

397 Pörksen, Bernhard: Die Konstruktion von Feindbildern. Zum Sprachgebrauch in neonazistischen Medien. Wiesbaden 2000, S. 38. Zur Geschichte des politischen Feindes vgl. Sabrow, Martin: Der Feind. Zur Geschichte einer verblassten Kategorie. In: Bösch, Frank/Sabrow, Martin (Hg.): ZeitRäume. Potsdamer Almanach des Zentrums für Zeithistorische Forschung. Potsdam 2014, S. 104–119.

Im Fall der Vernichtung von Akten geht es zunächst einmal darum, (zukünftige) NutzerInnen dafür zu sensibilisieren, dass andere Menschen überhaupt Interesse an ihren Daten haben. Auf eine einfache, in den analysierten Quellen häufig vorgefundene Weise wird der Kreis der Interessenten als „Außenstehende“³⁹⁸ oder „Dritte“³⁹⁹ benannt. Wenn in Anzeigen und Berichten davor gewarnt wird, Daten könnten in „falsche Hände“⁴⁰⁰ gelangen oder ein „Unbefugter“⁴⁰¹ könnte Zugriff auf Daten bekommen, dann wird deutlich, dass es sich um das nicht erwünschte Überschreiten einer Grenze handelt. Allen gemeinsam ist die Unterscheidung zwischen innen und außen, ohne jedoch zu erklären, aus welchen Gründen es zu einer Überschreitung der gezogenen Grenze kommen könnte. Diese Erklärung wird erst dann vorgenommen, wenn Motive wie allgemeine Neugier benannt werden, die mit bestimmten Figuren wie dem „Datenschnüffler“⁴⁰² einhergehen.

Die Hand, die in den Papierkorb greift, um dort entsorgte Unterlagen zu entnehmen, die neben dem Papierkorb sitzende oder stehende Person, die dessen Inhalt offenbar schon in den Händen hält und liest, oder auch nur der neugierige Blick in den Korb verweisen alle darauf, dass andere Menschen Interesse an den entsorgten Datenträgern haben könnten. Sie stilisieren den Papierkorb zu einem prekären Ort für Unterlagen oder andere Datenträger. Der Papierkorb steht für die Grenze zwischen dem gewünschten innen und dem gefürchteten außen. Er fungiert dabei auch als Ort der Gleichzeitigkeit von Wert und Unwert.⁴⁰³ In einer Anzeige wird er zur „Fundgrube“ für andere, hier Konkurrenten. Der oder die andere ist über eine Hand dargestellt, die im Moment des Datendiebstahls fotografiert wurde, sozusagen auf frischer Tat ertappt (Abb. 9).

Im Papierkorb liegen Unterlagen, die durch den beidseitigen Lochrand, wie sie Listen und Formulare aus der frühen Phase der EDV haben, als betriebliche Unterlagen identifiziert werden können. Und auch das Objekt der Begierde, ein Papier, das gerade gegriffen wird, verweist durch die tabellarische Anordnung auf irgendwie geschäftliche Unterlagen, die vielleicht Betriebszahlen enthalten.

398 Besser als Vertrauen. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1983.

399 Damit nichts in falsche Hände kommt ... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1979) H. 2, S. 69.

400 Ebd.

401 Lieber einen Aktenvernichter ... denn Papierkörbe sind gefährlich. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1980.

402 Zwei Aktenvernichter in einem. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 10, S. 31. Zur Neugier vgl. auch Datenschutz sofort. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 6, S. 80.

403 Die Suche nach Verwertbarem im Müll – Daten, Lebensmittel oder anderes – wird seit einigen Jahren als „dumpster diving“ oder deutsch „Mülleimertauchen“ bezeichnet. Diese Begriffsneuschöpfung verweist auf den Wert des scheinbar Wertlosen. Vgl. Borges, Georg u.a.: Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch im Internet. Rechtliche und technische Aspekte. Berlin u.a. 2011, S. 370.



**Hoffentlich
wird
diese Fundgrube
für Ihre Konkurrenz
nicht zur
Goldgrube.**

Was täglich an vertraulichen Akten in den Papierkorb wandert, möchte man nicht wahrhaben. Es ist aber wahr und eine Fundgrube für jeden: EDV-Printouts, Umsatzzahlen, technische Zeichnungen, vertrauliche Gesprächsnotizen, mißglückte Fotokopien, Mikrofilme. Leicht wird diese Fundgrube zur Goldgrube, wenn Ihre Konkurrenz es darauf abgesehen hat. Sie sollten es nicht soweit kommen lassen.

Intimus Aktenvernichter vernichten vertrauliche Akten sicher. Wenn Sie wollen, sogar spionagesicher. Und bringen Sie gar nicht erst in Gefahr, eine Goldgrube für andere zu schaffen.

INTIMUS
APPARATEBAU
GMBH

intimus[®]
Vertrauen gegen Vertrauen

Bergheimer Str. 6-12
Postfach 1220
7778 Markdorf

Bitte schicken Sie mir schnell ausführliche Unterlagen und nennen Sie mir den nächsten Fachhändler.

Name, Vorname _____
Firma _____
PLZ, Ort _____
Straße, Telefon _____

ORGATECHNIK, Köln, vom 26.-31. 10. 82, Halle 14, EG, Gang A, Stand 40

bit-Nr. 1!

Daneben befindet sich auch eine vermutlich leere Packung Tabak (Samson).⁴⁰⁴ Aus dieser Fülle an Dingen im Papierkorb können sich mögliche Datendiebe die Unterlagen greifen, die besonders interessant sind, auch in finanzieller Hinsicht. Die Anzeige antizipiert die Verwertung gefundener oder gestohlener Daten, indem sie den Wandel des Papierkorbs von der noch sachlich beschriebenen „Fundgrube“ zur wertvollen „Goldgrube“ beschreibt. Der Prozess des erneuten Wertvoll-Werdens von als Müll entsorgten und als wertlos erachteten Datenträgern wird hier als Bedrohungsszenario aufgerufen.

Indem betont wird, dass eben auch die nicht offensichtlich schützenswerten Daten und Datenträger wichtig sind beziehungsweise wichtige Informationen enthalten, wird die Gefahr hier omnipräsent: An allen Ecken und Enden lauert Datendieb und Datenmissbrauch.⁴⁰⁵ Schutz bietet nur die Vernichtung aller Unterlagen, unabhängig davon, was darauf steht. Eine Klassifizierung der Daten wird hier bewusst ab-

Abb. 9: Werbeanzeige für Intimus Aktenvernichter aus dem Jahr 1982.

- 404 Im erläuternden Text der Anzeige wird spezifiziert, um welche Unterlagen es sich hier handeln könnte: „EDV-Printouts, Umsatzzahlen, technische Zeichnungen, vertrauliche Gesprächsnotizen, mißglückte Fotokopien, Mikrofilme“.
- 405 Dass diese Betonung der Gefahr leicht in einen verschwörungstheoretischen bis paranoiden Tonfall abrutscht, liegt auf der Hand. Der hier zitierte Artikel fasst das Interesse an den entsorgten Unterlagen allerdings noch genauer als politische und wirtschaftliche Spionage und greift auf ein spezifischeres Bedrohungsszenario zurück, das für die 1980er-Jahre typisch ist.

gelehnt, um die Bedeutung des Aktenvernichters zu verstärken. Der Papierkorb wird auch hier zum Ort der Grenze zwischen intern und extern und aufgrund der wenigen Beachtung, die er erfährt, zum Ort möglicher Grenzüberschreitungen. Denn im Gegensatz zu den durch den Artikel adressierten LeserInnen sei Spionen bewusst, welcher Informationsreichtum sich im Papierkorb befinde. Und dann sind es eben gerade auch die scheinbar bedeutungslosen, oft unbeachteten Fehltausdrucke oder Entwürfe, von denen eine besondere Gefahr ausgeht und die deswegen – wie alles andere auch – vernichtet werden müssen.

Ab den späten 1970er-Jahren tauchen vermehrt Verweise auf Spionage auf, insbesondere Betriebs- und Wirtschaftsspionage. Gerätenamen wie „Agent 004“⁴⁰⁶ oder „Intimus 007“⁴⁰⁷ können als derartige Verweise interpretiert werden. Die Struktur der Namen erinnert stark an ein popkulturelles Phänomen der Zeit ab den 1960er-Jahren: „James Bond 007“.⁴⁰⁸ Gerade durch die popkulturelle Färbung der Modellnamen wird auf eine leicht spielerische Art eine Verbindung zum Thema Spionage geschaffen. Auch ein Artikel über Aktenvernichter von 1969 beginnt mit einer filmischen Szene:

*„Die Schnüffelei in Papierkörben ist ein beliebtes Requisit in allen Spionagefilmen. Aber nicht nur dort. Man sollte wirklich manche Leute gar nicht erst dadurch in Versuchung führen, daß man Sachen in den Papierkorb schmeißt, mit denen Mißbrauch getrieben werden könnte.“*⁴⁰⁹

Gerade dass Spionage eben nicht nur fiktiv ist, sondern sich alltäglich an Papierkörben vollzieht, führt den LeserInnen die Gefahr vor Augen, die von Datenträgern im Papierkorb ausgeht und die es zu erkennen gilt. Die Unterlagen selbst haben (zumindest auf manche Menschen) eine verführerische Wirkung, die durch deren Vernichtung bekämpft werden kann.

Das gefährliche am Papierkorb ist unter anderem, dass er so wenig Beachtung findet. Dies trifft auch auf die Figur der Putzfrau zu, die ebenfalls aufgrund ihrer geringen Beachtung in Werbeanzeigen und Artikeln zum möglichen Einfallstor für Spionage stilisiert wird. Durch ihre Tätigkeit erlangt sie Zugriff auf den Papierkorb, den sie zu Zeiten, in denen sie nicht beobachtet wird, leert und dabei durchsuchen kann. Die Putzfrau bekommt dabei eine spezifische Neugier zugeschrieben, die sich an gängigen Geschlechterrollen orientiert und diese reproduziert. Gerade durch ihre geringe Beachtung und der ihr zugeschriebenen

406 Agent 004 der schnellste EBA Tarnator Aktenvernichter. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1975.

407 Geheimhaltung gesichert. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 2, S. 73.

408 Vgl. Tornabuoni, Lietta u.a.: Der Fall James Bond. 007 – ein Phänomen unserer Zeit. München 1966.

409 Die Schnüffelei in Papierkörben, 1969, S. 576.

„Verführbarkeit“ seien Putzfrauen als „Schwachpunkte des Unternehmens“⁴¹⁰ prädestiniert (Abb. 10).

Jenseits popkultureller Anleihen führt sich das Thema Spionage weiter, wenn Verfahren der Datenträgerzerstörung als „spionagesicher“⁴¹¹ beschrieben werden. Und auch visuell wird Spionage in Szene gesetzt: Dramatisch wird der Datendiebstahl in einer Anzeige des Herstellers Geha visualisiert: Nur schemenhaft lässt sich die Augenpartie einer Person erkennen, die hier als Dieb auftritt (Abb. 11).

Unterhalb der Augenpartie scheint das Gesicht vermmumt zu sein. Und auch der Text gibt weitere Hinweise auf das dargestellte Problem: „Der Datenklau geht um. Machen Sie Papiere stumm.“ Der Reim verbindet das Problem mit seiner Lösung, wobei letztlich erst die Abbildung auflöst, wie genau Papiere stumm gemacht werden sollen: Mit dem Aktenvernichter „Geha top secret“.

Die Gefahr durch Daten wird auch auf den Datenträger übertragen. Gerade Papier ist immer wieder das Objekt negativer Wertungen: Es sei „Verräter und Platzräuber“⁴¹², zu vernichtende Unterlagen gar „Schriftstückdelinquenten“⁴¹³. Die Datenträger selbst sind also gefährlich, wenn nicht sogar kriminell. Und auch in der Anzeige von Geha wird das Gefahrenpotenzial auf die Datenträger als solche übertragen: Das Papier muss stumm gemacht werden, um keine Gefahr darzustellen. Ähnlich formuliert das auch der Hersteller Intimus in einer Anzeige. Aufbauend auf dem Sprichwort „Papier ist geduldig“, das sich eher auf die Trägheit bestimmter Abläufe bezieht, heißt es darin: „Papier ist so geduldig wie gesprächig.“⁴¹⁴ Für alle sichtbar und lange Zeiten überdauernd, trägt es Daten



Abb. 10: Werbeanzeige für Intimus Aktenvernichter aus dem Jahr 1966.

410 Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).

411 Aktenvernichter gehören zum perfekten Datenschutz, 1981, S. 1004.

412 IT-Sicherheit: Special Datenträgervernichtung. 2006, S. 18.

413 Datenschredder mit Autoreverse. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 6, S. 90.

414 Es war einmal ein EDV-Ausdruck. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 1, S. 44-45.

förmlich zur Schau, die dann nur noch von anderen ausgewertet oder genutzt werden müssen. Die Konsequenz aus diesen Eigenschaften ist der Einsatz eines Aktenvernichters: „Damit solche Unterlagen keine Geheimnisse mehr ausplaudern können, sollten Sie Ihren eigenen Datenschützer einschalten.“⁴¹⁵ Datenschutz, hier verstanden in einem weiten Sinn, bezieht sich auf den Schutz der Daten vor den (schlechten) Eigenschaften der Datenträger. Diese zu zerstören ist deswegen die adäquate Lösung, um Daten zu schützen.

Worum es im Fall von Spionage immer auch geht, ist die Möglichkeit eines finanziellen Schadens durch den Diebstahl von Daten. Nicht nur in den Zeitschriften des Bürogewerbes, sondern auch in den Gesprächen mit privaten NutzerInnen dominieren finanzielle Argumentationen. Als „Identitätsdiebstahl“ werden seit etwa zehn Jahren Verfahren beschrieben, durch die im Namen einer anderen Person (insbesondere online) Finanztransaktionen getätigt werden. Dazu benötigen die sogenannten Identitätsdiebe personenbezogene Daten über Kreditkarten oder andere Finanzmittel, die sie gerade auch im privaten Umfeld von Menschen finden. Das Beispiel des Identitätsdiebstahls zeigt, wie wichtig die gezielte Sammlung und vor allem die Kombination von Daten ist, die dann einer konkreten Person zugeordnet werden können und deren (finanzielle) Identität zum Diebesgut machen. Daran zeigt sich aber auch, wie durch die Entwicklung neuer technischer Verfahren wie Onlinebanking und Onlineshopping bestimmte Daten in einen neuen Zusammenhang gestellt werden, unabhängig davon, in welcher Form sie selbst gespeichert sind. Diese Veränderung beschreibt auch ein Gesprächspartner. Er bezieht sich in seinen Ausführungen auf den Umgang mit einem Versandkatalog:

„Ich nehme die Seite, wo die Kundendaten drauf sind, die nehm ich raus und schredder die, weil ich der Ansicht bin, dass das heute wichtiger ist, als es vor Jahren noch der Fall war, als das Internet und der Internethandel

415 Boss ... wozu brauchen wir ein Krokodil? Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1992, S. 86.

Abb. 11: Werbeanzeige für Geha Aktenvernichter aus dem Jahr 1982.

noch nicht so eine Bedeutung hatte[n]. Denn wenn man dann mit diesen Daten hätte etwas anfangen wollen, dann hätte man ja einen Bestellschein ausfüllen müssen, man hätte unterschreiben, man hätte es wegschicken müssen. Und diese Anforderungen sind ja bei irgendwelchen telefonischen Bestellungen oder gar Internetbestellungen weggefallen und ich stell mir vor, dass man heute mit solchen Daten mehr Unsinn betreiben kann als vielleicht noch vor vielen Jahren, deswegen schreider ich solche Dinge eigentlich.“⁴¹⁶

Nicht die Daten selbst haben sich verändert, vielmehr sind neue Möglichkeiten entstanden, Daten zu missbrauchen. Deswegen vernichtet er Unterlagen, die seine Kundendaten enthalten, unabhängig von der Form der Speicherung. Ein wichtiges Unterscheidungskriterium für Daten ist ihr Bezug zur finanziellen Situation der Befragten. Alles finanziell Relevante – von Steuern über Kontoauszüge bis hin zu Rechnungen – erfährt eine besonders hohe Aufmerksamkeit. Der Identitätsdiebstahl wird in derlei Überlegungen zur drohenden Gefahr oder zum Schreckensszenario, das abgewendet werden muss. Gleichzeitig werden Informationen über die finanzielle Situation dezidiert als Teil der Privatheit angesehen.

Neben den verschiedenen Perspektiven, aus denen Klassifizierungen erfolgen und die die Bewertung von Daten erschweren, liegt eine weitere Grenze für die Klassifizierung einzelner Daten in deren Eigenschaft, ihr Potenzial vor allem in der Aggregation zu zeigen. Nicht das einzelne Datum, sondern die Frage nach dem Umfang der Datensammlung ist in dieser Sichtweise die kritische Größe und sollte deswegen Aufmerksamkeit erfahren. Durch die Aggregation von Daten werden aus diesen wieder neue Daten gewonnen;⁴¹⁷ erst durch ihre Aggregation können aus Daten Datensätze, Informationen oder Wissen und ökonomischer Profit werden. In Bezug auf personenbezogene Daten ist die Aggregation zentrales Thema der Diskussionen und wird darin als Argument gegen die Klassifikation einzelner Daten angeführt.⁴¹⁸ Denn nicht die Verpackung eines Medikaments alleine, sondern erst die Zusammenstellung mit einem Adressfeld auf einem Umschlag und weiteren Unterlagen im Papiermüll lassen Rückschlüsse auf eine Person und deren gesundheitlichen Zustand zu. Dass die (hier absolut verstandene) Sensibilität oder Wichtigkeit von einzelnen Daten im Datenschutzrecht keine Rolle spielt, betonen auch die Hersteller von Aktenvernichtern.⁴¹⁹ Alle Daten können gleichermaßen sensibel werden, was zu der Schlussfolgerung

416 Interview mit Norbert Wagner (privater Nutzer), 05.01.2016.

417 Vgl. Hausteil: Datenschutz jenseits der Papierakte, 2015, S. 260.

418 Auch im Volkszählungsurteil 1983 wird die Verknüpfung von Datenbeständen kritisiert, da dadurch ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit eines Bürgers entstehen könne. Dies sei nicht zulässig, unabhängig davon, ob Daten anonymisiert würden oder nicht. Vgl. Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, 1983.

419 Vgl. Feldforschungstagebuch vom 17./18.06.2015 (Datenschutz-Schulung).

führt, dass alle Datenträger am besten vor der Entsorgung vernichtet werden – ein Argument, das den wirtschaftlichen Zielen von Herstellern der Geräte klar in die Hände spielt.

Im Fall von Spionage und Identitätsdiebstahl bezieht sich die Gefahr auf konkrete Szenarien. Nimmt man aber hinzu, dass sich erst aus der Aggregation von Daten neue Aussagen ermöglichen, dann ergibt sich ein sehr viel vageres Bild. Denn dann ist nicht mehr bestimmbar, welche Gefahren von einzelnen Daten ausgehen. Die Gefahr selbst wird omnipräsent, weil sie eben nicht spezifisch und doch in allen Daten angelegt ist. Ähnlich beschreiben dies die Herausgeber des Bandes zu Sichtbarkeitsregimen: „Der Zugang zu bestimmten Diensten, Angeboten und Räumen verlangt die Preisgabe von Daten, die in ihrer Latenz und Unschärfe potenziell jederzeit zu Information aufbereitet werden können.“⁴²⁰ Meines Erachtens sind es aber nicht die Daten, die selbst unspezifisch sind: Sie verfügen vielmehr über ein unspezifisches Potenzial. Übertragen auf die Gefahr von Daten ist es dieses unspezifische Potenzial, das zur Forderung führt, alle Datenträger zu vernichten, denn nur so könne die Gefahr – welche auch immer dies sein mag – kontrolliert werden.

Akten werden vernichtet, um Gefahren zu begegnen und Daten zu schützen. Gleichzeitig liefert die Vernichtung aber auch einen Hinweis darauf, dass Daten ein bestimmter Wert zugesprochen wird und birgt dadurch die Gefahr, die Aufmerksamkeit erst auf diese Daten zu lenken. Auf den Umstand, dass erst das Vernichten Interesse wecken kann, weist ein Gesprächspartner hin:

*„Es gibt dann ja auch den Faktor, dass zu viel offensichtliche Schutzmaßnahmen dich ja erst zu einem attraktiven Ziel machen. Also wenn du jetzt irgendwo einen Altpapier Container siehst, wo ganz viel Schnipsel drin sind, kannst du dir ja ausrechnen, dass das von nem Steuerberater oder von nem Arzt kommt oder sowas. Und dann guckt man vielleicht, also guckt ein potenzieller Angreifer dann vielleicht besonders genau hin.“*⁴²¹

Der Gesprächspartner verändert während des Gesprächs die Blickrichtung, aus der er die Bedeutung von Daten und das Vernichten von Unterlagen heraus beurteilt. Zunächst spricht er über die eigenen Bedürfnisse nach Schutz von Daten, die durch das Vernichten von Akten vor ihrer Entsorgung befriedigt werden können. Gleichzeitig weckt dies – und hier verändert er eben die Perspektive – das Interesse anderer. Die Zerstörung ist hier ein Indiz auf die Herkunft der Daten und ein Indiz für ihre (kriminelle) Verwertbarkeit.

Dieser Schluss von der Zerstörung der Datenträger auf die Aussagekraft der Daten prägt auch die Arbeit professioneller Angreifer. Diese bauen Scanner in Aktenvernichter ein, die die Unterlagen vor der Vernichtung scannen, ohne dass

420 Hempel/Krasmann/Bröckling: Sichtbarkeitsregime, 2011, S. 17.

421 Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

dies für die NutzerInnen des Aktenvernichters sichtbar wäre.⁴²² Aber nicht nur die Geräte selbst, sondern auch Transportboxen, die von externen Entsorgern aufgestellt werden, dienen dazu, in den Besitz von Datenträgern zu gelangen, die eigentlich vernichtet werden sollten. Als besonders raffinierte Methode wird mir dabei in einem Interview eine Situation geschildert, in der statt der zwei Tonnen, die der beauftragte Dienstleister bereitstellt, auf einmal drei Tonnen aufgestellt sind. Woher die dritte Tonne kommt, konnte nicht geklärt werden, fest stand nur, dass sie nicht vom beauftragten Dienstleister stammte. Die Vermutung liegt deswegen nah, dass dieses Vorgehen ein Versuch war, über das Zufallsprinzip an vertrauliche Daten zu gelangen.⁴²³ Auch die Rekonstruktion der sogenannten Stasi-Akten im Rahmen des vom Fraunhofer IPK durchgeführten Projektes folgt der Überlegung, dass genau das Vernichtete besonders interessante Informationen bereithält.⁴²⁴

Unterlagen *nicht* zu vernichten ist genauso skandalfähig wie ihre Vernichtung. Das Vernichten von Unterlagen ist für viele Daten gesetzlich vorgeschrieben, Verstöße dagegen können rechtlich geahndet werden und finanzielle Folgen nach sich ziehen. Meist werden die Vorfälle unter dem Aspekt des Datenschutzes verhandelt, entsprechende Skandale deswegen oft auch als Datenschutzskandal bezeichnet. Die seit den 1980er-Jahren ebenfalls geläufige Bezeichnung als Datenpanne oder Datenschutzpanne stellt das Geschehen als Unfall dar, der aus dem unvorsichtigen und zu sorglosen Umgang mit Daten resultiert. Die Angst vor derlei Pannen und dem folgenden Image- und Vertrauensverlust schüren die Hersteller von Aktenvernichtern, um zu zeigen, welche Relevanz Aktenvernichtern zukommt. Fiktive oder tatsächliche Headlines werden zitiert, um zu zeigen, welche Skandale möglich sind:

„Immer häufiger berichten Pressemeldungen, wie ‚Kinder malten auf Geheimpapieren‘, ‚Rüstungsgeheimnisse auf dem Sperrmüll‘ oder ‚Akten im Straßengraben‘ von peinlichen Datenschutz-Pannen, die erhebliche Folgen für Personen und Unternehmen mit sich bringen können.“⁴²⁵

Gleichzeitig werden konkrete Umgangsweisen genannt, die als gefährlich eingestuft werden, wie die Weiternutzung von Unterlagen als Malpapier. Mit dem Begriff der Datenschutz-Panne wird hier auf ein weites Verständnis von Datenschutz zurückgegriffen: Rüstungsgeheimnisse sind wohl nicht deswegen brisant, weil sie personenbezogene Daten enthalten, sondern vielmehr aufgrund ihrer Pflicht zur Geheimhaltung. Daten zu schützen bedeutet hier wieder, Datenträger

422 Vgl. Morse, Gardiner/Melton, H. Keith: Betriebsspionage. Wie Profis spitzeln. In: Spiegel Online, 31.05.2006; Menn, Andreas u.a.: Griff nach Daten. In: WirtschaftsWoche (2010) H. 49, S. 86–88.

423 Vgl. Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016.

424 Vgl. Menzel: Das fetzt, 27.11.2014.

425 Aktenvernichter gehören zum perfekten Datenschutz, 1981, S. 1004.

zu vernichten. Sonst drohen die öffentliche Blamage sowie rechtliche und finanzielle Konsequenzen. „Wo streng vertrauliche Unterlagen im Hausmüll landen, tickt eine Zeitbombe.“⁴²⁶ Sind die Unterlagen erst einmal im Müll, ohne vorher vernichtet worden zu sein, bedarf es nur noch eines Zufalls, und die Panne tritt ein. Aber auch eine nur unzureichende Zerkleinerung birgt schon das Potenzial zum Skandal: „Karnevalisten werfen mit Patientenakten um sich“⁴²⁷, betitelt die ZEIT den Bericht über einen Fall, bei dem nur unzureichend geschredderte Patientenakten beim Karneval als Konfetti benutzt wurden.

4.3 Daten als zirkulierende Objekte

Dass Daten und Datenträger überhaupt in „fremde Hände“ gelangen können, wie dies im vorhergehenden Abschnitt beschrieben wurde, ist nur möglich, da Daten die Eigenschaft haben, zirkulieren zu können. Zirkulation bezieht sich in einem kulturwissenschaftlichen Verständnis auf eine materielle Dimension: „Wissen, Sinn und Sozialität basieren demnach wesentlich auf materiellen Zirkulationen, auf dem Austausch von Material, der Weitergabe von Dingen.“⁴²⁸ Wissen wird hier an die Zeichen in ihrer Materialität und Medialität gebunden. Die Zirkulation der Zeichen macht möglich, dass sich Wissen verändert.⁴²⁹ Der Umgang mit Wissen und hier vor allem die Reglementierung seiner Zirkulation sei ein machtvoller Prozess, denn auch wenn Wissen keinen definierbaren Ursprung habe, werde die Zirkulation von Wissen beziehungsweise der Zeichen durch Akteure ermöglicht oder verhindert, um dadurch soziale Positionen zu stärken oder zu schwächen.⁴³⁰

Die Klassifizierung von Daten nach Reichweite hat das Ziel, ihre Zirkulation zu steuern und vor allem einzuschränken. Diese Klassifizierungen führen zur Definition von Zugriffsrechten, zum Beispiel in Form von Geheimhaltungsstufen. Aus der Klassifizierung nach Reichweite werden Umgangsweisen mit Daten und Datenträgern abgeleitet, zu denen auch die Art der Entsorgung und Löschung zählt.

Die Klassifizierung von Daten nach Reichweite ihrer Adressaten schafft immer eine Unterscheidung zwischen einem Innen und Außen. Als „innen“ werden Personen definiert, die Zugriff auf Daten haben (sollen) und die sich von einem anderen Personenkreis abgrenzen, der als „außen“ definiert wird und keinen Zugriff auf diese Daten hat (oder haben soll). Beide Personenkreise können

426 Sicher vernichtet. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2006) H. spezial Dokumentenprozesse optimieren, S. 34.

427 Gierow, Hauke: Karnevalisten werfen mit Patientenakten um sich. In: ZEIT Online, 11.02.2016.

428 Sarasin, Philipp/Kilcher, Andreas: Editorial. In: Dies. (Hg.): Zirkulationen. Zürich 2011, S. 7–11, hier S. 9.

429 Vgl. ebd.

430 Vgl. ebd.

unterschiedlich stark definiert sein: Während der „innere“ Kreis meist genauer definiert ist, ist es der „äußere“ nur selten. Um deutlich zu machen, wieso Daten geheim gehalten werden müssen, ist aber genau eine Sensibilisierung für dieses Außen und darauf aufbauend für die Aufrechterhaltung einer Grenze zwischen innen und außen von großer Bedeutung. Klassifizierungen nach Reichweite bauen deswegen auf bestimmten Bedrohungsszenarien und Feindbildern auf und konstruieren diese zugleich mit. Sie basieren deswegen häufig auch auf dem Konzept Gefahr, wie es bereits vorgestellt wurde.

Der Definition von Geheimhaltungsstufen liegt immer schon eine Unterscheidung zwischen internen und externen oder öffentlichen Daten zugrunde. Diese Unterscheidung ist vor allem für Organisationen wichtig und bestimmt, welche Daten die Organisation „verlassen“ und welche nur innerhalb verwendet werden dürfen. Die Unterscheidung zwischen internen und externen Daten ist häufig räumlich fundiert. Zu Beginn der Datenschutzgesetzgebung in Baden-Württemberg in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre werden interne Dateien dezidiert als nicht datenschutzrechtlich relevant erachtet und fallen deswegen nicht unter die Gesetzgebung. Als intern gelten in dieser Zeit Dateien, „die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und die in nicht-automatisierten Verfahren verarbeitet werden“⁴³¹. Seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz stößt diese Einschränkung auf Unverständnis: Sie sieht in der Einschränkung ein mögliches Schlupfloch, um sich den Regelungen des Datenschutzes und den Kontrollen durch Datenschutzbeauftragte zu entziehen.⁴³² Sie kritisiert aber nicht nur die Einschränkung auf interne Dateien, sondern stellt die Sinnhaftigkeit einer Unterscheidung zwischen internen und externen Dateien generell infrage.⁴³³

Neben dieser zunächst auch datenschutzrechtlich relevanten Unterscheidung zwischen internen und externen Dateien finden sich in zahlreichen anderen Quellen Hinweise auf die Klassifizierung als intern, extern oder öffentlich. Einerseits werden interne Daten von solchen abgegrenzt, die auch an andere Organisationen weitergegeben werden (extern), und andererseits von solchen, die öffentlich sind und damit prinzipiell allen zugänglich sein können. Im Gegensatz zu öffentlichen Daten, müssen interne Daten besonders geschützt werden, wozu unter anderem Geheimhaltungsstufen definiert werden.

Geheimhaltungsstufen werden meist von amtlichen Stellen oder innerhalb von Unternehmen bestimmt und regulieren den Umgang mit Unterlagen in diesen Or-

431 Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1980, S. 69.

432 dass.: Siebter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 9/4015 vom 31.12.1986. 1986, S. 12.

433 Diese Kritik ist in den Berichten weniger explizit. Indem die Begriffe in Anführungszeichen gesetzt werden, distanzieren sich die Datenschutzbeauftragte und ihre MitarbeiterInnen aber doch vom Konzept interner und externer Daten bzw. Datenträger. Vgl. dass.: Dritter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1982, S. 54.

ganisationen.⁴³⁴ Sie unterscheiden Stufen der Geheimhaltung und leiten daraus Umgangsweisen mit den Daten ab. Exemplarisch soll dies anhand der Vorschrift des Innenministeriums zu Verschlusssachen dargelegt werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade: (1) streng geheim, (2) geheim, (3) vertraulich und (4) nur für den Dienstgebrauch. Die Einordnung erfolgt danach, welche Folgen die Kenntnis über derartige Dokumente mit sich bringen würden: Je höher ein Dokument eingeordnet ist, desto gravierender werden die Folgen eingeschätzt, die durch „Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder“⁴³⁵ entstünden. Das heißt, dass die Geheimhaltung in dieser relativen Klassifizierung jeweils von den anderen, Unbefugten her gedacht wird. Nicht aus der Qualität der Daten selbst, sondern aus den Möglichkeiten, die sie anderen bieten würden, entsteht der Bedarf nach Geheimhaltung.

Laut der Verwaltungsvorschrift müssen zunächst die jeweiligen herausgebenden Stellen entscheiden, ob es notwendig ist, Dokumente als Verschlusssachen zu klassifizieren, und wenn ja, welcher Geheimhaltungsgrad angemessen ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Geheimhaltungsgrad nicht höher sein sollte als unbedingt notwendig. So sollen unangemessen hohe Auflagen für den Umgang mit Daten und dadurch entstehende Kosten verhindert werden. Überlegungen und Vorschriften zur Geheimhaltung orientieren sich im Fall staatlicher Geheimhaltung am Ideal der Transparenz staatlichen Handelns, die durch die Klassifizierung von Daten möglichst wenig beeinträchtigt werden soll. Hier zeigt sich dennoch ein möglicher Konflikt zwischen den Argumenten Sicherheit einerseits und Transparenz andererseits.

Ein Grundsatz im Umgang mit Verschlusssachen lautet: „Kenntnis nur, wenn nötig“⁴³⁶, und beschreibt das vorrangige Ziel, den Kreis der Personen, die Kenntnis über Verschlusssachen haben, so klein wie möglich zu halten. Dazu macht das Innenministerium dann genauere Vorschriften zur Überprüfung von zugangsberechtigten Personen, zur Art und Frequenz der Aufklärung über den Umgang mit Verschlusssachen, zum Aufbewahrungsort, zum Zutritt zu Räumen, sowie den Orten, an denen Verschlusssachen gelesen und bearbeitet werden

434 Im privaten Umgang mit Daten spielen sie eine untergeordnete oder gar keine Rolle. Dies zeigt sich im analysierten Material daran, dass in den Gesprächen mit privaten NutzerInnen von Aktenvernichtern weder der Begriff der Geheimhaltung noch Konzepte der Geheimhaltungsstufen zur Sprache kamen. Das heißt aber nicht, dass die Frage, wer Zugriff auf welche Daten hat, keine Rolle spielt.

435 Bundesministerium des Innern: VS-Anweisung – VSA. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2006. Online verfügbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/SicherheitAllgemein/VSA.html> (Stand: 21.12.2016), S. 3.

436 Ebd.

dürfen.⁴³⁷ Räumliche und personelle Schranken regulieren hier die Zirkulation von Daten und Datenträgern. Diese Aspekte werden ergänzt durch technische Vorgaben, die die gesamte Verarbeitung von Daten betreffen: von der Erzeugung über die Speicherung und Verarbeitung bis hin zur Entsorgung von Daten und Datenträgern. Dazu gehört dann auch die Vernichtung von Datenträgern, der die Vorschrift einen eigenen Paragraphen widmet: „VS [Verschlussachen, Anm. SB] sind so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.“⁴³⁸ Vernichten wird hier vor allem als endgültiger, auch zukünftig nicht reversibel zu machender Vorgang aufgefasst.

Ein wichtiger Punkt in der Vorschrift über Verschlussachen des Innenministeriums betrifft Entscheidungen darüber, welche Verschlussachen vernichtet werden können. Laut Vorschrift müssen Unterlagen zunächst dem Bundesarchiv angeboten werden. Das heißt, dass zwar die Klassifizierung als Verschlussache bei den Stellen selbst liegt, die Entscheidung über ihre Aufbewahrung und Entsorgung aber nicht. Lehnt das Archiv eine Übernahme der Unterlagen ab, obliegt die Vernichtung wiederum den einzelnen Stellen, die dafür sorgen müssen, dass die Unterlagen endgültig vernichtet werden. Auch hier werden je nach Klassifizierung zusätzliche Maßnahmen gefordert. Zum Beispiel darf bei Dokumenten, die als vertraulich eingestuft wurden, nur eine zeichnungsbefugte Person die Entscheidung über die Vernichtung treffen, die dann unter Zeugen vorgenommen werden muss. Vernichtungsprotokolle sollen diesen Vorgang nachvollziehbar machen.⁴³⁹ Zudem müssen laut der Verordnung des Innenministeriums in Dienststellen, die mit Verschlussachen zu tun haben, Informationen über die Geräte dokumentiert werden, mit denen Datenträger vernichtet werden. Diese Informationen umfassen den Aufbewahrungsort, die Anzahl und die BenutzerInnen dieser Geräte.⁴⁴⁰

Das Beispiel der Vorschrift des Innenministeriums zeigt, wie die Klassifizierung von Daten und Unterlagen staatliches Handeln oder allgemeiner Verwaltungshandeln strukturiert. Durch die Klassifizierung wird den verschiedenen Unterlagen eine Reichweite zugeordnet, die diese haben dürfen; die Entscheidung über diese Reichweite obliegt den herausgebenden Stellen. Entscheidungen, die die zukünftige Aufbewahrung der Dokumente betrifft, obliegen dagegen dem Bundesarchiv. Daten werden also nicht nur an einer Stelle klassifiziert, sondern nach unterschiedlichen Formen, von verschiedenen Personen und mit unterschiedlichen Interessen. Je nach Stadium der Datenverarbeitung sind im vorliegenden Fall die Entscheidungsmöglichkeit über die Klassifizierung und den Verbleib von Daten zwischen verschiedenen Stellen innerhalb der Organisation

437 Vgl. ebd., S. 5–8.

438 Ebd., S. 13.

439 Vgl. ebd.

440 Vgl. ebd., Anlage 5 Hinweise zur VS-Dokumentation, S. 1.

und externen Stellen wie dem Bundesarchiv verteilt. Nicht eine einzelne, sondern verschiedene Stellen haben also die Hoheit über Daten.

Unter Datenhoheit verstehe ich die Möglichkeit, über den Umgang mit Daten zu entscheiden, das heißt auf Daten zuzugreifen, sie zu speichern oder speichern zu lassen und zu löschen oder löschen zu lassen.⁴⁴¹ Im Gegensatz zu einem engen Begriffsverständnis gehe ich nicht davon aus, dass man entweder über Datenhoheit verfügt oder nicht, sondern konzipiere den Begriff graduell als Grad an Entscheidungsfreiheit im Umgang mit Daten und die Verteilung dieser auf unterschiedliche Personen.⁴⁴² Unter Datenhoheit fällt auch die Klassifizierung von Daten, sind hier doch wesentliche Einschränkungen oder Freiheiten im Umgang mit ihnen angelegt. Der Begriff verweist darauf, dass der Umgang mit und die Verfügung über Daten als machtvoller Prozess aufgefasst werden muss. In der Verteilung der Datenhoheit auf unterschiedliche Stellen liegt ein wesentliches Konfliktpotenzial begründet.

Die Klassifizierung nach Reichweite oder Geheimhaltung hat zur Folge, dass der Umgang mit bestimmten Daten eingeschränkt wird. Weil diese Auflagen von MitarbeiterInnen als (unnötige) Erschwernis wahrgenommen werden können, entstehen Konflikte, die auch während eines Interviews mit dem Datenschutzbeauftragten eines privatwirtschaftlichen Unternehmens angesprochen werden. Innerhalb des Unternehmens werden Daten klassifiziert, wobei vier Stufen unterschieden werden: öffentliche, interne, vertrauliche und streng vertrauliche Daten. Wie im Beispiel des Innenministeriums sind Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit diesen Daten verbunden, etwa zur Verschlüsselung bei der Speicherung und beim Versand. Die Abteilung für Datenschutz und Datensicherheit gibt vor, nach welchen Kriterien Daten in diese Stufen einzuordnen sind, die Einstufung selbst unterliegt allerdings den jeweiligen MitarbeiterInnen, die die Daten erzeugen. Da die Verschlüsselung und andere Vorgaben für höher eingestufte Daten als einschränkend wahrgenommen werden, nutzen MitarbeiterInnen die Möglichkeit, die gemachten Vorgaben für sich vorteilhafter auszulegen. Dieses Vorgehen mündet nach Aussagen des Datenschutzbeauftragten regelmäßig in Diskussionen zwischen den beteiligten MitarbeiterInnen und der Abteilung für Datensicherheit und Datenschutz.⁴⁴³ Am Fall der Klassifizierung werden Zu-

441 Vgl. Bosesky, Pino u.a.: Datenhoheit in der Cloud. 2013. Online verfügbar unter: <http://www.isprat.net/projekte/> (Stand: 28.07.2016).

442 Ein ähnliches Verständnis von Datenhoheit beschreibt auch ein Gesprächspartner, der sich dabei auf Schulungen zum Umgang mit Daten bezieht. Er beschreibt, dass es darum gegangen sei, dass die TeilnehmerInnen sich bewusst darüber werden, welches „Level an Datenhoheit“ sie anstreben. Dabei müssten sie abwägen, welches Maß an Aufwand sie für die Sicherheit ihrer Daten betreiben wollen und zu welchen Einbußen sie beim Komfort im Umgang damit bereit seien. Datenhoheit versteht er nicht als einen absoluten Zustand, den man entweder erreicht oder nicht. Vgl. Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

443 Vgl. Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016.

ständigkeiten und Expertisen im Umgang mit Daten ausgehandelt. Die Vorgaben der Abteilung, insbesondere die Bereitstellung eines Klassifikationssystems, werden als „Klassifizierung von oben“ wahrgenommen und sind in den Augen einiger MitarbeiterInnen übertrieben. Die Klassifizierung einzelner Daten als „Klassifizierung von unten“ werden seitens der Abteilung für Datensicherheit und Datenschutz als von persönlichen Interessen getrieben eingeschätzt. Es gehe dabei nur um Erleichterungen im Arbeitsalltag, nicht aber um Datensicherheit und Datenschutz als übergeordnete Ziele. Die Klassifizierung von Daten wird so zum Austragungsort von Zielkonflikten.

Auch im Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten eines Krankenhauses wird mir von Konflikten im Umgang mit Daten berichtet. Der Konflikt dreht sich hier um die Frage, wie der Behandlungskontext definiert wird. Denn nur, wenn ÄrztInnen und anderes Klinikpersonal Teil des Behandlungskontexts sind, haben sie Zugriff auf Gesundheitsdaten von PatientInnen. Nicht die Klassifikation der Daten selbst, sondern gemäß eines datenschutzrechtlichen Verständnisses der Zweck, zu dem Daten erhoben wurden, reguliert hier den Zugriff darauf. Der Zweck ist hier, darüber sind sich alle einig, die Behandlung von PatientInnen. Fraglich ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt eine Behandlung anfängt und an welcher Stelle sie aufhört. Zu den Vorstellungen von ÄrztInnen über den Umgang mit Daten über PatientInnen berichtet der Datenschutzbeauftragte:

„Grundsätzlich will jeder drauf zugreifen und ist jeder autorisiert, weil die Leute denken: ‚Ich bin ja schweigeverpflichtet.‘ Also mit Leuten meine ich jetzt Ärzte, ja. Gibt’s ja die ärztliche Berufsordnung, da steht die Schweigepflicht drin, und dann denken die, die Schweigepflicht würde legitimieren, dass sie auf alles, was dann an Gesundheitsdaten von irgendjemand generiert wird, zugreifen können. Das ist natürlich Quatsch. Da gibt’s schon ziemliche Friktion.“⁴⁴⁴

Während ÄrztInnen aus ihrer Profession ableiten, dass sie auch dann Zugriff auf die Daten über PatientInnen haben sollten, wenn sie nicht selbst die betreffenden Personen behandeln, schränkt die Datenschutzgesetzgebung den Zugriff auf das behandelnde Personal ein. Auffällig ist hier, dass das Zugriffsrecht auf Daten oder zumindest der Wunsch danach aus der jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgeleitet wird. Zumindest in den Schilderungen des Datenschutzbeauftragten gehört es zur Profession der ÄrztInnen, alles wissen zu wollen, während das Pflegepersonal hier keine Rolle in der Erzählung spielt. Diesen Wunsch der ÄrztInnen nach Zugriff auf alle Gesundheitsdaten bügelt der Interviewpartner aber schnell und ohne dies weiter auszuführen ab. Und doch beschreibt er das Verhältnis zwischen diesen unterschiedlichen Ansprüchen seitens der ÄrztInnen und des Datenschutzes als reibungsvoll.

444 Interview mit Rainer Schweitzer (Datenschutzbeauftragter in einer Klinik), 29.09.2015.

Die Grenze zwischen Dingen, die nicht öffentlich werden sollen, und öffentlichen Angelegenheiten wird auch in den Berichten über das Vernichten von Akten in den Zeitschriften des Bürogewerbes immer wieder thematisiert:

„Eine alte Presse-Weisheit besagt zwar: ‚Nichts ist so uninteressant wie eine Zeitung von gestern‘. Das mag für Informationsträger zutreffen, deren Aussage der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Aber: Ein von der Sekretärin vertippter Brief, achtlos in den Papierkorb geworfen, enthält oft Daten und Konditionen, die für den Konkurrenten unbezahlbar sind. Ein harmloser Briefumschlag kann Auskunft über Kunden und Lieferanten geben. Die Liste solcher Informationsträger ließe sich endlos fortsetzen, z.B. mit Rechnungskopien, Skizzen, Plänen, Stenoblöcken usw. Politische Spionage und Wirtschaftsspionage ereignen sich täglich in aller Welt. Im Papierkorb wurden schon viele Täter fündig.“⁴⁴⁵

Die Kernaussage ist deutlich: Nur vernichtete Unterlagen gehören in den Papierkorb. Denn im Gegensatz zu öffentlichen Angelegenheiten sind Unterlagen, die betriebliche Vorgänge betreffen, nicht zeitlich vergänglich. Gradmesser für die Öffentlichkeit ist hier die Zeitung. Während sich schon einen Tag später niemand mehr dafür interessiert, was in der Zeitung des Vortages stand, sind Betriebsinterna in ihrer Vertraulichkeit auch nach ihrer Entsorgung gefährdet. Kennzeichen für die Klassifizierung nach Reichweite ist demnach eine gewisse Fragilität. Öffentliche Daten bleiben (bis auf wenige Ausnahmen) immer öffentlich, interne oder vertrauliche Daten sind aber in ihrer Zuordnung instabil. Denn selbst wenn sie *dem Namen nach* weiterhin als vertraulich klassifiziert sind, sind sie nach einer Veröffentlichung *dem Wesen nach* nicht mehr vertraulich. Aus diesem Grund sind interne Daten auch dann weiter gefährdet, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Die Vernichtung von Akten ist eine Maßnahme (unter anderen), die die Vertraulichkeit von Unterlagen wahrt, auch wenn sie nicht mehr benötigt werden.⁴⁴⁶ Das heißt, Vertraulichkeit ist einerseits das Ergebnis eines Klassifizierungsprozesses, die aber andererseits aktiv hergestellt und gesichert werden muss.

445 Scheitert der Datenschutz an der Papierflut?, 1981, S. 59.

446 Aber auch im Fall ihrer Aufbewahrung in Archiven werden bestimmte Unterlagen durch Sperrfristen davor geschützt, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes öffentlich zu werden. Cornelia Vismann beschreibt die Einführung von Sperrfristen Ende des 18. Jahrhunderts als Einführung einer Schranke zwischen Geheimnis und Öffentlichkeit: „Erst das, was keine Brisanz mehr hat, darf Geschichte werden.“ Vismann: Akten, 2000, S. 237. Deutlich wird hier der Zusammenhang zwischen den Klassifikationen nach zeitlichen Aspekten, nach dem Grad der Reichweite oder Öffentlichkeit und nach dem gefährdenden Potenzial der Daten.

4.4 Daten als verzeitlichte Objekte

Wann dürfen und wann müssen Akten vernichtet werden und wann darf dies auf keinen Fall geschehen? Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt, um Akten zu vernichten, hängt in den meisten Fällen von der Klassifizierung von Daten nach zeitlichen Kriterien ab. Das Ergebnis dieser Klassifizierung sind Fristen, die den Umgang mit Daten regulieren. Ob Sperr-, Lösch- oder Aufbewahrungsfristen, sie alle definieren, welcher Umgang mit Daten in einem bestimmten Zeitraum erlaubt oder verboten ist und verbinden auf diese Weise zeitliche Aspekte mit normativen Aspekten. Zeitliche Klassifizierungen bauen in den meisten Fällen auf anderen Klassifizierungen auf, etwa der Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten oder der Definition von Geheimhaltungsstufen.

Aufbewahrungsfristen sind zentrale Vorschriften, über die im analysierten Material der Umgang mit Daten und die Nutzung des Aktenvernichters verhandelt werden. Aufgrund dieser zentralen Stellung werde ich im Folgenden Aufbewahrungsfristen als ein Beispiel zeitlicher Klassifizierung herausgreifen. Darauf aufbauend analysiere ich anhand weiterer Beispiel, wie zeitliche Aspekte Vorstellungen und Umgangsweisen mit Daten prägen, auch jenseits von rechtlichen Vorschriften.

Aufbewahrungsfristen sind ein Instrument, durch das Daten verzeitlicht werden. Da es nicht eine übergreifende Regelung zur Aufbewahrung von Daten gibt, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen, ist das richtige Aufbewahren und Löschen ein zentrales Problemfeld im Umgang mit Daten. Dies zeigt sich unter anderem an einer einfachen Literaturrecherche, die zahlreiche Treffer ergibt, darunter viel Ratgeberliteratur: Neben Überblicken wie dem „ABC der Fristen“⁴⁴⁷ beziehen sich die Titel auf einzelne Anwendungsgebiete und Branchen wie die kommunale Verwaltung, Gerichte und andere juristische Einrichtungen, Schulen, Betriebe und Versicherungen. In den analysierten Quellen wird vor allem auf die im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegten Fristen verwiesen, die die Aufbewahrungsdauer von bestimmten Unterlagen definieren, die vor allem steuerlich relevant sind.⁴⁴⁸

447 Metz, Hans Josef: ABC der Fristen, Verjährung, Rechtsmittel. Bonn u.a. 1999.

448 Vgl. Handelsgesetzbuch. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hgb/gesamt.pdf> (Stand: 21.12.2016), § 257 Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen. Diese Fokussierung liegt im Quellenmaterial selbst begründet: Vor allem die Zeitschriften, die sich mit Bürotechnik befassen, richten sich an Gewerbetreibende und UnternehmerInnen, die von diesen im HGB definierten Fristen betroffen sind. Andererseits liegt die Fokussierung sicherlich auch in der breiten Gültigkeit des HGB begründet. Im Gegensatz zu spezielleren Vorschriften für bestimmte Branchen wie Versicherungen betrifft das HGB sämtliche Kaufleute.

Aufbewahrungsfristen wie die im HGB formulierten legen fest, dass bestimmte Daten über eine definierte Zeitspanne aufbewahrt werden müssen (oder anders formuliert nicht entsorgt werden dürfen). Diese Fristen regulieren den Umgang mit Daten für den Zeitraum bis zum Erreichen der Frist, ohne eine Aussage darüber zu treffen, wie danach mit diesen Unterlagen zu verfahren ist. Durch andere Vorschriften können aber bestimmte Umgangsweisen nach Ablauf der Frist vorgeschrieben werden. Das Landesarchivgesetz des Landes Baden-Württemberg schreibt zum Beispiel vor, dass Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die nicht vom Archiv übernommen werden, vernichtet werden müssen.⁴⁴⁹ In anderen Bereichen wie Krankenhäusern wird mit dem Verweis auf den Datenschutz aus dem Ende der Aufbewahrungspflicht eine Löschungspflicht abgeleitet.⁴⁵⁰ Löschfristen verpflichten die speichernde Stelle mit Erreichen der zeitlichen Frist, Daten zu löschen. Bis dahin dürfen diese zwar gelöscht werden, sie müssen es aber nicht. Hier wird der Umgang mit Daten für den Zeitraum *nach* der festgelegten Frist geregelt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg stellt 2006 in seinem Tätigkeitsbericht heraus: „Aufbewahrungsfristen und Aktenvernichtung sind zwei wichtige Aspekte, die datenschutzrechtlich eng miteinander verwoben sind.“⁴⁵¹ Nun könnte man zunächst denken, dass die Aufbewahrung und die Vernichtung von Akten zwei sich widersprechende Vorgänge sind, die nur wenig miteinander zu tun haben. Das Verhältnis der beiden zueinander ist aber komplexer, insbesondere durch datenschutzrechtliche Aspekte, die auch der Landesbeauftragte betont. Die Frage dahinter ist immer: Wann muss, soll oder kann man Unterlagen vernichten und wie lange müssen, sollen oder können sie aufbewahrt werden? Wie genau unterschiedliche Fristen jeweils zu verstehen und anzuwenden sind, bietet Anlass zu Konflikten zwischen Akteuren, die divergierende Interessen verfolgen. Eine geeignete Quelle, um diese unterschiedlichen Interessen herauszuarbeiten, sind die Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten für den Datenschutz, die für das Land Baden-Württemberg ausgewertet wurden. In diesen werden unterschiedlichen Akteuren bestimmte Interessen zugeschrieben und Konflikte im Umgang mit Daten verhandelt. Selbstverständlich spiegeln diese Tätigkeitsberichte eine spezifische Sichtweise auf den Umgang mit Daten wider. Da diesbzügliche Konflikte zentraler Bestandteil innerhalb der Berichte sind, ergeben sich Möglichkeiten für die Analyse, denn genau die Reibungs-

449 Vgl. Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG). Online verfügbar unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG_30122015.pdf (Stand: 21.12.2016).

450 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2012/2013. Drucksache 15/4600. 2013, S. 103.

451 Dass.: Siebenundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, 2006, S. 66.

punkte machen deutlich, welche unterschiedlichen Sichtweisen existieren und wie normativ der Umgang mit Daten ist.

Liest man die Tätigkeitsberichte der verschiedenen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, entsteht der Eindruck, dass das Vernichten von Akten darin stets als Datenschutz-Praxis aufgefasst wird, die der unverhältnismäßigen und häufig sogar rechtsverletzenden Aufbewahrung von Daten gegenübergestellt ist. Der Streit um die Frage, zu welchem Zeitpunkt Daten nicht mehr benötigt werden und wie danach mit diesen umzugehen ist, ist ein Dauerthema der Tätigkeitsberichte seit ihrer ersten Ausgabe von 1980. Die Interessen scheinen hier klar verteilt: Während der öffentliche Bereich, der unter der Aufsicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz steht, scheinbar am liebsten alles ewig aufbewahren würde, ist für den Datenschutz das leitende Prinzip, dass (personenbezogene) Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, zu dessen Zweck sie auch erhoben wurden. Öffentliche Verwaltungen werden in den Berichten als aus der Zeit gefallene, sozusagen vor-datenschutzrechtliche Institutionen charakterisiert:

„Zu den althergebrachten Grundsätzen unserer Verwaltung gehört, daß sie Daten und Vorgänge, die sie einmal gesammelt hat, auch solange wie möglich aufbewahrt. Die einzige Schranke bildeten bisher die räumlichen und personellen Verhältnisse der einzelnen Registraturen.“⁴⁵²

Einmal gespeicherten Daten wird hier ein Wert an sich beigemessen, der sich in der möglichst langen Aufbewahrungsdauer äußert und der ihnen – wie auch immer geartet – auch für die Zukunft zugesprochen wird. In der Polizeiarbeit erwartet man sich von ihnen zum Beispiel Hilfe bei der Aufklärung von zukünftigen Verbrechen.⁴⁵³ Nur in Ausnahmefällen würden Akten vernichtet, wobei dann wiederum nicht der Inhalt der Daten, sondern räumliche Möglichkeiten der weiteren Aufbewahrung eine Grenze setzen. Dieses Verhalten, so die Beschwerde der Landesbeauftragten, sei nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Datenschutzes. Nicht äußere Faktoren wie verfügbarer Raum oder persönliche Vorlieben wie die Sammelleidenschaft Einzelner dürften den Ausschlag über die Aufbewahrungsdauer geben, sondern gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten oder die mithilfe der (personenbezogenen) Daten zu erfüllende

452 Dass.: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, 1980, S. 60. Die Beschwerden über zu lange Aufbewahrungszeiten ziehen sich durch sämtliche Ausgaben der Berichte. „Das Melderegister ist kein Archiv“, überschreibt die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg 1988 ihren Bericht über den Umgang mit Daten im Melderegister. Dass.: Neunter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 10/950 vom 30.12.1988. 1988, S. 29.

453 Diese Denkweise über Daten bildet auch die Grundlage für die Vorratsdatenspeicherung, die immer wieder in der öffentlichen Diskussion und Kritik steht.

Aufgabe. Sobald diese Aufgabe abgeschlossen ist und Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, *müssen* die Daten gelöscht werden.

Im Gegensatz zum Aufbewahrungseifer der Krankenhäuser, der Polizei und zahlreicher anderer öffentlichen Stellen, der in den Tätigkeitsberichten moniert wird, sind die Interessen von privatwirtschaftlichen Unternehmen anders gelagert. Ein Artikel in der *bit* beschreibt 1965 den Eindruck, dass die Unternehmen einen „Vernichtungswillen“ hätten, dem nur der „Gesetzgeber Grenzen gesetzt“ hat.⁴⁵⁴ Und auch noch 30 Jahre später ist zum Jahreswechsel wieder die Rede von einem Thema, das immer zu diesem Zeitpunkt des Jahres „heiß diskutiert“ werde, den „leidlichen Aufbewahrungsfristen“.⁴⁵⁵ Aus den Aufbewahrungspflichten ergeben sich auch die beschriebenen Klagen über die steigende Papierflut oder die immer höher wachsenden Papierberge. Denn nicht nur, dass der Papierverbrauch ohnehin steigt, das Papier muss auch trotz aller Platznöte weiterhin aufbewahrt werden. In dieser Sichtweise der Privatwirtschaft besteht eine Diskrepanz in der Aufmerksamkeit, die dem Platzbedarf beigemessen wird, und der Bedeutung des Inhalts der Daten. Der Vernichtungswille wird nämlich auch hier nicht durch den Inhalt der Daten begründet, sondern durch den Datenträger: Die Papiermenge zu reduzieren ist das vorrangige Ziel. Eine differenziertere Einordnung von Daten wird nicht vorgenommen.

Beiden hier vorgestellten Interessen setzt der Gesetzgeber Grenzen: Aufbewahrungsfristen legen fest, wie lange Daten aufbewahrt werden *müssen* (um die vorschnelle Entsorgung zu verhindern), während das Datenschutzgesetz bestimmt, wie lange Daten aufbewahrt werden *dürfen* (um die dauerhafte Speicherung zu verhindern). Diese Regulierungen gelten nicht für alle Daten gleichermaßen, sondern beziehen sich auf je spezifische, die eine Regulierung in den Augen des Gesetzgebers erfordern.

Die Datenschutzgesetze geben anders als die Aufbewahrungsfristen keinen zeitlich definierten Zeitraum vor, sondern bringen eine zusätzliche Größe ein: die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erhoben wurden. Sind die Aufgaben erfüllt oder obsolet geworden, sind die Daten zu löschen. Es geht also im engeren Sinn um eine funktionale Klassifizierung, die aber mit zeitlichen Dimensionen verbunden wird:

„Die Speicherung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur so lange zulässig, als diese Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. [...] Die Frage, wie lange Akten aufbewahrt werden müssen, richtet sich regelmä-

454 Vieles kann weg, 1965, S. 124.

455 Ausgezeichnetes Design. In: *bit*. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation 31 (1995) H. 11, S. 40–41, hier S. 41.

*Big nach den Umständen des Einzelfalls. Lassen sich Einzelfälle typisieren, können hierfür auch generelle Löschfristen bestimmt werden.*⁴⁵⁶

In einem ersten Akt der Klassifikation werden Einzelfälle typisiert. Für diese Typen von Daten sollen dann über Löschfristen Zeiträume definiert werden, nach denen Unterlagen gelöscht werden müssen.

Eine andere Form, die Vernichtung von Akten zu regulieren, ohne dafür aber einen genauen Zeitpunkt festzulegen, bedient sich sogenannter Aussonderungsprüffristen. Diese legen nicht den Zeitpunkt fest, zu dem Daten gelöscht werden müssen, sondern bestimmen, zu welchem Zeitpunkt geprüft werden soll, ob die erhobenen Daten noch benötigt werden. Sie legen also nicht selbst fest, dass die Löschung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, sondern sie gehen vielmehr von der Annahme aus, dass sich durch die zeitliche Distanz zwischen Erhebung und erneuter Prüfung der Daten deren Wert und Bedeutung verändert. Nach Ablauf einer bestimmten Frist kann deswegen eine andere, bessere Entscheidung über den weiteren Verbleib der Daten getroffen werden. Diese Regelung wird etwa für Unterlagen angewendet, die Informationen über bestimmte Formen von Sexualstraftaten enthalten und die bei der Polizei gespeichert werden.⁴⁵⁷

Im Zusammenspiel verschiedener Regulierungen wie Aufbewahrungs- und Löschfristen wird ein Zeitraum oder ein genauer Zeitpunkt festgelegt, zu dem Daten gelöscht und Unterlagen vernichtet werden müssen. Wann dies geschehen muss, soll oder kann, ist maßgeblich durch zeitliche Klassifizierungen der Daten im Vorfeld bestimmt. Gemeinsam ist den verschiedenen, hier nur angerissenen Fristen, dass es sich jeweils um verrechtlichte Formen der Klassifizierung handelt, durch die bestimmte Interessen gewahrt werden sollen. Gerade weil es einen Konflikt zwischen den Interessen von denjenigen, die die Daten speichern, und anderen Interessen gibt, bedarf es nach Ansicht des Gesetzgebers einer rechtlichen Regulierung. Dadurch wird dem Speichern und Löschen von Daten gleichzeitig Legitimation verliehen oder genommen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für die Vernichtung von Akten vielfach nur schwer zu beantworten ist, da unterschiedliche Vorgaben beachtet werden müssen. Die Vermittlung dieses Wissens machen sich die Hersteller von Aktenvernichtern zur Aufgabe und stellen so gleichzeitig eine Verbindung zwischen der Beachtung von Aufbewahrungsfristen und dem Vernichten von Akten her. Sie stellen den Aktenvernichter damit gleichzeitig in einen rechtlich legitimierten Zusammenhang: Schreddern haftet nichts Verwerfliches an, sondern ist sogar gesetzlich vorgeschrieben. Die Hersteller definieren ihre Rolle nicht nur als Hersteller und Verkäufer, sondern

456 Landtag von Baden-Württemberg: Einundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/5740 vom 04.12.2000. 2000, S. 31.

457 Vgl. ebd., S. 63f.

auch als Berater (womit gleichwohl ähnliche Interessen verbunden sind). Diese Beratung umfasst dann auch mehr als nur die Frage nach dem richtigen Gerät, sondern bezieht sich genereller auf den „richtigen“, das heißt den gesetzlich geforderten Umgang mit Daten. Gerade Unsicherheiten im Umgang mit unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen sind ein geeigneter Zugang, Daten und deren Entsorgung zu problematisieren. Dazu werden dann Hilfsmittel entwickelt, die den KundInnen im Umgang mit Daten helfen sollen. Eine auf Diskette vertriebene Software der Firma Alpenland (die zu dieser Zeit auch Aktenvernichter verkaufte) enthält für die verschiedenen Aktenarten die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten, um so „Ordnung in diesen Datenwust“⁴⁵⁸ zu bringen. Dazu wird den KundInnen nach Eingabe der Art von Unterlagen, um die es geht, die zugehörige Frist für die Aufbewahrung angezeigt. Und auch jenseits dieser Funktion versucht die Software, für die Entsorgung von Daten zu sensibilisieren: „Als kleine aber feine Dreingabe muntern auf dem Monitor erscheinende Zitate auf. Beispiel: Machen Sie mit Datenmüll bloß keinen Mist.“⁴⁵⁹ Ob nun aufmunternd oder vielleicht eher ermahnend, die Botschaft ist klar: Dem Umgang mit Daten ist Aufmerksamkeit zu schenken, auch wenn es sich (vermeintlich) um Müll handelt. Auf die richtige Entsorgung kommt es an.

Zeitliche Fristen, die den beruflichen Umgang mit Daten bestimmen, sind auch im privaten Bereich handlungsleitend. Die meisten zeitlichen Klassifikationen und daraus abgeleitete Fristen zur Aufbewahrung oder Löschung von Daten beziehen sich auf die öffentliche Verwaltung und die Privatwirtschaft. Der private Umgang mit Daten ist weniger stark reguliert. Und dennoch zeigt sich auch bei privaten NutzerInnen von Aktenvernichtern, dass zeitliche Klassifikationen und feste Fristen den Gebrauch des Aktenvernichters und den Umgang mit Daten mitbestimmen, auch wenn diese nicht gesetzlich verankert sind. Dies lässt sich aus zwei Richtungen verstehen und erklären: erstens durch einen Transfer des beruflichen Umgangs mit Daten in den privaten Bereich und zweitens über die Zeitlichkeit, die den Unterlagen selbst zugeschrieben wird.

Auch beruflich haben die meisten von mir befragten (privaten) NutzerInnen mit Daten zu tun, zum Beispiel als Personalrat mit Personalunterlagen oder als Sonderschullehrer mit Daten über SchülerInnen, die auch medizinische Aspekte beinhalten. Auf diese Erfahrungen greifen die GesprächspartnerInnen immer wieder zurück, um ihren privaten Umgang mit Daten und deren Löschung zu verdeutlichen und zu erklären. Ein Interviewpartner bewahrt seine Unterlagen auch im privaten Umfeld pauschal zehn Jahre auf. Er erzählt, dass er meist irgendwann

458 Ausgezeichnetes Design, 1995, S. 41.

459 Ebd. Bereits 1985 gibt der Hersteller Ideal eine Informationsschrift zum Thema „ABC der Aufbewahrungsfristen“ heraus, die KundInnen durch Ankreuzen auf einer Rückantwort anfordern können. Dass Anzeigen gleichzeitig als Rückantwort an die werbenden Firmen fungieren, ist in dieser Zeit weit verbreitet. Vgl. Für Sicherheit und Datenschutz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 3, S. 115.

nach dem Jahreswechsel kontrolliere, welche Unterlagen „ihre zehn Jahre voll haben“⁴⁶⁰ und deswegen vernichtet und entsorgt werden können.

Daten werden nicht nur von außen zeitlich klassifiziert, sondern auch als Objekte gesehen, die aus sich selbst heraus über eine eigene Zeitlichkeit verfügen. Ihnen werden ein eigenes „Leben“ und eine bestimmte „natürliche“ Abfolge an Stadien dieses Lebens zugeschrieben. Dazu gehört auch, dass Daten sterben. Metaphern des Todes und Tötens zeigten sich an den bereits analysierten Beschreibungen des Aktenvernichtens als Töten oder Killen.⁴⁶¹ In diesen Fällen wurde das Sterben nicht nur als „natürlicher“ Prozess betrachtet, sondern als gewaltsames Beenden des Lebens. Sterben bezog sich dort auf die Datenträger. Im hier vorliegenden Fall der Zuschreibung eines Lebens von Daten wird dagegen von einem „natürlichen“ Tod der Daten ausgegangen, der ohne das Zutun anderer eintritt. Daten haben sich in diesem Verständnis zu einem bestimmten Zeitpunkt „überlebt“.⁴⁶²

Ein Gesprächspartner fasst unter das Aufgabengebiet seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter in einem Unternehmen den „gesamten Lebenszyklus“ von Daten. Er führt aus, dass es sich dabei um die verschiedenen Stufen der Datenerhebung, -verarbeitung und -löschung handle, zu denen jeweils spezifische Fragen zu beantworten seien. Der Zyklus endet mit dem Erreichen von festgelegten Fristen, die die Aufbewahrung vorschreiben.⁴⁶³

Auch in der Bezeichnung als „lebende“ Daten treten Vorstellungen von Leben und Tod in Erscheinung. Die „Lebensspanne von Daten“ sei endlich, womit wieder eine Analogie zum (menschlichen) Leben gezogen wird. Als lebend werden Daten definiert, „mit denen ihr Besitzer noch arbeitet und um deren Wert er weiß“. Daten, die ausrangiert wurden und die zumindest in den Augen ihres Besitzers keinen Wert mehr haben, werden hiervon abgegrenzt.⁴⁶⁴ Das heißt allerdings nicht, dass die Daten nicht für andere noch einen Wert haben können. Einerseits wird hier eine Analogie zum (biologischen) Leben gezogen, wobei die Entscheidung darüber, ob ein Zustand als lebendig oder tot verstanden wird, unabhängig von der individuellen Perspektive eines Betrachters ist. Im Gegensatz zu diesem statischen Konzept entwickelt der Artikel für lebende (oder tote) Daten ein relatives Konzept von Leben, das Leben und Tod als beobachterabhängig definiert. Liest man die Berichte und Werbeanzeigen, dann scheint es, dass das Leben der meisten Daten durch die Einführung der elektronischen Datenverar-

460 Interview mit Robert Ernst und Theresa Ernst (privateR NutzerIn), 21.04.2015.

461 Vgl. Abschnitt 3.2.

462 Dieses Überlebtsein kommt auch in den Bezeichnungen von Daten und Datenträgern als „ausgedient“ zum Ausdruck. Vgl. „Ausgediente“ EDV-printouts blitzschnell zerkleinern? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 5, S. 114.

463 Vgl. Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016.

464 Vgl. Nolte: Vernichtend, 2013, S. 56.

beitung kürzer geworden ist. Unterlagen und Ausdrucke haben schneller ausgedient, da sie häufig nur erzeugt werden, um einen Zwischenstand abzubilden.

Das Vernichten von Akten bewegt sich in einem rechtlich stark regulierten Raum, dies haben die Ausführungen zur zeitlichen Klassifizierung deutlich gemacht. Wer wann welche Daten löschen oder nicht löschen darf, regulieren unterschiedliche Instanzen, um divergierende Interessen im Umgang mit Daten zu integrieren. Denn Daten werden durch ihre Speichermedien entweder als (räumliche) Last oder aber durch ihren Inhalt als wertvolle Ressource aufgefasst und dementsprechend behandelt. Zeitliche Klassifizierungen beruhen entweder auf anderen Klassifizierungen von Daten oder sie setzen eine eigene Zeitlichkeit der Daten voraus. Der zeitlichen Klassifizierung liegt ein Konzept von Daten zugrunde, das diese als Objekte versteht, die verzeitlicht werden können oder die schon selbst eine Zeitlichkeit aufweisen. Durch die zeitliche Klassifizierung wird erklärbar, dass Datenträger *entsorgt*, aber nicht, wieso sie vor ihrer Entsorgung geschreddert werden. Erst das *Vernichten* nach Ablauf der Fristen macht aus dem Vorgang eine Datenschutzpraxis, wie sie weiter oben benannt wurde, denn nur wenn Daten endgültig gelöscht wurden, genügt dies datenschutzrechtlichen Anforderungen.

4.5 Datenkonzepte und Datenpotenziale

Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, wie Datenkonzepte in Klassifikationen zum Tragen kommen. Daten werden vernichtet, weil sie zuvor auf eine bestimmte Art klassifiziert wurden. Abhängig von der Klassifizierung der Daten und der Materialität der Datenträger werden die zu entsorgenden Datenträger einer Sicherheitsstufe zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsleistung, die in der entsprechenden Norm (DIN 66399) als Konstellation beschrieben wird, in der sich die Klassifizierung der Daten, die Materialität des Datenträgers und die Partikelgröße kongruent zueinander verhalten. Die sozial und kulturell abhängige Klassifizierung wird so übersetzt in eine technische Größe: die Form der Zerstörung. Durch diese Übersetzungsleistung hängt die technische Zerstörung direkt mit den verschiedenen Klassifizierungsformen zusammen.

Die rechtlich verbindlichen Klassifizierungsformen wirken auch in den Bereich hinein, in dem NutzerInnen situativ und individuell Daten klassifizieren und entscheiden, welche davon auf welche Art und Weise gelöscht werden sollen. Die für den Datenschutz grundlegende Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten etwa beeinflusst den alltäglichen und privaten Umgang mit ihnen.⁴⁶⁵ Rechtliche Klassifizierungen und Regulierungen

465 Vgl. Interview mit Bruno Freund (privater Nutzer), 30.03.2015; Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015.

wirken hier in das alltägliche Datenhandeln hinein, indem Umgangsweisen mit Daten aus dem beruflichen in den privaten Bereich übertragen werden: Fast alle GesprächspartnerInnen beziehen in ihren Erzählungen sowohl den privaten Umgang mit Daten (sowie die Art der Entsorgung von Datenträgern) und Datenschutz als auch berufliche Erfahrungen damit aufeinander.⁴⁶⁶ Klassifizierungen und Umgangsweisen sowie Arbeitsgeräte wie der Aktenvernichter und deren Nutzung werden aus dem beruflichen in den privaten Bereich übertragen, auch wenn hinsichtlich der eingesetzten Geräte ein qualitativer Unterschied feststellbar ist, da für den privaten Bedarf kleinere und günstigere Aktenvernichter mit einer meist niedrigeren Sicherheitsstufe angeboten werden. Es kommt damit zu einer (Semi-)Professionalisierung des außerberuflichen Alltags.⁴⁶⁷ Diese Professionalisierung ist Ausdruck und Folge einer Sensibilisierung für den Umgang mit Daten, der sich jedoch nicht nur auf die Entsorgung von Datenträgern bezieht, sondern zum Beispiel auch auf digitale Praktiken und die Nutzung oder Nichtnutzung bestimmter Technologien. Die Datenschutzüberlegungen von Privatpersonen zeigen, wie die Regulierung durch das Datenschutzgesetz zu einer generellen Sensibilisierung für personenbezogene Daten führt, die sich dann auch im persönlichen Umgang mit diesen äußert.⁴⁶⁸ Die Prinzipien, nach denen Daten klassifiziert werden und mit denen für den spezifischen Umgang mit Daten argumentiert wird, leiten sich aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ab, auch wenn die Erzählungen nicht zwangsläufig vom Schlagwort „Datenschutz“ begleitet werden.

Normative Vorstellungen zum Umgang mit Daten sind insbesondere für die Konzepte von Schutzbedürftigkeit und Gefahren zentral. Aber auch Vorschriften wie Aufbewahrungsfristen müssen erst hergeleitet und legitimiert werden. Hersteller von Aktenvernichtern treten in den analysierten Anzeigen und Artikeln immer wieder als belehrende, für den Umgang mit Daten sensibilisierende Instanzen auf. In der Gegenüberstellung von richtigem und falschem Verhalten

466 Vgl. Interview mit Walter Maier und Gregor Mahler (Angestellte im Datenschutz eines Industrieunternehmens), 13.01.2016; Interview mit Norbert Wagner (privater Nutzer), 05.01.2016; Interview mit Robert Ernst und Theresa Ernst (privateR NutzerIn), 21.04.2015.

467 Ich orientiere mich mit dem Begriff der Professionalisierung nicht an der klassischen kollektiven Professionalisierung als Verberuflichung, die sich auf die Berufswendung einzelner Tätigkeiten bezieht. Vielmehr stehen Aspekte der Professionalität im Vordergrund, verstanden als eine Qualität von Handlungen, die auch über den institutionellen Hintergrund der Profession hinausgehen kann. Die Übertragung bestimmter professioneller Handlungsweisen auf einen anderen, hier privaten Bereich verstehe ich als Professionalisierung, gehe also von einer anderen Bewegungsrichtung des Transfers aus. Vgl. zu Professionalisierung und Professionalität Mittel, Dieter/Seltrecht, Astrid: Der Pfad der „individuellen Professionalisierung“. Ein Beitrag zur kritisch-konstruktiven erziehungswissenschaftlichen Berufsgruppenforschung. In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 21 (2008) H. 1, S. 124–145, hier S. 128.

468 Zur Sensibilisierung für das „individuelle Datenverhalten“ jenseits der Vernichtung von Akten vgl. Fleischhack: Eine Welt im Datenrausch, 2016, S. 142–145.

wird durch die Beschreibung drohender Konsequenzen bei falschem Verhalten⁴⁶⁹ oder einfach nur durch die Bewertung als „falsch“⁴⁷⁰ das ungewollte Verhalten im Umgang mit Daten gekennzeichnet. Auch die Darstellung von behelrenden Personen⁴⁷¹ oder comichaften Figuren wie dem Mitte der 1990er-Jahre eingesetzten „McShredder“⁴⁷² sollen disziplinierend wirken und machen darauf aufmerksam, dass die Nichtnutzung von Aktenvernichtern und das Vertrauen in den Papierkorb oder in andere Menschen gefährlich ist.⁴⁷³ In dieser „Aufklärungsarbeit“ der Hersteller zeigt sich einmal mehr, wie Daten ein bestimmtes Potenzial zugeschrieben wird, das durch den Aktenvernichter wirkungslos gemacht werden soll.

Als Datenpotenzial begreife ich sowohl Möglichkeiten, die durch Daten entstehen, als auch mit Daten verbundene Risiken. Den Begriff selbst verstehe ich nicht wertend. Es ist dieses Changieren zwischen den (positiv gedeuteten) Möglichkeiten, die Daten und deren Auswertung bieten, und den (negativ gedeuteten) Gefahren und Risiken, das den Umgang mit Daten bestimmt. Mit der Bezeichnung als Potenzial möchte ich verdeutlichen, dass es nicht darum geht, ob die Möglichkeiten und Gefahren durch Daten sich tatsächlich realisieren (lassen), sondern dass diese Möglichkeit generell besteht. Die Möglichkeiten und Gefahren können also im Bereich der Vorstellung bleiben. Das Datenpotenzial beschreibt eine Sicht auf Daten, die diese immer in wertende Zusammenhänge setzt und ihnen Möglichkeiten und Gefahren zuschreibt. Daten sind in dieser Perspektive nicht neutral, sondern sind wirkmächtige Dinge. Aufgrund des ihnen zugeschriebenen Potenzials erhalten sie Relevanz in Sicherheitsdiskursen und im Datenschutz. Und nur aufgrund ihres Potenzials müssen sie kontrolliert werden. Eine Form, Kontrolle über Daten auszuüben, ist das Vernichten von Datenträgern mittels Aktenvernichter.

469 Vgl. Wir bringen Papier zum Schweigen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. 5, S. 66.

470 Datenschutz kein Problem. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1980.

471 Der Hersteller HSM stellt in einer Anzeige ein Mann dar, der die BetrachterInnen mit großen Augen anblickt und in der Hand ein Papier hält, das er scheinbar gleich zerreißen will. Er wird im darunter stehenden Text zitiert mit den Worten „Soll das niemand mehr lesen? Dann stecken Sie es aber besser in einen HSM-Aktenvernichter. Das ist sicherer!“ Die Aktenvernichter HSM. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 9, S. 105.

472 McShredder meint: „Lieber preiswerte Qualität, als irgendeine billige Lösung“. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1995.

473 Die disziplinierenden Versuche der Hersteller von Aktenvernichtern erinnern dabei an Formen der Disziplinierung im Umgang mit Müll. Vgl. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 118.

5. Aktenvernichten als produktiver Akt

Akten zu vernichten ist ein Akt der Zerstörung, doch lässt sich der Aktenvernichter nicht auf seine destruktive Kraft reduzieren. Akten zu vernichten wird auch als produktiv bewertet. In diesem Kapitel zeige ich an drei dominanten gesellschaftlichen Deutungsmustern die produktive Seite der Vernichtung auf. Gemeinsam ist ihnen die Annahme, dass der Aktenvernichter über bestimmte Kräfte verfügt, die über die rein materielle Zerstörung hinausgehen. Dem Aktenvernichten werden verschleiernde, geschichtsschreibende und bewahrende Kräfte zugeschrieben. Die folgenden Überlegungen bauen auf den vorangegangenen Kapiteln zum Aktenvernichten als Zerstörung und zu Datenkonzepten, die beim Aktenvernichter verhandelt werden, auf. Sie beziehen aber noch stärker als zuvor öffentliche Aushandlungen über das Vernichten von Akten ein, insbesondere auch Fragen nach der Legitimation der Zerstörung.

Wie kann nun Zerstörung produktiv sein? In einem ökonomischen Verständnis zeichnen sich produktive Prozesse dadurch aus, dass durch materielle Arrangements, seien dies Werkzeuge oder Maschinen, materielle Güter hergestellt werden. Etwas zu produzieren ist in diesem Verständnis ein intendierter und kontrollierter Vorgang. Es ist diese ökonomische Lesart, die eine enge Verbindung zum Einsatz technischer Geräte wie dem Aktenvernichter nahelegt. Zerstörung und Vernichtung als produktiv zu beschreiben, scheint aber ein Widerspruch, denn hier wird auf den ersten Blick ja gerade nichts neu geschaffen. Das Paradox zwischen Vernichtung einerseits und produktivem Vorgang andererseits kann nun auf verschiedene Weisen aufgelöst werden. Ich unterscheide drei Ansätze, Zerstörung und produktive Prozesse zu verbinden: Zerstörung als Hervorhebung und Bedeutungssteigerung des Nichtzerstörten, Zerstörung als Voraussetzung für Neues und Zerstörung als produktiver Akt im engeren Sinne.

Wie bedeutsam Klassifikations- und Selektionsprozesse für die Vernichtung von Akten sind, wurde bereits deutlich. Durch die Selektion werden bestimmte Unterlagen zerstört, andere jedoch nicht. Die nicht zerstörten Datenträger gewinnen durch die Zerstörung der anderen Datenträger zumindest quantitativ an Bedeutung, das heißt in Relation zur Gesamtmenge der Datenträger. Deutlich wird das vor allem im Fall der Aktenvernichtung in Archiven, der Kassation. Erst durch die Zerstörung von Akten und anderen Unterlagen werden einige (im Vergleich zu den insgesamt anfallenden Akten) wenige Unterlagen als besonders hervorgehoben. Auch mithilfe der Vernichtung erhalten die nicht zerstörten Unterlagen den Status als Archivmaterial. Aktenvernichtung macht also bestimmte Unterlagen unsichtbar und verhilft genau dadurch den anderen Unterlagen zu

einer erhöhten Sichtbarkeit. Sie wird durch diese Selektion zu einem produktiven Prozess.

Zerstörung kann aber auch dadurch produktiv sein, dass sie die Voraussetzung für Neues schafft. Innovation geht immer mit der Verdrängung und Zerstörung von Bisherigem zusammen. Nur durch die von Joseph A. Schumpeter beschriebene „schöpferische Zerstörung“ sei Innovation und wirtschaftlicher Fortschritt überhaupt möglich.⁴⁷⁴ Eigentlich schöpferisch ist hier jedoch nicht die Zerstörung selbst, sondern die Innovation. Aufgrund der Untrennbarkeit von Innovation und Zerstörung wird der Zerstörung selbst aber auch schöpferisches Potenzial beigemessen, das ich hier als produktiv beschreibe.

In den bisher dargelegten Fällen ist nicht die Zerstörung selbst produktiv, sondern ihre Begleiterscheinungen. Das Paradox von Zerstörung und Produktivität ist damit nur teilweise aufgelöst. Im Gegensatz zu den ersten beiden Formen handelt es sich bei der Zerstörung als produktiver Akt im engeren Sinne um den Prozess der Zerstörung selbst, der produktiv ist. Dazu gehe ich im Folgenden von physischer Zerstörung einerseits und Produktivität im Sinne der Herstellung physischer und nicht physischer Dinge andererseits aus. Beschränkt man sich auf die materielle Ebene, so handelt es sich beim Aktenvernichten vor allem um eine Transformation: Papier wird zu Papierstreifen oder -partikeln. Werden diese Streifen weitergenutzt und die Zerstörung der Datenträger als Herstellung von Papierwolle verstanden, wird dem Aktenvernichter nicht nur transformatives, sondern ein produktives Potenzial beigemessen.⁴⁷⁵

Schließt man nun nicht nur die materielle, sondern auch die immaterielle Dimension in die Betrachtung ein, so zeigt die Analyse, dass die physische Zerstörung der Datenträger auch bestimmte Werte und Zustände herstellt, etwa Diskretion, Sicherheit oder Datenschutz. Die Bezeichnung als produktiv verweist dann nach wie vor auf einen materiellen Vorgang, durch den dann allerdings auch immaterielle Güter hergestellt werden können. Über die Verbindung von Materialität und Immaterialität lässt sich das Paradox zwischen Vernichtung und Produktivität auflösen.

5.1 Die verschleiernde Kraft der Zerstörung

Wohl kaum ein anderes technisches Gerät steht so sehr für Vertuschung wie der Aktenvernichter. Der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit weckt deswegen bei GesprächspartnerInnen häufig spontane Assoziationen zur Vernichtung von Akten bei der Auflösung der DDR oder zu aktuelleren Ereignissen wie die Ver-

474 Vgl. Blättel-Mink, Birgit/Menez, Raphael: Kompendium der Innovationsforschung. Wiesbaden 2015, S. 69.

475 Vgl. Abschnitt 3.4 zur Herstellung von Papierwolle.

nichtung von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Aufklärung der NSU-Mordserie. Die Liste der Skandale rund um die Aktenvernichtung ließe sich leicht fortsetzen. Gemeinsam ist ihnen, dass diese Vernichtung als Vertuschung gedeutet wird. Der Aktenvernichter wird durch seine verschleiernde Kraft zum Komplizen, wobei sowohl die Nutzung an sich als auch der spezifische Modus und der Kontext der Zerstörung als Argumente für die Deutung als Vertuschung dienen.

Vertuschen bedeutet in dem hier untersuchten Zusammenhang, dass Akten vernichtet werden, um Daten gezielt vor dem Zugriff anderer zu schützen, ohne dass dies jedoch gesellschaftlich oder rechtlich legitimiert werden kann. Während das Vernichten persönlicher Unterlagen durch die betreffende Person in den meisten Fällen als Schutz der Privatheit legitim scheint, greift diese Argumentation beim Vertuschen nicht. Denn es werden hierbei Daten gelöscht, an denen andere Personen oder generell die Öffentlichkeit ein als berechtigt empfundenen Interesse haben.

Um den Begriff der Vertuschung auch theoretisch zu fundieren, hilft eine Unterscheidung von Michael J. Smithson zum Nichtwissen: Er unterscheidet zunächst intendiertes und nicht intendiertes Nichtwissen, wobei im hier dargelegten Zusammenhang das intendierte Nichtwissen von größerem Interesse ist. Dieses unterscheidet er noch weiter:

„Intended ignorance may be divided into consensual and unilateral ignorance, a distinction which is particularly useful in theoretical developments that involve the concepts of privacy and secrecy, specialized and privileged knowledge, and ideological pluralism vs. hegemony.“⁴⁷⁶

Vertuschen fasse ich als eine Form auf, einseitiges Nichtwissen herzustellen, das sich – wie jedes Geheimnis – von den Formen von Nichtwissen unterscheidet, die auf einem Konsens beruhen. Während Privatheit die Zustimmung der Wissenden und Nichtwissenden umfasst, ist dies im Fall einseitigen Nichtwissens gerade nicht der Fall. Zu vertuschen heißt zunächst einmal, aktiv ein Geheimnis zu schaffen. Hinter dem Vertuschen steht immer die Absicht, etwas vor anderen zu verheimlichen. Weder wissen diese anderen etwas über die Verheimlichung, noch haben sie ihre Zustimmung gegeben. Vielmehr haben sie im Fall der Vertuschung ein aus ihrer Sicht berechtigtes Interesse daran, genau das zu erfahren, was verheimlicht wird. Etwas als Vertuschung zu bezeichnen, ist immer eine negative Wertung, die aus Sicht derjenigen formuliert wird, die aus dem Kreis der Wissenden ausgeschlossen werden sollen und die dem Geheimnis seine Legitimität absprechen.

476 Smithson, Michael J.: Toward a Social Theory of Ignorance. In: Journal for the Theory of Social Behaviour 15 (1985) H. 2, S. 151–171, hier S. 156f.

Worin besteht nun die Verbindung vom Vertuschen zum Aktenvernichter? Der Aktenvernichter drückt erstens die Intentionalität der Handlung aus, weil er als Gerät immer bewusst eingesetzt wird, um Unterlagen endgültig zu zerstören. Zweitens verweist der Einsatz eines Aktenvernichters auch auf das Bewusstsein der NutzerInnen dafür, dass andere Menschen Zugriff auf und Interesse an den Daten haben könnten. Aus diesen Gründen unterscheidet sich der Einsatz von Aktenvernichtern vom „einfachen“ Wegwerfen ebenso wie vom ungewollten Verlust.

Abgegrenzt wird die Vertuschung häufig gegenüber Formen der Zerstörung, die ich als geordnet bezeichne. Im Gegensatz zur öffentlichen Wahrnehmung schreddern Menschen in den meisten Fällen Akten, weil es in irgendeiner Form vorgeschrieben ist. Gedeutet werden diese Formen vorgeschriebener und regulierter Aktenvernichtungen als geordnete Zerstörung. Die Vernichtung von Datenträgern wird dabei als Bestandteil eines umfassenderen Prozesses der Datenverarbeitung und der Müllentsorgung betrachtet. Indem die Aktenvernichtung in dieser Sichtweise auf einen technisch-bürokratischen Vorgang reduziert wird, sind es nicht die NutzerInnen, die Daten und Datenträger individuell bewerten. Nicht sie entscheiden, welche Datenträger wann und auf welche Art vernichtet werden, sondern sie befolgen – zumindest idealtypisch – schlicht Vorgaben. Diese bestehen aus gesetzlichen Vorschriften wie dem Datenschutzgesetz oder rechtlichen Aufbewahrungsfristen, aber auch aus institutionellen Regelungen, technischen Vorgaben und Vorrichtungen. Versteht man das Vernichten von Akten als geordnete Zerstörung, schließt dieses Verständnis andere Deutungsweisen aus: „Seit es Reißwölfe und Schredder gibt, haftet dem Verwischen von Spuren nichts Zweifelhafte, gar Kriminelles mehr an. Es ist vielmehr ein ganz normaler bürokratischer Vorgang geworden.“⁴⁷⁷

Dadurch, dass es eine technische Vorrichtung gibt, deren Zweck es ist, Akten endgültig zu zerstören, hat sich scheinbar das Verhältnis zu dieser Zerstörung verändert. Die Legitimität der Zerstörung wird an der Art, *wie* etwas zerstört wird, festgemacht und nicht an der Frage danach, *was*. Unterlagen zu schreddern (und nicht einfach über den Papierkorb zu entsorgen), ist aber entgegen dieser verkürzten Sichtweise keine hinreichende Bedingung, um die Zerstörung als geordnet zu betrachten. Beide Deutungen, sowohl als Vertuschung als auch als geordnete Zerstörung, werden deswegen innerhalb dieses Abschnitts immer wieder in ihrer Beziehung zueinander präzisiert.

Ein Indiz dafür, dass jemand etwas zu verbergen hat, was andere legitimerweise interessieren könnte, liegt im Gebrauch eines Aktenvernichters. Stefan Mappus, Ministerpräsident in Baden-Württemberg von 2010 bis 2011, ließ beim Regierungswechsel seine Festplatten vernichten. Es genügte ihm nicht, die Daten zu löschen, sondern der gesamte Datenträger wurde ausgebaut und anschlie-

477 Morché: Bitte entsorgen!, 15.10.1998.

End physisch zerstört. Dass sich gleichzeitig ein Untersuchungsausschuss mit dem Verdacht der Untreue beim Rückkauf des ENBW-Konzerns befasste, rückte die Zerstörung in den Bereich der Vertuschung. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ziehen aus dieser Löschung Schlüsse und beziehen sich dabei explizit auf die Art der Löschung: „Dass es Stefan Mappus nicht reichte, die Daten einfach zu löschen, sondern er gleich die ganz Festplatte zerstören lässt, schürt den Verdacht, dass uns immer noch Korrespondenz vorenthalten wird“, zitiert die Frankfurter Allgemeine Zeitung den Obmann der Grünen Uli Sckerl.⁴⁷⁸ „Nur wer ein schlechtes Gewissen hat, lässt seine Festplatte ausbauen und vernichten“⁴⁷⁹, meint der Obmann der SPD. Nicht die Tatsache, dass überhaupt Daten bei einem Regierungswechsel gelöscht wurden, ist hier verdächtig, sondern das spezifische Vorgehen dabei, weil es einen höheren Aufwand benötigt und sich durch die Endgültigkeit der Zerstörung auszeichnet. Aus der Vernichtung der Datenträger wird geschlossen, dass der dafür Verantwortliche etwas zu verbergen haben könnte. Gleichzeitig wird durch die Vernichtung ein bereits bestehender Verdacht verstärkt. Beides führt gemeinsam zur Deutung als Vertuschung. Der Akten- oder Festplattenvernichter wird in dieser Deutung zum Komplizen: Es ist seine verschleiernde Kraft, Datenträger dauerhaft zu vernichten, die die Vertuschung überhaupt möglich macht.

Und selbst wenn der Aktenvernichter vielleicht gar nicht eingesetzt wurde, wird seine bloße Existenz als Indiz für Vertuschung gewertet, so im Fall des Finanzskandals um Jürgen Hanne (und die Betreibergesellschaft KBN), in dem der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wird, zu langsam gehandelt zu haben:

„Dabei sei Oberstaatsanwalt Dorsch sogar vorgewarnt worden. Ein ehemaliger Finanzvorstand der KBN, der ‚Unregelmäßigkeiten‘ aufgedeckt hatte und von Hanne daraufhin beurlaubt worden war, riet schon Monate zuvor dringend dazu, die KBN-Büros durchsuchen zu lassen: ‚Vor wenigen Tagen ist ein Aktenvernichter angeschafft worden‘, ließ er Dorsch am 23. August 1999 mitteilen.“⁴⁸⁰

In der Anschaffung des Aktenvernichters verdichten sich sämtliche Verdachtsmomente. Wenn schon ein Aktenvernichter angeschafft wurde, dann ist es nicht mehr weit und sämtliche Beweisstücke sind verloren. Wenn die Staatsanwaltschaft also nicht handelt, sei sie selbst dafür verantwortlich. Wer etwas zu vertuschen hat, der sollte sich besser unbemerkt einen Aktenvernichter kaufen. Und steht die Steuerfahndung erst vor der Tür, so sollte das Gerät besser nicht mehr benutzt werden, wie ein Verhaltenshinweis für Unternehmen im Fall einer

478 Datenverlust. Mappus ließ offenbar Festplatte vernichten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.08.2012.

479 Ebd.

480 Ummen, Robert: Kurz vor dem Hanne-Konkurs noch 83 Millionen Mark verschoben – Kritik vom Anwalt der geprellten Anleger. In: Die Welt Nr. 73, 27.03.2000, S. 37.

Steuerfahndung rät: „Keine überstürzten Aktionen, die die Glaubwürdigkeit gefährden, wie z.B. Aktenvernichter bedienen!“⁴⁸¹ Zwar mag es verlockend sein, im letzten Moment den Reißwolf einzuschalten und Beweise zu vernichten. Wird man dabei allerdings erwischt, droht der Verlust der Glaubwürdigkeit. Denn der Aktenvernichter symbolisiert hier den Willen zur Vertuschung – unabhängig davon, was vernichtet wird.

Der Vorgang der Vertuschung wird auch als Verwischen von Spuren beschrieben.⁴⁸² Dieser Bezeichnung liegt eine Denkfigur zugrunde, die Unterlagen als Spuren versteht, denen man folgen kann, und die einen schließlich zu einem bestimmten Punkt (räumlich oder nicht räumlich) bringt, an dem die Spur endet und das Gesuchte gefunden wird. Das Potenzial von Datenträgern liegt in ihrer Verweisfunktion als Spur. Aber auch das Vernichten von Akten produziert selbst Spuren: Zwar sind die Daten endgültig gelöscht, die Datenträger aber bleiben in ihrer Materialität erhalten und zeugen immer noch von ihrer früheren Existenz als Datenträger, die bewusst endgültig zerstört wurden. Weil eben das Ergebnis der Zerstörung sichtbar ist, bleibt diese selbst bis zur (heimlichen) Entsorgung der Schnipsel auch sichtbar.⁴⁸³ Genau das unterscheidet das physische Zerstören von Datenträgern vom rein elektronischen Löschen:

„Ob von einer Maschine oder von Hand zerrissen, die Vernichtung von Akten bleibt eine schmutzige Arbeit. Im Gegensatz zu digitalisierter Datenspeicherung können Papierakten nicht durch einen sauberen Lösch-Befehl eliminiert werden. Die Beschäftigten im Kanzleramt in Deutschland wurden fast über Nacht zu Medienexperten, als sie aus praktischen Gründen die Vorteile bei der Vernichtung von digitalisierten Akten gegenüber der sperrigen Materialität von Papierakten bedachten.“⁴⁸⁴

Cornelia Vismann stellt hier das „saubere“ Löschen der „schmutzigen“ Zerkleinerung von Papier gegenüber – und zwar in zweierlei Hinsicht: physisch- materiell und in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Prozesse. Während das Löschen von digital gespeicherten Daten als einfacher Klick zumindest idealtypisch keine Spuren hinterlässt, so bleiben Papierunterlagen auch nach ihrer Zerstörung „sperrig“ und sind noch immer nicht endgültig aus der Welt. Und dies unter-

481 Lütke, Wolfgang/Müller, Ulrike/Bonenberger, Saskia: Steuerfahndung. Situationen erkennen, vermeiden, richtig beraten. Wiesbaden 2008, S. 303.

482 Vgl. Staadt: Der zähe Kampf gegen die Vergangenheitsbewältigung mit dem Reißwolf, 15.01.2000; Baumann, Birgit: „Aktion Konfetti“ beim deutschen Geheimdienst. In: Der Standard, 29.06.2012.

483 Und auch die Schnipsel selbst lassen noch Rückschlüsse darauf zu, um welche Form der Daten es sich gehandelt haben könnte. Im Skandal um die Vernichtung von Akten bei Enron wird zum Beispiel aus der Farbe der Schnipsel (gelb und rosa) geschlussfolgert, dass es sich um Unterlagen aus der Buchhaltung gehandelt haben muss. Vgl. Hillenbrand, Thomas: Das große Schreddern. In: Spiegel Online, 22.01.2002.

484 Vismann: Aus den Akten, aus dem Sinn, 2012, S. 174.

scheidet eben das Vernichten von Akten als Vertuschung von anderen Motivationen: Nicht nur die Daten, sondern auch alle Hinweise auf die Zerstörung der Datenträger müssen entsorgt werden, sodass auch der Vorgang des Aktenvernichtens nicht mehr sichtbar ist und keine Spuren hinterlässt.

Im Gegensatz dazu sind Spuren der Zerstörung ein wesentliches Merkmal für die Deutung als geordnete Zerstörung. Denn was in einer geordneten Weise zerstört wird, soll trotzdem nachvollziehbar bleiben. Dazu werden Protokolle und Verzeichnisse angelegt, die Informationen darüber enthalten, wer wann welche Daten gelöscht oder Akten vernichtet hat. Diese Informationen ermöglichen, die ordnungsgemäße Vernichtung von Unterlagen nachzuvollziehen und gegebenenfalls auch nachzuweisen, etwa bei Datenschutzkontrollen. Gleichzeitig ermöglichen diese Informationen aber auch eine teilweise inhaltliche Rekonstruktion der Akten. Verbliebene oder parallel geführte Akten können Rückschlüsse auf den Inhalt der zerstörten Dokumente zulassen. Im Fall der geschredderten Akten des Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit den Morden des NSU wurden aufgrund anderer, nicht zerstörter Akten Aussagen darüber getroffen, ob es darin eine Verbindung zum NSU gibt. Und selbst eine Rekonstruktion des Inhalts sei möglich, wenn man existierende Unterlagen auswertet.⁴⁸⁵ Diese Auswertung ist vor allem deshalb möglich, weil genaue Kenntnisse darüber vorliegen, welche Unterlagen vernichtet wurden, und die vernichteten Unterlagen mithilfe der Protokolle in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden können.

Fehlen derartige Protokolle oder Verzeichnisse, liegt schnell der Verdacht nahe, dass etwas vertuscht werden soll, weil es sich dabei eben nicht um eine geordnete Zerstörung handelt. Im Fall der Datenlöschung im Bundeskanzleramt 1998 wird das fehlende Lösungsverzeichnis als Indiz dafür gewertet, dass Daten entsorgt werden sollten, ohne nachvollziehbar zu machen, wer dafür verantwortlich ist.⁴⁸⁶ Kann dagegen angeführt werden, dass Protokolle ordnungsgemäß angelegt wurden, fungiert dies wiederum als Beweis dafür, dass es sich um eine geordnete und rechtskonforme Zerstörung handelt.⁴⁸⁷

Jede Verschwörungstheorie bedarf eines spezifischen und bewussten Nichtwissens, einer Lücke, die durch Mutmaßungen, Spekulationen und Verschwörungstheorien gefüllt werden kann. Akten zu vernichten kann diese Lücke

485 Vgl. Höll/Schultz: „Aktion Konfetti“, 29.06.2012.

486 Vgl. Leyendecker, Hans: Das Parlament als Feind. In: Süddeutsche Zeitung, 04.08.2000, S. 2.

487 Gleichzeitig erweisen sich aber auch die Protokolle und Verzeichnisse selbst durchaus als problematisch. Weil Vernichtungsprotokolle und Lösungsverzeichnisse das beschriebene Potenzial haben, Rückschlüsse auf den Inhalt zuzulassen, werden sie selbst zu „sensiblen“ Daten. Werden in ihnen zu lange zu viele Informationen über Personen gespeichert, widerspricht auch diese Speicherung dem Datenschutz, etwa in einem Fall von Verzeichnissen über BAföG-Akten. Die Akten wurden zwar ordentlich vernichtet und dies auch im Verzeichnis vermerkt, ohne allerdings jemals den Eintrag im Verzeichnis selbst zu löschen. Vgl. Landtag von Baden-Württemberg: Achtzehnter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/2242 vom 18.12.1997. 1997, S. 95.

unabhängig von der dahinterstehenden Absicht herstellen und so Verschwörungstheorien ermöglichen. UrheberInnen und AnhängerInnen von Verschwörungstheorien werden genau dann lauter, wenn Akten vernichtet wurden und dies von ihnen als Vertuschung gedeutet wird. Auch im Fall der NSU-Morde ist es die Vernichtung von Akten, die die Gerüchte befeuert, dass die Geheimdienste vielleicht doch mehr wussten und stärker mit der sogenannten Zwickauer Terrorzelle in Verbindung standen, als man nach deren Auffliegen zugeben will. „Solche Vorkommnisse [die Vernichtung von Akten, Anm. SB] machen es schwierig, Verschwörungstheorien überzeugend entgegenzutreten“⁴⁸⁸, meint der Vorsitzende des NSU-Untersuchungsausschusses Sebastian Edathy. Und auch der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich sieht als eine Konsequenz der Aktenvernichtung, „dass durch diesen Vorgang jeder seine Verschwörungstheorien in die Welt setzen kann“⁴⁸⁹.

Nicht alleine die Vernichtung von Akten führt zu Verschwörungstheorien, im Fall der NSU-Morde sind sicher auch andere Faktoren daran beteiligt. Und doch entsteht genau durch die Vernichtung von Akten eine Lücke, die Raum für Spekulationen bietet und die durch die vernichtenden Stellen nicht mehr gefüllt werden kann. Um aber den Verdacht der bewussten Vertuschung zu entkräften, wird der Versuch unternommen, die Vernichtung als geordnete Zerstörung darzustellen. Nicht Vertuschung, sondern Datenschutz und andere rechtliche Vorgaben werden dann herangezogen. Und auch die physische oder inhaltliche Rekonstruktion der vernichteten Unterlagen bietet die Möglichkeit, die Lücke jenseits von Verschwörungstheorien wieder zu füllen.

Wie auch der Fall Mappus zeigt, ist für das Deutungsmuster als Vertuschung nicht nur relevant, *dass* Unterlagen vernichtet wurden, sondern auch, *wie* dies geschehen ist. Als Modus der Vernichtung bezeichne ich deren Art und Weise und den Kontext, in dem diese stattfindet. Gerade weil es in den meisten Fällen nicht möglich ist, den Inhalt der vernichteten Unterlagen hinzuzuziehen (weil diese eben vernichtet wurden), gewinnt der Modus der Vernichtung an Bedeutung. Über ihn werden dann verschiedene Deutungsmuster voneinander abgrenzbar. Als Indiz weist der Modus der Vernichtung dann beispielsweise auf Vertuschung hin. Ein Artikel über den Regierungswechsel 1998 zeigt einige Facetten des Modus der Vernichtung auf:

*„In Schmidbauers Büro traf, am Abend des Einzugs, Schröders heutiger Amtschef Frank-Walter Steinmeier eine Sekretärin des CDU-Staatsministers und Geheimdienstkoordinators dabei an, wie sie – auf Strümpfen – Akten schredderte.“*⁴⁹⁰

488 Gebauer, Matthias/Röbel, Sven: Im Reißwolf des Verfassungsschutzes. In: Spiegel Online, 28.06.2012.

489 Käfer, Armin: Dusseligkeit, Dummheit oder Vorsatz. In: Stuttgarter Zeitung, 04.07.2012, S. 4.

490 Hildebrandt, Tina u.a.: Drei Bundeslöschtage. In: Der Spiegel Nr. 27, 2000, S. 22–30, hier S. 25.

Wichtig sind in dieser Beschreibung der Situation die Tageszeit und die Bekleidung der Sekretärin, die den Aktenvernichter bedient. Beides wird als Hinweis eingesetzt, dass es sich bei der Vernichtung der Akten um Vertuschung handelt, ohne diese jedoch als solche zu nennen. Die Lautlosigkeit, die der Gang auf Strümpfen erlaubt, versinnbildlicht die geheime Vernichtung. Nur Strümpfe zu tragen ist genauso außerhalb der Norm des Büroalltags wie die Vernichtung der hier zerstörten Akten. Und nur wer etwas zu verbergen habe, schreddere abends oder nachts. In der Dunkelheit der Nacht erst wird das möglich, was dann später als Verdunklung oder Vertuschung bezeichnet wird (Abb. 12).



Abb. 12: Cover der Ausgabe 27/2000 des Magazins Der Spiegel.

Auch das Cover einer Spiegel-Ausgabe erhebt die Tageszeit der Aktenvernichtung und Datenlöschung zum Indiz dafür, dass im Bundeskanzleramt – unschwer zu erkennen an der Skulptur von Henry Moore – etwas vertuscht worden sein muss. Wenn in der Dunkelheit der Nacht noch so viele Büros beleuchtet sind und also nächtliche Aktivitäten stattfinden, dann muss hier etwas zu verbergen sein, suggeriert das Titelbild. Verantwortlich für die Aktenvernichtung scheint Helmut Kohl persönlich, der hier als Mond zwar nicht direkt beteiligt ist, aber doch wissend und schützend über allem steht. Die Gestaltung des Titelbilds lehnt sich an Darstellungen von heulenden Wölfen an, die nur als Silhouette vor einem Vollmond in der Dunkelheit der Nacht zu erkennen sind. Das Cover des Magazins stellt sowohl auf sprachlicher („Nacht der Reißwölfe“) als auch bildlicher Ebene eine Analogie zwischen dem Wolf als Tier und dem Reißwolf als Bürogerät her. Diese Analogie stellt deren Nachtaktivität als gemeinsame Eigenschaft heraus, wobei vor allem diejenigen Reißwölfe nachtaktiv sind, die zur Vertuschung einge-

setzt werden. Ähnlich tut dies auch die Stuttgarter Zeitung in einem ironischen Kommentar zu der Vernichtung von Akten beim Verfassungsschutz:

„Aus gegebenem Anlass würdigen wir an dieser Stelle den Gemeinen Reißwolf [...]. Das Verbreitungsgebiet des nachtaktiven Kleinräubers erstreckt sich von der Kölner Bucht bis in den Thüringer Wald. Er sucht sich seine wehrlosen Opfer hauptsächlich in Amtsstuben nach Feierabend.“⁴⁹¹

Auch hier wird die Nachtaktivität des Tieres mit dem Einsatz von Reißwölfen bei Nacht in Verbindung gebracht. Der Reißwolf selbst wird dabei als Tier dargestellt, indem es den Zusatz „Gemein“ erhält, die aus Benennungen von Tieren und Pflanzen geläufig ist. Gerade in öffentlichen Einrichtungen („Amtsstuben“) scheint der nächtliche Einsatz problematisch. Aber weil es eben ein Tier ist, wird der dort arbeitende Mensch ironisch zum Opfer des Wolfes stilisiert. Und als Opfer tragen diejenigen, die Akten vernichten, in dieser Schilderung keine politische Verantwortung.

Die Gegenüberstellung der Tageszeiten geht von der Annahme aus, dass nachts geschreddert wird, um zu vertuschen, tagsüber dagegen, weil es bürokratische Praxis ist. Den Deutungsmustern wird je eine eigene Tageszeit zugeordnet, die sich an gängigen Vorstellungen von Arbeitszeiten sowie an Dunkelheit und Helligkeit orientiert. Während jede Form der Vertuschung möglichst unentdeckt und im Verborgenen stattfinden soll, zeichnen sich bürokratische Praktiken des Löschens dadurch aus, dass es sich um eine geordnete Zerstörung handelt. Die Dunkelheit der Nacht wird dann zum Gegenspieler der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bürokratischen Handelns.

Wie wirkmächtig die Gegenüberstellung von nächtlicher Verborgenheit als Vertuschung und nachvollziehbarer Zerstörung am Tage ist, zeigt sich auch dann, wenn entgegen dieser Denkweise gehandelt wird. Denn gerade die Vernichtung von Akten am Tag und in aller Öffentlichkeit kann vom Verdacht der Vertuschung ablenken. Als besonders „clever“ wird dieses Vorgehen für die Vernichtung von Akten im Zuge der gescheiterten Berliner Olympia-Bewerbung 1994 beschrieben:

„Den ganzen November über lief der Reißwolf ohne Pause. Dann waren hundert Meter Aktenmaterial über die verkorkste Bewerbung Berlins für die Olympischen Spiele im Jahr 2000 kleingehäckselt. [...] Der sonst so stümperhafte Olympiabewerber verfiel auf einen scheinbar genialen Trick. Er stellte den Schredder ins Foyer des Bürogebäudes und ordnete ganz offiziell eine Mitarbeiterin ab – so, als sei Aktenvernichtung ein alltäglicher

491 Der Reißwolf und seine nächsten Verwandten. In: Stuttgarter Zeitung, 07.07.2012, S. 8.

*Vorgang, wenn eine Firma dichtmacht. Im Schutz der Öffentlichkeit verschwanden auch anrühige Papiere:*⁴⁹²

Nicht nur, dass sich die Olympia GmbH, die für die Bewerbung zuständig war, hier über Aufbewahrungspflichten für Unterlagen hinwegsetzt, sie vernichtet dabei auch alles, was irgendwie anrühig ist, etwa Informationen darüber, welche Geschenke Mitglieder der Olympischen Kommission erhalten haben. Und selbst wenn nun im Nachhinein ein Skandal darüber entsteht, sind doch die relevanten Daten und Unterlagen vernichtet und bleiben im Verborgenen. Die Vernichtung von Akten tarnt sich hier zwar als geordnete Zerstörung, sie erfüllt aber wesentliche Kriterien wie die Nachvollziehbarkeit der Zerstörung nicht.

Neben der Tageszeit und der Nachvollziehbarkeit der Vernichtung möchte ich an einem dritten Beispiel aufzeigen, wie wichtig der Modus der Vernichtung für das Deutungsmuster als Vertuschung ist. Als beim Berliner Verfassungsschutz Akten zu Rechtsextremismus vernichtet wurden, die für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem NSU genutzt werden sollten, stellte sich auch hier die Frage, ob in der Behörde etwas verschleiert werden sollte. Wie in den anderen Fällen wurde auch hier der Modus der Vernichtung hinzugezogen, um darauf eine Antwort zu finden. Im Fall des Berliner Verfassungsschutzes sind dies die Lagerung der zu vernichtenden Dokumente und die Personen, die sich um die Vernichtung kümmern. Ein Detail verwundert dabei und wird auch noch im Bericht des Sonderermittlers thematisiert: „Ein Referatsleiter hatte persönlich die Akten ‚entheftet‘, wie es im Verwaltungsdeutsch heißt, damit sie im Schredder landen konnten. Das hatte den Verdacht gegen die Behörde zusätzlich befeuert.“⁴⁹³ Der betreffende Beamte wurde daraufhin auch gefragt, wieso er diese Aufgabe selbst übernommen habe. Die Antwort ist gegenüber der Tragweite der Anschuldigungen fast banal: Es sei eine unbeliebte Aufgabe; er habe sie nicht delegiert, um Beschwerden darüber zu verhindern.⁴⁹⁴ Und doch lässt dieser Vorfall Rückschlüsse auf die Vorstellung über eine geordnete Zerstörung ebenso zu wie auf die Vorstellung von Vertuschung. Die Vernichtung von Akten als geordnete Zerstörung ist immer in einen größeren institutionellen Zusammenhang eingebettet, in dem der Umgang mit Daten und Datenträgern reguliert wird. Formen geordneter Zerstörung stehen deswegen in Kontrast zur Aktenvernichtung als Vertuschung, weil nicht individuelle Entscheidungen Grundlage der Aktenvernichtung sind, sondern übergreifende Regelungen. Während es ein Kennzeichen geordneter Zerstörung ist, dass die Entscheidung darüber und die Vernichtung selbst auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen angesiedelt sind, scheint es

492 Schredder im Foyer. Berliner Olympia-Manager vernichtete belastende Akten. In: Der Spiegel Nr. 6, 1994, S. 190.

493 Schultz, Tanjev: „Fehlleistung“ im Gerümpel. In: Süddeutsche Zeitung, 14.01.2013, S. 6.

494 Vgl. ebd.

im Fall der Vertuschung dagegen notwendig, möglichst wenige Personen zu involvieren – Entscheidung und Durchführung liegen dann häufig in einer Hand.

Die bisherigen Ausführungen zum Deutungsmuster als Vertuschung haben schon mehrfach auf Abgrenzungsschwierigkeiten hingewiesen. Abgrenzungen finden vor allem zwischen den Deutungsmustern als Vertuschung und als geordnete Zerstörung statt, so auch im Fall der gelöschten Daten im Bundeskanzleramt. Während die einen das Vorgehen „ganz normal“ finden und als „Bereinigung der Speicher“ aus einer technischen Notwendigkeit heraus betrachten,⁴⁹⁵ sehen andere darin einen Skandal, der als „Bundeslöschtage“⁴⁹⁶ bezeichnet wird. Beide Deutungen grenzen sich dabei immer auch explizit von der jeweils anderen ab und konstruieren eine Dichotomie von Vertuschung und geordneter Zerstörung. Versteht man die Vernichtung von Akten als geordnete Zerstörung, dann ist sie nicht das Ergebnis einer individuellen, spontanen Entscheidung. Sie ist vielmehr das Ergebnis vielfältiger Regulierungen, zu denen auch die Klassifizierung von Daten gehört, wobei hier vor allem verrechtlichte Formen der Klassifizierung von Bedeutung sind. Der Zeitpunkt der Zerstörung und dabei angewandte Verfahren sind dann die (logische) Konsequenz dieser Klassifizierungen. Und die Klassifizierung rechtfertigt einen bestimmten Umgang mit Daten. Dies wird im Fall der 1998 im Bundeskanzleramt vernichteten Unterlagen und gelöschten Daten deutlich: Weil diese Daten als „privatdienstlich“ klassifiziert wurden – eine durchaus eigenwillige und bis dahin nicht bekannte Form –, durften sie eigenmächtig vernichtet werden, so zumindest die Rechtfertigung der befragten Mitarbeiter. Kritik an der Vernichtung der Akten wird in der Berichterstattung der (in diesem Fall überaus kritischen) ZEIT dann zur Kritik an der Klassifizierung als privatdienstlich:

„Am Ende erfüllen zwei Drittel aller Kanzleramtsdaten dieses Kriterium, und sie verschwinden auf Nimmerwiedersehen. Wer Roll ernst nimmt, muss das Bonner Kanzleramt für eine große Privatvilla mit Moore-Plastik im Garten halten.“⁴⁹⁷

Klassifizierungen dieser Art und die daraus folgende Vernichtung der Unterlagen widersprechen der Auffassung vom staatlichen Umgang mit Daten. Vielmehr zeige sich hier ein Umgang mit Unterlagen, wie er im privaten Umfeld zu verorten sei, weil er eben nicht reguliert und nachvollziehbar ist, sondern auf der Entscheidung eines Einzelnen beruht. Der eigentliche Skandal ist in diesem Fall die Klassifizierung der Daten und nicht die Vernichtung, die nur Folge der Klassifizierung ist. Daten zu klassifizieren ist gerade deswegen wichtig, weil daraus weitere Rechte im Umgang mit ihnen abgeleitet werden. Durch die Kritik an der Klassifi-

495 Leyendecker, Hans: Keine Geheimaktion. In: Süddeutsche Zeitung, 04.08.2000, S. 2.

496 Hildebrandt u.a.: Drei Bundeslöschtage, 2000.

497 Kleine-Brockhoff, Thomas: Operation Löschtaste. In: Die ZEIT Nr. 30, 20.07.2000.

zierung wird infrage gestellt, wer die Datenhoheit und damit die Deutungshoheit über Daten haben soll.

Auch in einem Band zu politischen Skandalen der Bundesrepublik Deutschland wird dem Skandal um die Löschung von Daten im Bundeskanzleramt 1998 ein Beitrag gewidmet. Der Grundfrage des Bandes folgend geht es darum zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen Skandal gehandelt habe oder nicht. Schon im Titel seines Beitrags zur Vernichtung von Akten im Bundeskanzleramt stellt der Autor Christian Köster die Frage, ob man die Vorgänge als „Verwahrungsbruch oder legitime[n] Verwaltungsakt“⁴⁹⁸ verstehen muss. Auch er bezieht sich damit auf zwei dominante Deutungen der Vorgänge: Während die einen die Vernichtung von Akten und das Löschen von Daten als Verwaltungsakt ansehen, der geordnet und dadurch legitim ist, sehen andere darin einen illegitimen, gar kriminellen Vorgang, der zum Skandal wird.

Auch im Fall der Akten, die 2011 beim Verfassungsschutz vernichtet wurden, wird zunächst nur die Frage gestellt, ob es eine geordnete Zerstörung war oder der Versuch, mögliche Versäumnisse bei der Aufklärung der NSU-Morde zu vertuschen. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz die ordnungsgemäße Vernichtung betont,⁴⁹⁹ leiten andere Stellen aus dem Modus der Vernichtung ab, dass es sich um Vertuschung handeln könnte.⁵⁰⁰ Während die einen Kriterien der geordneten Zerstörung und rechtliche Vorschriften anführen, argumentieren andere über den Modus der Zerstörung, dass etwas vertuscht worden sei. Neben diesen (dichotomen) Deutungen als Vertuschung und geordnete Zerstörung kommt im Fall der „Aktion Konfetti“, der Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz, eine dritte Sichtweise hinzu und untergräbt gewissermaßen die Dichotomie: die Vernichtung der Akten als „Unachtsamkeit“⁵⁰¹, als „Akt der völligen Gedankenlosigkeit“⁵⁰² oder gar als „Dummheit im Dienst“⁵⁰³. Und auch im Fall des Berliner Verfassungsschutzes, bei dem ebenfalls Akten vernichtet wurden, die in Beziehung zum NSU gestanden haben könnten, kommt der Ermittler zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine gezielte Vertuschung gehandelt habe, sondern um eine „Fehlleistung“⁵⁰⁴, bei der Kisten verwechselt

498 Köster: Akten- und Datenvernichtung im Kanzleramt – Verwahrungsbruch oder legitimer Verwaltungsakt, 2004.

499 Die Süddeutsche Zeitung gibt die Auffassung der Behörde zur „Aktion Konfetti“ so wieder: „Die Geheimdienste sind gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten nach zehn Jahren zu vernichten, wenn die Fälle nicht mehr aktuell sind.“ Klassifiziert werden die Daten hier nach ihrer Aufbewahrungsdauer, dem Personenbezug und der Aktualität des Falls. Aus diesen Klassifizierungen wird dann die Legitimität der Zerstörung abgeleitet. Höll/Schultz: „Aktion Konfetti“, 29.06.2012.

500 Vgl. Baumann: „Aktion Konfetti“ beim deutschen Geheimdienst, 29.06.2012.

501 Ebd.

502 Schultz, Tanjev: Tusche, Tinte, Tod. In: Süddeutsche Zeitung, 02.07.2012, S. 2.

503 Höll, Susanne: Dummheit im Dienst. In: Süddeutsche Zeitung, 06.10.2012, S. 8.

504 Schultz: „Fehlleistung“ im Gerümpel, 14.01.2013.

worden seien. Die eine Kiste enthielt Unterlagen, die vernichtet, die andere Unterlagen, die aufbewahrt werden sollten. Grund für die Vernichtung von Akten sind dann weder aktive Vertuschung noch geordnete Zerstörung, sondern passives Verlieren und ungeordnete Zerstörung, verstanden als Nichtbeachten der Kriterien geordneter Zerstörung. Im Gegensatz zu Deutungen als geordnete Zerstörung und Vertuschung, die sich durch aktive Handlungsentscheidungen auszeichnen, sind hier gerade die Passivität und die Abwesenheit bewusster Entscheidungen kennzeichnend.

Skandale rund um die Vernichtung von Akten befassen sich immer auch mit der Frage, wann und aus welchen Gründen dies legitim ist und wann es als Vertuschung gedeutet werden kann oder muss. Damit stoßen Skandale wie die hier angeführten immer auch Aushandlungsprozesse an, die sich genau mit der Grenze zwischen legitimer und illegitimer Aktenvernichtung befassen. Argumente und schutzwürdige Interessen zwischen Menschen als Privatpersonen und als Funktionsträgern werden abgewogen. Gerade, weil es erst durch die Überschreitung einer (gesellschaftlichen oder rechtlichen) Grenze zum Skandal kommt und daraufhin diese Grenze verhandelbar wird, ist der Skandal geeignet, gesellschaftliche Ordnungen zu stabilisieren, zu destabilisieren oder neue Konventionen zu etablieren.

Ein Skandal, in dessen Zusammenhang geschreddert wird, schafft das, woran die Hersteller in ihrer Werbung sonst mühsam arbeiten: Er sensibilisiert beim Umgang mit Daten für deren Löschen sowie das Vernichten von Datenträgern. Und so steigen nicht selten die Umsatzzahlen der Hersteller genau nach Skandalen wie dem Iran-Contra-Skandal:

„Wie schon nach der ‚Watergate‘-Affäre entschieden sich plötzlich viele Unternehmen, sich solche ‚elektrischen Papierkörbe‘ zuzulegen, um beim Auftauchen von Steuerinspektoren, Staatsanwälten oder ungebetener ‚Abgesandter‘ konkurrierender Firmen möglichst leere Schubladen zu haben. Ein amerikanisches Magazin erklärte den ‚Shredder‘ gar zur ‚Maschine des Jahres 1987‘.“⁵⁰⁵

Aktenvernichter erlangen die meiste Aufmerksamkeit im Fall von Skandalen, in denen sie eingesetzt wurden. Skandale fördern nicht nur Vergehen zutage oder machen sogar öffentlich, was verborgen bleiben sollte; sie machen auch auf die Existenz und die Einsatzmöglichkeiten des Aktenvernichters aufmerksam. Artikel wie der hier zitierte aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 1989 lassen sich häufig nach Aktenvernichtungs-Skandalen finden. Sie verweisen zunächst auf den vergangenen Skandal und betrachten im Gegensatz zur Werbung der Hersteller die Vernichtung von Akten in einem zwielichtigen, wenn nicht gar il-

505 Ollie North als kostenloser Werbeträger. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.01.1988, S. 18.

legalen Zusammenhang.⁵⁰⁶ Über den Skandal hinausgehend rücken die Artikel dann aber den Aktenvernichter selbst, technische Anforderungen an diesen und rechtliche Vorgaben zum Vernichten von Akten in den Vordergrund.⁵⁰⁷

Und auch Unternehmensverbände weisen darauf hin, dass der Aktenvernichter jenseits des Skandals von Bedeutung ist. „Shredding is good“, betitelt die National Association for Information Destruction (NAID) am 24. Januar 2002 eine Pressemeldung.⁵⁰⁸ Der Verband, der die Interessen von Unternehmen vertritt, die Dienstleistungen zur Datenträgervernichtung anbieten, will mit dieser Meldung daran erinnern, dass ein Großteil der Aktenvernichtungen im alltäglichen Rahmen zum legitimen Schutz von wirtschaftlichen Interessen und persönlicher Daten vorgenommen wird. Mit der Pressemeldung reagierte die NAID auf den vorausgegangenen Wirtschaftsskandal um die Pleite des Unternehmens Enron, in dessen Zuge wichtige Beweismittel vernichtet wurden. Sowohl im Skandal als auch in Reaktionen wie dieser tritt der Aktenvernichter nicht als neutrales Gerät in Erscheinung, sondern als Gegenstand von Moralisierungsprozessen.⁵⁰⁹ Es ist auch sein verschleiender Charakter, der ihn für derartige Moralisationen anschlussfähig macht.

Die Vernichtung von Akten wird erst durch eine spezifische Rahmung zu einer geordneten Zerstörung: indem Gesetze befolgt werden und aktiv auf diese verwiesen wird; indem verschiedene Datenarten definiert und Regeln aufgestellt werden, wie diese zu löschen sind; indem Verzeichnisse und Protokolle angelegt und aufbewahrt werden; indem bestimmte Vorrichtungen und technische Geräte eingesetzt werden; indem Entscheidungen nicht individuell getroffen werden. Akten zu vernichten ist dann eine geregelte und zu regelnde Form des Datenhandelns. Durch diese Kennzeichen grenzt sich die Deutung als geordnete Zerstörung von der Vernichtung von Akten als Vertuschung ab. Die geordnete Zerstörung befindet sich selbst in einem Spannungsfeld zwischen Geheimhaltung und Datenschutz auf der einen und Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf der anderen Seite.

Die verschleiende Kraft des Aktenvernichters liegt in der Gleichzeitigkeit von Anwesenheit und Abwesenheit begründet: Einerseits hinterlässt die Nutzung von Aktenvernichtern immer Spuren, sei es materieller Art oder als bemerkbare Lücke, insofern bleibt die Vertuschung häufig nicht unbemerkt. Andererseits

506 Ausnahme bildet hier der Verweis auf die Geheimhaltung vor der Konkurrenz, der auch in der Werbung der Hersteller dazu dient, den Einsatz von Aktenvernichtern zu begründen und zu legitimieren.

507 In Reaktion auf den Skandal um die NSU-Akten 2012 widmet das ZEIT Magazin dem normgerechten Vernichten von Akten eine ganze Fotostrecke und beschreibt sein Vorhaben so: „Was der Verfassungsschutz kann, können wir schöner.“ ZerreiBprobe, 2012.

508 Vgl. Woestendiek: *The Compleat History of SHREDDING*, 10.02.2002.

509 Moralisierung verstehe ich dabei als gesellschaftlichen und kulturellen Prozess der Zuschreibung von Gut und Böse, der historisch situiert und kontingent ist und aus dem sich ein normativer Impetus ergibt.

vernichtet er die Unterlagen aber endgültig, und genau darin liegt auch die Intention bei seiner Nutzung. Der Aktenvernichter legt in dieser Gleichzeitigkeit einen Schleier über das, was in den Unterlagen stand, und die Vorgänge der Zerstörung selbst. Das Verschleierte ist zwar nicht selbst erkennbar, aber es ist doch präsent und sichtbar. Die Verschleierung steht dadurch im Kontrast zur Transparenz, wie sie vielfach gefordert wird – sei es im Sinne eines gläsernen Bürgers, der Transparenz staatlichen Handelns oder der Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung in Unternehmen.⁵¹⁰

5.2 Die geschichtsschreibende Kraft der Zerstörung

Die Vernichtung von Akten hat eine zeitliche Dimension, zum Beispiel wenn Vergangenes als wertlos erachtet und deswegen in Zukunft nicht mehr benötigt wird oder wenn Vorgänge der Vergangenheit gezielt verschleiert werden sollen. Akten zu vernichten bedeutet, in der Gegenwart zu entscheiden, was aus der Vergangenheit in der Zukunft gewusst werden kann oder was auch genau nicht gewusst werden soll; das Wissen der Zukunft wird beschränkt und reguliert. Die Vernichtung von Akten fasse ich deswegen als Praxis der Entdauerung auf: Analog zur „Verdauerungspraxis“⁵¹¹, als die Christine Oldörp Tonaufnahmen von gesprochenem Wort beschreibt, geht es beim Vernichten von Akten darum, bestimmte Daten der Verdauerung, die durch das Speichern auf einem Datenträger beabsichtigt oder zumindest ermöglicht wird, wieder zu entziehen und damit zu *entdauern*. Wie der Umgang mit Vergangenen in Bezug auf Zukünftiges verhandelt wird, welche Rolle dabei geschichtspolitische Erwägungen spielen und wie das kollektive Erinnern und Vergessen gesteuert werden sollen, sind leitende Fragen dieses Abschnitts.

Das wissenschaftliche Interesse am (kulturell produzierten) Vergessen hat sich seit etwa zehn Jahren verstärkt.⁵¹² Erinnern und Vergessen werden dabei

510 Dass Transparenz auch bedeutet, dass das Transparente selbst unsichtbar wird und aus dem Blick verschwindet, zeigt deutlich die Differenz zum Konzept der Verschleierung. Vgl. Vogelmann, Frieder: Die Falle der Transparenz. Zur Problematik einer fraglosen Norm. In: Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 71–84, hier S. 78.

511 Oldörp, Christine: Mediale Modulationen: Verfestigung, Verselbständigung, Verdauerung, Verschriftlichung, Vertextung und Versprachlichung. Mündliches Sprechen im Spannungsfeld von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. In: Höger, Iris/Oldörp, Christine/Wimmer, Hanna (Hg.): Mediale Wechselwirkungen. Adaptionen, Transformationen, Reinterpretationen. Berlin 2013, S. 73–114, hier S. 84.

512 Dies zeigt sich unter anderem in der ersten Ausgabe der 2008 gegründeten Zeitschrift *Memory Studies*, in der sich der Sozialanthropologe Paul Connerton dem Vergessen widmet. Connerton, Paul: Seven Types of Forgetting. In: *Memory Studies* 1 (2008) H. 1, S. 59–71. Für einen Überblick über Forschungsarbeiten vgl. Plate, Liedeke: Amnesiology: Towards the Study of Cultural Oblivion. In: *Memory Studies* 9 (2016) H. 2, S. 143–155, hier S. 146.

nicht als Gegensätze aufgefasst, sondern als ineinander verwobene Prozesse.⁵¹³ Vergessen ist mehr als nur Nichterinnern (und umgekehrt), wie dies Scharfe unter Rückgriff auf Freuds Beschäftigung mit dem Vergessen und Verdrängen herausstellt.⁵¹⁴ Vergessen ist zudem nicht einfach ein gewollter oder ungewollter Verlust, sondern selbst ein konstituierender Prozess, auf den einzelne Akteure oder Gruppen und Institutionen gezielt einwirken können.⁵¹⁵

So wie Wegwerfen als psychologisch motivierter Akt der Befreiung von unnötigem oder unnötig gewordenem Ballast begriffen wird,⁵¹⁶ wird auch dem Vernichten von Akten eine dezidiert befreiende Funktion beigemessen. Hier geht es weniger um Wert oder Unwert der vernichteten Unterlagen, sondern um deren spezifisch zeitliche Dimension. Die Unterlagen und Datenträger stehen in dieser Sichtweise für die Vergangenheit selbst. Vergangenheit und Erinnerung erscheinen hier als Last, von der man sich durch die Vernichtung von Akten befreien kann. In der konkreten Handlung, bei der durch einen technischen Vorgang der Datenträger sinnlich wahrnehmbar zerstört wird, materialisiert sich der Wunsch danach zu vergessen, loszulassen und sich von Vergangenem zu befreien.

Ein Gesprächspartner erinnert sich an eine konkrete Situation, in der er besonders viele Unterlagen vernichtet hat. Dies sei nach der Rückkehr von einem längeren Auslandsaufenthalt gewesen. In dieser Situation habe er darüber nachgedacht, vielleicht bald umzuziehen und haben deswegen den Impuls gehabt, „Ballast loswerden“⁵¹⁷ zu wollen. Er beschreibt hier eine Schwellensituation: Gerade zurückgekommen, noch nicht richtig angekommen und mit dem Gedanken, wieder wegzugehen, scheint es ihm notwendig, auszusortieren und Dinge aus der Vergangenheit loszuwerden, für die er in Zukunft keine Verwendung mehr sieht. Durch die Auswahl bei der Vernichtung von Akten bestimmt er auch, was aus der Vergangenheit wichtig war, was für die Zukunft wichtig sein wird und

513 Auch Aleida Assmann betont in ihrem Beitrag zu „Formen des Vergessens“, dass die beiden Begriffe und mit ihnen bezeichnete Vorgänge weder als Dichotomie zu verstehen noch miteinander gleichzusetzen seien. Assmann spricht vielmehr von der „Dialektik von Erinnern und Vergessen“. Assmann, Aleida: Formen des Vergessens. In: Diasio, Nicoletta/Wieland, Klaus (Hg.): Die sozio-kulturelle (De-)Konstruktion des Vergessens. Bruch und Kontinuität in den Gedächtnisrahmen um 1945 und 1989. Bielefeld 2012, S. 21–48, hier S. 21. Vgl. auch Schacter, Daniel L.: How the Mind Forgets and Remembers. The Seven Sins of Memory. London 2003.

514 Scharfe, Martin: Erinnern und Vergessen. Zu einigen Prinzipien der Konstruktion von Kultur. In: Bönisch-Brednich, Brigitte/Brednich, Rolf W./Gerndt, Helge (Hg.): Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989. Göttingen 1991, S. 19–46, hier S. 35.

515 Vgl. Connerton, Paul: How Modernity Forgets. Cambridge 2009, S. 59; Plate: Amnesiology, 2016, S. 144; Neubert: Speichern, 2014, S. 548.

516 Vgl. Eriksen, Thomas Hylland: Mensch und Müll. Die Kehrseite des Konsums. Basel 2013, S. 48f., zur Verbrennung als psychologische Entlastung vgl. Windmüller: Die Kehrseite der Dinge, 2004, S. 140.

517 Interview mit Lukas Neumann (privater Nutzer), 30.07.2014.

was deswegen aufbewahrt werden soll. Das Vernichten von Akten wird hier zum performativen Akt der Befreiung, durch den der Gesprächspartner sich vergewissert, dass etwas vergangen ist und nicht mehr gebraucht wird.

Auch im folgenden Geschenketipp wird deutlich, wie sich im Gerät des Aktenvernichters die Befreiung von Vergangenen verdichtet:

„Was schenken wir dem, der alles hat? Genau das: Eine Maschine, die ihn von vielem befreit. Nicht nur geheime Bankmitteilungen fressen die Powerwölfe, sondern sämtliche papierenen Altlasten, die unser aller Leben so gefährlich – oder so maßlos öde – machen: Bankauszüge, Schul- und polizeiliche Führungszeugnisse, Liebesbriefe, Zeitungen sowieso, und dazu die Adressregister aus dem vorigen Jahrtausend, mit den Namen all derer, die von uns oder von denen wir nichts mehr wissen wollen.“⁵¹⁸

Gefährliches wird ebenso wie Langweiliges durch die Zerstörung wertlos. In zeitlicher Hinsicht macht der Aktenvernichter Gegenwärtiges zu Vergangenen. Auffällig ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem der Artikel veröffentlicht wird: Im Dezember 1999 ist das Ende des 20. Jahrhunderts fast erreicht und noch deutlicher als zu anderen Jahreswechslern wird der Blick hier sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft gerichtet. Was soll aus dem alten Jahrtausend mit ins neue genommen werden, und was soll im übertragenen Sinne im alten Jahrtausend bleiben, indem es vor Jahreswechsel vernichtet wird? Nicht mehr benötigte Unterlagen zu vernichten ist ähnlich wie Wegwerfhandlungen ein Vorgang der Befreiung. Der Aktenvernichter wird hier zur Befreiungsmaschine. Im Gegensatz zum „einfachen“ Wegwerfen ist dieser Vorgang beim Schreddern aber technisiert und Datenträger sind danach endgültig zerstört. Das performative Potenzial des Aktenvernichters liegt in der Materialität und Wahrnehmbarkeit der Zerstörung begründet. Aber auch die Gleichsetzung von Datenträgern mit bestimmten Erinnerungen und Erfahrungen macht aus dem Vernichten von Akten zumindest symbolisch einen Akt der Befreiung.

Die beiden Beispiele zeigen, wie der Aktenvernichter eine Umbruchphase markiert und dabei als Mittel eingesetzt wird, das reguliert, was entweder vergangen ist und vergessen werden soll oder was auch in Zukunft wichtig und erinnerungswert ist.⁵¹⁹ Vergangenes wird dabei vorrangig als Ballast oder Last gewertet, von dem man sich befreien muss. Diese Belastungs- und Befreiungsrhetorik greifen auch Vertreter der DDR auf, um zur Zeit der Wiedervereinigung die Vernichtung von Unterlagen zu fordern. Die Protokolle über BürgerInnen der DDR, die das Amt für Nationale Sicherheit der DDR angefertigt hat, „belasten

518 Stephan: Zeit der Wölfe, 14.12.1999.

519 Die Bedeutung des Aktenvernichters in diesen Übergangsphasen legt eine Verbindung zu Theorien des Übergangs und der Übergangsrituale nahe, wie sie van Gennep und Turner beschrieben haben. Vgl. van Gennep, Arnold: Übergangsriten. Frankfurt a.M. 1986; Turner, Victor W.: The Ritual Process. Structure and Anti-Structure. London 1969.

uns doch nur und nutzen uns in der Zukunft nicht“⁵²⁰, meint 1989 der Leiter des Amtes Wolfgang Schwanitz. Die Vernichtung wird hier nicht als Mittel der Verdunklung oder Vertuschung charakterisiert, sondern als Befreiung: von der Last der Akten, von der Last der Vergangenheit und vielleicht auch von der Last der Ungerechtigkeit. In den Augen der westdeutschen BerichterstatteInnen und der Bürgerbewegung der DDR ist die Übernahme dieser Rhetorik hier ein Versuch, sich der Verantwortung für die massenhafte Überwachung und die Missachtung jeglicher Privatsphäre zu entziehen. Unterlagen, die ein Staat über seine BürgerInnen ohne deren Einverständnis angefertigt hat, können nicht nach denselben Maßstäben beurteilt werden, die für individuelle Entscheidungen über die Vernichtung oder Aufbewahrung von Unterlagen gelten. Dieser Unterschied wird besonders deutlich in der Diskussion um den Umgang mit den Unterlagen der Stasi – sowohl den vernichteten als auch den nicht vernichteten. Über die Frage von Last und Befreiung hinausgehend dreht sich die Diskussion hier um die Aspekte Aufarbeitung und Versöhnung.

Um die Vergangenheit bewältigen zu können, wird in der Diskussion eine bewusste und kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gefordert, die sich auf Überlieferungen und Akten stützt. Die Zerstörung und Entsorgung von Unterlagen widerspricht deswegen der Idee der Aufklärung und Aufarbeitung. Vielmehr wird dies als Versuch gewertet, das eigene Handeln der kritischen Aufarbeitung zu entziehen, Spuren zu verwischen und Vergangenes nicht mehr nachweisbar zu machen. Die Vernichtung von Akten bei der Stasi wird deswegen als „allzu schnelle Vergangenheitsbewältigung“⁵²¹ kritisiert. Die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) werden als notwendiges Hilfsmittel der Aufarbeitung bewertet, wobei Aufarbeitung auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden soll: Historische Forschung zählt ebenso dazu wie die Aufarbeitung auf individueller Ebene und die Möglichkeit zu verstehen, wie gesellschaftliche Strukturen funktionieren. Es geht um nicht weniger als um einen „notwendigen gesellschaftlichen Heilungsprozess“⁵²², der durch die Vernichtung von Akten verhindert werde. Aufarbeitung ist einer der Kernpunkte in der Diskussion um den Umgang mit den Unterlagen des MfS, der sich auch im Stasi-Unterlagen-Gesetz wiederfindet, auch wenn Aufarbeitung selbst kein juristischer Begriff ist.⁵²³

520 Die Macht liegt auf der Straße. In: Der Spiegel Nr. 50, 1989, S. 22–26, hier S. 24.

521 Ebd., S. 23.

522 Gast, Wolfgang: 5340 Tonnen Niedertracht. In: Süddeutsche Zeitung, 21.08.1999, S. 9.

523 Im Stasi-Unterlagen-Gesetz werden die Ziele des Gesetzes unter drei Gesichtspunkten definiert: erstens den Opfern Zugang zur eigenen Akte zu ermöglichen, zweitens Persönlichkeitsrechte zu schützen und drittens die historische, politische und juristische Aufarbeitung. Vgl. Geiger, Hansjörg: Zur Entstehung der Behörde des Bundesbeauftragten und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. In: Henke, Klaus-Dietmar (Hg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten und die DDR-Geschichte auf dem 39. Historikertag 1992. München 1993, S. 35–42, hier S. 41.

Die erfolgte und weiterhin geforderte Vernichtung von Akten wird in der Diskussion um den Umgang mit den Stasi-Unterlagen entweder als Hindernis für die Aufarbeitung betrachtet (Aufarbeitungsthese) oder als Vorgang, der dazu dient, die Vergangenheit zu überwinden und ein Zusammenleben in Zukunft zu ermöglichen (Überwindungsthese). Der Unterschied der konträren Argumentationen lässt sich auf verschiedene Auffassungen vom Umgang mit Vergangenheit und der Bedeutung von der Auseinandersetzung mit ihr für die Zukunft verstehen: Während Vertreter der Aufarbeitungsthese die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit als notwendige Voraussetzung für Versöhnung begreifen, verstehen die Vertreter der Überwindungsthese unter Aufarbeitung einen potenziell gefährlichen Prozess, der zur Spaltung der Bevölkerung und zu Racheakten führen kann. Aktenvernichten wird in dieser Sichtweise zu einem Prozess der Friedenssicherung stilisiert, durch den auch der Übergang von DDR-BürgerInnen in BRD-BürgerInnen erst möglich werde.⁵²⁴ Beide Thesen zielen gleichermaßen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Argumentationsmuster um Aufarbeitung und Überwindung weisen eine hohe zeitliche Stabilität auf. Auch noch Jahre und Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung ist die Aufarbeitung der Vergangenheit Kernpunkt der Diskussion um die Rekonstruktion von bereits zerstörten Unterlagen durch das Fraunhofer IPK. Nicht nur technische, sondern auch politische Entscheidungen führten zu einer zeitlichen Verzögerung des Projekts, denn die Finanzierung hängt maßgeblich von der Bewilligung durch den Bund ab. Letztlich wurde die Frage der Finanzierung in der Diskussion zur „Frage, wie man denn zur Aufklärung steht“⁵²⁵. Während BefürworterInnen und EntwicklerInnen den Eindruck haben, die Entwicklung werde von einigen bewusst verzögert, sehen sie selbst in dem Gerät einen „Automat gegen das Vergessen“⁵²⁶. In der Berichterstattung wird es gar zum „Gerät zur vollautomatischen Geschichtsaufarbeitung“⁵²⁷ erklärt. Rekonstruktion wird hier mit Aufarbeitung gleichgesetzt. Wer gegen die (durchaus kostspielige) Entwicklung des Systems ist, ist deswegen auch gegen die Aufarbeitung der Vergangenheit.

Die Diskussion um den Umgang mit den Stasi-Unterlagen ist durchzogen von historischen Verweisen und Vergleichen. Sowohl die Vernichtung von Akten als auch die Frage nach dem richtigen Umgang mit der Vergangenheit, der sich hier in der Rekonstruktion der zerstörten Stasi-Unterlagen manifestiert, werden mit der Zeit des Nationalsozialismus und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ab-

524 So zumindest das Argument der BefürworterInnen von Aktenvernichtungen. Vgl. Wagner, Matthias: Aktenvernichtungen in der Zeit der „Wende“. In: Deutschland Archiv 33 (2000) H. 4, S. 608–619, hier S. 609. Auf diesen Punkt werde ich in Abschnitt 5.3 nochmal zurückkommen.

525 Interview mit Bertram Nickolay und Dirk Pöhler (Fraunhofer IPK), 07.05.2015.

526 Osang: Die deutsche Maschine, 2008, S. 46.

527 Menzel: Das fetzt, 27.11.2014.

geglichen.⁵²⁸ Nach 1989/90 fordern viele, dass man dem „aus der deutschen Geschichte bekannten kollektiven Vergessen“⁵²⁹ entgegenwirken müsse. Der Entwickler der sogenannten Stasi-Schnipselmaschine vergleicht den Umgang mit dem Nationalsozialismus und der SED-Diktatur anhand des Umgangs mit den Opfern der Regime. Wer gegen Aufarbeitung sei – und Aufarbeitung heißt hier die Rekonstruktion der zerstörten Unterlagen –, der könne auch das Gedenken an die Opfer der Nationalsozialismus nicht ernst meinen.⁵³⁰ Aufarbeitung wird in der medialen Berichterstattung gar zur deutschen Eigenheit erklärt und die Stasi-Schnipselmaschine als „die deutsche Maschine“⁵³¹ bezeichnet, da sie der Aufklärung diene. Deutschland habe einen „inzwischen routinierten unerschrockenen Umgang auch mit den finsternen Kapiteln der eigenen Geschichte“⁵³², der sich auch bei der Unterstützung der Rekonstruktion der Stasi-Unterlagen zeigen müsse.

Der Umgang mit der Zeit des Nationalsozialismus gilt entweder als abschreckendes oder als vorbildliches Beispiel für die Aufarbeitung von Vergangenheit, wobei daraus in beiden Fällen Schlüsse für den Umgang mit den Akten der Stasi und der Aufarbeitung der DDR-Diktatur abgeleitet werden. Der Umgang mit Akten, insbesondere deren Zerstörung und Rekonstruktion, wird als Ausdruck des Umgangs mit Vergangenheit gewertet. Im Fall der deutschen Geschichte ist der Umgang mit Vergangenheit nicht unabhängig von der Zeit des Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung zu denken, die deswegen auch die Diskussionen um den Umgang mit Akten bestimmt. Aufarbeitung wird dabei zum fraglosen Ideal des Umgangs mit der Vergangenheit, Verdrängung dagegen als unangemessene, wenn nicht sogar gefährliche Form des Umgangs mit Vergangenheit gewertet. Mit Freud im Hinterkopf droht dann nämlich die Vergangenheit unkontrolliert wiederzukehren, zum Beispiel in Gestalt von Rechtsradikalismus.⁵³³

Mit der Aufarbeitungs- und Überwindungsthese werden zwei Sichtweisen voneinander abgegrenzt: Die Aufarbeitungsthese fokussiert das Vergangene, das aufgearbeitet werden muss. Die Überwindungsthese fordert dagegen, den Blick in die Zukunft zu richten. Das heißt einerseits, sich von der Last der Vergangenheit zu befreien, wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts dargestellt, andererseits aber auch, sich auf die Zukunft zu konzentrieren. Das Vernichten von

528 Zum Beispiel als Vergleich zwischen der Vernichtung des Mitgliederverzeichnisses der NSDAP und der Mitgliederunterlagen der SED, wobei die Funktionäre der SED nicht denselben Fehler wie die Nationalsozialisten machen wollten und deswegen „gründlicher“ zerstört hätten. Vgl. Kellerhof, Sven Felix/Müller, Uwe: Gregor Gysi und die Aktion Reißwolf. In: Die Welt, 15.05.2010.

529 Sélitrenny, Rita: Diesmal sollte alles anders werden. In: Süddeutsche Zeitung, 29.12.2001, S. 9.

530 Vgl. Interview mit Bertram Nickolay und Dirk Pöhler (Fraunhofer IPK), 07.05.2015.

531 Osang: Die deutsche Maschine, 2008.

532 Küpper, Mechthild: Schnipsel für die Ewigkeit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.07.2014.

533 Vgl. Sabrow, Martin: „Bewältigung“ versus „Aufarbeitung“. Vom Umgang mit historischen Lasten in Deutschland. In: Ders. (Hg.): Heilung durch Wahrheit? Zum Umgang mit der Last der Vergangenheit. Leipzig 2002, S. 43–66, hier S. 62.

Akten dient in dieser Deutung als „Akt der Neubegründung“⁵³⁴ dazu, Platz für Neues zu schaffen, unabhängig davon, ob die Akten als Last der Vergangenheit wahrgenommen werden oder nicht. Platz wird hier einerseits im übertragenen Sinne verstanden als Möglichkeit, dass etwas Neues entsteht, das unabhängig von Vergangem sein kann.⁵³⁵ Platz kann hier aber auch ganz wörtlich verstanden werden als Raum für die Aufbewahrung von Akten, der durch finanzielle und räumliche Überlegungen begrenzt ist.⁵³⁶

Im Fall zeitlicher Fristen, nach deren Ablauf Unterlagen vernichtet werden müssen, kommen häufig Vorstellungen über das Recht auf einen Neuanfang zum Tragen. Formen zeitlicher Klassifizierung sind eng mit der Deutung von Aktenvernichtung als Akt der Neubegründung verwoben. Den bürokratischen und juristischen Klassifikationen und Fristen liegen kulturelle und gesellschaftliche Vorstellungen über wirtschaftliches Handeln, über Erinnern und Vergessen, über Verzeihen und die Chance auf Neuanfang zugrunde. Verzeihen und Vergessen werden hier als Pflicht zur Löschung von Daten verrechtlicht. Im Fall der Speicherung von Daten über begangene Straftaten treten Vorstellungen zutage, nach welchem Zeitraum ein Mensch das Recht auf einen Neuanfang bekommen soll, unabhängig von seinen Taten. Das bedeutet dann auch, dass nicht länger Daten über die Vergangenheit aufbewahrt werden dürfen. Denn nur wenn diese endgültig gelöscht werden, entsteht der Raum und Rahmen für einen Neuanfang, der nicht durch ein Wiederauftauchen von Daten in Frage gestellt wird. Die Frage, *wann* dieser Neuanfang legitim ist, wird auch durch zeitliche Klassifizierungen beantwortet. In den rechtlichen Vorschriften zeigen sich Vorstellungen von Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft, das heißt, zeitliche Fristen haben auch einen normativen Impetus.

Die Auswahl darüber, was aufbewahrt und was vernichtet wird, ist immer auch ein in die Zukunft gerichteter Prozess. In der Archivarbeit wird durch die Vernichtung von Akten, die Kassation, darüber entschieden, was in Zukunft über die Vergangenheit gewusst werden kann und was nicht.⁵³⁷ Entgegen dem gängigen Bild von ArchivarInnen ist es nicht nur ihre Aufgabe, Dinge nach einer bestimm-

534 Bickenbach: Löschen, 2014, S. 432.

535 Diese Form von Platz hat aus Aleida Assmann vor Augen, wenn sie schreibt: „Wie im Kopf des einzelnen muss auch in der Gesellschaft ständig vergessen werden, um Neuem Platz machen und um sich auf die Aufgaben der Gegenwart einstellen zu können.“ Assmann, Aleida: Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses. In: Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hg.): Lebendige Erinnerungskultur für die Zukunft. 77. Deutscher Archivtag 2007 in Mannheim. Fulda 2008, S. 21–33, hier S. 22.

536 Vgl. Bickenbach: Löschen, 2014, S. 435. Auch in Archiven sind der begrenzte Raum und der finanzielle Aufwand für die Aufbewahrung eines der wichtigsten Argumente für die Kassation. Vgl. Kluttig, Thekla: Archivieren heißt vor allem: Vernichten! In: Sächsisches Archivblatt. Mitteilungen des Sächsischen Staatsarchivs (2005) H. 2, S. 9–11, hier S. 9.

537 In Anlehnung an Foucault formuliert Aleida Assmann das so: „Das Archiv ist die Basis dessen, was in Zukunft über die Gegenwart gesagt werden kann, wenn sie zur Vergangenheit geworden sein wird.“ Assmann: Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses, 2008, S. 25.

ten Ordnung und nach konservatorischen Gesichtspunkten aufzubewahren. Sie entscheiden vielmehr darüber, was überhaupt aufbewahrt werden soll und was aussortiert werden kann. Je höher die Masse der anfallenden Unterlagen, desto höher wird der Stellenwert der Auswahl, denn sowohl der Platz als auch die finanziellen Mittel zur Aufbewahrung sind begrenzt.⁵³⁸

Weder Zufall noch persönliche Vorlieben und Interessen der ArchivarInnen leiten diese Entscheidungen, es handelt sich bei der Kassation von Akten vielmehr um „Wegwerfen mit System“⁵³⁹. Ich richte im Folgenden den Blick darauf, wie das Aussortieren und das Vernichten als Funktion von Archiven, als Aufgabe von ArchivarInnen, als Einfluss auf das kollektive Vergessen und Erinnern und die Geschichtsschreibung gedeutet werden.⁵⁴⁰

„Archivieren heißt vor allem: Vernichten!“⁵⁴¹ Akten zu vernichten ist nicht einfach irgendeine Aufgabe in Archiven, es ist eine der zentralen Funktionen von Archiven. Prozesse der Bewertung und Selektion entscheiden darüber, ob angebotene Unterlagen Archivgut oder – wie in den meisten Fällen – vernichtet werden. Das Aussortieren von Unterlagen wird deswegen vielfach als eine wichtige Funktion für Archive dargestellt. So meint etwa Wolfgang Ernst, dass „in der Selektion, nicht in der Speicherung [...] die eigentliche Aufgabe des klassischen Archivs“⁵⁴² liegt. Und auch die Reaktionen von ArchivarInnen auf das Forschungsprojekt zum Aktenvernichter machen deutlich, wie stark das Vernichten von Akten als Funktion des Archivs wahrgenommen wird: Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme zu einem Archivar betont dieser die Bedeutung der Vernichtung in seinem beruflichen Alltag. Er meint, Archivare seien ja sozusagen

538 Veränderte technische Voraussetzungen führten neben einer neuen Vielfalt unterschiedlicher Datenträger (jenseits der Papierakte) und Speicherformate sowie zu einer gestiegenen Masse an Unterlagen, über die ArchivarInnen entscheiden müssen. Vgl. dies.: *Archive im Wandel der Mediengeschichte*. In: Ebeling, Knut/Günzel, Stephan (Hg.): *Archivologie. Theorien des Archivs in Wissenschaft Medien und Künsten*. Berlin 2009, S. 165–175, hier S. 173; Schenk, Dietmar: *Kleine Theorie des Archivs*. Stuttgart 2008, S. 82. Dass mehr als 90 % der angebotenen Unterlagen vernichtet werden, ist gerade in Archiven öffentlicher Einrichtungen deswegen eher die Regel als die Ausnahme. Vgl. Kluttig: *Archivieren heißt vor allem: Vernichten!*, 2005; Brachmann: „Tua res agitur!“ Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis, 2000, S. 33.

539 Hannemann, Matthias: *Wegwerfen mit System*. In: *brand eins* (2010) H. 11, S. 84–90, hier S. 85. Im weiteren Verlauf fokussiert der Artikel die Schwierigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen, die durch den Wandel der Datenverarbeitung und der Speicherbedingungen größer geworden ist. Das Aussortieren von Unterlagen nach subjektiven Kriterien steht im Widerspruch zum Berufsethos der ArchivarInnen. Vgl. Brachmann: „Tua res agitur!“ Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis, 2000, S. 18.

540 Das heißt auch, dass ich die Frage nach Bewertungskriterien von Archivgut hier nicht weiterverfolge. Das wäre meines Erachtens eine Frage der Archiwissenschaft, die zwar auch volkscundlich-kulturwissenschaftlich analysiert werden könnte, aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

541 Kluttig: *Archivieren heißt vor allem: Vernichten!*, 2005.

542 Ernst, Wolfgang: *Das Gesetz des Gedächtnisses. Medien und Archive am Ende (des 20. Jahrhunderts)*. Berlin 2007, S. 64.

Aktenvernichter und hätten die Hauptaufgabe, Akten zu vernichten. Und auch im anschließenden Interview betont er die Bedeutung des Aussortierens, denn „durch zu viele Informationen verbaut man sich den Blick“⁵⁴³. Wichtig sei deswegen, Unterlagen auszusortieren und zu vernichten, die er entweder als nicht wichtig erachtet oder die über andere Quellen zugänglich sind.⁵⁴⁴ Interessant ist im Verlauf des Gespräches dann aber, dass er vor allem darüber erzählt, welche Unterlagen im von ihm betreuten Archiv zu finden seien. Er kehrt zu gängigen Erzählungen zurück, indem er von den „wichtigen“ und „wertvollen“ Unterlagen berichtet, die er bewahrt, die auf Fragen der Gegenwart Antwort geben oder die in Zukunft aufschlussreich sein können. Was vernichtet wird, zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es wenig dazu zu berichten gibt, scheint es.

Dass das Aussortieren als Funktion des Archives derart betont wird, könnte auch ein Indiz dafür sein, dass es eben genau dem vorherrschenden Verständnis von Archiven widerspricht. Es ist dieses Umdrehen von gängigen Vorstellungen und Bildern vom Archiv, das sich auch die bereits zitierten Wolfgang Ernst und Thekla Kluttig zunutze machen, um die Aufmerksamkeit der LeserInnen zu erwecken. Archive werden nach wie vor in den meisten Fällen entweder als Institutionen verstanden, die Vergangenes aufbewahren, oder das Archiv wird (jenseits der Institution) selbst zur Metapher für Speicher.⁵⁴⁵

Dass die Entscheidung über die Aufnahme ins Archiv einerseits und die Nutzung des Archivguts in der Zukunft andererseits sowohl zeitlich und personell voneinander getrennt sind, macht die Bewertung von Unterlagen im Archiv schwierig.⁵⁴⁶ Denn Unterlagen zu bewerten, auszusortieren und daraus resultierend zu vernichten stellt die ArchivarInnen vor die Herausforderung zu entscheiden, was in Zukunft wichtig wird. Neben rechtlichen Aspekten wie dem Nachweis über bestimmte Besitzverhältnisse sind es vor allem auch zukünftige Fragen der historischen Forschung, die bei der Bewertung herangezogen werden.⁵⁴⁷

Welchen Wert man der Selektion und der Bewertung von Unterlagen für die Zukunft in Archiven beimisst, hängt auch vom Selbstverständnis der ArchivarInnen ab und berührt die Anforderungen an ihre Ausbildung. ArchivarInnen changieren

543 Interview mit Alexander Altner (Archivar), 10.04.2014.

544 Der Archivar erzählt von einem Nachlass, der viele Unterlagen vierfach enthalten habe und auch aus vielen Ausdrucken aus dem Internet bestanden habe. Alles, was im Internet recherchierbar ist, gibt er zur Vernichtung frei. Die Kopien und die Ausdrücke habe er deswegen allesamt weggeworfen. Dabei geht der Archivar scheinbar davon aus, dass alles, was heute im Internet vorzufinden ist, auch künftig auffindbar bleiben wird. Vgl. ebd.

545 Vgl. Ebeling, Knut/Günzel, Stephan: Einleitung. In: Dies. (Hg.): *Archivologie. Theorien des Archivs in Wissenschaft Medien und Künsten*. Berlin 2009, S. 7–26.

546 Aleida Assmann beschreibt ArchivarInnen als „Dienstleister des Speichergedächtnisses“, deren Aufgabe es sei, Informationen bereitzustellen, die andere dann auswerten. Sie verdeutlicht damit auch die personelle Trennung zwischen Bereitstellung und Nutzung des Archivs. Vgl. Assmann: *Archive im Wandel der Mediengeschichte*, 2009, S. 173.

547 Denn ArchivarInnen bestimmen mit, was das zukünftige Material historischer Forschung wird. Vgl. Schenk: *Kleine Theorie des Archivs*, 2008, S. 75.

dabei sowohl in der Innen- wie auch der Außensicht zwischen InformationswissenschaftlerInnen einerseits und HistorikerInnen andererseits. Erst durch die geschichtswissenschaftliche Fundierung ihrer Arbeit sei es ArchivarInnen möglich, die Unterlagen zu bewerten und zukünftige Fragen historischer Forschung zu antizipieren, meinen die Befürworter einer Sichtweise von ArchivarInnen als HistorikerInnen.⁵⁴⁸ ArchivarInnen werden so gleichzeitig zu BewahrerInnen der Vergangenheit und zu HistorikerInnen der Zukunft.

Vergleicht man die Sichtweise auf das Vernichten von Unterlagen im Archiv mit den anderen Ausführungen dieses Abschnitts, so fällt auf, dass das Aussortieren und Wegwerfen stets als Funktion des Gedächtnisses und der Erinnerung betrachtet wird: „Wer erinnern will, muss vergessen.“⁵⁴⁹ Nur wer die Masse der Unterlagen begrenze, ermögliche, dass sich ArchivarInnen und ForscherInnen auch in Zukunft ein Bild über die Vergangenheit machen können und nicht in der schier Masse der archivierten Akten unterzugehen drohen. Indem die Kassation als Vergessen in den Dienst der Erinnerung gestellt wird, wird es selbst zu einer Erinnerungsfunktion. Aktenvernichten als bewusste oder unbewusste Verdrängung oder Verschleierung zu deuten, wird damit abgelehnt.

Auch jenseits von Archiven wird das Vernichten von Akten als Versuch gedeutet, Einfluss darauf zu nehmen, was Vergangenheit bleibt und was Geschichte werden kann. Vergangenheit bezeichnet dabei das unwiederbringlich Vergangene, Geschichte die (gegenwärtige) Deutung der Vergangenheit.⁵⁵⁰ Nur was aufbewahrt wird, kann auch Teil der zukünftigen Geschichte werden. Die Vernichtung von Akten beim Regierungswechsel 1998 wird dezidiert als Einflussnahme auf die Geschichtsschreibung gewertet, die vor allem durch den Versuch des Machterhalts motiviert war:

„Man hatte die Wahl verloren und wollte zugleich die Macht über die eigene Geschichtsinterpretation gewinnen: Wo nichts belegbar ist, schlägt die Stunde der parteipolitischen Mythografen. Niemand hatte bedacht, dass in fernerer Zeiten ein Historiker sich fragen wird: Gab es überhaupt eine Kohl-Regierung? Oder war alles nur eine akustische Halluzination?“⁵⁵¹

548 Vgl. ebd., S. 13–17; Hannemann: Wegwerfen mit System, 2010, S. 87.

549 Ebd., S. 85.

550 Vgl. zur Unterscheidung von Vergangenheit und Geschichte Thiemeyer, Thomas: Evidenzmaschine der Erlebnisgesellschaft. Die Museumsausstellung als Hort und Ort der Geschichte. In: Jahrbuch für Politik und Geschichte (2013) H. 4, S. 13–29, hier S. 14. Andere AutorInnen fassen unter Geschichte sowohl das vergangene Geschehen selbst als auch den gegenwärtigen Bericht über das Vergangene. Gleichwohl liegt auch hier eine Unterscheidung zwischen dem (zeitlich) unwiederbringlich Vergangenen und der Deutung des Vergangenen aus der Gegenwart heraus zugrunde. Vgl. Schmid, Harald: Konstruktion, Bedeutung, Macht. Zum kulturwissenschaftlichen Profil einer Analyse von Geschichtspolitik. In: Heinrich, Horst-Alfred/Kohlstruck, Michael (Hg.): Geschichtspolitik und sozialwissenschaftliche Theorie. Stuttgart 2008, S. 75–98, hier S. 76.

551 Naumann, Michael: Aktenloser Übergang. In: Die ZEIT Nr. 28, 06.07.2000.

Die Vernichtung von Akten wird hier als Versuch der Einflussnahme auf Geschichtsschreibung und als Verlust von wichtigen Quellen für die zukünftige Forschung gedeutet. Die bereits dargelegte Debatte, ob es sich beim Vernichten von Akten 1998 um einen Akt der Vertuschung oder um bürokratische Normalität gehandelt habe, wird hier um die zeitliche Dimension erweitert. Dies betrifft auch die Frage, wer in einem demokratischen Staat entscheiden darf, was der historischen Forschung in Zukunft an Quellen zur Verfügung steht. Bei der Vernichtung im Bundeskanzleramt reguliert nicht die archivarische Bewertung die Geschichtsschreibung, sondern die (zeitlich früher einsetzende) Entscheidung, nach der verlorenen Wahl Regierungsakten zu vernichten und eine Archivierung noch vor Eintritt in das Archiv zu verhindern. Bei dieser Form der „Geschichtsschreibung“ besteht allerdings (jenseits der rechtlichen Situation) die Gefahr, dass diejenigen, die Unterlagen vernichten und auf diese Weise Deutungshoheit über die Geschichte erlangen wollen, ganz aus der Geschichtsschreibung verschwinden und zur „Halluzination“ werden. Denn durch die Aktenvernichtung ist eine Lücke entstanden, die Platz für Neues bietet, das heißt hier Platz für alternative Geschichtsschreibungen.

Aktenvernichter werden als Instrumente verstanden, mit deren Hilfe ein bestimmtes Bild der Vergangenheit geschaffen und gestärkt werden soll. Dass auch defekte Aktenvernichter einen wichtigen Anteil an Geschichtsschreibung haben, zeigt das folgende Beispiel: „Reißwolf macht Geschichte“ betitelt die Süddeutsche Zeitung einen Bericht über die Vernichtung von Akten bei der Stasi. Denn nur weil die Schredder in diesem Fall ausfielen („wie die ganze sterbende DDR zeigte er sich den neuen Zeiten nicht mehr gewachsen“) wurden Unterlagen von Hand zerrissen, wodurch sie überhaupt erhalten und rekonstruierbar blieben.⁵⁵² Der Wert dieser Unterlagen wird vor allem darin gesehen, dass sie bewusst zerstört und deswegen gerade nicht überliefert werden sollten.

Der Umgang mit Akten, deren Bewertung, Aufbewahrung oder Vernichtung, ist ein zutiefst politischer Prozess, dies wurde bereits mehrfach deutlich. In Archiven wird ebenso wie auf Ebene individueller Entscheidungen über die Aufbewahrung oder Vernichtung von Unterlagen festgelegt, was vergangen ist und bleibt und was Teil der Geschichtsschreibung werden kann. Die politische Bedeutung von Erinnern und Vergessen wird deutlich in den Begriffen der Erinnerungspolitik, der Gedächtnispolitik und der Geschichtspolitik.⁵⁵³ Ein Unterschied zum Erinnern liegt in der Sichtbarkeit der Prozesse: Während Erinnerungspolitik und Geschichtspolitik gerade darauf abzielen, bestimmte Geschichtsbilder zu konstruieren und sichtbar zu machen, zeichnet sich das Vergessen dadurch aus, dass

⁵⁵² Kämpner, Joachim: Reißwolf macht Geschichte. In: Süddeutsche Zeitung, 15.01.2005, S. 1.

⁵⁵³ Zur Unterscheidung und Diskussion der Begriffe vgl. Heinrich, Horst-Alfred/Kohlstruck, Michael: Zur theoriegeleiteten Analyse von Geschichtspolitik. In: Dies. (Hg.): Geschichtspolitik und sozialwissenschaftliche Theorie. Stuttgart 2008, S. 11–15, sowie Schmid: Konstruktion, Bedeutung, Macht, 2008, S. 77f.

es möglichst unsichtbar bleiben will. Ja mehr noch: Sichtbarkeit kann als Widerspruch zum Vergessen gelten. Versuche, das Vergessen zu steuern, werden erst dann sichtbar und verhandelbar, wenn es Spuren der Zerstörung gibt – etwa durch die Vernichtung von Akten.

Das Vernichten von Unterlagen wird in den Beispielen dieses Abschnitts stets als Zeichen eines bestimmten Umgangs mit Vergangenheit gedeutet. Dabei liegen häufig Gleichsetzungen zugrunde, zum Beispiel zwischen Schreddern und Vergessen oder den (hier zerstörten) Unterlagen und Vergangenheit.⁵⁵⁴ Setzt man Datenträger mit dem zeitlich Vergangenen gleich, über das sie Auskunft geben könnten, so wird das Vernichten von Akten als Form des Umgangs mit Vergangenheit bewertet und nicht einfach nur als Entsorgungsakt im materiellen Sinne verstanden. Vielmehr wird damit in dieser Deutung getreu dem Motto „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt“ nichts weniger als der Zustand der Welt und das verfügbare Wissen in dieser Welt gesteuert und kontrolliert. Dahinter liegt die Idee, die Materialität der Datenträger und das aus den Daten ableitbare Wissen gleichzusetzen, oder wie es Cornelia Vismann mit Bezug auf die beim Regierungswechsel 1998 vernichteten Akten formuliert, „die Materialität der Akten für ihren Inhalt“⁵⁵⁵ zu nehmen.

In der Diskussion um ein einheitliches EU-Datenschutzrecht kommt es zumindest auf sprachlicher Ebene zu ähnlichen Gleichsetzungen und Verkürzungen: Das Recht, Daten löschen zu lassen, wird dabei als „Recht auf Vergessenwerden“⁵⁵⁶ bezeichnet und diskutiert. Das Löschen von Daten wird hier mit dem Vergessen des Vergangenen gleichgesetzt und nicht als Versuch gesehen, bestimmte Ereignisse der Vergangenheit nicht wieder und wieder in Erinnerung zu rufen.

Im Zusammenhang mit dem Iran-Conta Skandal und den zerstörten Unterlagen macht sich auch Oliver North die Gleichsetzung von Unterlagen und Gedächtnis zunutze:

„Auf Fragen nach dem Inhalt der vernichteten Unterlagen stellte der patriotische Saubermann schlitzzohrig lächelnd fest, auch sein Gedächtnis sei seit

554 Dies ist auch im Titel einer wissenschaftlichen Publikation angelegt: „Löschung der Geschichte durch Löschung der Akten“, fragt Steinbach und kommt dann aber zu dem Schluss, dass diese Gleichsetzung nicht zutrifft. Steinbach, Peter: Löschung der Geschichte durch Löschung der Akten. Schleichendes Ende der „Gauck-Behörde“? In: Unverhau, Dagmar (Hg.): Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung. Referate der Tagung des BStU vom 26.–28.11.1997. Münster 1998, S. 191–206.

555 Vismann: Aus den Akten, aus dem Sinn, 2012, S. 162.

556 Zum Recht auf Vergessenwerden im EU-Datenschutzrecht vgl. Kalabis, Lukas/Selzer, Annika: Das Recht auf Vergessenwerden nach der geplanten EU-Verordnung. Umsetzungsmöglichkeiten im Internet. In: Datenschutz und Datensicherheit 36 (2012) H. 9, S. 670–675; Leutheusser-Schnarrenberger: Zur Reform des europäischen Datenschutzrechts, 2012.

besagter Beseitigungsaktion leider ‚shredded‘, auf deutsch: durch den Wolf gedreht.“⁵⁵⁷

Indem Zerstören mit Vergessen oder Datenträger mit Vergangenheit gleichgesetzt werden, wird das Zerstören von Datenträgern zu einem Vorgang, durch den Vergangenheit vergessen wird. Durch diese Gleichsetzungen wird Schreddern zu einer normativ aufgeladenen Praxis und zu einer Technik des Vergessens.⁵⁵⁸ Akten zu vernichten hat genauso wie der Versuch, den Vorgang durch Rekonstruktionen rückgängig zu machen, in der Deutung als Vergangenheitsbewältigung eine geschichtsschreibende Kraft.

5.3 Die bewahrende Kraft der Zerstörung

„Das Wort Aktenvernichter ist schlecht; sehr schlecht sogar. Es ist viel zu negativ für eine Sache, die man sich ja letztlich nur deshalb anschafft, um die Vertraulichkeit der Dinge zu wahren, die nun einmal nicht für alle anderen bestimmt sind.“⁵⁵⁹

Die Kritik am Begriff des Aktenvernichters, wie sie hier Mitte der 1960er-Jahre in der bit geäußert wird, bezieht sich auf das Verhältnis von Zerstörung zu den damit verfolgten Zielen. Da die Bezeichnung als Aktenvernichter den Fokus auf die (negativ konnotierte) destruktive Seite des Prozesses lege, werde nicht deutlich, dass mit der Zerstörung doch ganz legitime Ziele verfolgt würden, nämlich das Bewahren von Vertraulichkeit. Mit diesem Verständnis von der Zerstörung wird dem Aktenvernichter eine bestimmte Rolle zugeschrieben: die des Hüters und Bewahrers. An fünf Beispielen werde ich im Folgenden zeigen, wie das Vernichten von Akten als Vorgang gedeutet wird, durch den ein Geheimnis gewahrt, Diskretion hergestellt, Privatheit geschützt, Datenschutz praktiziert und Frieden gesichert wird.

Geheimnisse befinden sich im Spannungsverhältnis zwischen Informationsübertragung und -speicherung. In ihrem Fall ist Wissen nicht frei verfügbar,

557 Vgl. Wolf: Ollies Wolf vom Bodensee, 08.04.1988.

558 Zu „technologies of forgetting“ vgl. Plate: Amnesiology, 2016, S. 143. Techniken des Vergessens dienen dazu, das Vergessene auf unterschiedliche Weise zu beeinflussen. Durch die Bezeichnung als Techniken soll verdeutlicht werden, dass Vergessen nicht nur ein unwillkürlicher, sondern auch ein steuerbarer Prozess sein kann. Damit grenze ich mich von der Sichtweise Umberto Ecos ab, der in einem Essay aus dem Jahr 1988 zu dem Schluss kommt, es könne keine ars oblivionalis geben: „The ars oblivionalis was to elaborate techniques for forgetting. I repeat: techniques. In fact, it is possible to forget accidentally, as a consequence of repression, drunkenness, drugs, cerebral lesions. But these are natural events, which do not concern us here.“ Eco, Umberto: An Ars Oblivionalis? Forget It! In: Publications of the Modern Language Association of America 103 (1988) H. 3, S. 254–261, hier S. 254.

559 Preiswerte Aktenvernichtung. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 11, S. 462.

sondern nur einem bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis zugänglich. Georg Simmel versteht unter Geheimhaltung einen bewussten Vorgang, bei dem eine Person oder eine Gruppe von Personen etwas vor anderen verbirgt.⁵⁶⁰ Geheimnisse grenzen Wissen von Nichtwissen ab: Beides ist im Fall von Geheimnissen stets an Personen gebunden. Unterschieden wird Wissen von Nichtwissen hier nicht über die Wahrheitsfähigkeit, sondern die Zugänglichkeit.⁵⁶¹ Geheimnisse und Geheimhaltung sind nur dann möglich, wenn Wissen gerade nicht geteilt und weitergegeben wird.⁵⁶² Versteht man die Zirkulation von Datenträgern und darauf enthaltenen Daten als eine materiell gebundene Form der Weitergabe von Wissen, kann man das Vernichten von Datenträgern im Umkehrschluss als Praxis auffassen, die der Geheimhaltung dient.⁵⁶³

Da Geheimnisse durchaus von mehreren Personen geteilt werden, zirkulieren innerhalb dieses Kreises Informationen. Dazu bedarf es des gesprochenen Wortes oder materieller Hilfsmittel. Während das gesprochene Wort sich gerade durch seine Flüchtigkeit besonders gut eignet, um sich über Geheimnisse auszutauschen, ist es aber hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Distanzen begrenzt. Deswegen werden trotz aller Geheimhaltung Datenträger benötigt, die geheime Informationen transportieren. Nur, wenn diese nach ihrem Gebrauch vernichtet werden, kann aber das Geheimnis nach außen hin geschützt werden. Am deutlichsten wird das an dem Hinweis: „Nach Lektüre vernichten!“⁵⁶⁴, der darauf verweist, dass die Unterlagen nicht zur Aufbewahrung und Speicherung bestimmt sind, sondern lediglich der Informationsübertragung dienen sollen. Das Wissen soll personengebunden bleiben und dazu lediglich in den Köpfen der Personen gespeichert sein, nicht jedoch auf externen Datenträgern.

Durch das Vernichten von Akten werden die Grenzen des Geheimnisses kontrolliert und immer wieder neu gezogen. Der Aktenvernichter erfüllt die Funktion eines Grenzschützers, der reguliert, welche Unterlagen welche Reichweite erlangen dürfen.⁵⁶⁵ Den mahnden und grenzsichernden Charakter des Aktenver-

560 Vgl. Simmel, Georg: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. In: Ders.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Berlin 1908, S. 256–304, hier S. 272.

561 Vgl. Wehling, Peter: Jenseits des Wissens? Wissenschaftliches Nichtwissen aus soziologischer Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie 30 (2001) H. 6, S. 465–484, hier S. 468.

562 Ein ähnliches Verständnis von Geheimnissen legt auch Smithson seiner Untersuchung zu Nicht-Wissen zugrunde: Geheimnisse versteht er als „intentional restriction of the flow of information“. Smithson: Toward a Social Theory of Ignorance, 1985, S. 160. Vgl. zu Geheimnissen auch Bok, Sissela: Secrets. On the Ethics of Concealment and Revelation. New York 1982.

563 Das Vernichten von Datenträgern wird deswegen ebenso als Form der Arkanisierung bezeichnet wie das Verschließen, Separieren, Verklausulieren, Tabuisieren oder Desabusieren. Vgl. Müller, Klaus E.: Das Geheimnis. Faszination des Verborgenen. Berlin u.a. 2014, S. 107–126.

564 Waske, Stefanie: Nach Lektüre vernichten! Der geheime Nachrichtendienst von CDU und CSU im Kalten Krieg. München 2013.

565 Wie diese Grenzen zwischen innen und außen definiert werden, hängt stark mit der in Abschnitt 4.3 beschriebenen Klassifizierung nach Reichweite zusammen.

nichters verdeutlicht das folgende Beispiel: In einem Zeitungsartikel berichtet die Autorin unter dem Titel „Das Agenten-Internat“ über die Ausbildung beim Verfassungsschutz. Sie beschreibt den Fall des Schülers Julian, der sich in dieser Ausbildung befindet und mit dem sie gesprochen hat. Sie bezieht in ihre Schilderungen auch das Setting ein, in dem das Gespräch stattfindet. Neben der Anwesenheit anderer Personen während der Gespräche, unter anderem des Schulleiters, die vor allem aufpassen sollen, was der Schüler erzählt, beschreibt sie auch räumliche Elemente. Ein Detail greift sie am Ende des Artikels heraus:

„Als er [der Schüler, Anm. S.B.] am Ende des Gesprächs aufsteht und durch die Tür den Saal verlässt, passiert er einen grauen Kasten. Vor fast jedem Klassenzimmer steht einer. Man übersieht diese Kästen leicht, dabei stehen sie dort wie eine Art Mahnmal: An die NSU-Akten, und an den Druck, der auf Julian und seinen Klassenkameraden lastet. Die grauen Kästen sind Aktenvernichter.“⁵⁶⁶

Der Aktenvernichter erinnert in der Wahrnehmung der Autorin an Versäumnisse des Verfassungsschutzes, vor allem den Skandal um die Vernichtung der NSU-Akten. Die Positionierung der Geräte am Ausgang der Klassenzimmer verweist aber vor allem auch auf eine Grenze, die hier überschritten wird: zwischen dem Klassenzimmer als schulischem Raum und der Außenwelt. Und weil eben das im Zimmer Besprochene geheim bleiben soll, muss diese Grenze mit einem Aktenvernichter und durch das Vernichten der Akten gesichert werden. Allein seine Präsenz verweist auf die Unterscheidung zwischen innen und außen und mahnt an, diese Grenze zu wahren. Neben der materiellen Seite, die auf die Zerstörung der Unterlagen aufmerksam macht, erinnert der Aktenvernichter die SchülerInnen gleichzeitig auch an die von ihnen erwartete Verschwiegenheit.

Insbesondere als geheim oder vertraulich klassifizierte Daten (und dazugehörige Datenträger) haben einen prekären Status hinsichtlich ihrer Klassifikation und bedürfen deswegen – so die Argumentation weiter – eines besonderen Schutzes. Unterlagen zu vernichten wird in den Werbeanzeigen zu solch einer Schutzmaßnahme erklärt: „Damit Vertrauliches vertraulich bleibt.“⁵⁶⁷ In einer anderen Anzeige wird Sinn und Zweck des Aktenvernichters so beschrieben: „Vertrauliches bleibt vertraulich. Geheimes bleibt geheim, und Privates ganz privat.“⁵⁶⁸ Die Zerstörung von Unterlagen zielt gerade *nicht* auf eine Veränderung, sondern darauf, einen Zustand zu wahren. Um aber diese wahrende Funktion zu

566 Hollmer, Kathrin: Das Agenten-Internat. In: Süddeutsche Zeitung, 18.11.2013, S. 24.

567 Viele Papierkörbe erzählen mehr als manchem lieb ist. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 43.

568 Ihr Papierkorb einst und jetzt. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 3, S. 203–204, hier S. 203.

erfüllen, bedarf es auf materieller Ebene durchaus einer Veränderung: der Zerstörung der Datenträger.

Zum Kreis der Vertrauten, die Zugang zu einem Geheimnis haben dürfen, zählt auch der Aktenvernichter. Unter der Markenbezeichnung Intimus stellt die Firma Schleicher (heute Intimus) seit 1965 Aktenvernichter her. Versteht man „Intimus“ als eine (veraltete) Bezeichnung für einen engen Freund oder Vertrauten, wird deutlich, dass sich der Name nicht auf die Daten selbst, sondern die Beziehung zwischen NutzerInnen und dem Aktenvernichter bezieht. Diese Beziehung zeichnet sich aber gerade durch eine besondere Nähe und Vertraulichkeit aus. Die Praxis des Aktenvernichtens wird in diesem Nahbereich verortet.

Die Aufgabe des Aktenvernichters als wahrend und schützend zu beschreiben, verleiht dem Vorgang der Zerstörung gleichzeitig Legitimität. Geheimhaltung scheint entweder selbst über ausreichend Legitimität zu verfügen (denn manche Dinge sind „nun einmal nicht für alle anderen bestimmt“⁵⁶⁹) oder sie wird sogar explizit durch berufsspezifische Geheimhaltungspflichten vorgeschrieben, auf die zur Legitimation verwiesen wird. Es geht nicht darum, etwas zu vertuschen oder zu verschleiern, sondern darum, einen bestimmten Zustand zu schützen. Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Deutungsmuster als Vertuschung und dem Bewahren von Geheimnissen: Geheimnisse zu schützen und zu hüten ist innerhalb des Deutungsmusters der Bewahrung positiv konnotiert, wenn nicht gar als moralisch gut bewertet.

Die drei weisen Affen, die nichts hören, nichts sehen und nichts sagen, werden häufig in einem negativen Sinn mit Ignoranz, bewusstem Nichtwissenwollen und Wegschauen in Verbindung gebracht.⁵⁷⁰ Deutlich positiver sind sie aber im Fall des Aktenvernichters konnotiert, in dessen Kontext sie immer wieder auftauchen, vor allem als Teil unterschiedlicher Markenlogos.⁵⁷¹ Die drei Affen ver-

569 Preiswerte Aktenvernichtung, 1965.

570 Einen Überblick über die Bedeutungen, die sich in unterschiedlichen zeitlichen und räumlichen Kontexten immer wieder verschieben, bietet Wolfgang Mieder. Er macht auch darauf aufmerksam, dass gerade in der Werbung und der Karikatur durch die drei Affen Kritik geübt wird an der Ignoranz gegenüber gesellschaftlichen und/oder politischen Problemen. Vgl. Mieder, Wolfgang: „Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen“. Die drei weisen Affen in Kunst, Literatur, Medien und Karikaturen. Wien 2005, S. 22.

571 Der Hersteller Dixi nutzt eine Abbildung der drei Affen ab den 1960er-Jahren als Teil seines Markenlogos, die gleiche Abbildung taucht später (in den 1970er-Jahren und dann wieder Ende der 1980er-Jahre) auch bei der Marke „Taifun“ auf. Die Marken „Dixi“, „Taifun“ und „Intimus“ werden seit Mitte der 1970er-Jahre zusammen vom Hersteller Schleicher & Co. vertrieben. Vgl. Wir produzieren Diskretion. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 2, S. 26. Eine Abwandlung der drei Affen findet sich beim Hersteller Intimus in den Jahren 1977/78. Das Logo zeigt eine Person, die ab dem Oberkörper aufwärts dargestellt ist. Sie hält sich mit übereinander verschränkten Armen beide Ohren zu, die Augen sind hinter einem schwarzen Balken verborgen, der Mund scheint mit Klebestreifen geknebelt. Zwei Schriftzüge umrahmen diese Abbildung: Oberhalb steht in gebogener Schrift „Intimus“, darunter, ebenfalls halbrund, „Der richtige Partner“. Dieses Logo irritiert zunächst durch seine martialische Darstellungsweise des gefesselten und geknebelten Mannes einerseits und die

weisen hier auf die Geheimhaltung, die durch den Aktenvernichter gewahrt wird: Keine Sinneswahrnehmung verrät etwas, kein lesbares Wort bleibt mehr übrig.

Durch die Bezeichnung als Geheimnis ist selbst noch keine Wertung intendiert, doch fällt auf, dass Geheimnisse in den meisten Kontexten durchaus eine Wertung erfahren, geradezu herausfordern. Georg Simmel spricht ihnen eine wichtige Funktion in sozialen Gefügen zu, die durch die Individualität, die sich in ihnen entwickeln und entfalten kann, bestimmte soziale Beziehungen erst möglich machen. Geheimnisse seien „eine der größten Errungenschaften der Menschheit“⁵⁷². Der Medienwissenschaftler Bernhard Pörksen fordert gar zu ihrer Rettung auf: Das Geheimnis als „ein Prinzip und Ideal menschlicher Existenz und Gemeinschaft“⁵⁷³ sei in Gefahr, da es durch technologischen und sozialen Wandel zu einer Überhöhung der Transparenz gekommen sei. Die „Rettung“ der Geheimnisse wird hier abgegrenzt gegen die omnipräsente Forderung nach mehr Transparenz. Eine Form, sich dem zu widersetzen, ist die Vernichtung von Unterlagen. Das kann in einer Zeit der Transparenzforderungen somit auch als widerständige Praxis aufgefasst werden. Eine gewisse Widerständigkeit deutet sich auch in der Formulierung an, dass man zwar nichts zu verbergen habe, bestimmte Dinge aber doch nicht für andere bestimmt seien.⁵⁷⁴ Im Gegensatz zum Deutungsmuster als Vertuschung liegt der Fokus nicht auf dem zu Verbergenden, sondern auf dem Recht, selbst zu bestimmen, was für andere sichtbar sein soll, unabhängig davon, um welche Daten es sich handelt (Abb. 13).

„Wir produzieren Diskretion“ – mit diesem Slogan bewirbt der Hersteller Schleichner 1975 seine Aktenvernichter.⁵⁷⁵ In der Verbindung aus dem Slogan und der bildlichen Komposition – dem Griff einer Hand in die Schnipsel eines

positive Bewertung als richtiger Partner andererseits. Die Headline der Anzeige gibt jedoch eine Hilfestellung, um diese beiden scheinbar entgegenstehenden Perspektiven miteinander zu vereinbaren: Intimus sorgt dafür, dass die „Geheimhaltung gesichert“ wird. Vgl. Geheimhaltung gesichert. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1977.

572 Simmel: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft, 1908, S. 272.

573 Pörksen, Bernhard: Rettet die Geheimnisse! In: chrison, 02.05.2014. Vgl. zur Überhöhung der Transparenz auch Vogelmann: Die Falle der Transparenz, 2011, und für den Fall des Archivs Brachmann: „Tua res agitur!“ Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis, 2000, S. 18.

574 Diese Überlegungen äußern auch die InterviewpartnerInnen in verschiedenen Kontexten. Am Beispiel von Paketen des Versandhändlers Amazon und der Vernichtung der darauf enthaltenen Adressdaten meint in Gesprächspartner: „Ich hab zwar noch nie was Schlimmes bestellt, glaub ich zumindest nicht, aber trotzdem, das geht eigentlich niemanden was an, selbst wenn ich ein Buch bestell, geht’s niemanden was an.“ Interview mit Daniel Voss (privater Nutzer), 06.03.2015.

575 Ähnliche Formulierungen finden sich auch an anderen Stellen im analysierten Material: 1979 betitelt die bit ihre April-Ausgabe mit der Headline „Diskretion erzeugt“. Gemeinsam mit dem Titelbild, das einen Nutzer bei der Bedienung eines Aktenvernichters zeigt, wird eine Verbindung aus dem technischen Gerät Aktenvernichter und der durch seine Nutzung herstellbaren Diskretion gezogen. Vgl. Diskretion erzeugt. Cover der Ausgabe. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1979) H. 4.

Aktenvernichters – wird Diskretion gleichgesetzt mit den erzeugten Papierschnipseln. Während die Papierstreifen und -partikel das materielle Ergebnis der Zerstörung (oder genauer der Zerkleinerung) sind, wird Diskretion als immaterielles Ergebnis benannt. Diskretion ist ein Zustand, der mithilfe des Aktenvernichters herstellbar ist. Diskretion ist zwar mehr als ein Haufen Papierschnipsel, aber es bedarf eben der Zerkleinerung, um Diskretion zu erzeugen und im wörtlichen wie im übertragenen Sinn greifbar zu machen. Die Werbeanzeige bringt ein Verständnis von Diskretion zum Ausdruck, das durch einen materiellen Prozess herstellbar ist und nicht nur rein ideell konzipiert wird. Diskretion ist rückgebunden an die Existenz und die Existenzweise (die Lesbarkeit) von Datenträgern.

Simmel versteht Diskretion als Beschränkung des Wissens über andere auf das, was sie einem direkt offenbaren und zeigen. Diskretion beruht deswegen auch darauf, sich vor allem anderen aktiv fernzuhalten, und verlangt ein inneres und äußeres Distanzhalten zu anderen Menschen.⁵⁷⁶ Diskretion wird häufig räumlich gedacht, indem zum Beispiel ihr „Radius“ und dessen unterschiedliche Ausdehnung beschrieben werden.⁵⁷⁷ Das Vernichten von Akten als Herstellung von Diskretion zu deuten überwindet diese räumliche Denkfigur: Diskretion wird darin vielmehr über die Verfügbarkeit von Daten gedacht. Das Vernichten macht die Datenträger und darauf enthaltene Daten unabhängig von räumlicher Nähe oder Distanz. Eine weitere Verschiebung zwischen den beiden Konzepten von Diskretion fällt auf: Während Diskretion bei Simmel als Distanz halten von außen her gedacht wird, wird sie im Fall der Vernichtung von Akten über die relevante Information und deren Verfügbarkeit gedacht, also von innen heraus.

Abb. 13: Werbeanzeige für Intimus Aktenvernichter aus dem Jahr 1975.

Wir produzieren Diskretion

mit unseren Reissautomaten und Ballenpressen:

Intimus Taifun DIXI

Wir beraten Sie gerne, kostenlos und unverbindlich.

Feinwerktechnik Schleicher & Co.
7778 Markdorf · Postfach 128
Telefon: 0 75 44 / 30 57
Telex 07 34 622

Intimus 444

bit-Nr. 292

576 Vgl. Simmel: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft, 1908, S. 265.

577 Daneben lassen sich noch weitere räumliche Analogien finden, mit denen Simmel Diskretion beschreibt: als „Sphäre“ oder „Bezirk“, dessen Grenzüberschreitung als „zu nahe Treten“ beschrieben wird. Ebd., S. 265.

Diskretion ist bei Simmel durchzogen von menschlichen Erwägungen: Inwiefern ist es zulässig, das zu analysieren und zu interpretieren, was der andere einem zeigt, ohne es einem eigentlich zeigen zu wollen oder sogar obwohl er es vor einem verbergen will? Ist es überhaupt möglich, dies willentlich nicht zu tun?⁵⁷⁸ Die Grenze zwischen Diskretion und Indiskretion ist weniger eindeutig, als dies vielleicht zunächst scheinen mag. Im Gegensatz zu dieser Vagheit steht die Kontrolle, die der Aktenvernichter ermöglicht. Jenseits aller menschlichen Erwägungen und Verhaltensnormen bietet die technisch vollzogene Zerkleinerung der Unterlagen Gewissheit darüber, dass diese nicht mehr lesbar sind – unabhängig von jeder Neugier anderer Menschen. Es ist diese Sicherheit im Sinne von Gewissheit, die das Konzept von Diskretion im Fall der Aktenvernichtung ergänzt, indem Diskretion hier auf materieller Ebene mithilfe technischer Vorrichtungen produziert wird.

Diskretion wird im analysierten Material häufig als andere Seite von Information und deren Erzeugung, Speicherung und Verbreitung gesehen: „Die EDV sorgt für Information, Ideal für Diskretion.“⁵⁷⁹ Die Aufgabe des Aktenvernichters (des Herstellers Ideal) ist es, die Übermittlung von Informationen zu unterbinden. Dieses Verständnis von Diskretion als Gegensatz zu Information kommt auch in der Gleichsetzung von Diskretion und Verschwiegenheit zum Tragen. Reden und Schweigen werden häufig gegenübergestellt und an je unterschiedlichen Dingen festgemacht: Aktenvernichter sorgen dafür, dass die Unterlagen „keine Geheimnisse mehr ausplaudern können“⁵⁸⁰. Aber nicht nur das Papier kann Informationen ausplaudern. Neben „geschwätzigen“ Datenträgern werden implizit über die Gegenüberstellung mit dem Aktenvernichter auch geschwätzige Papierkörbe⁵⁸¹ und geschwätzige KollegInnen konstruiert. In der Umschreibung des Aktenvernichters als „verschwiegener Mitarbeiter“⁵⁸² wird auf einen Unterschied zwischen dem technischen „Mitarbeiter“ und dem menschlichen Mitarbeiter abgestellt, der in der Verschwiegenheit liegt. In der Konzeption des Aktenvernichters als schweigsames Gerät wird er einerseits mit menschlichen Eigenschaften belegt, gleichzeitig aber auch von diesen abgegrenzt. Denn im Unterschied zu menschlichen Akteuren wird er als zuverlässig und gewissenhaft herausgestellt.

Aktenvernichter als Mitarbeiter zu verstehen, macht aber auch auf die produktive Kraft der Geräte aufmerksam. Der Aktenvernichter besitzt einerseits die Ei-

578 Vgl. ebd., S. 267.

579 Wissen ist Macht. Sicherheit ist machbar. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 5, S. 91.

580 Boss ... wozu brauchen wir ein Krokodil? Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1992, S. 86.

581 Dies wird in der Beschreibung eines Aktenvernichters als „Papierkorb, der nichts ausplaudert“, deutlich. Der Papierkorb, der nichts ausplaudert. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 6, S. 343.

582 Intimus „Elektrischer Papierkorb“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 2, S. 155.

genschaft, verschwiegen zu sein.⁵⁸³ Andererseits dienen Aktenvernichter dazu, Verschwiegenheit aufseiten der Datenträger herzustellen, Aktenvernichter „bringen Papier zum Schweigen“⁵⁸⁴. Aktenvernichtung ist hier ein aktiver Prozess, durch den Diskretion – hier verstanden als Verschwiegenheit – herstellbar ist.

Die Namen von Aktenvernichter-Modellen wie „Privat“⁵⁸⁵ oder „Privacy“⁵⁸⁶ beziehen Konzepte von Privatheit und das Schreddern von Unterlagen aufeinander. Sie implizieren, dass ein Argument für die Nutzung von Aktenvernichtern darin liegt, die Privatsphäre oder allgemeiner Privatheit zu schützen.⁵⁸⁷ Eine Verbindung zwischen Privatheit einerseits und Aktenvernichtern andererseits stellt auch das Cover des Wirtschaftsmagazins *brand eins* her: Es zeigt ein in Streifen geschnittenes Papier, auf dem das Wort „Privat“ gedruckt ist (Abb. 14).

Im Vordergrund wird der Titel noch weiter spezifiziert. Es geht um „[d]as Recht, in Ruhe gelassen zu werden“, womit die GestalterInnen einen Ausdruck von Warren und Brandeis aufgreifen, die Privatheit als „the right to be let alone“ bezeichnen.⁵⁸⁸ Und auch in den Ausführungen der InterviewpartnerInnen, die im privaten Umfeld einen Aktenvernichter nutzen, ist der Schutz der Privatsphäre ein zentrales Argument für die Nutzung.⁵⁸⁹

In allen drei Fällen – den Bezeichnungen für Aktenvernichter, dem Cover und den Ausführungen der GesprächspartnerInnen – wird Schreddern als Privatheitstechnik gedeutet. Diesem Verständnis liegt ein Konzept von Privatheit

583 Vgl. Der ist stumm wie ein Fisch. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. Januar, S. 75; Der plappert nichts aus. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 3, S. 160.

584 Wir bringen Papier zum Schweigen. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1984.

585 Unter diesem Modellnamen wurde ab Ende der 1960er- bis in die 1980er-Jahre hinein ein Aktenvernichter der Marke „Ideal“ des Herstellers Krug und Priester vertrieben. Vgl. Vor Papier-Sintfluten schützen nur Aktenvernichter, 1969.

586 So der Name eines Aktenvernichters der Firma Olivetti. ABT: Olivetti Privacy 6000c. Online verfügbar unter: <http://www.abt-shredders.co.uk/ShredderSpecialOffer.htm> (Stand: 20.12.2016).

587 Eine andere Lesart wäre gewiss auch möglich. Diese könnte darauf abzielen, dass das Vernichten von Akten etwas Privates ist. Diese Lesart scheint mir aufgrund der Spezifik der Quellen allerdings weniger plausibel, da sie sich dezidiert an Geschäftsleute und nicht an Privatpersonen richten.

588 Vgl. Warren/Brandeis: Das Recht auf Privatheit – The Right to Privacy. Originalveröffentlichung in *Harvard Law Review*, Vol. IV Dec. 15, 1890 No. 5; übersetzt und mit Zwischenüberschriften versehen von Matrit Hansen und Thilo Weichert, 2012.

589 Vgl. exemplarisch die Aussagen eines Gesprächspartners, der zur Begründung, warum er Unterlagen über private Finanzen vernichtet, meint, dass das ein „Privatsphären-Ding“ sei. Interview mit Paul Hofer (privater Nutzer), 21.04.2015. Im Gegensatz dazu spielt in den analysierten Zeitschriften des Bürogewerbes Privatheit oder Privatsphäre nur eine untergeordnete Rolle als Argument für die Nutzung von Aktenvernichtern. Dies könnte an der anvisierten Zielgruppe der Zeitschriften liegen, die im gewerblichen Bereich liegt und nicht private NutzerInnen adressiert.

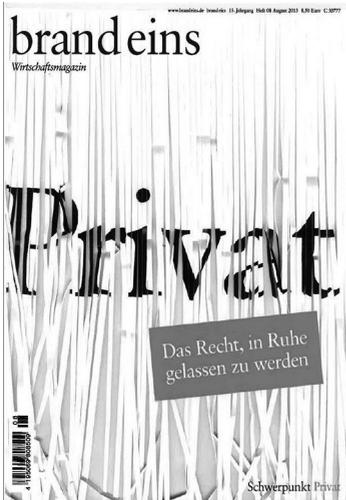


Abb. 14: Cover der Ausgabe der brand eins 8/2013.

als spezifische Form des Nichtwissens zu grunde.⁵⁹⁰ Privatheit ist hier durch die Möglichkeit gekennzeichnet, die Zirkulation von Daten und Datenträgern und daraus ableitbarem Wissen zu kontrollieren; gefährdet wird Privatheit durch die (unkontrollierte) Weitergabe und Verbreitung von Datenträgern, die als privat klassifizierte Daten enthalten. Datenträger zu vernichten wird dann zu einem Vorgang, durch den Privatheit als spezifisches Nichtwissen gesichert oder wiederhergestellt werden kann. Begreift man informationelle Privatheit als Kontrolle darüber, was Personen über andere wissen können,⁵⁹¹ stellt das Vernichten von Daten eine extreme Form der Kontrollausübung dar, denn der Zugang wird hier über die dauerhafte und (vermeintlich) nicht rekonstruierbare Zerstörung der Daten selbst kontrolliert.

Auf die Frage, was unter Datenschutz zu verstehen ist, gibt es mit Blick auf das analysierte Material unterschiedliche Antworten: Schutz der Daten, Eigeninteresse, Anforderung an Unternehmen oder Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Rahmen dieser Arbeit ist nur von untergeordneter Bedeutung, ob diese unterschiedlichen Auffassungen aus rechtlicher Sicht das Wesen des Datenschutzes treffen. Ein weites Verständnis von Datenschutz, wie es in Abschnitt 4.1 beschrieben wurde, zeichnet sich vor allem durch seine relative Offenheit gegenüber verwandten Konzepten wie Datensicherheit und Privatheit aus, wodurch er zu einem flexiblen, aber auch vagen Begriff wird, der je nach Kontext unterschiedlich gedeutet werden kann. Dieser Vagheit tritt in den analysierten Quellen die konkrete Zerstörung von Datenträgern durch den Aktenvernichter entgegen. Was zunächst wie ein möglicher Widerspruch wirken mag, bedingt sich bei näherer Betrachtung gegenseitig: Die Vagheit des Datenschutzbegriffes erfordert eine Konkretisierung. Datenschutz wird unter anderem dann (auch im wörtlichen Sinn) begreifbar, wenn Datenträger vernichtet werden.

Aktenvernichtung und Datenschutz werden schon früh und eng aneinandergespleißt. Die Beschreibung von Aktenvernichtern als (in Anspielung an die Marke

590 Privatheit als Nichtwissen sei laut Proctor spezifisch für liberale Staaten. Vgl. Proctor, Robert N.: Agnotology: A Missing Term to Describe the Cultural Production of Ignorance (and Its Study). In: Ders./Schiebinger, Londa (Hg.): Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance. Stanford, California 2008, S. 1–33, hier S. 2.

591 Vgl. Rössler, Beate: Der Wert des Privaten. Frankfurt a.M. 2001, S. 201.

„Ideal“) „ideale Datenschützer“⁵⁹² oder als „Datenschutz-Experten“⁵⁹³ verleihen dem Aktenvernichter selbst eine aktive Rolle innerhalb des Datenschutzes und definieren darüber seine Funktion. Datenschutz manifestiert sich in konkreten Praktiken: Akten zu vernichten ist „[p]raktischer Datenschutz“⁵⁹⁴ und „praktizierter Datenschutz“⁵⁹⁵, wobei sich das Schreddern sowohl durch die Einfachheit als auch direkte Nähe auszeichnet.⁵⁹⁶ Gleichzeitig wird Datenschutz auch erst durch diese Praktiken herstellbar.⁵⁹⁷

2008 wurden in der Schweiz 30 000 Dokumente vernichtet, die Baupläne für Atomwaffen und Anreicherungsanlagen sowie (mutmaßlich) Informationen über einen Schmuggel von Atomtechnologie enthielten. Gleichzeitig lief ein gerichtliches Verfahren gegen die drei Schweizer Friedrich, Urs und Marco Tinner, die beschuldigt wurden, Pakistan, dem Iran und Libyen beim Bau von Atombomben behilflich gewesen zu sein. Sollte durch die Vernichtung gezielt etwas vertuscht werden? Mitnichten, so zumindest die Argumentation der Regierung in Bern. Vielmehr sei die Vernichtung notwendig gewesen, um die innere und äußere Sicherheit der Schweiz zu schützen und den Frieden zu sichern. Die Süddeutsche Zeitung fragt kritisch, wie es zwar möglich sei, dass es nirgendwo in Europa so viele atomsichere Bunker gebe wie in der Schweiz, die sichere Aufbewahrung von Dokumenten die Verantwortlichen aber überfordere. Zur Verteidigung der Vernichtung meinte die Justizministerin: „Wirklich sicher lagern kann man solche Materialien nur, wenn man sie vernichtet.“⁵⁹⁸ Unter dem Primat der Sicherheit wird hier das Zerstören zu einer Form des Bewahrens, das Vernichten zu einer Form der Lagerung. Durch das Argument der Sicherheit und des Friedens werden Widersprüche zwischen diesen konträren Zuständen aufgelöst.

Mit der Bedrohung des Friedens durch Akten argumentieren auch diejenigen, die nach dem Ende der DDR die weitere Vernichtung der sogenannten Stasi-Akten fordern. Weil die Datensammlung illegal gewesen sei, müsse man die Akten zum Schutz der Ausgespähnten und um deren Rache zu verhindern vernichten.

592 Aktenvernichter Servant. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 12, S. 65.

593 Wir haben was Tolles für Sie ausgebrütet. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: boss (2000) H. Februar, S. 133.

594 Praktischer Datenschutz. In: bank und markt (1986) H. 10, S. 52.

595 Steinmetz-Hoffmann, E.: Ein Laster frißt Papier. In: Süddeutsche Zeitung, 05.03.1998, S. 60.

596 Vgl. Datenschutz beginnt am Schreibtisch. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 32–33.

597 Ein Grund für die starke Verbindung aus Aktenvernichtung einerseits und Datenschutz andererseits liegt in der Möglichkeit, mit Datenschutz für die Anschaffung und die Nutzung von Aktenvernichtern zu argumentieren. In der gesellschaftlichen Debatte der 1980er-Jahre (und hier besonders die Auseinandersetzungen um die Volkszählung 1983) wird „Datenschutz“ zu einem wirkmächtigen Schlagwort. Und auch, wenn datenschutzrechtlich der Einsatz von Aktenvernichtern nicht dezidiert vorgeschrieben ist, bieten die rechtlichen Vorgaben doch genügend Anreize, das Vernichten von Akten als Datenschutzpraxis zu deuten.

598 Zitzelsberger, Gerd: „Hochbrisante“ Daten vernichtet. In: Süddeutsche Zeitung, 03.06.2008, S. 9.

Sonst drohe eine „Lynchstimmung“ gegen die früheren Mitarbeiter der Stasi“ sowie „Mord und Totschlag“.⁵⁹⁹ Auf diese Befürchtungen wird später in Artikeln über das Stasi-Unterlagen-Gesetz immer wieder Bezug genommen. Die AutorInnen heben hervor, dass es entgegen der geäußerten Bedenken eben nicht zu Mord und Totschlag gekommen sei. Vielmehr handle es sich bei dem Gesetz und dem ermöglichten Zugang zu den Stasi-Akten um eine der „großen Befriedigungsleistungen der Vereinigungsgeschichte“⁶⁰⁰. Sowohl die GegnerInnen als auch die BefürworterInnen der Aktenvernichtung argumentieren mit der Herstellung oder Bedrohung von Frieden. Das beabsichtigte Handeln wird in beiden Fällen moralisch legitimiert, indem auf ein je spezifisches Potenzial der Unterlagen und darin enthaltenen Daten verwiesen wird: den Wunsch nach Rache auszulösen oder aber die eigene Geschichte aufzuarbeiten und zur Versöhnung beizutragen.

Sowohl im Fall der Unterlagen über Atomtechnologie als auch im Fall der Stasi-Akten wird den Unterlagen und den gespeicherten Daten das Potenzial zugeschrieben, Frieden zu bedrohen. Frieden zu sichern heißt dann im Umkehrschluss, das gefährliche Potenzial der Daten zu kontrollieren, indem diese dauerhaft gelöscht werden. Der Aktenvernichter als technisches Gerät zur irreversiblen Zerkleinerung und endgültigen Löschung enthält dadurch die Rolle des Schützers und Behüters.

Betrachtet man die Vernichtung von Akten als bewahrenden Prozess, so verschiebt sich die Aufmerksamkeit von den Dingen, die verschwinden sollen (etwa im Fall der Vertuschung), auf die Dinge, die geschützt und bewahrt werden sollen, nämlich Geheimnisse, Privatheit oder Frieden, oder die erst durch die Zerstörung hergestellt werden können, wie Diskretion und Datenschutz. In der Vernichtung wird ein notwendiges Mittel gesehen, diese Werte zu schützen. Die Dimension des Immateriellen, der Werte und Bedeutungen, findet immer auch im Materiellen statt und bedarf deswegen produktiver Vorgänge. Es ist gerade das Spannungsfeld aus sinnlich erlebbarer, physischer Zerstörung einerseits und abstrakten Gütern und Werten andererseits, die durch den Aktenvernichter miteinander in Beziehung gesetzt werden und die Zerstörung zu einem produktiven Akt machen.

Es handelt sich bei den bewahrten und produzierten „Gütern“ um gesellschaftliche und kulturelle Werte, die positiv oder zumindest neutral bewertet werden. Mit der Verschiebung der Perspektive von den zerstörten auf die geschaffenen Dinge verändert sich auch die moralische Verortung des Vorgangs: Der Aktenvernichter wird als Hüter und Bewahrer oder sogar als Produzent in einen positiv gewerteten Sinnzusammenhang gestellt und dadurch von anderen Deutungen wie dem Vertuschen abgegrenzt.

599 Gast: 5340 Tonnen Niedertracht, 21.08.1999.

600 Kleine-Brockhoff, Thomas/Rückert, Sabine/Schirra, Bruno: Sünde in Säcken. In: Die ZEIT, 13.04.2000.

5.4 Moralische Aufladung des Aktenvernichters

Vor allem durch die Vernichtung von Akten in der untergehenden DDR 1989/90 wurde das Vernichten von Akten in einen politischen Zusammenhang gestellt und dabei zum Aushandlungsfeld über den legitimen Umgang mit Akten. In den Debatten um den Umgang mit den Unterlagen bekam die diskutierte weitere Vernichtung von Akten auch erinnerungspolitische Relevanz. Skandale um die Vernichtung, aber auch die Nicht-Vernichtung von Akten sind seit den 1990er-Jahren medial präsent. Der Umgang mit Daten ist zu einem normativen Feld geworden, in dem neben Datenschutz auch politische Verantwortung, Privatheit und Transparenz verhandelt werden. Wer unter welchen Umständen Daten löschen und Datenträger vernichten darf oder muss, wird von verschiedenen Akteuren mit unterschiedlichen Motivationen und Argumentationen ausgehandelt. Der Aktenvernichter wird dabei selbst zum moralischen Objekt erklärt, der abhängig von der Perspektive des Betrachters als Datenschützer oder als Vertuscher, als Hüter oder Zerstörer in Erscheinung tritt.

Aufgrund seiner Funktion, Datenträger endgültig zu zerstören, die Kraft der Zerstörung und die zahlreichen Skandale um die Vernichtung von Akten bietet der Aktenvernichter zahlreiche Ansatzpunkte für moralische Werturteile. Die Grundlage für diese Moralisierung liegt unter anderem auch in der Gleichzeitigkeit von Wert und Unwert der zerstörten Daten. Diese Gleichzeitigkeit lässt sich unter anderem mithilfe der Theorie des Abfalls von Thompson genauer betrachten, der die drei Kategorien des Dauerhaften, des Vergänglichen und des Mülls definiert.⁶⁰¹ Auf der materiellen Ebene der Datenträger stellt das Vernichten einen Kategorienwechsel vom Bereich des Vergänglichen in den Bereich des Mülls dar. Werden zerstörte Datenträger rekonstruiert, so ist dies wiederum ein Wechsel vom Bereich des Mülls in den Bereich des Dauerhaften. Auf Ebene der Daten ist die Zuordnung zu Kategorien weniger eindeutig. Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden: Wird die Vernichtung als Vertuschung oder als „Löschung von Geschichte“ gedeutet, stellt die sie einen Kategorienwechsel vom Dauerhaften zu Müll dar. Den gelöschten Daten wird ein dauerhafter Wert beigemessen, weswegen die Zerstörung als illegitim beurteilt wird. Im Fall der Deutung als geordnete Zerstörung stellt die Zerstörung dagegen einen Kategorienwechsel vom Vergänglichen zu Müll dar. Den zerstörten Daten wird ohnehin ein abnehmender Wert beigemessen.

Schreddern gilt je nach Sichtweise entweder als Zeichen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Daten; lesbare Unterlagen im Müll werden dann als sichtbares Zeichen eines zu sorglosen Umgangs gewertet. Oder im Schreddern wird vor allem der Versuch gesehen, Unliebsames loszuwerden und MACHENSCHAFTEN zu vertuschen. Die Analyse hat gezeigt, dass das Zerstören von Unter-

601 Vgl. Abschnitt 2.2.

lagen zwar häufig in Zusammenhängen geschieht, die moralisch und normativ aufgeladen sind, der Aktenvernichter selbst aber je nach Situation unterschiedliche Aufladungen als moralisch gut oder böse erfährt. Nicht der Aktenvernichter selbst ist moralisch, aber die endgültige Zerstörung von Unterlagen bewegt sich in moralischen Zusammenhängen: Privatheit und Datenschutz als moralisch positiv oder Vertuschung und Verbergen als moralisch negativ bewertet.

6. Fazit

Die vorliegende Arbeit hat am Beispiel der Vernichtung von Datenträgern verschiedene Vorstellungen von Daten und Datenträgern aufgezeigt und Einblick gegeben in den sich verändernden Umgang damit seit den 1960er-Jahren. Durch die Wahl des Untersuchungsgegenstandes und der Forschungsperspektive – den Aktenvernichter und das Aktenvernichten – habe ich eine konkrete Datenpraxis ins Zentrum dieser Arbeit gestellt: die Zerstörung der Datenträger und das dabei vollzogene Löschen von Daten, das im gewählten Untersuchungszeitraum verschiedenen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen und Veränderungen unterliegt. Das Vernichten von Akten wurde in dieser Arbeit als zerstörerischer, als ordnender und als produktiver Akt untersucht. Mit diesen drei Dimensionen sind jeweils bestimmte Vorstellungen über die Bedeutung und den Wert von Datenträgern und Daten verbunden, nach denen diese Arbeit in Bezug auf das Aktenvernichten gefragt hat. Im letzten Teil dieser Arbeit resümiere ich zunächst die Ergebnisse aus den drei Kapiteln des Hauptteils im Hinblick auf die formulierte Fragestellung. In drei übergreifenden Thesen verdichte ich abschließend die Ergebnisse.

Kapitel 3 diente dazu, das Vernichten von Akten als destruktiven Akt zu analysieren. Im Fokus standen hier die Datenträger und deren Zerkleinerung, also Materialität und Technik der Zerstörung. Als Ausgangspunkt diente die in der Einleitung formulierte Beobachtung, dass die Masse an Papier in den 1960er-Jahren vermehrt als Problem begriffen und dargestellt wurde, das ähnlich einer Naturgewalt die Arbeit und die Menschen im Büro bedroht. Das Vernichten von Akten erscheint dann als Problemlösung, durch das die Menge handhabbar wird. Doch handelt es sich dabei nicht einfach um einen Prozess der Entsorgung, sondern um eine spezifische Form, Datenträger vor deren Entsorgung zu behandeln. Die Zerstörungskraft der Aktenvernichter wird dabei zum positiven Merkmal der Geräte, die auf vielfältige Weise hervorgehoben und inszeniert wird. Diese Zerstörungskraft ist auch sinnlich erlebbar. Gerade Geräusche, die durch die Zerkleinerung der Datenträger entstehen, sind Gegenstand ambivalenter Bewertungen. Einerseits wird die Lautstärke als störend empfunden, andererseits verweist sie aber auch auf die Kraft der Zerstörung, die positiv gedeutet wird.

Ein Prinzip der Zerstörung durch Aktenvernichter ist ihre Endgültigkeit, die durch Verfahren der Rekonstruktion immer wieder infrage gestellt wurde und wird. Indem Datenträger endgültig zerstört werden, wird Gewissheit aufseiten der NutzerInnen hergestellt, die auch durch die sinnliche Wahrnehmung der Zerstörung unterstützt wird. Die akustische und optische Wahrnehmung ermöglicht NutzerInnen Kontrolle und vermittelt so Gewissheit. Diese Gewissheit wird abgegrenzt gegenüber Vertrauen und Zufall.

Aktenvernichter zu nutzen wird in den 1980er-Jahren aber nicht mehr nur zu einer Form, Papierberge zu kontrollieren, sondern erhält auch eine ökologische Konnotation. Denn im Gegensatz zur Verbrennung ist das Material, vor allem Papier, nach der Zerstörung recyclingfähig und kann so weiter genutzt werden. Die Forderung, Datenträger in ihrer Materialität zu erhalten und dem Recycling zuzuführen, lenkt die Aufmerksamkeit auf eben diese Materialität. Die Zerstörung von Datenträgern wird aber auch im übertragenen Sinne als saubere Form der Zerstörung charakterisiert.

Kapitel 4 untersuchte das Aktenvernichten als ordnenden Akt. Die Klassifizierung und das Vernichten von Daten stehen miteinander in Beziehung, weil aus der Klassifizierung von Daten der Bedarf oder das Verbot abgeleitet wird, Datenträger zu vernichten. Das Vernichten von Datenträgern ist dann eine Konsequenz dieser Klassifizierung. Das Vernichten von Datenträgern ist aber auch selbst eine Form der Klassifizierung. Den Klassifizierungen liegen jeweils bestimmte Datenkonzepte zugrunde, die nicht trennscharf voneinander unterschieden betrachtet werden können, sondern sich gegenseitig bedingen, überlagern oder auch widersprechen. Sie zeigen aber jeweils eine bestimmte Form auf, Daten zu denken und zu bewerten.

Bei der Beschreibung von Daten als privat, intim und sensibel werden diese als schützenswerte Objekte konzipiert. Gerade im Fall sensibler Daten wird deutlich, wie ihnen selbst Eigenschaften zugeschrieben werden, die sich auf den geforderten Umgang mit ihnen und den Datenträgern auswirken. Das Vernichten von Datenträgern wird dann zu einer quasinatürlichen Folge dieser Eigenschaften. Im Fall des Datenschutzes wird ein Schutzbedürfnis selbst verrechtlicht. Das Ziel von Datenschutz im engeren, juristischen Verständnis ist es, den Menschen, auf den sich personenbezogene Daten beziehen, vor dem Missbrauch dieser Daten zu schützen und seine informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Im engeren Verständnis von Datenschutz spielt die Klassifikation von Daten nur für den Fall besonders schützenswerter Daten eine Rolle. Ansonsten beruht der (rechtliche) Datenschutz gerade auf der Idee, dass Daten nicht isoliert betrachtet und klassifiziert werden sollten. Es sind vielmehr die Umstände, in denen sie genutzt werden, oder die Kombination mit anderen Daten, die ihnen erst ihre Aussagekraft verleihen. Aber auch ein weiteres, alltagssprachliches Verständnis von Datenschutz existiert, nach dem Daten selbst geschützt werden sollen. Dieses Verständnis geht dann auch über personenbezogene Daten hinaus.

Zwei Ausprägungen von Klassifizierungen können vor allem in Hinblick auf das Konzept der Schutzbedürftigkeit unterschieden werden: absolute und relative Klassifizierungen. Im Fall absoluter Klassifizierungen wird die Zugehörigkeit von Daten zu einer Kategorie (oder einer Klasse) zum Beispiel durch ihnen zugeschriebene Eigenschaften vorgenommen. Bei relativen Klassifizierungen werden Daten im Gegensatz dazu nicht isoliert betrachtet, sondern in Relation zu anderen Faktoren gestellt: mögliche Folgen durch Datenmissbrauch, Verwendungs-

möglichkeiten oder einfach andere Daten. Daten in Relationen zu anderen Daten zu denken ist auch in der derzeitigen Debatte um Big Data relevant wie selten zuvor. Denn es ist nicht das einzelne Datum, das als aussagekräftig gilt, es sind vielmehr die Möglichkeiten, Daten zu akkumulieren und Korrelationen zwischen unterschiedlichsten Daten zu analysieren und darauf aufbauend Menschen und ihr Handeln zu klassifizieren und zu prognostizieren. Der Wert einzelner Daten lässt sich dabei kaum mehr festlegen. Entgegen dieser komplexeren Form, Daten und deren Wert zu beurteilen, greifen viele Akteure aber weiterhin auf die weniger komplexe Form absoluter Klassifizierungen zurück, in denen komplexere Klassifizierungen häufig vereinfacht werden.

Daten sind nicht nur schützenswert, sondern werden auch selbst als gefährdend konzipiert. Ihnen wird das Potenzial zugeschrieben, Schaden anrichten zu können. Dieses Potenzial verwirklichen sie insbesondere dann, wenn sie in „falsche Hände“ geraten. Diese falschen Hände drücken eine Summe an möglichen Feindbildern und drohenden Gefahren aus, etwa Spionage, Identitätsdiebstahl oder einfach nur neugierige andere. Akten zu vernichten ist eine Form, dieses Datenpotenzial so zu kontrollieren, dass es sich nicht entfalten kann.

Die Klassifizierung nach Reichweite und die Definition von Geheimhaltungsstufen bauen auf dem Konzept von Daten als zirkulierende Objekte auf. Diese Zirkulation wird dadurch reguliert und eingeschränkt, dass der Personenkreis, der Zugang zu den Daten erhalten darf, bestimmt wird. Indem Datenträger vernichtet werden, wird diese Klassifizierung nach Reichweite auch über die Entsorgung hinaus gesichert. Denn im Gegensatz zu anderen Klassifikationen ist die Klassifizierung nach Reichweite instabiler. Gerade in Bezug auf die Geheimhaltung zeigt sich das Konfliktpotenzial von Datenklassifikationen, über die die Verfügungsmacht von Daten verhandelt wird, die ich als Datenhoheit bezeichne.

Durch die zeitliche Klassifizierung von Daten werden Zeiträume bestimmt, für die ein bestimmter Umgang mit ihnen gelten soll. Daten werden dadurch aktiv von außen verzeitlicht. Ihnen wird aber auch eine eigene Zeitlichkeit zugeschrieben, die sich in Metaphern des Lebens und Sterbens zeigt. In beiden Fällen werden Daten als verzeitlichte Objekte konzipiert, die entweder von alleine an Wert verlieren und dann auch vernichtet werden *dürfen*, oder die in ihrem Wert zwar stabil sind, aber nach einem definierten Zeitraum (etwa zum Schutz von Personen) aktiv entwertet werden sollen und dann vernichtet werden *müssen*.

Die Analyse von Klassifizierungsprozessen von Daten und den diesen zugrunde liegenden Datenkonzepten zeigt, wie stark der Umgang mit Daten (hier im speziellen Fall ihrer Vernichtung) durch unterschiedlichste Stellen reguliert wird oder zumindest reguliert werden soll. Bundesdatenschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz, Brandverordnungen, Archivgesetze, DIN-Normen, Aufbewahrungsfristen und Vorschriften in Unternehmen machen Vorgaben, unter welchen Umständen und auch auf welche Art und Weise Datenträger entsorgt und zerstört werden sollen. Sie bedienen sich dabei in unterschiedlichem Ausmaß den

herausgearbeiteten Datenkonzepten Schutzbedürftigkeit, Gefahr, Zirkulation und Zeitlichkeit.

Kapitel 5 fasste die Vernichtung von Akten schließlich als produktiven Prozess. In unterschiedlichen Formen verfügt der Aktenvernichter über die Kraft, etwas zu schaffen und nicht nur zu zerstören. Destruktive und produktive Prozesse sind beim Aktenvernichten nicht als sich ausschließende Deutungen zu verstehen, sondern gehen miteinander einher und bedingen einander.

Entlang der Unterscheidung zwischen den Deutungen als Vertuschung und als geordneter Zerstörung wird verhandelt, ob das Vernichten von Akten legitim ist oder als illegitim eingestuft wird, etwa bei politischen Skandalen. Als geordnete Zerstörung zeichnet sich das Vernichten von Akten dadurch aus, dass der Prozess der Zerstörung selbst nachvollziehbar bleibt. Merkmale einer geordneten Zerstörung beziehen sich nicht nur auf den technischen Prozess selbst, sondern beziehen ihren Kontext ein, etwa Entscheidungen über die Zerstörung, den Zeitpunkt und die Anfertigung von Protokollen und Verzeichnissen. Bei der Deutung als Vertuschung sind genau diese Merkmale nicht erfüllt. Neben der verschleiерnden Wirkung der Zerstörung wird auch die Vernichtung von Akten selbst zu einem Umstand, der möglichst unentdeckt und geheim bleiben soll. Das Vernichten von Akten als Vertuschung kann auch als aktives Herstellen einer Lücke als produktiv begriffen werden, wobei diese Lücke auf unterschiedliche Weise diskursiv gefüllt wird und etwa Raum für Verschwörungstheorien bietet.

Die zeitliche Dimension tritt bei der Deutung der Aktenvernichtung als Umgang mit Vergangenheit in den Vordergrund. Aufarbeitung, der Wunsch, zu vergessen und Verdrängung werden hierbei in Verbindung mit dem Vernichten von Datenträgern gestellt. Geprägt ist (nicht nur) diese Deutung von zahlreichen Gleichsetzungen, wie der von Datenträgern mit Vergangenheit. Dadurch wird dem Vernichten von Akten geschichtsschreibende Kraft zugeschrieben, denn das Bild der Vergangenheit wird auch vom Aktenvernichter (mit-)produziert.

Die Deutung des Aktenvernichters als Hüter und Bewahrer geht über den Zerstörungsprozess selbst hinaus. Akten zu vernichten dient dazu, etwas anderes zu bewahren: Geheimnisse, Privatheit und gar Frieden. Akten zu vernichten kann auch in einem engeren Sinn als produktiver Prozess aufgefasst werden, wenn der Vorgang nicht auf seine materielle Seite reduziert wird und die immaterielle Seite stärker Berücksichtigung findet. Diskretion und Datenschutz werden als Zustände und Werte gedeutet, die durch die Zerstörung der Datenträger und das Löschen der Daten hergestellt werden. Zerstörung hat dann selbst eine produktive Kraft.

Das Vernichten von Akten als produktiven Prozess zu analysieren, bringt die regulierende Dimension der Zerstörung zum Vorschein. Durch das Vernichten von Akten sind Informationen nicht mehr zugänglich und Vorgänge nicht mehr nachvollziehbar. Durch die Gleichzeitigkeit von Materialität und Immaterialität der Datenträger wird das Vernichten von Akten zur Wissensregulierung, Vergan-

genheitsbewältigung oder Privatheitstechnik. Es ist zwar Papier oder anderes Material, das technisch gesehen zerkleinert wird, doch dieses Papier repräsentiert immer auch etwas anderes: Wissen, Erinnerungen oder Erfahrungen in der Vergangenheit und (potenziell) in der Zukunft. Aktenvernichten ist dann eine Technik des Vergessens, durch die Nichtwissen hergestellt wird. Dieses Nichtwissen ist aber nicht unabhängig vom Wissen, sondern strukturiert dieses gleichzeitig mit, denn das Nichtvernichtete erfährt durch das Vernichten anderer Datenträger eine Aufwertung.

Ich möchte mit drei Thesen abschließen. Erste These: Die analysierten Quellen zeichnen einen Kontrolldiskurs nach. Eines der leitenden Motive in den Äußerungen zum Aktenvernichten ist Kontrolle. Es geht darin gerade nicht um Vertrauen oder Misstrauen, vielmehr wird Kontrolle über Vertrauen und Misstrauen erhoben. In den 1960er-Jahren sind vor allem Klagen über Papierberge präsent. Im Fokus der Berichte in Fach- und Massenmedien stehen die technischen Möglichkeiten der Zerkleinerung. Eine dominante Sichtweise auf das Vernichten von Akten sieht darin die technische Lösung eines Entsorgungsproblems. Datenträger erscheinen vor allem als Last, die mit Naturmetaphern wie etwa Fluten bezeichnet werden. Die Masse an Papier ist nicht mehr kontrollierbar, außer man vernichtet sie.

Seit den 1970er- und 1980er-Jahren verschiebt sich die Blickrichtung von den Datenträgern auf die Daten selbst. Diesen wird dabei ein Potenzial zugeschrieben, das sowohl positiv als neue Möglichkeiten durch Daten als auch negativ als drohende Gefahren durch Daten verstanden wird. Aktenvernichtung ist nicht mehr nur ein Entsorgungsproblem (der Datenträger), sondern eine Möglichkeit, Daten und das ihnen zugeschriebene Potenzial zu kontrollieren und zu begrenzen.

In der zeitlichen Entwicklung, die diese Arbeit abdeckt, lässt sich eine Verschiebung in den Diskussionen von Datenträgern zu Daten erkennen. In den neuesten Entwicklungen, die hier nur am Rande eine Rolle spielten, scheint es, als sei der Umgang mit Daten vor allem von einem Kontrollverlust geprägt. Als Datenutopie und Schreckensszenario gleichermaßen dient dabei Big Data. In Abgrenzung dazu erinnert der Aktenvernichter an eine (vergangen geglaubte) Zeit, in der Daten noch kontrollierbar schienen. Der Aktenvernichter selbst wird zum Symbol für Kontrolle. Diese symbolische Dimension des Aktenvernichters wird auch noch in heutigen Technologien bei Software für die endgültige Zerstörung von Daten eingesetzt.

Zweite These: Daten wird ein eigenes Datenpotenzial zugeschrieben. Im Begriff Datenpotenzial verdichten sich verschiedene Dimensionen des Umgangs mit und des Nachdenkens über Daten. Erstens werden Daten als Entitäten betrachtet, die über ein eigenes Potenzial verfügen können. Dieses Potenzial besteht auch unabhängig vom Kontext, in dem mit ihnen umgegangen wird. Zweitens ist die Bezeichnung als Potenzial nicht wertend und lässt deswegen genügend Raum für

divergierende Bewertungen durch verschiedene Akteure. Drittens tritt hier eine zeitliche Dimension auf: Daten verfügen über ein Potenzial, das sich vielleicht aktuell nicht zeigt, sich aber in Zukunft zeigen könnte. Das Datenpotenzial ist zunächst nur eine Möglichkeit, unabhängig davon, ob der Fall eintritt oder nicht.

Dieses Datenpotenzial führt aber nicht dazu, dass die dauerhafte Speicherung der Daten die oberste Maxime ist. Vielmehr ist auch die Zerstörung von Datenträgern eine Umgangsweise mit Daten, die sich auf das ihnen zugeschriebene Potenzial bezieht. Denn mit dem Potenzial sind sowohl zukünftige Möglichkeiten als auch Gefahren verbunden. Genauso wie das Speichern von Daten basiert auch das Zerstören der Datenträger darauf, dass in Daten ein spezifischer Wert gesehen wird, entweder eine Gefährdung für die Privatheit oder die Sicherheit der NutzerInnen oder (aus Sicht des Gesetzgebers) der BürgerInnen. Den Wert von Daten mit ihrer Speicherung und ihre Wertlosigkeit mit Entsorgung gleichzusetzen ist deswegen eine zu starke Vereinfachung.

Deutlich wird das wahrgenommene Datenpotenzial auch in der Thematisierung von Datenschutz. Durch die Datenschutzgesetze werden Daten mit einer neuen Dimension des Risikos versehen: Bestimmte Umgangsweisen mit (personenbezogenen) Daten werden durch diese Gesetze verboten und strafbar, andere Umgangsweisen werden explizit vorgeschrieben. Der Umgang mit Daten birgt neue Risiken, die auf die Daten und die Datenträger selbst projiziert werden.⁶⁰² „Gehen Sie sicher. Entschärfen Sie das Datenschutzrisiko. Mit einem Tarnator.“⁶⁰³ Das Risiko wird durch den Vergleich mit einer zu entschärfenden Bombe als extrem hoch und bedrohlich charakterisiert. Es ist dennoch diffus, weder das Bezugsobjekt noch die drohende Gefahr werden näher bestimmt. Einzig die Maßnahme steht fest: Nur die Vernichtung von Akten mit einem Aktenvernichter (hier das Modell „Tarnator“) kann diese Bombe kontrollieren und den Zustand der Sicherheit (wieder) herstellen.

Dritte These: Seit den 1970er-Jahren kommt es zu einer Versicherheitlichung des Umgangs mit Daten. Sicherheit spielt beim Vernichten von Akten in unterschiedlichen Dimensionen eine Rolle: Als Betriebs- und Benutzungssicherheit bezieht sich Sicherheit auf den Schutz der Geräte und der NutzerInnen vor Schaden durch den technischen Prozess der Vernichtung. Als Gewissheit verstanden bezieht sich Sicherheit auf die Überzeugung der NutzerInnen, dass die Datenträger endgültig zerstört wurden. Sicherheit wird dabei als Gegenbegriff zu Zufall und Vertrauen genutzt.⁶⁰⁴ Sicherheit kann sich aber auch auf die gespeicherten

602 Nils Zurawski spricht hier sogar von einer „Skandalisierung“ des Begriffes Daten, die dadurch entstehe, dass innerhalb des Überwachungsdiskurses Überwachung und Datenschutz in eine (zu) starke Verbindung gebracht würden. Vgl. Zurawski: Technische Innovationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen im Kontext von Überwachung, 2015.

603 Besser als Vertrauen. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1983.

604 Vgl. Abschnitt 3.3 zu diesen Ausprägungen des Sicherheitsbegriffs.

Daten beziehen: Durch das Datenpotenzial bergen Daten nur schwer greifbare und einschätzbare Risiken, die nur durch die Vernichtung der Datenträger kontrolliert werden können. Daten sind durch das ihnen zugeschriebene Potenzial (hier im Sinne von Risiken) gleichzeitig Gefahr und Bezugsobjekt der Versicherunglichung, wobei jedoch innerhalb des Diskurses vor allem auf den Schutz der Daten abgezielt wird und die Sichtweise als Bezugsobjekt im Vordergrund steht. Grund hierfür ist sicherlich auch die sprachliche Nähe zwischen dem Schutz der Daten und Datenschutz.

Über den analysierten Zeitraum hinweg kann die Entstehung eines neuen Sicherheitsbereiches nachvollzogen werden, der auch als Datensicherheit bezeichnet wird. Während Datensicherheit in einem engeren, technischen Verständnis heute vor allem den Schutz von (hauptsächlich digital gespeicherten) Daten vor ungewolltem Verlust bezeichnet, lässt sich gerade unter Rückgriff auf die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass Datensicherheit nicht in diesem engen technischen Verständnis aufgeht. Vielmehr wird sie in dieser Lesart auf die Sicherheit der Daten vor unberechtigtem Zugriff ausgeweitet. Damit wird auch das Vernichten von Datenträgern zur Daten- oder Informationssicherheit gezählt.⁶⁰⁵

Datensicherheit und Datenschutz stehen sowohl alltagssprachlich als auch rechtlich in einem engen Zusammenhang. Die Arbeit hat gezeigt, wie gesellschaftliche und technische Entwicklungen Recht formen und wie gleichzeitig Recht das Alltagshandeln und -denken formt. Erste Beobachtungen dieser Arbeit deuten darauf hin, dass Datensicherheit und Datenschutz bei weitem nicht immer so klar voneinander abgegrenzt wurden. Zu untersuchen wäre, wie sich das Verständnis von Datensicherheit und Datenschutz in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander entwickelten, wie im Bereich der Datensicherheit Daten gedacht werden und inwiefern hier von einer Versicherunglichung von Daten – wie ich es vorgeschlagen habe – gesprochen werden kann.

Die Versicherunglichung von Daten baut auf einer generellen Sensibilisierung für den Umgang mit Daten auf. Die Hersteller von Aktenvernichtern treten dabei als Agenturen der Datensensibilisierung auf, indem sie betonen, dass (bestimmte oder alle) Daten sensibel sind und vor dem Zugriff anderer geschützt werden müssen. Im Objekt des Aktenvernichters materialisiert sich diese Sensibilisierung, indem er durch seine bloße Existenz auf das Daten zugeschriebene Potenzial oder auf ihre Konzeption als sensibel verweist.

Sicherheit wird in den analysierten Quellen als eigener Wert dargestellt, der deswegen keiner genaueren Erläuterung bedarf. Sie entwickelt sich zu einem omnipräsenten Begriff, der schlagwortartig benutzt wird. Forderungen nach mehr Sicherheit müssen nicht weiter legitimiert werden, sondern erhalten ihre

605 Vgl. Trend zur Dezentralisierung, 1993, S. 37.

Legitimation aus sich selbst heraus.⁶⁰⁶ Ergänzend zu diesen Fällen, in denen gerade nicht auf eine Bedrohung von außen verwiesen wird, lassen sich aber auch zahlreiche Beispiele finden, die explizit mit bestimmten Feindbildern und Bedrohungsszenarien arbeiten. Putzfrauen, neugierige Nachbarn, Konkurrenten oder Datendiebe interessieren sich für Daten und gefährden durch den drohenden Datenmissbrauch – ob Identitätsdiebstahl oder die Verwertung von Betriebsinterna – die Sicherheit.

All diesen Verständnissen und Konzeptualisierungen von Sicherheit gemeinsam ist, dass Sicherheit als Zustand aufgefasst wird, der aktiv hergestellt werden kann, indem Datenträger vernichtet werden. „Aktenvernichter produzieren Sicherheit“⁶⁰⁷, indem sie durch einen technischen Prozess Datenträger zerkleinern. Das macht das sonst so vage Verständnis von Sicherheit konkret und greifbar und in der Konsequenz auch herstellbar. Der Slogan des Herstellers Ideal drückt dies so aus: „Wissen ist Macht, Sicherheit ist machbar.“⁶⁰⁸ Sicherheit heißt hier auch, die Kontrolle über Wissen zu behalten und Macht zu stärken. Gleichzeitig zeigt dieses Beispiel auch, wie ein vage gehaltener Sicherheitsbegriff einen breiten Interpretationsspielraum lässt.

Die Arbeit macht deutlich, wie Daten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts inwertgesetzt werden. Nicht nur personenbezogene Daten, sondern Daten generell wird ein Wert zugeschrieben, der sich in ihrem Datenpotenzial ausdrückt. Daten können durch unterschiedliche Faktoren Wert gewinnen oder Wert verlieren, wobei diese Vorgänge häufig den Daten selbst zugeschrieben werden und Prozesse der aktiven Inwertsetzung und Entwertung dadurch aus dem Blick geraten. Durch die Inwertsetzung von Daten gewinnt auch das Vernichten von Datenträgern an Bedeutung. Durch das Vernichten von Akten werden Daten entwertet und gleichzeitig aufwertet, denn dem Vernichteten wird gerade dadurch, dass es vernichtet wurde, ein besonderer Wert zugeschrieben. Akten zu vernichten ist deswegen ein destruktiver, ordnender und produktiver Umgang mit Daten.

606 Vgl. Singelstein/Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft, 2012. Vgl. zur Omnipräsenz des Sicherheitsbegriffs Eisch-Angus, Katharina: Sicher forschen? Methodische Überlegungen zum Ethnografieren von Sicherheit und Alltag. In: Windmüller, Sonja/Binder, Beate/Hengartner, Thomas (Hg.): Kultur – Forschung. Zum Profil einer volkskundlichen Kulturwissenschaft. Berlin, Münster 2009, S. 69–90. Paradigmatisch für die (Über-)Betonung von Sicherheit ist die Äußerung des Bundesinnenministers Friedrich 2003 über Sicherheit als „Supergrundrecht“. Vgl. Haustein: Datenschutz jenseits der Papierakte, 2015, S. 257.

607 Für lückenlosen Datenschutz – Aktenvernichter im eigenen Haus. Presseinformation Nr. 5/89 (aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester). 05.06.1989.

608 Wissen ist Macht. Sicherheit ist machbar. Werbeanzeige für Aktenvernichter, 1986.

7. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Helmuth: Zur Geschichte der Begriffe „Wiederverwertung, Abfall, Recycling und Nachhaltigkeit“. Eine Einleitung in das Tagungsthema. In: *Ferrum* 73 (2001), S. 4–11.
- Assmann, Aleida: Texte, Spuren, Abfall. Die wechselnden Medien des kulturellen Gedächtnisses. In: Böhme, Hartmut/Scherpe, Klaus H. (Hg.): *Literatur und Kulturwissenschaften. Positionen, Theorien, Modelle*. Reinbek bei Hamburg 1996, S. 96–111.
- Assmann, Aleida: Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses. In: Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hg.): *Lebendige Erinnerungskultur für die Zukunft*. 77. Deutscher Archivtag 2007 in Mannheim. Fulda 2008, S. 21–33.
- Assmann, Aleida: Archive im Wandel der Mediengeschichte. In: Ebeling, Knut/Günzel, Stephan (Hg.): *Archivologie. Theorien des Archivs in Wissenschaft Medien und Künsten*. Berlin 2009, S. 165–175.
- Assmann, Aleida: Formen des Vergessens. In: Diasio, Nicoletta/Wieland, Klaus (Hg.): *Die sozio-kulturelle (De-)Konstruktion des Vergessens. Bruch und Kontinuität in den Gedächtnisrahmen um 1945 und 1989*. Bielefeld 2012, S. 21–48.
- Balzacq, Thierry: A Theory of Securitization. Origins, Core Assumptions, and Variants. In: Ders. (Hg.): *Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve*. London 2011, S. 1–30.
- Bareither, Christoph: *Gewalt im Computerspiel. Facetten eines Vergnügens*. Bielefeld 2016.
- Bauman, Zygmunt/Lyon, David: *Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung*. Berlin 2013.
- Bausinger, Hermann: Technik im Alltag. Etappen der Aneignung. In: *Zeitschrift für Volkskunde* 77 (1981), S. 227–242.
- Beck, Stefan: *Umgang mit Technik. Kulturelle Praxen und kulturwissenschaftliche Forschungskonzepte*. Berlin 1997.
- Beck, Stefan: *media.practices@culture. Perspektiven einer Kulturanthropologie der Mediennutzung*. In: Ders. (Hg.): *Technogene Nähe. Ethnographische Studien zur Mediennutzung im Alltag*. Münster 2000, S. 9–17.
- Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren: Vorwort. In: Dies. (Hg.): *Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs „Dienstreisen“ Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen*. Münster 2004, S. 2.
- Belliger, Andréa/Krieger, David J.: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. In: Dies. (Hg.): *ANTHology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie*. Bielefeld 2006, S. 13–50.

- Bendrath, Ralf: Der „gläserne Bürger“ und der vorsorgliche Staat. Zum Verhältnis von Überwachung und Sicherheit in der Informationsgesellschaft. In: kommunikation@gesellschaft 8, Beitrag 7 (2007). Online verfügbar unter: http://www.soz.uni-frankfurt.de/K.G/B7_2007_Bendrath (Stand: 16.10.2013).
- Berlinghoff, Marcel: Computerisierung und Privatheit – Historische Perspektiven. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2013). Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/157542/computerisierung-und-privatheit-historische-perspektiven> (Stand: 02.04.2014).
- Berner, Margit/Hoffmann, Anette/Lange, Britta (Hg.): Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot. Hamburg 2011.
- Bickenbach, Matthias: Löschen. In: Ders./Christians, Heiko/Wegmann, Nikolaus (Hg.): Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 429–444.
- Bieber, Christoph: Datenschutz als politisches Thema – von der Volkszählung zur Piratenpartei. In: Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. Bonn 2012, S. 34–44.
- Bieber, Christoph: Daten vs. Netz. Bausteine und Perspektiven eines unfertigen Politikfeldes. In: Süssenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 173–198.
- Bijsterveld, Karin: Mechanical Sound. Technology, Culture and Public Problems of Noise in the Twentieth Century. Cambridge, Mass. 2008.
- Blättel-Mink, Birgit/Menez, Raphael: Kompendium der Innovationsforschung. Wiesbaden 2015.
- Boellstorff, Tom: Die Konstruktion von Big Data in der Theorie. In: Reichert, Ramón (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie. Bielefeld 2014, S. 105–131.
- Böhme, Stefan/Nohr, Rolf F./Wiemer, Serjoscha: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Sortieren, Sammeln, Suchen, Spielen. Die Datenbank als mediale Praxis. Münster, Berlin 2012, S. 9–29.
- Bok, Sissela: Secrets. On the Ethics of Concealment and Revelation. New York 1982.
- Bonacker, Kathrin: Illustrierte Anzeigenwerbung als kulturhistorisches Quellenmaterial. Marburg 2000.
- Bonß, Wolfgang: (Un-)Sicherheit in der Moderne. In: Zoche, Peter/Kaufmann, Stefan/Haverkamp, Rita (Hg.): Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken. Bielefeld 2011, S. 43–69.
- Booz, Sophia: Von der Schalterhalle zum Erlebnisbanking. Eine kulturwissenschaftliche Perspektive auf die Veränderung des Bankwesens durch den Geldautomaten. In: Klein, Inga/Windmüller, Sonja (Hg.): Kultur der

- Ökonomie. Zur Materialität und Performanz des Wirtschaftlichen. Bielefeld 2014, S. 81–95.
- Booz, Sophia: Die Sinnlichkeit der Zerstörung. Zur Vernichtung von Daten und Datenträgern. In: Braun, Karl u.a. (Hg.): Kulturen der Sinne. Zugänge zur Sensualität der sozialen Welt. Würzburg 2017, S. 392–398.
- Borges, Georg u.a.: Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch im Internet. Rechtliche und technische Aspekte. Berlin u.a. 2011.
- Bosesky, Pino u.a.: Datenhoheit in der Cloud. 2013. Online verfügbar unter: <http://www.isprat.net/projekte/> (Stand: 28.07.2016).
- Bowker, Geoffrey C./Star, Susan Leigh: Sorting Things Out. Classification and Its Consequences. Cambridge, Mass. 1999.
- Brachmann, Botho: „Tua res agitur!“ Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis. In: Oldenhege, Klaus/Schreyer, Hermann/Werner, Wolfram (Hg.): Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg. Düsseldorf 2000, S. 17–39.
- Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Auflage. Wiesbaden 1966–1974.
- Brockhaus-Enzyklopädie. 19. Auflage. Mannheim 1986–1994.
- Büger, Christian/Stritzel, Holger: New European Security Theory. Zur Emergenz eines neuen europäischen Forschungsprogramms. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 12 (2005) H. 2, S. 437–445.
- Buzan, Barry/Wæver, Ole/de Wilde, Jaap: Security. A New Framework for Analysis. Boulder, Colorado 1998.
- Connerton, Paul: Seven Types of Forgetting. In: Memory Studies 1 (2008) H. 1, S. 59–71.
- Connerton, Paul: How Modernity Forgets. Cambridge 2009.
- Danyel, Jürgen: Zeitgeschichte der Informationsgesellschaft. In: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online Ausgabe 9 (2012) H. 2. Online verfügbar unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Danyel-2-2012> (Stand: 03.07.2013).
- Dommann, Monika: Antiphon: Zur Resonanz des Lärms in der Geschichte. In: Historische Anthropologie 14 (2006) H. 1, S. 133–146.
- Ebeling, Knut/Günzel, Stephan: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Archivologie. Theorien des Archivs in Wissenschaft Medien und Künsten. Berlin 2009, S. 7–26.
- Eco, Umberto: An Ars Oblivionalis? Forget It! In: Publications of the Modern Language Association of America 103 (1988) H. 3, S. 254–261.
- Eder, Franz X./Kühschelm, Oliver: Bilder – Geschichtswissenschaft – Diskurse. In: Dies./Linsboth, Christina (Hg.): Bilder in historischen Diskursen. Wiesbaden 2014, S. 3–44.
- Eisch-Angus, Katharina: Sicher forschen? Methodische Überlegungen zum Ethnografieren von Sicherheit und Alltag. In: Windmüller, Sonja/Binder, Beate/Hengartner, Thomas (Hg.): Kultur – Forschung. Zum Profil einer volkswissenschaftlichen Kulturwissenschaft. Berlin, Münster 2009, S. 69–90.

- Erickson, G. Scott/Rothberg, Helen N.: Data, Knowledge, and Intelligence. In: Khosrow-Pour, Mehdi (Hg.): Encyclopedia of Information Science and Technology. [o.O.] 2014, S. 3841–3848.
- Eriksen, Thomas Hylland: Mensch und Müll. Die Kehrseite des Konsums. Basel 2013.
- Ernst, Wolfgang: Das Gesetz des Gedächtnisses. Medien und Archive am Ende (des 20. Jahrhunderts). Berlin 2007.
- Fleischhack, Julia: Die Anfälligkeit einer Gesellschaft. Kulturwissenschaftliche Überlegungen zu Verdattungsprozessen und ihren Effekten. In: Dies./Rottmann, Kathrin (Hg.): Störungen. Medien | Prozesse | Körper. Berlin 2011, S. 45–63.
- Fleischhack, Julia: Eine Welt im Datenrausch. Computeranlagen und Datenmengen als gesellschaftliche Herausforderung in der Bundesrepublik Deutschland (1965–1975). Zürich 2016.
- Flyverbom, Mikkel/Madsen, Anders Koed: Sorting Data Out. Unpacking Big Data Value Chains and Algorithmic Knowledge Production. In: Süssenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 123–144.
- Fründt, Sarah: Tagungsbericht: Nicht nur Raubkunst! Sensible Dinge in Museen und wissenschaftlichen Sammlungen. 21.01.2016 – 22.01.2016 Mainz. In: H-Soz-Kult (2016). Online verfügbar unter: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6532> (Stand: 06.06.2016).
- Geiger, Hansjörg: Zur Entstehung der Behörde des Bundesbeauftragten und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. In: Henke, Klaus-Dietmar (Hg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten und die DDR-Geschichte auf dem 39. Historikertag 1992. München 1993, S. 35–42.
- Geuss, Raymond: Privatheit. Eine Genealogie. Frankfurt a.M. 2013.
- Gibson, James J.: Wahrnehmung und Umwelt. Der ökologische Ansatz in der visuellen Wahrnehmung. Übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Gerhard Lücke und Ivo Kohler. München u.a. 1982.
- Gießmann, Sebastian/Burkhardt, Marcus: Was ist Datenkritik? Zur Einführung. In: www.medialekontrolle.de (2014) H. 3.1. Online verfügbar unter: <http://www.medialekontrolle.de/wp-content/uploads/2014/09/Giessmann-Sebastian-Burkhardt-Marcus-2014-03-01.pdf> (Stand: 18.03.2015).
- Gitelman, Lisa: Paper Knowledge. Toward a Media History of Documents. Durham 2014.
- Gitelman, Lisa/Jackson, Virginia: Introduction. In: Gitelman, Lisa (Hg.): „Raw Data“ Is an Oxymoron. Cambridge, Mass. 2013, S. 1–14.
- Gugerli, David: Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie. In: Ders. u.a. (Hg.): Daten. Zürich/Berlin 2007, S. 11–36.
- Gugerli, David: Editorial. In: Ders. u.a. (Hg.): Daten. Zürich/Berlin 2007, S. 7–8.

- Gugerli, David: Suchmaschinen. Die Welt als Datenbank. Frankfurt a.M. 2009.
- Gugerli, David: Dateneffekte. Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern.
- Hahn, Hans Peter: Vom Eigensinn der Dinge. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (2013), S. 13–22.
- Härter, Manfred/Schmid-Geibel, Notburga: Top im Export. Aus dem Zollernalbkreis in alle Welt; von A wie Aktenvernichter bis Z wie Zwillingssbohrer. Balingen 1989.
- Haustein, Berthold H.: Datenschutz jenseits der Papierakte. Systematische Herausforderungen des Datenschutzrechts unter den Bedingungen der Digitalisierung. In: Süssenguth, Florian (Hg.): Die Gesellschaft der Daten. Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld 2015, S. 253–282.
- Heinrich, Horst-Alfred/Kohlstruck, Michael: Zur theoriegeleiteten Analyse von Geschichtspolitik. In: Dies. (Hg.): Geschichtspolitik und sozialwissenschaftliche Theorie. Stuttgart 2008, S. 11–15.
- Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich: Sichtbarkeitsregime: Eine Einleitung. In: Dies. (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 7–24.
- Hengartner, Thomas: Zur „Kultürlichkeit“ von Technik. Ansätze kulturwissenschaftlicher Technikforschung. In: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hg.): Technikforschung: zwischen Reflexion und Dokumentation. Bern 2004, S. 39–57.
- Henke, Klaus-Dietmar (Hg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten und die DDR-Geschichte auf dem 39. Historikertag 1992. München 1993.
- Hess, Volker/Mendelsohn, Andrew J.: Paper Technology und Wissensgeschichte. In: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 21 (2013) H. 1, S. 1–10.
- Hoffmann, Christoph: Abfall. In: Pethes, Nicolas/Ruchatz, Jens (Hg.): Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Lexikon. Reinbek bei Hamburg 2001, S. 21–22.
- Hoffmann, Christoph: Was sind Daten? Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern.
- Hußlein, Steffi: Interaction Design. In: Spehr, Georg (Hg.): Funktionale Klänge. Hörbare Daten, klingende Geräte und gestaltete Hörerfahrungen. Bielefeld 2009, S. 129–142.
- Jeggle, Utz: Vom Umgang mit Sachen. In: Ders.: Das Fremde im Eigenen. Beiträge zur Anthropologie des Alltags. Tübingen 2014, S. 161–177.
- Joerges, Bernward: Technische Normen – Soziale Normen? In: Soziale Welt 40 (1989), S. 242–258.

- Kalabis, Lukas/Selzer, Annika: Das Recht auf Vergessenwerden nach der geplanten EU-Verordnung. Umsetzungsmöglichkeiten im Internet. In: Datenschutz und Datensicherheit 36 (2012) H. 9, S. 670–675.
- Kaufmann, Claudia/Leimgruber, Walter (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Nationales Forschungsprogramm „Integration und Ausschluss“ des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (SNF). Zürich 2008.
- Keller, Reiner: Müll – die gesellschaftliche Konstruktion des Wertvollen. Die öffentliche Diskussion über Abfall in Deutschland und Frankreich. Wiesbaden 2009.
- Kersten, Jens: Einleitung: Inwastement. In: Ders. (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 9–25.
- Kluttig, Thekla: Archivieren heißt vor allem: Vernichten! In: Sächsisches Archivblatt. Mitteilungen des Sächsischen Staatsarchivs (2005) H. 2, S. 9–11.
- Köster, Christian: Akten- und Datenvernichtung im Kanzleramt – Verwahrungsbruch oder legitimer Verwaltungsakt. In: Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren (Hg.): Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs „Dienstreisen“ Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen. Münster 2004, S. 251–262.
- Köster, Roman: Hausmüll, Industriemüll. In: Kersten, Jens (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 29–53.
- Kuchenbuch, Ludolf: Abfall. Eine Stichwortgeschichte. In: Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Kultur und Alltag. Göttingen 1988, S. 155–170.
- Latour, Bruno: Das moralische Gewicht eines Schlüsselanhängers. In: Ders.: Der Berliner Schlüssel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften. Berlin 1996, S. 53–61.
- Latour, Bruno: Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft. Frankfurt a.M. 2002.
- Leonelli, Sabina: What Difference Does Quantity Make? On the Epistemology of Big Data in Biology. In: Big Data & Society 1 (2014) H. 1, S. 1–11.
- Leonelli, Sabina: What Difference Does Quantity Make? Remarks From the Epistemology of Data-Centric Biology and Biomedicine. Vortrag am 16.09.2016. 99. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für die Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik (DGGMNT): Digitalisierung, Big Data und die Aufgabe der Theorie. Lübeck.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Zur Reform des europäischen Datenschutzrechts. In: MultiMedia und Recht (2012) H. 11, S. 709–710.
- Lindner, Rolf: „Das Gefühl von Freiheit und Abenteuer“. Ideologie und Praxis der Werbung. Frankfurt a.M. 1977.

- Lindner, Rolf: Vom Wesen der Kulturanalyse. In: Zeitschrift für Volkskunde 99 (2003) H. 2, S. 177–188.
- Linhardt, Dominique: Die „informationelle Frage“. Elemente einer politischen Soziologie der Polizei- und Bevölkerungsregister in Deutschland und Frankreich (1970er und 1980er Jahre). In: Gugerli, David u.a. (Hg.): Daten. Zürich/Berlin 2007, S. 99–116.
- Lübke, Wolfgang/Müller, Ulrike/Bonenberger, Saskia: Steuerfahndung. Situationen erkennen, vermeiden, richtig beraten. Wiesbaden 2008.
- Maasen, Sabine/Mayerhauser, Torsten/Renggli, Cornelia: Bild-Diskurs-Analyse. In: Dies. (Hg.): Bilder als Diskurse – Bilddiskurse. Weilerswist 2006, S. 7–26.
- Mey, Günter/Mruck, Katja (Hg.): Grounded Theory Reader. Wiesbaden 2011.
- Mieder, Wolfgang: „Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen“. Die drei weisen Affen in Kunst, Literatur, Medien und Karikaturen. Wien 2005.
- Müller, Klaus E.: Das Geheimnis. Faszination des Verborgenen. Berlin u.a. 2014.
- Müller, Lothar: Weiße Magie. Die Epoche des Papiers. München 2012.
- Mulsow, Martin: Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit. Berlin 2012.
- Neu, Michael: Der Skandal. In: Bellers, Jürgen/Königsberg, Maren (Hg.): Skandal oder Medienrummel? Starfighter Spiegel Flick Parteienfinanzierung AKWs „Dienstreisen“ Ehrenworte Mehmet Aktenvernichtungen. Münster 2004, S. 3–23.
- Neubert, Christoph: Speichern. In: Bickenbach, Matthias/Christians, Heiko/Wegmann, Nikolaus (Hg.): Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 535–555.
- Nienhaus, Ursula: Innovationen im Bürobereich. In: Walter, Rolf (Hg.): Innovationsgeschichte. Erträge der 21. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 30. März bis 2. April 2005 in Regensburg. Stuttgart 2007, S. 313–327.
- Nittel, Dieter/Seltrecht, Astrid: Der Pfad der „individuellen Professionalisierung“. Ein Beitrag zur kritisch-konstruktiven erziehungswissenschaftlichen Berufsgruppenforschung. In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 21 (2008) H. 1, S. 124–145.
- Norman, Donald A.: Dinge des Alltags. Gutes Design und Psychologie für Gebrauchsgegenstände. Frankfurt a.M. 1989.
- Oldenziel, Ruth/Weber, Heike: Introduction: Reconsidering Recycling. In: Contemporary European History 22 (2010) H. Special Issue 03, S. 347–370.

- Oldörp, Christine: Mediale Modulationen: Verfestigung, Verselbständigung, Verdauerung, Verschriftlichung, Vertextung und Versprachlichung. Mündliches Sprechen im Spannungsfeld von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. In: Höger, Iris/Oldörp, Christine/Wimmer, Hanna (Hg.): Mediale Wechselwirkungen. Adaptionen, Transformationen, Reinterpretationen. Berlin 2013, S. 73–114.
- Pirker, Theo: Büro und Maschine. Zur Geschichte und Soziologie der Mechanisierung der Büroarbeit, der Maschinisierung des Büros und der Büroautomation. Basel 1962.
- Pirker, Theo: Bürotechnik. Zur Soziologie der maschinellen Informationsbearbeitung. Stuttgart 1963.
- Plate, Liedeke: Amnesiology: Towards the Study of Cultural Oblivion. In: *Memory Studies* 9 (2016) H. 2, S. 143–155.
- Pörksen, Bernhard: Die Konstruktion von Feindbildern. Zum Sprachgebrauch in neonazistischen Medien. Wiesbaden 2000.
- Pörksen, Bernhard: Rettet die Geheimnisse! In: *chrismon*, 02.05.2014. Online verfügbar unter: <http://chrismon.evangelisch.de/artikel/2014/rettet-die-geheimnisse-21298> (Stand: 20.01.2017).
- Proctor, Robert N.: Agnotology: A Missing Term to Describe the Cultural Production of Ignorance (and Its Study). In: Ders./Schiebinger, Londa (Hg.): *Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance*. Stanford, California 2008, S. 1–33.
- Püschel, Florian: Big Data und die Rückkehr des Positivismus. Zum gesellschaftlichen Umgang mit Daten. In: *medialekontrolle.de* (2014) H. 3.1. Online verfügbar unter: <http://www.medialekontrolle.de/wp-content/uploads/2014/09/Pueschel-Florian-2014-03-01.pdf> (Stand: 18.03.2015).
- Rammert, Werner: Technik – Handeln – Wissen. Zu einer pragmatistischen Technik- und Sozialtheorie. Wiesbaden 2007.
- Rampp, Benjamin: Zum Konzept der Sicherheit. In: Ammicht Quinn, Regina (Hg.): *Sicherheitsethik*. Wiesbaden 2014, S. 51–61.
- Rathje, William/Murphy, Cullen: *Rubbish! The Archaeology of Garbage*. New York 1993.
- Reed, Baron: Certainty. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. [o.O.] 2011.
- Reichert, Ramón: Einführung. In: Ders. (Hg.): *Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie*. Bielefeld 2014, S. 9–31.
- Reinecke, Christiane: Wissensgesellschaft und Informationsgesellschaft. 11.02.2010. Online verfügbar unter: <http://docupedia.de/zg/Wissensgesellschaft> (Stand: 08.11.2013).
- Renggli, Cornelia: Komplexe Beziehungen beschreiben. Diskursanalytisches Arbeiten mit Bildern. In: Eder, Franz X./Kühschelm, Oliver/Linsboth, Christina (Hg.): *Bilder in historischen Diskursen*. Wiesbaden 2014, S. 45–61.

- Richter, Michael: Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR. Weimar 1996.
- Rosenberg, Daniel: Daten vor Fakten. In: Reichert, Ramón (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie. Bielefeld 2014, S. 133–156.
- Rössler, Beate: Der Wert des Privaten. Frankfurt a.M. 2001.
- Sabrow, Martin: „Bewältigung“ versus „Aufarbeitung“. Vom Umgang mit historischen Lasten in Deutschland. In: Ders. (Hg.): Heilung durch Wahrheit? Zum Umgang mit der Last der Vergangenheit. Leipzig 2002, S. 43–66.
- Sabrow, Martin: Der Feind. Zur Geschichte einer verblassten Kategorie. In: Bösch, Frank/Sabrow, Martin (Hg.): ZeitRäume. Potsdamer Almanach des Zentrums für Zeithistorische Forschung. Potsdam 2014, S. 104–119.
- Sarasin, Philipp: Bilder und Texte. Ein Kommentar. In: WerkstattGeschichte 47 (2008), S. 75–80.
- Sarasin, Philipp/Kilcher, Andreas: Editorial. In: Dies. (Hg.): Zirkulationen. Zürich 2011, S. 7–11.
- Schacter, Daniel L.: How the Mind Forgets and Remembers. The Seven Sins of Memory. London 2003.
- Scharfe, Martin: Erinnern und Vergessen. Zu einigen Prinzipien der Konstruktion von Kultur. In: Bönisch-Brednich, Brigitte/Brednich, Rolf W./Gerndt, Helge (Hg.): Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989. Göttingen 1991, S. 19–46.
- Scheer, Monique: Are Emotions a Kind of Practice (and Is That What Makes Them Have a History)? A Bourdieuan Approach to Understanding Emotion. In: History and Theory 51 (2012), S. 193–220.
- Schenda, Rudolf: Das ABC der Tiere. Märchen, Mythen und Geschichten. München 1995.
- Schenk, Dietmar: Kleine Theorie des Archivs. Stuttgart 2008.
- Schmale, Wolfgang/Tinnefeld, Marie-Theres: Privatheit im digitalen Zeitalter. Wien u.a. 2014.
- Schmid, Harald: Konstruktion, Bedeutung, Macht. Zum kulturwissenschaftlichen Profil einer Analyse von Geschichtspolitik. In: Heinrich, Horst-Alfred/Kohlstruck, Michael (Hg.): Geschichtspolitik und sozialwissenschaftliche Theorie. Stuttgart 2008, S. 75–98.
- Schmidt-Lauber, Brigitta: Das qualitative Interview oder: Die Kunst des Reden-Lassens. In: Göttisch, Silke/Lehmann, Albrecht (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. Berlin 2007, S. 169–188.
- Schmidt-Lauber, Brigitta: Feldforschung. Kulturanalyse durch teilnehmende Beobachtung. In: Göttisch, Silke/Lehmann, Albrecht (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. Berlin 2007, S. 219–248.

- Schmidt-Semisch, Henning: Risiko. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt a.M. 2004, S. 222–227.
- Schrutka-Rechtenstamm, Adelheid: Vom Wegwerfen zum Recycling. Über den symbolischen Umgang mit Ressourcen. In: *Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde* (2000), S. 129–135.
- Schwarte-Amedick, Margret: Von papierlosen Büros und menschenleeren Fabriken. In: Pias, Claus (Hg.): *Zukünfte des Computers*. Zürich 2005, S. 67–86.
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung: Big Data. Nationales Forschungsprogramm. Ausschreibung. 2015. Online verfügbar unter: http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp75_call_big_data_de.pdf (Stand: 20.01.2017).
- Sellen, Abigail J./Harper, Richard H. R.: *The Myth of the Paperless Office*. Cambridge, Mass 2003.
- Sémelin, Jacques: *Säubern und Vernichten. Die Politik der Massaker und Völkermorde*. Hamburg 2007.
- Silberzahn-Jandt, Gudrun: Zur subjektiven Wortbedeutung von Müll und Abfall – Narrative Skizzen. In: Mentges, Gabriele/Mohrmann, Ruth-E./Foerster, Cornelia (Hg.): *Geschlecht und materielle Kultur. Frauen-Sachen Männer-Sachen Sach-Kulturen*. Münster/München/Berlin 2000, S. 111–124.
- Simmel, Georg: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. In: Ders.: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin 1908, S. 256–304.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer: *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden 2012.
- Smithson, Michael J.: *Toward a Social Theory of Ignorance*. In: *Journal for the Theory of Social Behaviour* 15 (1985) H. 2, S. 151–171.
- Steinbach, Peter: *Löschung der Geschichte durch Löschung der Akten. Schleichendes Ende der Gauck-Behörde?* In: Unverhau, Dagmar (Hg.): *Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung. Referate der Tagung des BStU vom 26.–28.11.1997*. Münster 1998, S. 191–206.
- Steinbicker, Jochen: *Zur Theorie der Informationsgesellschaft. Ein Vergleich der Ansätze von Peter Drucker, Daniel Bell und Manuel Castells*. Wiesbaden 2011.
- Strasser, Bruno: *Collecting, Comparing, Computing. Rethinking the Data Deluge*. Vortrag am 16.10.2015. infoclio.ch-Tagung 2015: Daten. Bern.
- Strauss, Anselm L.: *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. München 1998.
- Strübing, Jörg: *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. Wiesbaden 2014.

- Stübing, Bernd: Dinge der Ordnung. Locher, lochen, Löcher. In: Frank, Saskia/Windmüller, Sonja (Hg.): Normieren, Standardisieren, Vereinheitlichen. Marburg 2006, S. 51–64.
- te Heesen, Anke: Geistes-Angestellte. Das Welt-Wirtschafts-Archiv und moderne Papiertechniken, ca. 1928. In: Nanz, Tobias/Siegert, Bernhard (Hg.): Ex machina. Beiträge zur Geschichte der Kulturtechniken. Weimar 2006, S. 59–88.
- Tenner, Edward: Die wundersame Vermehrung des Papiers. In: Kultur & Technik 14 (1990) H. 2, S. 54–59.
- Thibaud, Jean-Paul: Towards a Praxiology of Sound Environment. Online verfügbar unter: <http://www.sensorystudies.org/sensorial-investigations/towards-a-praxiology-of-sound-environment/> (Stand: 03.02.2016).
- Thiemeyer, Thomas: Evidenzmaschine der Erlebnisgesellschaft. Die Museumsausstellung als Hort und Ort der Geschichte. In: Jahrbuch für Politik und Geschichte (2013) H. 4, S. 13–29.
- Thompson, Michael: Rubbish Theory. The Creation and Destruction of Value. Oxford 1979.
- Thompson, Michael: Die Theorie des Abfalls. Über die Schaffung und Vernichtung von Werten. Stuttgart 1981.
- Tornabuoni, Lietta u.a.: Der Fall James Bond. 007 – ein Phänomen unserer Zeit. München 1966.
- Trischler, Helmuth: Recycling als Kulturtechnik. In: Kersten, Jens (Hg.): Inwastement – Abfall in Umwelt und Gesellschaft. Bielefeld 2016, S. 227–243.
- Turner, Victor W.: The Ritual Process. Structure and Anti-Structure. London 1969.
- van Gennep, Arnold: Übergangsriten. Frankfurt a.M. 1986.
- Verband Deutscher Papierfabriken: Papier 2013. Ein Leistungsbericht. Bonn 2013.
- Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt a.M. 2000.
- Vismann, Cornelia: Aus den Akten, aus dem Sinn. In: Dies.: Das Recht und seine Mittel. Frankfurt a.M. 2012, S. 161–180.
- Vogelmann, Frieder: Die Falle der Transparenz. Zur Problematik einer fraglosen Norm. In: Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 71–84.
- Lewinski, Kai von: Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive. In: Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. Bonn 2012, S. 23–33.
- Vyas, Dhaval/Chisalita, Cristina M./van der Veer, Gerrit C.: Affordance in Interaction. In: Proceedings of the 13th European Conference on Cognitive Ergonomics: Trust and Control in Complex Socio-Technical Systems (2006), S. 92–99.
- Wagner, Matthias: Aktenvernichtungen in der Zeit der „Wende“. In: Deutschland Archiv 33 (2000) H. 4, S. 608–619.

- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D.: Das Recht auf Privatheit – The Right to Privacy. Originalveröffentlichung in Harvard Law Review, Vol. IV Dec. 15, 1890 No. 5; übersetzt und mit Zwischenüberschriften versehen von Matrit Hansen und Thilo Weichert. In: Datenschutz und Datensicherheit 36 (2012) H. 10, S. 755–766.
- Waske, Stefanie: Nach Lektüre vernichten! Der geheime Nachrichtendienst von CDU und CSU im Kalten Krieg. München 2013.
- Weber, Heike: Das Versprechen mobiler Freiheit. Zur Kultur- und Technikgeschichte von Kofferradio Walkman und Handy. Bielefeld 2008.
- Weber, Heike: Abfall. In: Samida, Stefanie/Eggert, Manfred K. H./Hahn, Hans Peter (Hg.): Handbuch materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen. Stuttgart/Weimar 2014, S. 157–161.
- Wehling, Peter: Jenseits des Wissens? Wissenschaftliches Nichtwissen aus soziologischer Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie 30 (2001) H. 6, S. 465–484.
- Westin, Alan: Privacy and Freedom. New York 1967, zit. nach Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich: Sichtbarkeitsregime: Eine Einleitung. In: Dies. (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 7–24.
- Wettstein, Annina: „Messies“. Alltag zwischen Chaos und Ordnung. Zürich 2005.
- Windmüller, Sonja: Die Kehrseite der Dinge. Müll, Abfall, Wegwerfen als kulturwissenschaftliches Problem. Münster 2004.
- Windmüller, Sonja: Recycling. In: Samida, Stefanie/Eggert, Manfred K. H./Hahn, Hans Peter (Hg.): Handbuch materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen. Stuttgart/Weimar 2014, S. 104–109.
- Zurawski, Nils: Technische Innovationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen im Kontext von Überwachung. 2015. Online verfügbar unter: http://www.sicherheit-forschung.de/schriftenreihe/sr_v_v/sr_16.pdf (Stand: 21.10.2015).

8. Quellenverzeichnis

- 20 Jahre Aktenvernichter und Pressen: Sicherheit umweltgerecht handhaben. In: Beschaffung aktuell (1992) H. 2, S. 84.
- 40 Jahre Ideal-Werk Krug & Priester Balingen: 1951–1991. Balingen 1991.
- 8 Tage zur Probe. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 9, S. 74.
- A beautiful UI: Shredder icon. Online verfügbar unter: <http://www.abeautifului.com/inspiration/icons/shredder-icon/> (Stand: 21.12.2016).
- ABT: Olivetti Privacy 6000c. Online verfügbar unter: <http://www.abt-shredders.co.uk/ShredderSpecialOffer.htm> (Stand: 20.12.2016).
- Affleck, Ben: Argo. Film USA. 2012.
- Agent 004 der schnellste EBA Tarnator Aktenvernichter. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 6, S. 14.
- Akten-Puzzle mit 50.000.000 Teilen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Der Reinbeker Nr. 13, 20.08.2012, S. 1.
- Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 3, S. 121.
- Aktenvernichter für die Büroetage. In: bank und markt (1988) H. 4, S. 45–46.
- Aktenvernichter für Formate bis DIN A3 und CDs. In: BIT. Bürowelt im Trend (1999) H. 6, S. 42.
- Aktenvernichter für große Formate. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 11, S. 139.
- Aktenvernichter gehören zum perfekten Datenschutz. In: bürotechnik (1981) H. 10, S. 1004–1016.
- Aktenvernichter Servant. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 12, S. 65.
- Aktenvernichter. Praktischer Geheimnisschlucker. In: Die SparkassenZeitung (1998) H. 80, S. 15.
- Aktenvernichter. Reißwölfe im Designer-Pelz. In: Die SparkassenZeitung (2001) H. 41, S. 20.
- Aktenvernichtung. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 2, S. 41.
- „Ausgediente“ EDV-printouts blitzschnell zerkleinern? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 5, S. 114.
- Ausgezeichnetes Design. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation 31 (1995) H. 11, S. 40–41.
- Baumann, Birgit: „Aktion Konfetti“ beim deutschen Geheimdienst. In: Der Standard, 29.06.2012. Online verfügbar unter: <http://derstandard.at/1339639405642/Aktion-Konfetti-beim-deutschen-Geheimdienst> (Stand: 20.09.2013).
- Bergmann, Jens: Geheimnisse zu Klopapier. In: brand eins (2009) H. 7, S. 18.

- Besser als Vertrauen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1983) H. 4, S. 150.
- Billiger „Tod“. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 1, S. 119.
- Boss ... wozu brauchen wir ein Krokodil? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 3, S. 85–87.
- Buchstab, Günter: „Bundeslöschtage“? Wie Kanzleramt und Medien einen Skandal inszenierten. In: Die Politische Meinung (2007) H. 448, S. 65–72. Online verfügbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_10234-544-1-30.pdf (Stand: 30.01.2014).
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. Stand: 25.02.2015. Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/index.html (Stand: 21.12.2016).
- Bundesministerium des Innern: VS-Anweisung – VSA. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2006. Online verfügbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/SicherheitAllgemein/VSA.html> (Stand: 21.12.2016).
- Business braucht Datenschutz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Bit. Bürowelt im Trend (1999) H. 1, S. 21.
- Calonego, Bernadette: Mit Papierschnipseln Geld machen. In: Süddeutsche Zeitung, 19.07.2004, S. 20.
- Cameron-Vertrauter entsorgt Regierungspapiere im Park. In: Spiegel Online, 14.10.2011. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/grossbritannien-cameron-vertrauter-entsorgt-regierungspapiere-im-park-a-791770.html> (Stand: 11.01.2017).
- Dahle: Dahle CleanTEC®. Online verfügbar unter: <http://www.dahle-office.com/kompetenzen/produkte/aktenvernichter/cleantec.html> (Stand: 20.12.2016).
- Daimler und Benz Stiftung: Der Datenmensch – über Freiheit und Selbstbestimmung in der digitalen Welt. Online verfügbar unter: <https://www.daimler-benz-stiftung.de/cms/veranstaltungen/berliner-kolloquium.html> (Stand: 20.12.2016).
- Damit nichts in falsche Hände kommt ... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1979) H. 2, S. 69.
- Damit Papier unlesbar wird. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 6, S. 95.
- datashredder. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 136.
- Datenschutz an allen Fronten. In: boss (2000) H. April, S. 90–92.

- Datenschutz beginnt am Schreibtisch. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 32–33.
- Datenschutz kein Problem. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 3, S. 109.
- Datenschutz sofort. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 6, S. 80.
- Datenschutz und Wirtschaftlichkeit. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 38–39.
- Datenshreder mit Autoreverse. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 6, S. 90.
- Datensicherheit garantieren nur echte Reißwölfe. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 11, S. 55.
- Datensicherheits-Puzzle. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 9, S. 115.
- Datenverlust. Mappus ließ offenbar Festplatte vernichten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.08.2012. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/datenverlust-mappus-liess-offenbar-festplatte-vernichten-11865468.html> (Stand: 21.12.2016).
- Deinger, Roman: Aktion Besenrein. In: Süddeutsche Zeitung, 01.09.2012, S. 6.
- Denkler, Thorsten: Digitale Wiedergeburt des Spitzel-Systems. In: Süddeutsche Zeitung, 10.05.2007, S. 6.
- Der Datenklau geht um. Machen Sie Papier stumm. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Die Bank (1982) H. 9, S. 436.
- Der Datenschutzbeauftragte heute. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 12, S. 76–78.
- Der digitale Großputz. In: Finanztest (2013) H. 5, S. 12–14.
- Der geht durch dick und macht sich dünn: Aktenvernichter Tarnator 3040 EC. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 11, S. 99.
- Der ist stumm wie ein Fisch. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. Januar, S. 75.
- Der Papierkorb. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1967) H. 5, S. 343.
- Der Papierkorb, der nichts ausplaudert. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 6, S. 343.
- Der plappert nichts aus. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 3, S. 160.
- Der Reißwolf und seine nächsten Verwandten. In: Stuttgarter Zeitung, 07.07.2012, S. 8.
- Deutsches Institut für Normung: DIN 32757-1. Vernichten von Informationsträgern. Teil 1: Anforderungen und Prüfungen an Maschinen und Einrichtungen 1995.

- Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-1. Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern – Teil 1: Grundlagen und Begriffe 2012.
- Deutsches Institut für Normung: DIN 66399-2. Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern – Teil 2: Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern 2012.
- Die Aktenvernichter HSM. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 9, S. 105.
- Die Macht liegt auf der Straße. In: Der Spiegel Nr. 50, 1989, S. 22–26.
- Die Nacht der Reißwölfe. Cover der Ausgabe. In: Der Spiegel Nr. 27, 03.07.2000.
- Die Schnüffelei in Papierkörben. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 7, S. 576.
- Digital Shredder. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2008) H. 2, S. 24.
- Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: vernichten. Online verfügbar unter: <https://www.dwds.de/wb/vernichten> (Stand: 20.12.2016).
- Diskretion erzeugt. Cover der Ausgabe. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1979) H. 4.
- Drews, Hans-Ludwig/Kassel, Hans/Strnad, Peter: Lexikon Datenschutz und Datensicherung. Berlin 1983.
- Ein neuer Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 6, S. 465.
- Eine himmlische Ruhe. Werbeanzeige für Schallschluckhauben. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 10, S. 134.
- Elektrischer Papierkorb. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 9, S. 1060.
- Ergebnis: Papierwolle. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 3, S. 135.
- Erste Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Online verfügbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/eu-datenschutzrichtlinie.htm> (Stand: 21.12.2016).
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV). 28.08.1974.
- Es war einmal ein EDV-Ausdruck. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 1, S. 44–45.
- Exitus für Datenträger. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 7, S. 79.
- Exitus in Farbe. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 7, S. 86.
- Festplatten-Terminator. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Nr. 37, 17.09.2006, S. 14.

- Fraunhofer IPK: Automatisierte virtuelle Rekonstruktion. 2010. Online verfügbar unter: https://www.ipk.fraunhofer.de/fileadmin/user_upload/IPK/publikationen/themenbroschueren/at_virtReko_dt.pdf (Stand: 21.12.2016).
- füllen ... anzünden ... fertig! Werbeanzeige für Papierverbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 3, S. 122.
- Für lückenlosen Datenschutz – Aktenvernichter im eigenen Haus. Presseinformation Nr. 5/89 (aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester). 05.06.1989.
- Für Sicherheit und Datenschutz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 3, S. 115.
- Ganze Telefonbücher ... In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 11, S. 58.
- Gast, Wolfgang: 5340 Tonnen Niedertracht. In: Süddeutsche Zeitung, 21.08.1999, S. 9.
- Gebauer, Matthias/Röbel, Sven: Im Reißwolf des Verfassungsschutzes. In: Spiegel Online, 28.06.2012. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-verfassungsschutz-leitet-ermittlung-wegen-aktenvernichtung-ein-a-841534.html> (Stand: 20.09.2013).
- Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 4, S. 232.
- Gefahr erkannt Gefahr gebannt. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 4, S. 232.
- Gefräßig wie ein Krokodil. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1992) H. 6, S. 79.
- Geheimhaltung gesichert. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 2, S. 73.
- Geheimnisvolle Ästhetik. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 38.
- Generationswechsel. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 9, S. 125.
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (Hg.): Hilfe – ich soll Datenschutzbeauftragter werden! Was muss ich können und wissen? Ein Überblick über Anforderungen und Aufgaben. Heidelberg u.a. 2011.
- Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG). Online verfügbar unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG_30122015.pdf (Stand: 21.12.2016).
- Gierow, Hauke: Karnevalisten werfen mit Patientenakten um sich. In: ZEIT Online, 11.02.2016. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2016-02/datenschutzpanne-karneval-konfettipatientenakten> (Stand: 20.12.2016).

- Google: Google Books Ngram Viewer. Online verfügbar unter: <https://books.google.com/ngrams> (Stand: 20.12.2016).
- Handelsgesetzbuch. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hgb/gesamt.pdf> (Stand: 21.12.2016).
- Hannemann, Matthias: Wegwerfen mit System. In: brand eins (2010) H. 11, S. 84–90.
- Heingartner, Douglas: Back Together Again. In: New York Times, 17.07.2003. Online verfügbar unter: <http://www.nytimes.com/2003/07/17/technology/back-together-again.html> (Stand: 21.12.2016).
- Hildebrandt, Tina u.a.: Drei Bundeslöschtag. In: Der Spiegel Nr. 27, 2000, S. 22–30.
- Hillenbrand, Thomas: Das große Schreddern. In: Spiegel Online, 22.01.2002. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/enron-skandal-das-grosse-schreddern-a-178334.html> (Stand: 21.12.2016).
- Hoffentlich wird diese Fundgrube für Ihre Konkurrenz nicht zur Goldgrube. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1982) H. 10, S. 153.
- Höll, Susanne: Dummheit im Dienst. In: Süddeutsche Zeitung, 06.10.2012, S. 8.
- Höll, Susanne/Schultz, Tanjev: Aktion Konfetti. In: Süddeutsche Zeitung, 29.06.2012, S. 5.
- Hollmer, Kathrin: Das Agenten-Internat. In: Süddeutsche Zeitung, 18.11.2013, S. 24.
- HSM: Die HSM Akademie vermittelt Know-how. Online verfügbar unter: <http://www.hsm.eu/de/service/akademie/> (Stand: 19.12.2016).
- Humane Werte haben Vorrang. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 30–32.
- Ideal: Der Reisswolf hat seine Zukunft. In: Beschaffung aktuell (1992) H. 2, S. 114.
- Ihr Papierkorb einst und jetzt. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 3, S. 203–204.
- Ihre Sicherheit am Arbeitsplatz. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bank und markt (1982) H. 3, S. 31.
- Interessengemeinschaft der Bürofachausstellung Das Moderne Büro: Das moderne Büro. Offizieller Katalog. 1958.
- Intimus „Elektrischer Papierkorb“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 2, S. 155.
- IT-Sicherheit: Special Datenträgervernichtung. 2006.
- Käfer, Armin: Dusseligkeit, Dummheit oder Vorsatz. In: Stuttgarter Zeitung, 04.07.2012, S. 4.
- Käppner, Joachim: Reißwolf macht Geschichte. In: Süddeutsche Zeitung, 15.01.2005, S. 1.

- Kastner, Bernd/Wejsada, Sabine: Patientenakten in der Mülltonne. In: Süddeutsche Zeitung, 19.06.2010, S. 34.
- Kein modernes Büro ohne Akten-Ex Maschine. In: Deutscher Export (1952), S. 38.
- Kellerhof, Sven Felix/Müller, Uwe: Gregor Gysi und die Aktion Reißwolf. In: Die Welt, 15.05.2010. Online verfügbar unter: <http://www.welt.de/7637164> (Stand: 21.12.2016).
- Klappe zu. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 1, S. 42.
- Klaus, Heinzgünther: Papierfreie Zone. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 9, S. 66–67.
- Kleine Papierverbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1967) H. 2, S. 104.
- Kleine-Brockhoff, Thomas: Operation Löschtaste. In: Die ZEIT Nr. 30, 20.07.2000. Online verfügbar unter: http://www.zeit.de/2000/30/Operation_Loeschtaste (Stand: 20.12.2016).
- Kleine-Brockhoff, Thomas/Rückert, Sabine/Schirra, Bruno: Sünde in Säcken. In: Die ZEIT, 13.04.2000. Online verfügbar unter: http://www.zeit.de/2000/16/200016.gauck-beh_.xml (Stand: 20.12.2016).
- Kleiner „Killer“. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1991) H. 7, S. 84.
- Kraftprotz schluckt alles. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1988) H. 3, S. 74.
- Krug & Priester: ohne Titel. (Abriss der Geschichte des EBA Tarnator aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester). [o.J.].
- Küffner, Georg: Schnipsel zu Stasi-Akten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.03.2004, S. 9.
- Küpper, Mechthild: Schnipsel für die Ewigkeit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.07.2014. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/die-virtuelle-rekonstruktion-der-stasi-akten-steht-vor-dem-aus-13062933.html> (Stand: 21.12.2016).
- Landtag von Baden-Württemberg: Erster Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/830 vom 30.12.1980. 1980.
- Landtag von Baden-Württemberg: Zweiter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/2220 vom 31.12.1981. 1981.
- Landtag von Baden-Württemberg: Dritter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 8/3450 vom 31.12.1982. 1982.
- Landtag von Baden-Württemberg: Fünfter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 9/940 vom 28.12.1984. 1984.

- Landtag von Baden-Württemberg: Siebter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 9/4015 vom 31.12.1986. 1986.
- Landtag von Baden-Württemberg: Neunter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 10/950 vom 30.12.1988. 1988.
- Landtag von Baden-Württemberg: Zehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 10/2730 vom 29.12.1989. 1989.
- Landtag von Baden-Württemberg: Vierzehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Drucksache 11/2900 vom 01.12.1993. 1993.
- Landtag von Baden-Württemberg: Achtzehnter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/2242 vom 18.12.1997. 1997.
- Landtag von Baden-Württemberg: Neunzehnter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/3480 vom 03.12.1998. 1998.
- Landtag von Baden-Württemberg: Einundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 12/5740 vom 04.12.2000. 2000.
- Landtag von Baden-Württemberg: Vierundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 13/2650 vom 01.12.2003. 2003.
- Landtag von Baden-Württemberg: Siebenundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Drucksache 14/650 vom 01.12.2006. 2006.
- Landtag von Baden-Württemberg: 30. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2010/2011. Drucksache 15/955 vom 01.12.2011. 2011.
- Landtag von Baden-Württemberg: 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2012/2013. Drucksache 15/4600. 2013.
- Leifeld, Klaus: Papierfresser. In: FACTS (2014) H. 1, S. 66–73.
- Leyendecker, Hans: Als die Reißwölfe heiß liefen. In: Süddeutsche Zeitung, 04.04.2000, S. 2.
- Leyendecker, Hans: Keine Geheimaktion. In: Süddeutsche Zeitung, 04.08.2000, S. 2.
- Leyendecker, Hans: Das Parlament als Feind. In: Süddeutsche Zeitung, 04.08.2000, S. 2.
- Lieber einen Aktenvernichter ... denn Papierkörbe sind gefährlich. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. 4, S. 203.

- Lorenzen, Meike: Big Data schafft den Zufall ab. In: WirtschaftsWoche, 01.03.2013. Online verfügbar unter: <http://www.wiwo.de/unternehmen/it/digitale-revolution-der-wirtschaft/algorithmen-big-data-schafft-den-zufall-ab/7865208.html> (Stand: 21.12.2016).
- Losse, Bert: Diskretion ab 345 Mark. In: Impulse (1995) H. 6, S. 148–150.
- Lückenloser Datenschutz. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2005) H. 1, S. 21–22.
- Lückenloser Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation 31 (1995) H. 11, S. 34–36.
- McShredder meint: „Lieber preiswerte Qualität, als irgendeine billige Lösung“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 3, S. 57.
- Mehr Power und Drive. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1994) H. 11, S. 140–141.
- Menn, Andreas u.a.: Griff nach Daten. In: WirtschaftsWoche (2010) H. 49, S. 86–88.
- Menzel, Björn: Das fetzt. In: Die ZEIT Nr. 49, 27.11.2014. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2014/49/geschredderte-stasi-akten-maschine> (Stand: 20.12.2016).
- Metz, Hans Josef: ABC der Fristen, Verjährung, Rechtsmittel. Bonn u.a. 1999. Mikrofilm. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 11, S. 10.
- Mikrofilme sicher vernichten. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 4, S. 147.
- Mit Sicherheit werden eines Tages alle Informations-Träger so sicher vernichtet. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 4, S. 72.
- Mitverantwortung im Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 34–35.
- Morché, Pascal: Bitte entsorgen! In: Die ZEIT Nr. 43, 15.10.1998. Online verfügbar unter: http://www.zeit.de/1998/43/Bitte_entsorgen_ (Stand: 20.12.2016).
- Morse, Gardiner/Melton, H. Keith: Betriebsspionage. Wie Profis spitzeln. In: Spiegel Online, 31.05.2006. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/betriebsspionage-wie-profis-spitzeln-a-418608.html> (Stand: 21.12.2016).
- Naumann, Michael: Aktenloser Übergang. In: Die ZEIT Nr. 28, 06.07.2000. Online verfügbar unter: http://www.zeit.de/2000/28/Aktenloser_Uebergang (Stand: 30.01.2014).
- Nerven-Komfort. Werbeanzeige für Schallschluckhauben. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 2, S. 149.
- Nicht alles in den Reißwolf. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.12.1989, S. 30.
- Nolte, Susanne: Vernichtend. Best Practices der Datenentsorgung. In: iX – Magazin für Informationstechnik (2013) H. 7, S. 56–65.

- Ollie North als kostenloser Werbeträger. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.01.1988, S. 18.
- Osang, Alexander: Die deutsche Maschine. In: Der Spiegel Nr. 32, 2008, S. 44–48.
- Papierkörbe mit Biß. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 39.
- Papier-Sorgen? Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1974) H. 12, S. 27.
- Papier-Verbrenner. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 5, S. 285.
- Praktikabler Umweltschutz und Datensicherung mit... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. Januar, S. 39-40.
- Praktischer Datenschutz. In: bank und markt (1986) H. 10, S. 52.
- Preiswerte Aktenvernichtung. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 11, S. 462.
- Privat. Cover der Ausgabe. In: brand eins (2013) H. 8.
- Professioneller Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1995) H. 11, S. 37.
- Salon-Vernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 3, S. 96.
- Sattler, Karl-Otto: Ruth Leuze sorgte für Unruhe im Musterlände. Deutschlands bekannteste Datenschützerin gibt auf. In: Berliner Zeitung, 18.12.1995. Online verfügbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/ruth-leuze-sorgte-fuer-unruhe-im-musterlaendle-deutschlands-bekannteste-datenschuetzerin-gibt-auf-17017438> (Stand: 16.12.2016).
- Schaltungen werden „gedruckt“. In: Die ZEIT Nr. 20, 17.05.1956, S. 25. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/1956/20/schaltungen-werden-gedruckt/> (Stand: 28.08.2013).
- Scheitert der Datenschutz an der Papierflut? In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 1, S. 59–61.
- „Schöner“ Exitus. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 5, S. 93.
- Schredder im Foyer. Berliner Olympia-Manager vernichtete belastende Akten. In: Der Spiegel Nr. 6, 1994, S. 190.
- Schriftgutentsorgung ... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bürotechnik (1981) H. 10, S. 1031.
- Schultz, Tanjev: Tusche, Tinte, Tod. In: Süddeutsche Zeitung, 02.07.2012, S. 2.
- Schultz, Tanjev: „Fehlleistung“ im Gerümpel. In: Süddeutsche Zeitung, 14.01.2013, S. 6.
- Sélitrenny, Rita: Diesmal sollte alles anders werden. In: Süddeutsche Zeitung, 29.12.2001, S. 9.

- Sicher vernichtet. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2006) H. spezial Dokumentenprozesse optimieren, S. 34.
- Sichere Entsorgung von Datenträgern – aktuell wie eh und je. In: Datenschutz-Berater (1994) H. 9, S. 9.
- Sicherer Aktenvernichter. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2005) H. 3, S. 26.
- Silenta-Schallschlucker. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1977) H. 11, S. 139.
- Soll und Haben einer ominösen Partnerschaft. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1990) H. 5, S. 67.
- Stadt, Jochen: Der zähe Kampf gegen die Vergangenheitsbewältigung mit dem Reißwolf. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 12, 15.01.2000, S. 3.
- Stegert, Gernot: Personendaten auf der Straße. Panne bei Tübinger Weiterbildungsfirma. In: Schwäbisches Tagblatt, 31.05.2012. Online verfügbar unter: https://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/tuebingen_artikel,-Panne-bei-Tuebinger-Weiterbildungsfirma-_arid,174872.html (Stand: 20.12.2016).
- Steinmetz-Hoffmann, E.: Ein Laster frißt Papier. In: Süddeutsche Zeitung, 05.03.1998, S. 60.
- Stephan, Rainer: Zeit der Wölfe. In: Süddeutsche Zeitung, 14.12.1999, S. 12.
- Taifun. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 74.
- The National Security Archive: 20 Years after the Hostages. Online verfügbar unter: <http://nsarchive.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB21/> (Stand: 20.12.2016).
- ThinkGeek: Shrinter. Online verfügbar unter: <http://www.thinkgeek.com/stuff/looflirpa/shrinter.shtml> (Stand: 01.04.2014).
- Top secret im Papierkorb. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. 3, S. 193.
- Trend zur Dezentralisierung. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 36–37.
- Trumpf-„AS“. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 3, S. 175.
- Über Aktenvernichtungsmaschinen. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1972) H. Mai, S. 94.
- Ummen, Robert: Kurz vor dem Hanne-Konkurs noch 83 Millionen Mark verschoben – Kritik vom Anwalt der geprellten Anleger. In: Die Welt Nr. 73, 27.03.2000, S. 37.
- Varianten für jeden Bedarf. In: BIT. Magazin für Geschäftsprozess- und Output-Management (2001) H. 5, S. 142.
- Verschiedene Produkte. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 4, S. 22.
- Verschiedene Produkte. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1971) H. 9, S. 958.

- Viele Papierkörbe erzählen mehr als manchem lieb ist. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 43.
- Vieles kann weg. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1965) H. 3, S. 124–125.
- Volkszählungsurteil vom 15.12.1983. 1983. Online verfügbar unter: <http://openjur.de/u/268440.html> (Stand: 21.12.2016).
- Vom Shredder zum Lifestyle-Produkt. In: Office & Paper (2001) H. 3, S. 122–123.
- Vor Papier-Sintfluten schützen nur Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 8, S. 634–635.
- Was tun mit Abfällen? In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1968) H. 3, S. 158.
- WDR/NDR: Die Fahnderin. Erstaussstrahlung: 26.3.2014 (ARD). 2014.
- Wenn Papier. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1970) H. 11, S. 1364.
- Wenn was 10 000 mal verkauft wurde. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1969) H. 4, S. 329.
- Werbeanzeige für Aktenvernichter: Worte vernichten – Akten zerstören – Werte erhalten. Aus den Unterlagen der Firma Krug & Priester. [o.J.].
- Widmann, Marc: Schandtaten in Schnipseln. In: Süddeutsche Zeitung, 16.01.2009, S. 5.
- Wie in einer Sekunde 50 Briefbogen bis zur Unkenntlichkeit zerhäckselt werden. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 3, S. 116.
- Wir bringen Papier zum Schweigen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1984) H. 5, S. 66.
- Wir haben was Tolles für Sie ausgebrütet. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: boss (2000) H. Februar, S. 133.
- Wir produzieren Diskretion. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 2, S. 26.
- Wissen ist Macht. Sicherheit ist machbar. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 5, S. 91.
- Woestendiek, John: The Compleat History of SHREDDING. Cover Story. In: The Baltimore Sun, 10.02.2002. Online verfügbar unter: http://articles.baltimoresun.com/2002-02-10/entertainment/0202110302_1_paper-shredders-papyrus-thereof (Stand: 21.12.2016).
- Wolf, Uwe: Ollies Wolf vom Bodensee. In: Die ZEIT Nr. 15, 08.04.1988, S. 34. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/1988/15/ollies-wolf-vom-bodensee> (Stand: 20.01.2017).
- Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte des Bundes- und der Landesdatenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörden für den

Datenschutz – ZAfTDa. Online verfügbar unter: <https://www.thm.de/zaftda/> (Stand: 20.12.2016).

zerkleinert und preßt den großen Abfallberg zum kleinen Ballen. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1985) H. 3, S. 25.

Zerreißprobe. In: ZEIT Magazin Nr. 34, 2012, S. 20–24.

Zitzelsberger, Gerd: „Hochbrisante“ Daten vernichtet. In: Süddeutsche Zeitung, 03.06.2008, S. 9.

Zur Mikrofilm-Vernichtung. In: bürotechnik (1981) H. 9, S. 907.

Zwei Aktenvernichter in einem. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 10, S. 31.

9. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Verbrauch von grafischen Papieren in Deutschland von 1950 bis 2010. Zahlen basierend auf: Verband Deutscher Papierfabriken: Papier 2013. Ein Leistungsbericht. Bonn 2013, S. 56.
- Abbildung 2: Datensicherheit garantieren nur echte Reißwölfe. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1987) H. 11, S. 55.
- Abbildung 3: Logo der Firma Reisswolf.
- Abbildung 4: Wie in einer Sekunde 50 Briefbogen bis zur Unkenntlichkeit zerhäckselt werden. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1978) H. 3, S. 116.
- Abbildung 5: Mit Sicherheit werden eines Tages alle Informations-Träger so sicher vernichtet. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1981) H. 4, S. 72.
- Abbildung 6: Mitverantwortung im Datenschutz. In: bit. Büroorganisation, Informationstechnik, Telekommunikation (1993) H. 11, S. 34–35.
- Abbildung 7: Praktikabler Umweltschutz und Datensicherung mit... Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1980) H. Januar, S. 39-40, hier S. 39.
- Abbildung 8: Generationswechsel. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1986) H. 9, S. 125.
- Abbildung 9: Hoffentlich wird diese Fundgrube für Ihre Konkurrenz nicht zur Goldgrube. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1982) H. 10, S. 153.
- Abbildung 10: Gefahr erkannt Gefahr gebannt. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: BIT. Berichte, Informationen, Tatsachen über moderne Unternehmens- und Verwaltungspraxis (1966) H. 4, S. 232.
- Abbildung 11: Der Datenklau geht um. Machen Sie Papier stumm. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: Die Bank (1982) H. 9, S. 436.
- Abbildung 12: Die Nacht der Reißwölfe, 3.7.2000. Cover der Ausgabe 27/2000 des Magazins Der Spiegel.
- Abbildung 13: Wir produzieren Diskretion. Werbeanzeige für Aktenvernichter. In: bit. Büro- und Informationstechnik (1975) H. 2, S. 26.
- Abbildung 14: Privat. Cover der Ausgabe. In: brand eins (2013) H. 8.

Über die Autorin

Sophia Booz studierte Volkskunde/Kulturanthropologie, Betriebswirtschaftslehre und Museumsmanagement an der Universität Hamburg. 2012 schloss sie ihr Studium mit einer Magisterarbeit mit dem Titel „Bares auf Knopfdruck. Kulturanalytische Perspektiven auf den Geldautomaten“ ab. 2013 bis 2016 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft. Dort erfolgte 2017 die Promotion mit der hier veröffentlichten Arbeit.

English Summary

Paper shredding is strongly connected to conceptions and ideas of data. This study shows how these conceptions changed since the 1960s. The paper shredder serves as the object of the study as well as a perspective on data. This historical and ethnographic study is based on articles and advertisements of journals from the office industry, laws on data protection and technical norms for paper shredders, articles on data scandals in newspapers and journals, and interviews with people who using a paper shredder as a professional or at home.

Paper shredding is analysed as a destroying, sorting and productive act. The analysis shows how a kind of potential is ascribed to data – in a positive or a negative way. Through this potential data become goods worth protecting (like sensitive data), or they become a threat. Data scandals that grow out of paper shredding show conflicts about data handling and contradictory ways of (de-) legitimization. Paper shredding is assessed as a bureaucratic normality, as a way of concealing, as protecting privacy or – in a temporal sense – as a technology of forgetting.